Grossratsprotokoll
Oktobersession 2010

Session vom 18. Oktober 2010
bis 20. Oktober 2010

Grosser Rat des Kantons Graubünden

Vize-Präsident	Präsidentin	Aktuare
Bleiker Ueli	Bucher Christina	Gross Domenic Barandun Patrick

Regierung

Engler Stefan	Schmid Martin	Lardi Claudio	Janom Steiner Barbara	Trachsel Hansjörg

Stimmenzähler

Zanetti Livio	Grass Walter	Zweifel Urs

Barandun Jakob	Michel Hans Peter							Davaz Andrea	Heinz Robert
Bezzola Duri	Meyer Maria							Koch Jan	Montalta Martin
Kunz Leonhard	Vetsch Walter							Kappeler Jürg	Conrad Roland
Engler Peter	Furrer Lucrezia	Krättli Susanne					Gasser Josias F.	Niggli Bernhard	Stiffler Rico
Waidacher Ludwig	Wieland Martin	Clavadetscher Markus					Gartmann Tina	Michael Gian	Casty Ernst
Stiffler Vera	Giacomelli Peter	Valär Simi	Casutt Renatus		Peyer Peter	Frigg Ruth	Lorez Monika	Dudli Heinz	
Heiz Karl	Casanova Angela	Candrian Peter Stv.	Nigg Ernst		Baselgia Beatrice	Noi Nicoletta	Schlatter Thomas Stv.	Buchli Daniel	
Steck Leta	Fontana Giatgen Peder	Kasper Christian	Brandenburger Agnes		Pfenninger Johannes	Monigatti Dario Stv.	Kollegger Andy	Campell Duri	
Gunzinger Philipp	Holzinger Anna-Margreth	Niggli Gian Peter	Michael Maurizio			Müller Sascha	Koch Felix	Mani Elisabeth	
Hitz Brigitta	Troncana Claudia	Bezzola Jachen	Rosa Mirco		Pult Jon	Jaag Christoph	Aebli Martin	Jeker Leo	
Hartmann Jann	Kunz Rudolf	Jenny Christian				Hensel Thomas Stv.	Clalüna Heidi	Tscholl Bruno	
Rathgeb Christian	Perl Annemarie	Hartmann Christian				Thöny Andreas	Papa Paolo	Hardegger Urs	
Pfäffli Michael	Marti Urs						Pedrini Cristiano	Vetsch Roger	
Claus Bruno W.								Parolini Jon Domenic	
Nick Reto								Felix Andreas	
			Della Vedova Alessandro	Caluori Ludwig	Casutt Silvia	Cavegn Remo	Albertin Daniel		
		Tenchio Luca	Bondolfi Ilario	Tomaschett Gabriela	Joos Theo	Märchy Cornelia	Tomaschett Maurus	Foffa Elmar	Dosch Filip
Righetti Martino	Fasani Rodolfo	Fallet Georg	Kollegger Ralf	Darms Margrit	Patt Arnold Stv.	Niederer Beat	Blumenthal Daniel	Florin Elita	Candinas Martin	Kleis Claudia
	Augustin Vincent	Dermont Vitus	Berther Placi	Parpan Hannes	Berther Heinrich	Sax Ernst	Geisseler Hans	Caduff Marcus	

Geschäftsverzeichnis für die Oktobersession 2010 des Grossen Rates

I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte

Vereidigung erstmals anwesender Grossrätinnen und Grossräte sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter

II. Wahlen

Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden Grüsch, Fanas und Valzeina zur Gemeinde Grüsch (Dezembersession 2010)

III. Sachgeschäfte

1. Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) (Botschaften Heft Nr. 3/2010-2011, S. 215)

2. LBBZ Plantahof, Neubau Grossviehstall (Botschaften Heft Nr. 4/2010-2011, S. 329)

3. Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 4/2010-201, S. 355)

IV. Aufträge

1. Jeker betreffend Bahnverbindungen in Graubünden (GRP 2009/2010, 658)

2. Keller betreffend Überprüfung Selbstdeklarationen/Bestätigungen der Anbieter (Entrichtung Sozialabgaben, Einhaltung der Arbeitsschutzmassnahmen und Arbeitsbedingungen) (GRP 2009/2010, 656)

3. Mani-Heldstab betreffend Doppelanstellungen von Lehrpersonen (GRP 2009/2010, 657)

V. Anfragen

1. Gartmann-Albin betreffend behindertengerechten, hindernisfreien Zugang bei öffentlichen Gebäuden im Kanton Graubünden (GRP 2009/2010, 630)

2. Jeker betreffend Elternbildung in Graubünden (GRP 2009/2010, 631)

3. Parpan betreffend Training mit Kampfflugzeugen im bündnerischen Flugraum und die Auswirkungen auf Tourismus und Lebensqualität (GRP 2009/2010, 658)

4. Pfister betreffend Kompetenznetz Kleinviehschutz, beziehungsweise Herdenschutzprogramm (GRP 2009/2010, 661)

VI. Weitere Vorstösse

1. Anträge auf Direktbeschluss
   keine

2. Parlamentarische Initiativen
   keine

3. Resolutionen
   keine

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 18. Oktober 2010
Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsidentin Christina Bucher-Brini		
Protokollführer:	Domenic Gross		
Stellvertretung:	Monigatti Dario, Brusio	für	Plozza Rodolfo, Brusio (†)
	Schlatter Thomas, Chur	für	Locher Benguerel Sandra, Chur
	Candrian Peter, Malans	für	Komminoth-Elmer Paul, Maienfeld
	Hensel Thomas, Chur	für	Trepp Mathis, Chur
	Patt Arnold, Tartar	für	Burkhardt Rudolf, Thusis
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder		
	entschuldigt: Vetsch (Klosters)		
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr		

---

1. Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) (Botschaften Heft Nr. 3/2010-2011, S. 215)

Präsident der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie: Valär
Regierungsvertreter: Lardi

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 – 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
1. **Verfahren und** Inhalt

Angenommen

Art. 4 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen Satz 1 wie folgt:
Der Kanton erstellt und führt **nach Anzeige an die betroffenen Körperschaften** kantonale Inventare der schutzwürdigen …

Angenommen

Antrag Kunz
Ändern Satz 2 wie folgt:
Die Inventare werden **periodisch** nachgeführt …

Angenommen

Art. 4 Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Einfügen zweiter Satz:
… und im Kantonsamtsblatt bekannt. **Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden benachrichtigt.**

Angenommen

Art. 5 Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kunz
Ändern wie folgt:
… und entfalten ausschliesslich **amtsinterne** Wirkung.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Kunz mit 79 zu 26 Stimmen.

Art. 6 Abs. 2 (neu)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Bondolfi
Einfügen neuer Abs. 2 wie folgt:
Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, entfalten die entsprechenden Inventare im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Bondolfi mit 70 zu 30 Stimmen.

Art. 6 Abs. 3 (in der Botschaft Abs. 2)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8
Antrag Heinz
Ganzer Artikel streichen

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss nachfolgenden Änderungsanträgen

Abstimmung
Der Rat lehnt den Steichungsantrag Heinz mit 88 zu 6 Stimmen ab.

Art. 8 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:
Die Regierung wählt eine **(…)** Natur- und Heimatschutzkommission.

Angenommen

Art. 8 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Bezzola (Samedan)
Ergänzen wie folgt:
Die Kommission kann von den Departementen **oder von betroffenen Gemeinden** zur Stellungnahme beigezogen werden:

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Bezzola mit 87 zu 7 Stimmen.

Art. 8 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Erstazlos streichen

Angenommen

Art. 9
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Landschafts- und Naturschutz
1. LANDSCHAFTSSCHUTZ
Art. 10 – 12
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
… geschützte Landschaften von der Ersatzpflicht befreien **oder diese reduzieren. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die ökologischen Leistungen des Kantons und der Gemeinden, die bereits getroffenen Schutzmassnahmen sowie die Finanzkraft der Gemeinden.**

Antrag Marti
a) Streichen in der Fassung gemäss Antrag Kommission und Regierung den Passus: sowie die Finanzkraft der Gemeinden.
b) Einfügen:
… Gemeinden **und** die bereits getroffenen Schutzmassnahmen.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Marti mit 70 zu 16 Stimmen.

Art. 14
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. NATURSCHUTZ
A. Biotopschutz
Art. 15 und 16
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17
Abs. 1:
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Niggli-Mathis (Grüsch)
Ersetzen durch folgenden Wortlaut:
Kanton und Gemeinden können nach Absprache und im Einverständnis mit Grundeigentümern Massnahmen zur Vernetzung isolierter Lebensräume schaffen.

Abs. 2:
Antrag Kommission und Regierung
Zweiter Satz ergänzen wie folgt:
Die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen **sowie touristischen** Nutzungen sind dabei zu berücksichtigen.

Antrag Niggli-Mathis (Grüsch)
Ändern wie folgt:
Sie können nach Absprache und gegen Entschädigung mit dem Einverständnis der beroffenen Eigentümer für den ökologischen Ausgleich sorgen, mit der Anlage und Pflege von **bestehenden** Hecken und Feldgehölzen, mit der Aufwertung von Fliessgewässern und von Uferbestockungen, mit Ackerrandstreifen oder anderer naturnaher **(…)** Vegetation. Die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen, **der Bergbahnen, der Wasserkraftwerke und von Kieswerken sind dabei zu berücksichtigen.**

Abstimmung
Die Anträge Niggli-Mathis zu Abs. 1 und 2 werden in einer einheitlichen Abstimmung vom Grossen Rat mit 55 zu 37 Stimmen abgelehnt und die Anträge von Kommission und Regierung bestätigt.

Art. 18 und 19
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

B. Artenschutz
Art. 20 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20 Abs. 3 (neu)
Antrag Kommission und Regierung
Einfügen eines neuen Abs. 3:
[3] Die zuständige Behörde kann im Rahmen von Projektgenehmigungen oder Bewilligungsverfahren Ausnahmen gestatten.

Angenommen

Art. 20 Abs. 4 (in der Botschaft Abs. 3)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21 und 22
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
Es ist untersagt, solche Tiere **unberechtigt**
a) …
b) …

Angenommen

Art. 23 Abs. 3 (neu)
Antrag Kommission und Regierung
Einfügen eines neuen Abs. 3:
[3] Die zuständige Behörde kann im Rahmen von Projektgenehmigungen oder Bewilligungsverfahren Ausnahmen gestatten.

Angenommen

Art. 23 Abs. 4 (in der Botschaft Abs. 3)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft
Angenommen

III. Heimatschutz
1. ALLGEMEINES
Art. 24
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. DENKMALPFLEGE
Art. 25 – 27
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 28 Abs. 1
1) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Clavadetscher, Conrad, Fontana, Montalta, Pfenninger, Valär, Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Valär) *und Regierung*
Ändern wie folgt:
… eines unter Schutz gestellten Objektes sind **soweit zumutbar** verpflichtet, dieses vor Beschädigung …

2) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Joos, Lorez-Meuli, Righetti, Sax; Sprecher: Sax)
Streichen

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 62 zu 30 Stimmen.

Schluss der Sitzung: 18.40 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Christina Bucher-Brini

Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 19. Oktober 2010
Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Christina Bucher-Brini / Standesvizepräsident Ueli Bleiker
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder
	entschuldigt: Bezzola (Samedan)
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

---

1. Nachtragskredite

Präsidentin der GPK: Perl
Regierungsvertreter: Lardi, Schmid, Janom Steiner, Engler, Trachsel

Antrag der GPK
Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2010 sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 4. Serie zum Budget 2010, Kenntnis.

2. Wahl Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden Grüsch, Fanas und Valzeina zur Gemeinde Grüsch (Dezembersession 2010)

Wahlvorschläge
Albertin, Davaz, Dermont, Kasper, Koch (Tamins), Michael (Castasegna), Niggli (Grüsch), Papa, Thöny, Tomaschett-Berther (Trun), Zweifel

Wahl
Die Wahlvorschläge werden mit 113 zu 0 Stimmen genehmigt.

3. Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) (Botschaften Heft Nr. 3/2010-2011, S. 215) *(Fortsetzung)*

Präsident der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie: Valär
Regierungsvertreter: Lardi

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 28 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Troncana-Sauer
Ändern Einleitungssatz wie folgt:
[2] Eingriffe werden **(…)** bewilligt, wenn sie **entweder**:

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Troncana-Sauer mit 62 zu 25 Stimmen.

Art. 29 Abs. 2 lit. d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Claus
Ändern wie folgt:
d) geboten sind durch **(…)** Verhältnisse, welche die Einhaltung des Schutzzieles als unzumutbar erscheinen lassen.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Claus mit 80 zu 6 Stimmen.

Art. 29 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. BEWEGLICHE KULTURGÜTER
Art. 30 – 32
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN UND FUNDE
Art. 33
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
… Ruinen, Landschaftsüberformungen usw., an denen sich **historisch bedeutsame** Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben.

Angenommen

Art. 34 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 34 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Ersatzlos streichen

Angenommen

Art. 34 Abs. 2 und 3 (in der Botschaft Abs. 3 und 4)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 35 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 35 Abs. 3 (neu)
Antrag Kommission und Regierung
Einfügen eines neuen Abs. 3:
[3] Die Ausgrabungen sind mit der Bauherrschaft frühzeitig zu planen und zügig voranzutreiben.

Antrag Koch (Landquart)
Einfügen eines neuen Abs. 3:
[3] Die Ausgrabungen sind mit der Bauherrschaft frühzeitig zu planen und der Baustopp darf die maximale Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 94 zu 7 Stimmen.

Art. 36 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Streichen zweiter Halbsatz von Satz zwei:
Finderinnen und Finder solcher Gegenstände haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung**. (…)**

Angenommen

Art. 36 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Finanzielle Bestimmungen
Art. 37 – 41
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Rechtsschutz
Art. 42
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Strafbestimmungen und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes
Art. 43 – 47
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VII. Schlussbestimmungen
Art. 48 – 51
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung
2. Der Grosse Rat stimmt mit 107 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Erlass des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) zu.
3. Der Grosse Rat beschliesst mit 103 zu 0 Stimmen die Aufhebung der grossrätlichen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946.
4. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Feltscher betreffend finanzielle Unterstützung für Bündner Park- und Erlebnisprojekte (GRP 2004/2005, S. 723, 848) mit 105 zu 0 Stimmen ab.

4. Auftrag Mani-Heldstab betreffend Doppelanstellungen von Lehrpersonen

Erstunterzeichnerin: Mani-Heldstab
Regierungsvertreter: Lardi

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

II. Beschluss Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrages mit 51 zu 46 Stimmen ab.

5. Anfrage Jeker betreffend Elternbildung in Graubünden

Erstunterzeichner: Jeker
Regierungsvertreter: Lardi

Antrag Jeker
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

6. LBBZ Plantahof, Neubau Grossviehstall (Botschaften Heft Nr. 4/2010-2011, S. 329)

Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben: Dudli
Regierungsvertreter: Engler

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst in globo mit 104 zu 0 Stimmen was folgt:

1. Der Grosse Rat genehmigt den Neubau eines Grossviehstalls am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof.
2. Der Grosse Rat gewährt für die Ausführung des Projekts einen Verpflichtungskredit von brutto 7 Mio. Franken. Bei einer Änderung des Baukostenindexes verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.
3. Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.
4. Die Regierung vollzieht die Beschlüsse.

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

Anfrage Pfenninger betreffend neue Fragen zu Repower und Kohlekraftwerken

Der Widerstand und die Skepsis gegenüber dem Engagement von Repower in neue Kohlekraftwerke insbesondere in Norddeutschland (Brunsbüttel) reisst nicht ab. Neben den bisher kontrovers diskutierten Grundsatz- und Klimafragen zeigen verschiedene Entwicklungen der letzten Zeit die Problematik dieses internationalen Engagements in klimapolitisch stark kritisierte und fragwürdige Technologien.

Schlagzeilen um den Ausstieg weiterer Unternehmungen aus dem Projekt Brunsbüttel, insbesondere von verschiedenen Deutschen Stadtwerken, lassen eine eigentliche Absetzbewegung erkennen. Dies nicht zuletzt aufgrund der neuen von der Deutschen Regierung beschlossenen Laufzeitverlängerungen für Deutsche Atomkraftwerke, die auch die Rentabilität neuer Kohlekraftwerke stark in Frage stellt. Der bei den Diskussionen der Vergangenheit immer wieder heraufbeschworene Ersatz von alten Kohlekraftwerken mit entsprechend veralteter Technologie mit neuen effizienteren Anlagen, ist zudem aufgrund der Markt- und Rentabilitätsverhältnisse in der Deutschen Energiewirtschaft als Schutzbehauptung zu qualifizieren.

Die ablehnende Haltung der Bündner Bevölkerung für das Engagement von Repower in Norddeutsche Kohlekraftwerke ist gemäss einer repräsentativen Umfrage von Demoscope vom Juni 2010 zudem bei gut Zweidritteln. Höchste Zeit also für ein Überdenken der Strategie und Politik von Repower.

Der Kanton GR hält nach wie vor eine 46 %-Beteiligung an dieser Unternehmung und hat etliche Vertreter in dessen Verwaltungsrat delegiert. Deshalb folgende Fragen an die Regierung:

1. Welche Unternehmungen bzw. Stadtwerke verbleiben dem Projekt von Brunsbüttel aktuell noch und welche Beteiligung am Projekt (prozentual und finanziell) hält die Repower?
2. Welche Schweizer Unternehmungen der Elektrizitätsbranche sind bei Brunsbüttel noch beteiligt und welche haben sich bereits aus dem Projekt zurückgezogen?

3. Ist ein weiteres Aufstocken der Repower-Beteiligung beim Projekt Brunsbüttel vorgesehen?

4. Wie beurteilt die Regierung die Rentabilität eines Kohlekraftwerkes Brunsbüttel im neuen wirtschaftlichen bzw. energiepolitischen Umfeld Deutschlands. Welche Vorinvestitionen bzw. Kosten des Projektes Brunsbüttel sind bisher bei Repower zu verzeichnen und wie werden diese verrechnet?

5. Was hält die Regierung: Vom Import von Steinkohle aus Kolumbien für das Betreiben des Werkes in Brunsbüttel bzgl. Ökobilanz und Sozialstandards? Den prognostizierten ca. 150 LKW-Fahrten vor Ort pro Tag? Den von der Südweststrom GmbH für Brunsbüttel beantragten Schadstoffmengen von z.B. 4000 Tonnen Schwefeldioxid/Stickstoffoxid, 500 Kilogramm Quecksilber, 3 Tonnen Blei, 600 Tonnen Staub?

6. Welche Ausstiegsszenarien aus dem Projekt Brunsbüttel sind bei Repower vorhanden?

Pfenninger, Thöny, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Frigg-Walt, Gartmann-Albin, Jaag, Müller, Noi-Togni, Peyer, Pult, Hensel, Monigatti

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Christina Bucher-Brini

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Dienstag, 19. Oktober 2010
Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Christina Bucher-Brini und Standesvizepräsident Ueli Bleiker
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder
	entschuldigt: –
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

---

1. Auftrag Jeker betreffend Bahnverbindungen in Graubünden

Erstunterzeichner:	Jeker
Regierungsvertreter:	Engler
I. Antrag Regierung	Die Regierung beantragt, den Auftrag zu überweisen.
	Antrag Jeker Diskussion
	Abstimmung Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.
II. Beschluss	Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 86 zu 13 Stimmen.

2. Auftrag Keller betreffend Überprüfung Selbstdeklarationen/Bestätigungen der Anbieter (Entrichtung Sozialabgaben, Einhaltung der Arbeitsschutzmassnahmen und Arbeitsbedingungen)

Zweitunterzeichner:	Casty
Regierungsvertreter:	Engler
I. Antrag Regierung	Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.
	Antrag Casty Diskussion
	Abstimmung Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.
II. Beschluss	Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 107 zu 0 Stimmen.

3. Anfrage Gartmann-Albin betreffend behindertengerechten, hindernisfreien Zugang bei öffentlichen Gebäuden im Kanton Graubünden

Erstunterzeichnerin:	Gartmann-Albin
Regierungsvertreter:	Engler
	Antrag Gartmann-Albin Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

4. Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 4/2010-2011, S. 355)

Vizepräsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben: Kunz (Chur)
Regierungsvertreter: Schmid

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Art. 1 Abs. 1 lit. c
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36 lit. l und m
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 64 Abs. 1 und 3 sowie Marginalie
1) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Bezzola [Zernez], Caduff, Dudli, Fallet, Hartmann [Champfèr], Hartmann [Chur], Niederer, Vetsch; Sprecher: Kunz [Chur]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

2) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Baselgia-Brunner)
Art. 64 Abs. 1 belassen gemäss geltendem Recht.

3) Antrag Marti
Ändern Art. 64 Abs. 1 wie folgt:

0,9	‰	für die ersten	Fr.	70 000.-,
1,1	‰	für die weiteren	Fr.	42 000.-,
1,4	‰	für die weiteren	Fr.	42 000.-,
1,5	‰	für die weiteren	Fr.	56 000.-,
1,6	‰	für die weiteren	Fr.	70 000.-,
1,85	‰	für die weiteren	Fr.	140 000.-,
2,15	‰	für die weiteren	Fr.	**202 000.-**,
1,7	‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr.	**622 000.-**

übersteigt.

Abstimmungen
1. Abstimmung
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung: 36 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit: 36 Stimmen
Für den Antrag Marti: 38 Stimmen
Total sind 110 Stimmen eingegangen, das absolute Mehr beträgt somit 56.

Zwischenabstimmung
Für den Wegfall des Antrags der Kommissionsmehrheit und Regierung: 41 Stimmen
Für den Wegfall des Antrags der Kommissionsminderheit: 70 Stimmen
Damit scheidet der Antrag der Kommissionsminderheit aus dem Verfahren aus.

2. Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Marti mit 57 zu 42 Stimmen.

Art. 78 Abs. 1 lit. k
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 87 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 104 Abs. 1 lit. d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 105a Abs. 4 bis 6 sowie Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 105e
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 165 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 165a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 169 Abs. 1 lit. d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 171 Abs. 2 lit. b
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 171a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 188i
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderungen:
1) Art. 188**j**
2) Marginalie: **k.** Revision Erbvorbezüge

Angenommen

Art. 191
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 192 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung
Der Grosse Rat beschliesst in globo mit 96 zu 0 Stimmen bei 14 Enthaltungen was folgt:
2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Steuergesetzes zu.
3. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Nick betreffend Erlass der bereits erhobenen Nachlasssteuern auf Erbvorbezügen von Nachkommen (GRP 2009/2010, S. 225, 302) ab.

5. Anfrage Parpan betreffend Training mit Kampfflugzeugen im bündnerischen Flugraum und die Auswirkungen auf Tourismus und Lebensqualität

Erstunterzeichner: Parpan
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

6. Anfrage Pfister betreffend Kompetenznetz Kleinviehschutz, beziehungsweise Herdenschutzprogramm

Zweitunterzeichner: Fallet
Regierungsvertreter: Trachsel

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung: 17.40 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Bezzola (Samedan) betreffend Rahmenbedingungen für Talentschulen

Die Förderung besonderer Begabungen im Volksschulalter kann unter anderem durch den Aufbau und Betrieb spezieller Talentschulen erfolgen. Die geltenden Bestimmungen des Schulgesetzes, der Vollziehungsverordnung und des Lehrplans enthalten Hindernisse und Hemmnisse für die intensive Schulung und die Förderung besonderer Begabungen in den Bereichen Sport, Musik, bildende Künste u. Ä. Namentlich die Bestimmungen über die jährliche Schulzeit (Schulgesetz Art. 15) und über die wöchentlichen Pflichtlektionen (Art. 20) schränken die angemessene, gleichzeitige Verfolgung der schulischen Ziele und der schon im Primarschulalter anzusetzenden Förderung besonderer Begabungen ein. Ernsthafte und erfolgversprechende Talentförderung setzt voraus, dass schon zum Beispiel ab der 5. Primarschulklasse während der Schultage und Schulwochen regelmässig und systematisch Zeit ins Training bzw. ins Üben und in andere Tätigkeiten zugunsten der besonderen Begabung investiert wird. Kommt diese Belastung zum normalen Unterrichtsumfang der Volksschule hinzu, so wird die zeitliche Belastung zu gross.

Beides, die schulischen Ziele und die gezielte Förderung der besonderen Begabung, kann gleichzeitig mit Erfolg angestrebt werden, wenn das Gleichgewicht im Jahresverlauf in anderer Weise hergestellt wird. Hierfür ist es nötig, in spezialisierten Talentschulen die Anzahl wöchentlich erteilter Lektionen reduzieren zu können. Zum Ausgleich sollen bei Bedarf in solchen Talentschulen gleichzeitig die jährlichen Schulwochen erhöht werden können.

Zudem sollen die Lehrpläne (vgl. Verordnung) der Talentschulen zugunsten der Förderung besonderer Begabungen angepasst werden können. Verschiedene Kernfächer, die für den Übergang an weiterführende Schulen zentral sind, sollen im vollen, normalen Lektionenumfang angeboten werden. Andere Fächer sollen hingegen bei Bedarf etwas gekürzt werden können. Dies rechtfertigt sich durch zweierlei, einmal durch die vielen ebenfalls lehrreichen Trainings- bzw. Übungseinheiten im Bereich der besonderen Begabung sowie durch die erhöhte Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler von Talentschulen, den Stoff in kürzerer Zeit zu bewältigen. Diese Bereitschaft ist Voraussetzung für den Besuch einer solchen Talentschule.

Die Unterzeichnenden möchten, dass aber auch Talentschulen die persönlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen für ihren späteren Lebensweg wahren. Trotz der Talentförderung muss Jahr für Jahr sichergestellt werden, dass sie eine breite und ausgewogene Bildung erhalten, die ihnen eine hohe Lebensqualität und den Anschluss an die entsprechenden Berufsbildungswege gewährt. Die zu erreichenden Bildungsziele sollen denjenigen der normalen Volksschule ebenbürtig sein.

Die Unterzeichnenden beauftragen die Regierung, die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zu schaffen bzw. die Rahmenbedingungen vor Ende 2011 zu präzisieren, damit spätestens ab Sommer 2012 spezielle Schulen mit privater oder öffentlicher Trägerschaft zur Förderung besonderer Begabungen dauerhaft ihren Betrieb aufnehmen können. Diese sollen ab den höheren Primarschulklassen bis zur Vollendung der obligatorischen Schulzeit reichen können und im Rahmen eines pädagogischen Konzepts die Möglichkeit haben, mit reduzierter wöchentlicher Stundenzahl, erhöhter jährlicher Anzahl Schulwochen und einer Teilentlastung der Wochenpflichtlektionen in einzelnen Fächern zu arbeiten.

Bezzola (Samedan), Cavegn, Aebli, Albertin, Berther (Disentis/Mustér), Blumenthal, Bondolfi, Brandenburger, Buchli-Mannhart, Caduff, Caluori, Candinas, Casty, Casutt, Casutt-Derungs, Clalüna, Darms-Landolt, Della Vedova, Dermont, Dosch, Engler, Florin-Caluori, Geisseler, Hartmann (Champfèr), Hitz-Rusch, Jeker, Joos, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Michael (Castasegna), Montalta, Niederer, Niggli (Samedan), Perl, Pfäffli, Righetti, Rosa, Sax, Tenchio, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer, Waidacher, Candrian

Auftrag Davaz betreffend Lärmbekämpfung im Churer Rheintal

Wir alle sind auf den öffentlichen und privaten Verkehr auf der Schiene und der Strasse angewiesen. Verkehr verursacht aber notgedrungen Lärm. Die Lärmbelastung durch den Verkehr ist zu einer der grössten Umweltbelastungen geworden. Gemäss Veröffentlichungen des Bundes sind in der Schweiz rund 1.3 Millionen Menschen von übermässigem Verkehrslärm betroffen.

In Graubünden ist die Bevölkerung im Churer Rheintal speziell stark vom Verkehrslärm durch den Strassen- und Bahnverkehr betroffen. Verursacht wird die Lärmbelastung nur zu einem Teil vom Quellverkehr der Region, weit stärker jedoch vom Durchgangsverkehr. Das Churer Rheintal verliert dadurch zusehends an Lebensqualität.

Im Raum Felsberg und Domat/Ems sind schon vor vielen Jahren Lärmschutzmassnahmen realisiert worden. In der Region Bündner Herrschaft sowie Fünf Dörfer und Chur, die noch höheren Verkehrsbelastungen ausgesetzt sind, fehlen solche Massnahmen immer noch weitgehend. Dabei wird geltend gemacht, dass die Spitzenbelastungen die Normwerte in der Regel nicht übersteigen. Diese Betrachtung ist falsch. Der permanente Lärmpegel durch die Strasse und die Bahn belastet die Bevölkerung in diesem Gebiet nämlich wesentlich stärker als vorübergehende Spitzenbelastungen. Im Interesse der Wohnqualität im Churer Rheintal müssen darum dringend Massnahmen zur Lärmbekämpfung beim Strassen- und Schienenverkehr eingeleitet und realisiert werden.

Offensichtlich ist, dass der Grossteil der Lärmimmissionen im Churer Rheintal von der Nationalstrasse und den Schweizerischen Bundesbahnen ausgehen. Da dafür der Bund zuständig ist, wird erwartet, dass der Bund und die SBB den grössten Teil der Kosten für die erforderlichen Lärmschutzmassnahmen übernehmen. Die Restkosten wären vom Kanton und den Gemeinden zu tragen.

Die Regierung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für das Churer Rheintal Lärmschutzmassnahmen zu planen und schrittweise umzusetzen, sowie sich dafür einzusetzen, dass der Bund und die SBB einen hohen Kostenanteil übernehmen.

Davaz, Nigg, Koch (Landquart), Brandenburger, Casutt, Dudli, Felix, Gasser, Geisseler, Hardegger, Holzinger-Loretz, Jeker, Kappeler, Kasper, Kollegger (Chur), Krättli-Lori, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Marti, Michael (Donat), Nick, Niederer, Noi-Togni, Parolini, Thöny, Troncana-Sauer, Vetsch (Klosters Dorf), Zanetti, Candrian, Hensel

Fraktionsauftrag FF betreffend Bewerbung für Olympische Spiele

Nachdem die Schweiz bei der letzten Bewerbung für Olympische Spiele unterlag, befasst man sich auf nationaler Ebene mit der Frage, ob in der nächsten Phase wieder eine Bewerbung eingereicht werden soll. Chancen dafür bestehen nur, wenn eine solche Bewerbung breit abgestützt und national getragen wird.

In letzter Zeit haben verschiedene Regionen unseres Landes ihr Interesse beim Olympischen Verband angemeldet. Man kann davon ausgehen, dass im Laufe des nächsten Jahres (April, Mai) eine Evaluation vorgenommen wird und dann auch entschieden wird, ob und wann eine schweizerische Kandidatur eingereicht werden soll.

Es gibt viele Aspekte, die im Zusammenhang mit einer olympischen Kandidatur geklärt werden müssen. Eine Kandidatur ermöglicht Verkehrsinfrastrukturen, IT-Infrastrukturen sowie Sportinfrastrukturen auf den neuesten Stand zu bringen und damit einer Region längerfristige Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Es ist deshalb wichtig, dass unser Kanton in ein allfälliges Evalutationsverfahren einbezogen wird. Selbstverständlich wird damit noch kein Entscheid Pro oder Contra getroffen. Dazu wird man später Vor- und Nachteile umfassend und gegenseitig abwägen müssen.

Vorläufig geht es nur darum, den Anschluss gegenüber den anderen Regionen unseres Landes nicht zu verpassen.

Die Regierung wird eingeladen, beim Olympischen Verband ein Dossier einzureichen, damit Graubünden ebenfalls in das nationale Evaluationsverfahren für eine allfällige Olympiakandidatur einbezogen wird. Ebenso ist dieses Dossier dem Grossen Rat offen zu legen.

Koch (Landquart), Brandenburger, Casutt, Davaz, Nigg

Auftrag Casanova-Maron betreffend Anerkennung des Bedarfs an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten durch die Gemeinden

Im Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.300) vom 18. Mai 2003 regelt Art. 4 die Zuständigkeit der Gemeinden wie folgt:

„Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest."

Der Fachverband Kinderbetreuung Graubünden koordiniert die Erhebung des Bedarfs bei den anerkannten Anbietern. Das kantonale Sozialamt legt den Gemeinden die daraus resultierende Bedarfsplanung für das folgende Jahr zur Anerkennung vor. Die Auslegung von Artikel 4 erfolgt bei den **involvierten kantonalen Amts- und Fachstellen** unterschiedlich, was bei den Gemeinden denn auch zu unterschiedlicher Handhabung geführt hat. Dieser Umstand dürfte in absehbarer Zeit zur Folge haben, dass in dieser Frage eine gerichtliche Klärung angestrebt wird.

Auslegung 1: Die Gemeinden haben den gemeldeten Bedarf für das Folgejahr ebenso vollumfänglich anzuerkennen wie den nachträglich gemeldeten Bedarf für das laufende Jahr.

Auslegung 2: Die Gemeinden haben den gemeldeten Bedarf für das Folgejahr vollumfänglich anzuerkennen. Es steht ihnen frei, den nachträglich gemeldeten Bedarf für das laufende Jahr ganz, teilweise oder gar nicht anzuerkennen.

Auslegung 3: Den Gemeinden steht es frei, den gemeldeten Bedarf ganz, teilweise oder gar nicht anzuerkennen.

Damit die Gemeinden einen allfälligen Handlungsspielraum nutzen können, muss diesen zudem das Recht eingeräumt werden, Angaben über die Erziehungsberechtigten, wie deren Einkommen und Vermögen oder deren Beschäftigungsumfang, bei den Anbietern einzuholen.

Aus den sich ganz oder teilweise widersprechenden Auslegungen resultiert eine Rechtsunsicherheit über den Handlungsspielraum der Gemeinden für diese selbst, für die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung und für die Erziehungsberechtigten, welche diese Angebote in Anspruch nehmen.

Aus diesem Grund ersuchen die Unterzeichneten die Regierung, das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung zu revidieren mit dem Ziel, den Handlungsspielraum der Gemeinden in Bezug auf die Anerkennung der Bedarfsplanung klar zu regeln.

Casanova-Maron, Kleis-Kümin, Parolini, Bondolfi, Caluori, Claus, Conrad, Engler, Gunzinger, Heiz, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Kappeler, Kollegger (Chur), Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Lorez-Meuli, Märchy-Caduff, Marti, Michael (Donat), Michel, Nick, Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Pedrini, Perl, Pfäffli, Rathgeb, Righetti, Steck-Rauch, Tenchio, Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer

Auftrag Nick betreffend Überprüfung Notwendigkeit respektive Aufhebung der Verordnung über die Anstellungsbedingungen für Chefärzte

Die Verordnung über die Anstellungsbedingungen für die Chefärzte und Leitenden Ärzte der beitragsberechtigten Spitäler im Kanton Graubünden stützt sich auf Art. 27 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes. Dort wird der Regierung die Möglichkeit eingeräumt «...nötigenfalls Vorschriften ... über die Anstellungsbedingungen für das Personal der beitragsberechtigten Institutionen zu erlassen.»

Art. 27 Abs. 2 lautet indessen: «Die beitragsberechtigten Institutionen sind zu sparsamer, ihren Aufgaben beziehungsweise ihren Spitaltypen angemessener Betriebsführung auf gemeinnütziger Basis verpflichtet».

Folgende Überlegungen sprechen für eine Aufhebung der Verordnung über die Anstellungsbedingungen für die Chefärzte und Leitenden Ärzte:

- Der oben zitierte Art. 27 Abs. 2 besagt, dass eine den Spitaltypen entsprechende Betriebsführung gefordert wird. Dies betrifft auch die Anstellungsbedingungen.
- Die Verordnung definiert einen bedeutenden Teil der Personalkosten fix. Mit der Einführung der Fallkosten ab dem Jahre 2012 ist jedoch eine individuelle Ausgestaltung notwendig.
- Die bestehende Verordnung verhindert die Anstellung in innovativen Modellen wie z.B. Partizipationsmodellen am erwirtschafteten Deckungsbeitrag oder Gewinn.
- Die Einführung eines Titelkonzeptes mit beispielsweise ärztlichen Direktoren wird erschwert, da die Verordnung dies nicht vorsieht.
- Allgemein hemmt die bestehende Verordnung die Betriebsführung, die Innovation und die Anpassung an die heutigen Marktverhältnisse.

Schwerwiegende Nachteile sind bei einer Aufhebung der Verordnung nicht auszumachen. Deshalb wird die Regierung beauftragt, die Aufhebung der Verordnung über die Anstellungsbedingungen für die Chefärzte und Leitenden Ärzte der beitragsberechtigten Spitäler im Kanton Graubünden zu prüfen und dem Grossen Rat Antrag zu stellen oder Bericht zu erstatten.

Nick, Hardegger, Geisseler, Barandun, Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Blumenthal, Bondolfi, Buchli-Mannhart, Caluori, Campell, Casanova-Maron, Casty, Casutt, Claus, Davaz, Della Vedova, Dudli, Engler, Felix, Fontana, Furrer-Cabalzar, Giacomelli, Gunzinger, Hartmann (Champfèr), Hartmann (Chur), Heiz, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Jenny, Kappeler, Krättli-Lori, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Meyer-Grass, Michael (Castasegna), Michel, Niggli (Samedan), Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Parolini, Parpan, Pedrini, Pfäffli, Rathgeb, Rosa, Steck-Rauch, Stiffler (Davos Platz), Stiffler (Chur), Tenchio, Troncana-Sauer, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), Waidacher, Wieland, Zweifel-Disch, Candrian, Patt

Auftrag Bondolfi betreffend Ankerrechte

- **Klärung der Frage, ob eine rechtliche Grundlage für die zwangsweise Erhältlichmachung so genannter Ankerrechte besteht;**
- **Allenfalls Klärung der Frage, ob eine solche Rechtsgrundlage im kantonalen Recht geschaffen werden kann;**
- **Bejahendenfalls Schaffung dieser Rechtsgrundlagen.**

Im Rahmen von Neubau- und Umbauprojekten ist die Bauherrschaft - gerade im Kanton Graubünden (mit seinen vielen Hanglagen und der oft auftretenden geschlossenen Bauweise) - häufig darauf angewiesen, zwecks Sicherung der Baugrube das Recht eingeräumt zu erhalten, Bewehrungen in das Erdreich von Nachbargrundstücken setzen zu können (so genannte Ankerrechte). Die Einräumung solcher Ankerrechte wird in aller Regel entschädigt, was nicht zu beanstanden ist, solange die Entschädigung angemessen ist. In der Praxis kommt es indes nicht selten vor, dass unangemessene (weil viel zu hohe) Entschädigungen gefordert werden und dies fraglos im Bewusstsein, dass Verzögerungen oder andere technische Lösungen (ohne Beanspruchung der Nachbargrundstücke) Bauherrschaften letztlich noch teurer zu stehen kommen. Nachbarn können sodann versucht werden, durch Verweigerung der Einräumung von Ankerrechten Bauvorhaben ganz zu verhindern.

Hiervor beschriebene Missbräuche finden nicht zuletzt deshalb statt, weil unklar ist, ob eine rechtliche Grundlage besteht, solche Ankerrechte im Streitfall ohne Zustimmung der verweigernden Nachbarschaft rechtlich durchzusetzen. Die Regierung wird daher ersucht, die Frage zu klären, ob eine rechtliche Grundlage für die zwangsweise Erhältlichmachung so genannter Ankerrechte bereits besteht. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, wird die Regierung um Abklärung gebeten, ob eine solche Rechtsgrundlage im kantonalen Recht geschaffen werden kann. Sollte dies möglich sein, wird die Regierung schliesslich ersucht, die entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Bondolfi, Troncana-Sauer, Kunz (Chur), Albertin, Augustin, Berther (Disentis/Mustér), Berther (Camischolas), Bezzola (Zernez), Caduff, Caluori, Campell, Casutt, Casutt-Derungs, Cavegn, Clavadetscher, Della Vedova, Dosch, Engler, Fallet, Fasani, Foffa, Gasser, Geisseler, Hartmann (Champfèr), Kappeler, Kasper, Kollegger (Chur), Kollegger (Malix), Kunz (Fläsch), Marti, Michael (Castasegna), Niederer, Nigg, Perl, Rathgeb, Righetti, Rosa, Sax, Steck-Rauch, Tenchio, Waidacher, Monigatti

Anfrage Bondolfi betreffend Umlagerungsverkehr infolge Sanierung des Gotthard-Strassentunnels

Gemäss Regierungsmitteilung vom 1. Juli 2010 hat die Regierung in einem Schreiben an den Bundesrat gefordert, dass rechtzeitig geeignete Massnahmen zu ergreifen seien, um den durch die geplante Sanierung des Gotthard-Strassentunnels erwarteten Umlagerungsverkehr zu beschränken. Die San Bernardino-Route zwischen Thusis und Mesocco weise grosse Steigungen, viele Tunnels, zum Teil enge Kurven und wenige Überholmöglichkeiten auf. Die Leistungsfähigkeit dieser Strecke sei beschränkt und das Gefahrenpotenzial gross. Die Regierung hege grosse Bedenken bei der Verkehrssicherheit, insbesondere bei einer Zunahme des Schwerverkehrs. Daher lege die Regierung - so die Mitteilung - Wert auf eine sorgfältige und vor allem auch objektive und realistische Untersuchung und Einschätzung aller alternativen Verkehrsführungen inklusive deren Auswirkungen.

Der Unterzeichnende bittet die Regierung, dem Parlament zu berichten, ob eine Antwort des Bundes zwischenzeitlich ergangen und gegebenenfalls wie diese ausgefallen ist.

Die Regierung wird weiter um Berichterstattung ersucht, welche Konsequenzen der erwartete Umlagerungsverkehr konkret für den Kanton Graubünden haben könnte, und wie sie sich für die Entschärfung der entsprechenden Problematik einzusetzen gedenkt.

Bondolfi, Kleis-Kümin, Rosa, Albertin, Augustin, Barandun, Blumenthal, Caduff, Caluori, Candinas, Casanova-Maron, Casutt-Derungs, Cavegn, Clavadetscher, Della Vedova, Dermont, Dosch, Engler, Fasani, Fontana, Furrer-Cabalzar, Geisseler, Giacomelli, Hartmann (Champfèr), Hartmann (Chur), Heiz, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Jenny, Joos, Kasper, Krättli-Lori,

Märchy-Caduff, Meyer-Grass, Michel, Nick, Rathgeb, Righetti, Stiffler (Chur), Tenchio, Tomaschett (Breil), Troncana-Sauer, Vetsch (Pragg-Jenaz), Wieland, Candrian, Patt

Anfrage Augustin betreffend Sprachkompetenzen

Wie allseits bekannt, ist in der Öffentlichkeit ein Disput entstanden betreffend Sprachkompetenzen der Angehörigen der Minderheitensprachen Romanisch und Italienisch einerseits und andererseits, daran angelehnt, eine Diskussion bezüglich des Fremdsprachenunterrichts vom Zaun gerissen worden. Aufgrund dieser öffentlichen Diskussionen, die als bekannt vorausgesetzt werden, bitten die Unterzeichnenden die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind die Schlussfolgerungen von Andreas Wieland, die Romanen einerseits und die Italienischsprachigen andererseits beherrschten die Deutsche Sprache nicht in genügenden Masse, zutreffend?

   Wie beurteilt die Regierung insbesondere die Sprachkompetenzen der Real- und Sekundarschulabgänger italienscher und romanischer Muttersprache?

2. Sollte die Regierung die Sachlage gleich einschätzen wie Andreas Wieland, was gedenkt sie hiegegen wann und mit welchen Instrumenten zu tun?

3. Sollten die Vorhalte von Andreas Wieland nicht zutreffen, wie beurteilt die Regierung die öffentlichen Äusserungen von Andreas Wieland, seines Zeichens auch Präsident von Graubünden Ferien? Wie beurteilt die Regierung insbesondere die Aussage, dass Italien für die Exportwirtschaft kaum mehr von Bedeutung sei? Ist Andreas Wieland diesfalls aus Sicht der Regierung als Präsident von Graubünden Ferien am richtigen Platz?

4. Drängen sich nach Ansicht der Regierung generell Änderungen am geltenden (Italienisch/Deutsch ab 3. Klasse ab Schuljahr 2010/2011) bzw. beschlossenen (Englisch ab 5. Klasse ab Schuljahr 2012/2013) Sprachenkonzept der Volksschule Graubündens auf? Wie beurteilt die Regierung dieses Konzept speziell aus der Optik der kaufmännischen Berufsschulen?

5. Wie beurteilt die Regierung die Entwicklung, wonach nicht nur an der ETHZ Englisch auf Masterstufe zur Norm wird, sondern offenbar auch an den kantonalen Universitäten und Fachhochschulen ähnliche Entwicklungen zu beobachten sind? Wie sieht es diesbezüglich in Graubünden (THC, HTW) aus? Drängen sich Massnahmen auf?

Augustin, Pedrini, Hartmann (Champfèr), Bezzola (Zernez), Candinas, Casutt, Darms-Landolt, Dermont, Dosch, Fallet, Fasani, Florin-Caluori, Giacomelli, Gunzinger, Heiz, Holzinger-Loretz, Jenny, Michael (Castasegna), Niederer, Papa, Parolini, Righetti, Steck-Rauch, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Wieland

Anfrage Candinas betreffend Arbeitsstellen der öffentlichen Verwaltung in den einzelnen Regionen des Kantons

Der Kanton Graubünden ist der grösste Arbeitgeber im Kanton. Im flächenmässig grössten Kanton der Schweiz mit seinen 150 Tälern ist es wichtig, dass die kantonale Verwaltung seine Arbeitsstellen möglichst dezentral anbietet.

Für mich stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele Arbeitsstellen bieten die einzelnen Ämter der kantonalen Verwaltung in welchen Regionen (in Vollzeitstellen gerechnet) an?

2. Ist die Regierung der Meinung, dass das Mass bezüglich Dezentralisierung bereits ausgeschöpft ist? Wenn nein, in welchen Bereichen besteht Potenzial?

Candinas, Parolini, Michel, Aebli, Albertin, Augustin, Berther (Camischolas), Blumenthal, Brandenburger, Buchli-Mannhart, Caduff, Caluori, Campell, Casutt, Casutt-Derungs, Cavegn, Clalüna, Clavadetscher, Conrad, Darms-Landolt, Della Vedova, Dermont, Dosch, Engler, Fallet, Fasani, Florin-Caluori, Fontana, Frigg-Walt, Furrer-Cabalzar, Gartmann-Albin, Giacomelli, Grass, Hardegger, Heiz, Hitz-Rusch, Jeker, Jenny, Joos, Kasper, Kleis-Kümin, Koch (Tamins), Koch (Landquart), Kollegger (Chur), Kollegger (Malix), Krättli-Lori, Kunz (Fläsch), Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Meyer-Grass, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Montalta, Müller, Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Papa, Parpan, Pedrini, Pult, Rathgeb, Righetti, Rosa, Sax, Stiffler (Davos Platz), Stiffler (Chur), Tenchio, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer, Vetsch (Pragg-Jenaz), Waidacher, Wieland, Zanetti, Zweifel-Disch, Monigatti

Anfrage Hitz-Rusch betreffend Einhaltung der bundesrechtlichen Auflagen durch den Kanton während der Übergangszeit der NFA

Bei der Umsetzung der Schweizerischen Neuordnung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (NFA) ging die Zuständigkeit für die Finanzierung der Institutionen für Menschen mit Behinderung an die Kantone über. Dabei haben die Kantone die Auflage erhalten, während der Übergangszeit von 2008 bis 2010 die bisherigen Leistungen der IV weiter auszurichten. Erst wenn ein kantonales Behindertenkonzept vom Bundesrat genehmigt ist, können sich die Kantone aus dieser Pflicht befreien.

Tatsache ist nun aber, dass verschiedene Institutionen mit erwachsenen behinderten Menschen in dieser Übergangsphase Personalreduktionen vornehmen mussten, weil es die Finanzierung durch den Kanton nicht anders zuliess. Weiter verfügen die Institutionen mit erwachsenen Behinderten bis heute über keine Leistungsvereinbarungen für das Jahr 2010.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei welchen Institutionen wurden tiefere Leistungen erbracht als vor der NFA?
2. Wie erklärt sich der Umstand, dass gewisse Institutionen nach dem Wechsel zur neuen NFA zwingend Personal abbauen mussten?
3. Warum haben die Institutionen bis heute (Herbst 2010) noch keine Leistungsvereinbarungen für das Jahr 2010?

Hitz-Rusch, Bondolfi, Lorez-Meuli, Barandun, Baselgia-Brunner, Brandenburger, Bucher-Brini, Candinas, Casanova-Maron, Casty, Casutt, Clalüna, Claus, Darms-Landolt, Della Vedova, Dosch, Engler, Fallet, Felix, Florin-Caluori, Fontana, Frigg-Walt, Furrer-Cabalzar, Gartmann-Albin, Giacomelli, Gunzinger, Hardegger, Hartmann (Chur), Heiz, Holzinger-Loretz, Jaag, Jeker, Jenny, Joos, Kappeler, Kleis-Kümin, Koch (Tamins), Koch (Landquart), Kollegger (Malix), Krättli-Lori, Kunz (Chur), Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Marti, Meyer-Grass, Michael (Castasegna), Michel, Müller, Nick, Niederer, Niggli (Samedan), Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Papa, Parolini, Parpan, Perl, Peyer, Pfäffli, Pfenninger, Pult, Rathgeb, Rosa, Sax, Steck-Rauch, Stiffler (Chur), Tenchio, Thöny, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer, Valär, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), Waidacher, Wieland, Zanetti, Zweifel-Disch, Hensel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Christina Bucher-Brini

Der Protokollführer: Domenic Gross

Mittwoch, 20. Oktober 2010
Vormittag

Der Grosse Rat hat die Geschäfte der Oktobersession 2010 am Dienstagnachmittag zu Ende beraten.

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)

vom 19. Oktober 2010

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 11. Mai 2010,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

[1] Dieses Gesetz bezweckt:

a) die Erhaltung der Landschaft einschliesslich ihrer Eigenart und Vielfalt sowie ihre nachhaltige Entwicklung;
b) die Erhaltung der Biodiversität;
c) die Erhaltung und die Pflege des kulturgeschichtlichen Erbes, insbesondere wertvoller Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten, deren Ausstattung und Umgebung sowie archäologischer Fundstellen und Funde;
d) die Förderung von Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft, der Denkmalpflege und der Archäologie.

[2] Dieses Gesetz ergänzt die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz (Bundesgesetzgebung) und regelt deren Vollzug.

Art. 2

Zuständigkeit

[1] Der Kanton vollzieht die Bundesgesetzgebung sowie die kantonale Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, soweit dafür nicht das kantonale Recht die Gemeinden für zuständig erklärt.

[2] Die Regierung bezeichnet das zuständige Departement sowie die Fachstellen für Natur und Landschaft, für Denkmalpflege und für Archäologie.

[3] Die Fachstellen sind die zuständigen Vollzugsbehörden, sofern weder die Bundesgesetzgebung noch das kantonale Recht ein anderes Organ für zuständig erklären.

Art. 3

Erfüllung von öffentlichen Aufgaben

[1] Der Kanton und die Gemeinden sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass schutzwürdige Landschaften, die Lebensräume der einheimischen Tiere und Pflanzen (Biotope), wertvolle Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten, deren Umgebung sowie archäologische Fundstellen geschont und, wo das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung überwiegt, soweit als möglich erhalten werden. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

[2] Sie erfüllen diese Aufgabe namentlich:

a) beim Erlass und bei der Genehmigung von Richt- und Nutzungsplanungen;
b) bei der Planung, Errichtung, Änderung und beim Unterhalt eigener Bauten und Anlagen;
c) bei der Erteilung von Konzessionen und von Bewilligungen für Bauten und Anlagen;
d) bei der Gewährung von Beiträgen an Planungen, Bauten und Anlagen.

Art. 4

Kantonale Inventare
1. Verfahren und Inhalt

[1] Der Kanton erstellt und führt nach Anzeige an die betroffenen Körperschaften kantonale Inventare der schutzwürdigen Objekte (Schutzobjekte). Die Inventare werden periodisch nachgeführt und den veränderten Verhältnissen angepasst.

[2] Die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar stützt sich auf Kriterien wie Seltenheit, Vielfalt, Gefährdung, Eigenart, ästhetische Werte, Lage, Grösse, ökologische Funktion und wissenschaftliche Bedeutung.

[3] Die Inventare enthalten eine Umschreibung der Objekte, der Schutzziele, der massgeblichen Kriterien für ihre Einstufung sowie ihres Schutzstatus.

Art. 5

2. öffentliche Auflage

[1] Der Kanton legt neue Inventare sowie Nachführungen in den betroffenen Gemeinden und beim Kanton während 30 Tagen öffentlich auf und gibt die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden benachrichtigt.

[2] Während der Auflage haben die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme.

[3] Die Ergebnisse des Auflageverfahrens sowie die Nachführungen werden den Gemeinden und den Mitwirkenden in geeigneter Form bekannt gegeben.

Art. 6

3. Rechtswirkungen

[1] Die Inventare bilden Grundlagen im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung und entfalten ausschliesslich amtsinterne Wirkung.

[2] Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, entfalten die entsprechenden Inventare im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung.

[3] Der rechtlich verbindliche Schutz der inventarisierten Objekte, die Abwägung mit entgegenstehenden Interessen und der individuelle Rechtsschutz der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgen im Rahmen der planerischen Verfahren.

Art. 7

Vollzugsinstrumente

Die zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden treffen Massnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen sowie zur Erhaltung, Aufwertung und Pflege von schutzwürdigen Objekten durch:

a) Instrumente des Raumplanungsrechts;
b) Verfügungen über Einzelobjekte;
c) Vereinbarungen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern;
d) besondere Auflagen und Bedingungen bei der Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 8

Natur- und Heimatschutzkommission

[1] Die Regierung wählt eine Natur- und Heimatschutzkommission.

[2] Die Kommission kann von den Departementen oder von betroffenen Gemeinden zur Stellungnahme beigezogen werden:

a) zu wichtigen Fragen des Natur- und Heimatschutzes;
b) im Rahmen von Vernehmlassungen zu Gesetzen, welche die Bereiche des Natur- und Heimatschutzes betreffen;
c) beim Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Natur- und Heimatschutzgesetzgebung;
d) bei der Vernehmlassung zu Sachplänen des Bundes mit umweltrelevanten Festlegungen;
e) bei der Unterschutzstellung schutzwürdiger Objekte durch den Kanton;
f) beim Entscheid über Beiträge, welche in Anwendung dieses Gesetzes an Grossprojekte ausgerichtet werden.

Art. 9

Zusammenarbeit und Information

[1] Der Kanton und die Gemeinden arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes zusammen.

[2] Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Ziele und Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes sowie den Inhalt der Inventare unterrichtet wird und zu diesen freien Zugang hat.

[3] Der Kanton unterstützt und berät die Gemeinden und Private.

II. Landschafts- und Naturschutz

1. LANDSCHAFTSSCHUTZ

Art. 10

Schutzobjekte

Objekte des Landschaftsschutzes (Schutzobjekte) sind wertvolle Natur- und Kulturlandschaften, welche sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Reichhaltigkeit und Vielfalt an landschaftsprägenden Strukturen und Elementen, durch topografische oder geologische Besonderheiten oder durch Landschaftselemente von historischer oder erdgeschichtlicher Bedeutung auszeichnen.

Art. 11

Kantonales Inventar

[1] Der Kanton erstellt und führt ein Inventar der schutzwürdigen Objekte von regionaler Bedeutung.

[2] Er berücksichtigt dabei die Inventare und Sachpläne des Bundes, die Richt- und Nutzungspläne des Kantons und der Gemeinden, die Inventare der Gemeinden sowie weitere Grundlagen.

Art. 12

Besondere Schutzmassnahmen

Soweit planungsrechtliche Massnahmen nicht genügen, kann der Grosse Rat Objekte des Landschaftsschutzes durch besondere Erlasse unter Schutz stellen.

Art. 13

Ersatzleistung 1. Realersatz

[1] Lässt sich eine Beeinträchtigung einer geschützten Landschaft durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, ist Realersatz zu leisten. Von der Ersatzpflicht ausgenommen sind Bauten und Anlagen zur Gefahrenabwehr sowie Infrastrukturen, welche für die Pflege des Gebiets notwendig sind.

[2] Die Höhe der Ersatzpflicht richtet sich nach der Empfindlichkeit und Besonderheit der betroffenen Landschaft sowie der Intensität des Eingriffs.

[3] Die Regierung kann auf Gesuch hin die Verursachenden eines Eingriffs in kantonal geschützte Landschaften von der Ersatzpflicht befreien oder diese reduzieren. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die ökologischen Leistungen des Kantons und der Gemeinden und die bereits getroffenen Schutzmassnahmen.

Art. 14

2. Ersatzabgabe

[1] Ist es den Verursachenden des Eingriffs nicht möglich oder zumutbar, für Realersatz zu sorgen, werden Sie von der zuständigen Behörde verpflichtet, eine Ersatzabgabe zu leisten.

[2] Die für die Bewilligung des Eingriffs zuständige Behörde legt auf Antrag der Fachstelle die Höhe der Ersatzabgabe fest. Diese richtet sich nach den Aufwendungen für Realersatz.

[3] Die aus den Ersatzabgaben fliessenden Erträge sind vollumfänglich für Aufwertungsmassnahmen an Schutzobjekten zu reservieren.

2. NATURSCHUTZ

A. Biotopschutz

Art. 15

Schutzobjekte

Objekte des Biotopschutzes (Schutzobjekte) sind die schutzwürdigen Lebensräume im Sinne der Bundesgesetzgebung.

Art. 16

Kantonales Inventar

[1] Der Kanton erstellt und führt in Anwendung der Bundesgesetzgebung ein Inventar der schutzwürdigen Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung.

[2] Er berücksichtigt dabei die Inventare und Sachpläne des Bundes, die Richt- und Nutzungspläne des Kantons und der Gemeinden sowie Daten aus Projekten.

Art. 17

Vernetzung und ökologischer Ausgleich

[1] Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Vernetzung isolierter Lebensräume und ihrer Lebensgemeinschaften.

[2] In intensiv genutzten Gebieten sorgen sie für ökologischen Ausgleich mit der Anlage und Pflege von Hecken und Feldgehölzen, mit der Aufwertung von Fliessgewässern und von Uferbestockungen, mit Ackerrandstreifen oder anderer naturnaher und standorttypischer Vegetation. Die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen sowie touristischen Nutzungen sind dabei zu berücksichtigen.

Art. 18

Ersatzleistung 1. Realersatz

[1] Für ersatzpflichtige Eingriffe in Schutzobjekte ist grundsätzlich Realersatz zu leisten.

[2] Die Höhe der Ersatzpflicht richtet sich nach der Empfindlichkeit und Seltenheit des betroffenen Biotops sowie der Intensität des Eingriffs.

Art. 19

2. Ersatzabgabe

[1] Ist es den Verursachenden des Eingriffs nicht möglich oder zumutbar, für Realersatz zu sorgen, werden sie von der zuständigen Behörde verpflichtet, eine Ersatzabgabe zu leisten.

[2] Die für die Bewilligung des Eingriffs zuständige Behörde legt auf Antrag der Fachstelle die Höhe der Ersatzabgabe fest. Diese richtet sich nach den Aufwendungen für Realersatz.

[3] Die aus den Ersatzabgaben fliessenden Erträge sind vollumfänglich für Aufwertungsmassnahmen an Schutzobjekten zu reservieren.

B. Artenschutz

Art. 20

Kantonal geschützte Pflanzen

[1] Die Regierung kann in Ergänzung zur Bundesgesetzgebung weitere Pflanzen unter Schutz stellen.

[2] Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen, Beschädigen oder Vernichten dieser Pflanzen ist untersagt.

[3] Die zuständige Behörde kann im Rahmen von Projektgenehmigungen oder Bewilligungsverfahren Ausnahmen gestatten.

[4] Die Fachstelle kann in Einzelfällen zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Lehr- und Heilzwecken Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

Art. 21

Pflanzenschutzgebiete

[1] Die Regierung kann im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden Pflanzenschutzgebiete bezeichnen, in welchen das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen der wild wachsenden Pflanzen aller oder bestimmter Arten verboten ist.

[2] Die Fachstelle kann in Einzelfällen zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

Art. 22

Pilze

[1] Die Regierung regelt den angemessenen Schutz von Pilzen.

[2] Sie kann insbesondere das Sammeln von Pilzen mengenmässig und zeitlich einschränken sowie im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden Pilzschutzgebiete bezeichnen, in welchen das Sammeln von Pilzen verboten ist.

Art. 23

Kantonal geschützte Tiere

[1] Die Regierung kann in Ergänzung zur Bundesgesetzgebung sowie unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung weitere bedrohte oder sonst schutzwürdige Tierarten unter Schutz stellen.

[2] Es ist untersagt, solche Tiere unberechtigt

a) zu töten, zu verletzen oder zu fangen sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;
b) lebend oder tot, einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

[3] Die zuständige Behörde kann im Rahmen von Projektgenehmigungen oder Bewilligungsverfahren Ausnahmen gestatten.

[4] Die Fachstelle kann in Einzelfällen zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen.

III. Heimatschutz

1. ALLGEMEINES

Art. 24

Schutzobjekte

Objekte des Heimatschutzes (Schutzobjekte) sind:

a) wertvolle Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten, deren Ausstattung und Umgebung, die als wichtige Zeugen der Geschichte und der Baukultur erhaltungswürdig sind, oder die eine Landschaft wesentlich mitprägen;
b) bewegliche Kulturgüter von besonderer historischer oder wissenschaftlicher Bedeutung;
c) vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung.

2. DENKMALPFLEGE

Art. 25

Kantonales Inventar

[1] Der Kanton erstellt und führt ein Inventar der schutzwürdigen Bauten und Anlagen.

[2] Ins Inventar aufgenommen werden Schutzobjekte gemäss Artikel 24 litera a. Die Regierung regelt die Einzelheiten.

Art. 26

Kantonale Unterschutzstellung

[1] Die Regierung kann schutzwürdige Objekte nach Anhören der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Standortgemeinde unter kantonalen Denkmalschutz stellen und die hierzu erforderlichen Anordnungen treffen.

[2] Unterschutzstellungen durch den Kanton sind im Grundbuch als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen anzumerken.

Art. 27

Vorsorgliche Massnahmen

[1] Um den bestehenden Zustand zu erhalten oder drohenden Schaden von einem Schutzobjekt abzuwenden, können das zuständige Departement oder die Gemeinden dieses Objekt vorsorglich unter Schutz stellen und die nötigen Massnahmen zu seiner Erhaltung anordnen.

[2] In diesen Fällen ist umgehend das Verfahren auf Erlass einer definitiven Schutzmassnahme einzuleiten.

Art. 28

Wirkungen der Unterschutzstellung

[1] Die Eigentümerinnen und Eigentümer eines unter Schutz gestellten Objektes sind soweit zumutbar verpflichtet, dieses vor Beschädigung oder Verlust sowie vor Zerstörung zu bewahren und die erforderlichen Massnahmen zu seiner Instandhaltung zu ergreifen.

[2] Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die geschützt sind oder deren Schutzwürdigkeit zu prüfen ist, haben die Besichtigung und notwendige Untersuchungen des Objektes durch die zuständige Fachstelle oder von dieser beauftragten Fachleuten zu dulden.

Art. 29

Eingriffe in kantonal geschützte Objekte

[1] Eingriffe in vom Kanton unter Schutz gestellten Objekten bedürfen der Bewilligung des Kantons.

[2] Eingriffe werden bewilligt, wenn sie entweder:

a) im Einklang mit den angestrebten Schutzzielen stehen;
b) einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen;
c) im Interesse der Erhaltung des Schutzobjektes liegen oder
d) geboten sind durch Verhältnisse, welche die Einhaltung des Schutzzieles als unzumutbar erscheinen lassen.

[3] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung über Gesuche für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen.

3. BEWEGLICHE KULTURGÜTER

Art. 30

Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer

Bewegliche Kulturgüter von besonderer historischer oder wissenschaftlicher Bedeutung, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, sind vor Beschädigung, Zerstörung oder Verlust zu bewahren.

Art. 31

Erwerbsrecht des Kantons

[1] Der Kanton ist befugt, beim Eintritt folgender Ereignisse Gegenstände im Sinne von Artikel 30 zum Verkehrswert zu erwerben:

a) wenn Gefahr droht, dass der Gegenstand verloren geht, beschädigt oder zerstört wird;

b) wenn der Gegenstand veräussert wird (Verkauf, Tausch, Schenkung, Versteigerung);
c) wenn der Gegenstand aus dem Kantonsgebiet ausgeführt wird.

[2] Die Veräusserung und die Ausfuhr der Gegenstände sind dem zuständigen Departement rechtzeitig anzuzeigen.

[3] Im Streitfall entscheidet über das öffentliche Erwerbsrecht und die Höhe des Erwerbspreises das Departement.

Art. 32

Pflichten des Kantons und der Gemeinden

Kanton und Gemeinden sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden beweglichen Kulturgüter fachgerecht aufzubewahren, zu pflegen und soweit möglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

4. ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN UND FUNDE

Art. 33

Archäologische Fundstellen

Archäologische Fundstellen sind im Gelände erkennbare, erforschte und unerforschte Örtlichkeiten, Gebäudepartien, Ruinen, Landschaftsüberformungen usw., an denen sich historisch bedeutsame Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben.

Art. 34

Archäologische Ausgrabungen

[1] Sämtliche archäologischen Ausgrabungen im Kanton stehen unter der Aufsicht des Kantons.

[2] Wer unbefugt archäologische Ausgrabungen durchführt, namentlich Fundschichten stört, haftet dem Kanton für den Aufwand, den die Bergung und die wissenschaftliche Untersuchung der betroffenen Objekte sowie die Sicherung der Fundstelle verursachen.

[3] Die Ergebnisse der Ausgrabungen sind wissenschaftlich auszuwerten, zu dokumentieren und nach Möglichkeit zu publizieren.

Art. 35

Duldungspflicht

[1] Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, in denen archäologische Fundstellen zum Vorschein kommen, sind gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet, Ausgrabungen und Bauuntersuchungen zu dulden.

[2] Werden bei Bau- und Grabungsarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt, kann die Fachstelle deren vorübergehende Einstellung oder Bedingungen und Auflagen für deren Fortsetzung anordnen.

[3] Die Ausgrabungen sind mit der Bauherrschaft frühzeitig zu planen und zügig voranzutreiben.

Art. 36

Eigentum an archäologischen Funden

[1] Archäologische Funde von erheblichem wissenschaftlichem Wert stehen im Eigentum des Kantons.

[2] Wer archäologische Funde entdeckt, hat dies unverzüglich der kantonalen Fachstelle zu melden. Finderinnen und Finder solcher Gegenstände haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

[3] Die kantonale Fachstelle hat die Funde zu untersuchen, zu inventarisieren, soweit nötig instand zu stellen, zu konservieren sowie fachgemäss aufzubewahren.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 37

Kantonsbeiträge 1. Massnahmen des Landschafts- und Naturschutzes

[1] Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

a) die anrechenbaren Kosten der Erhaltung, ökologischen Aufwertung, Pflege und Wiederherstellung von schutzwürdigen Landschaften und Lebensräumen;
b) die Kosten für ökologische Leistungen der Landwirtschaft, soweit dafür nicht Direktzahlungen gestützt auf die eidgenössische und kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung ausgerichtet werden;
c) den Erwerb von Grundstücken und dinglichen Rechten zur Sicherstellung von schutzwürdigen Lebensräumen;
d) die Erarbeitung von ökologischen Projekten, Schutzplänen und Studien;
e) andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Massnahmen.

[2] Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Anteil des Bundes, der Bedeutung des Objektes sowie der Wirksamkeit der Massnahme.

Art. 38

2. Pärke

[1] Der Kanton kann Beiträge ausrichten an die Kosten der Projektierung, Errichtung und des Betriebs von Pärken von nationaler Bedeutung sowie an Gebiete, welche von der UNESCO in die Welterbeliste aufgenommen wurden.

[2] Beiträge werden nur gewährt, wenn die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, und allfällige Dritte sowie der Bund sich finanziell angemessen an den Kosten beteiligen.

[3] Die Höhe der Beiträge für den einzelnen Park wird von der Regierung im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Parkträgerschaft festgelegt.

Art. 39

3. Massnahmen des Heimatschutzes

[1] Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

a) die anrechenbaren Kosten der Erhaltung, Instandstellung und Pflege von schutzwürdigen Ortsbildern, Gebäudegruppen und Einzelbauten

sowie deren Ausstattung und Umgebung sowie von archäologischen Fundstellen;
b) den Erwerb von schutzwürdigen Bauten und archäologischen Fundstellen von nationaler Bedeutung durch Stiftungen oder öffentlich rechtliche Körperschaften;
c) die Erforschung und Dokumentation schutzwürdiger Ortsbilder, Bauten, archäologischer Fundstellen sowie beweglicher Kulturgüter von besonderem historischem oder wissenschaftlichem Wert;
d) andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Massnahmen.

[2] Die Höhe der Beiträge liegt zwischen 15 und 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 40

4. Forschung, Öffentlichkeitsarbeit

[1] Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:
a) Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes;
b) die Öffentlichkeitsarbeit.

[2] Die Höhe der Beträge beläuft sich auf höchstens 35 Prozent der anrechenbaren Kosten.

[3] Sofern es im kantonalen Interesse liegt, kann der Kanton solche Tätigkeiten selber durchführen oder auf seine Kosten durchführen lassen.

Art. 41

Finanzierung

[1] Der Grosse Rat setzt im Rahmen des Budgets die finanziellen Mittel für Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes fest.

[2] Übersteigen die Beiträge den zu Lasten des allgemeinen Staatshaushaltes bewilligten Budgetkredit, stehen für nicht wiederkehrende Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes Landeslotteriemittel zur Verfügung.

[3] Auf die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Landeslotteriefonds besteht kein Rechtsanspruch.

V. Rechtsschutz

Art. 42

Rechtsmittelverfahren

[1] Verfügungen der Fachstellen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde.

[2] Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

VI. Strafbestimmungen und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Art. 43

Verletzung von kantonalem Recht 1. Übertretungen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

[2] Handeln die Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafbehörde an den Höchstbetrag von 100 000 Franken nicht gebunden.

[3] Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 44

2. Vertretungsverhältnisse

[1] Vertretungsverhältnisse beurteilen sich nach Artikel 29 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

[2] Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Art. 45

Zuständige Behörde/Verfahren

[1] Die Verfolgung und Beurteilung der in der Bundesgesetzgebung genannten Vergehen obliegt den ordentlichen Strafbehörden.

[2] Für die Verfolgung und Beurteilung der in der Bundesgesetzgebung genannten Übertretungen sowie der Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder darauf beruhender Erlasse ist das Departement zuständig.

[3] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

[4] Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes oder darauf beruhender Erlasse können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.

Art. 46

Beschlagnahmung

Widerrechtlich gesammelte, feilgebotene oder erworbene Pflanzen, Pilze und Tiere werden beschlagnahmt.

Art. 47

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

[1] Wer ein aufgrund der Bundesgesetzgebung oder dieses Gesetzes geschütztes Objekt beschädigt oder zerstört, kann von der zuständigen Fachstelle unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
b) die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen;
c) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist.

[2] Wenn gleichzeitig ein Verstoss gegen Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung vorliegt, findet das Verfahren gemäss Artikel 94 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 48

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

a) Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes vom 24. Oktober 1965;
b) Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen vom 8. Juni 1975.

Art. 49

Änderung bisherigen Rechts

Das nachstehende Gesetz wird wie folgt geändert:

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994

Art. 111 Marginalie sowie Abs. 1, 2 und 4

IV. Öffentliche Archive

[1] Aufgehoben

[2] Aufgehoben

[4] Aufgehoben

Art. 117

Die Zuweisung herrenloser Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert richtet sich nach den Bestimmungen des Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (Artikel 724).

Art. 50

Aufhebung des Natur- und Heimatschutzfonds

Der Natur- und Heimatschutzfonds wird aufgehoben, und die vorhandenen Mittel werden dem Landeslotteriefonds zugeführt.

Art. 51

Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Aufhebung vom 19. Oktober 2010

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 11. Mai 2010,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) in Kraft.

Kantonales Finanzreferendum betreffend LBBZ Plantahof, Neubau Grossviehstall

Vom Grossen Rat beschlossen am 19. Oktober 2010

1. Der Neubau des Grossviehstalls am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Betratungszentrum Plantahof wird genehmigt.

2. Für die Ausführung des Projekts wird ein Verpflichtungskredit von brutto 7 Millionen Franken gewährt. Bei einer Änderung des Baukostenindexes verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.

3. Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

4. Die Regierung vollzieht die Beschlüsse.

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom 19. Oktober 2010

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Juni 2010,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 lit. c

[1] Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

c) von den natürlichen und den juristischen Personen eine Quellensteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden,

Art. 3

[1] Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gemäss Artikel 99 gilt als einfache Kantonssteuer.

[2] Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:

a) für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;
b) für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;
c) für die Zuschlagssteuer nach dem Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich[1)];
d) für die Kultussteuer; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent;
e) für die Quellensteuern der Gemeinden;
f) für die Quellensteuern der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.

[3] Die Differenz der Steuerfüsse nach Absatz 2 Litera a und Litera b darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

[4] Für die Gewinn- und Kapitalsteuer ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.

[1)] BR 730.200

[5] Bisheriger Absatz 6

[6] Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1

[1] Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005[1)] um 3 Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- beziehungsweise Kalenderjahr um 3 Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1 000 Franken aufzurunden.

Art. 15 Abs. 3

[3] Aufgehoben

Art. 36 lit. l und m

Von den Einkünften werden abgezogen:

l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden.

m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die: Zuwendungen an politische Parteien
   - im Parteienregister nach Artikel 76*a* des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976[2)] über die politischen Rechte eingetragen sind,
   - im kantonalen Parlament vertreten sind, oder
   - im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Art. 64 Abs. 1 und 3 sowie Marginalie

[1] Die Vermögenssteuer beträgt 2. Steuersätze

0,9	‰	für die ersten	Fr.	70 000.–,
1,1	‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,
1,4	‰	für die weiteren	Fr.	42 000.–,
1,5	‰	für die weiteren	Fr.	56 000.–,

[1)] Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 = 100 Punkte

[2)] SR 161.1

1,6	‰	für die weiteren	Fr.	70 000.–,
1,85	‰	für die weiteren	Fr.	140 000.–,
2,15	‰	für die weiteren	Fr.	202 000.–,
1,7	‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr.	622 000.–

übersteigt.

[3] Aufgehoben

Art. 78 Abs. 1 lit. k

[1] Von der Steuerpflicht sind befreit

k) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

Art. 87 Abs. 3

[3] Juristische Personen mit den Merkmalen einer Domizilgesellschaft im Sinne von Artikel 89a oder einer gemischten Gesellschaft im Sinne von Artikel 89b mit überwiegenden Passiveinkünften aus in- oder ausländischen Konzerngesellschaften entrichten eine Steuer von 8,5 Prozent auf den Gewinnen aus Passiveinkünften. Die übrigen Gewinne unterliegen der ordentlichen Gewinnsteuer nach Artikel 89a. Vorbehalten bleiben Artikel 88 und 88a.[1)]

Art. 104 Abs. 1 lit. d

d) die quellensteuerpflichtigen Personen innert 8 Tagen seit Aufnahme der steuerbegründenden Tätigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden,

Art. 105a Abs. 4 bis 6

2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung und Tarifkorrektur

[4] Nach Artikel 98 Absatz 1 besteuerte Personen können die Gewährung von Abzügen verlangen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind.

[5] Tarifkorrektur und nachträgliche ordentliche Veranlagung können längstens bis Ende März des dem Steuerjahr folgenden Jahres beantragt werden.

[6] Die Regierung kann die nachträgliche ordentliche Veranlagung und die Tarifkorrektur auf andere Quellenbesteuerte ausdehnen, wenn die Rechtsprechung oder internationale Vereinbarungen dies erforderlich machen.

[1)] Art. 24 ABzStG; BR 720.015

Art. 105e

VI. Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden

[1] Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden erhobenen Quellensteuern abzüglich die Nettoentschädigung nach Artikel 165a und Artikel 171 Absatz 2 Litera b werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.

[2] Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.

[3] Die Zuweisung an die Kirchen erfolgt im Verhältnis der Kirchensteuerpflichtigen in der jeweiligen Gemeinde. Die Treffnisse werden periodisch überwiesen.

Art. 165 Marginalie

II. Kantonale Steuerverwaltung
1. Allgemeines

Art. 165a

2. Entschädigungen

[1] Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

a) für die Aufwandsteuer in einer Fallpauschale;
b) für die Grundstückgewinnsteuer in einer Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 1 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern[1)];
c) für die Einkommens- und Vermögenssteuern von den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden eine Entschädigung nach Artikel 30 Absatz 2 und 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern[2)];
d) für die Zuschlagssteuer in einer Entschädigung gemäss Artikel 13 Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich[3)] ;
e) für die Kultussteuer in einer prozentualen Entschädigung;
f) für die Quellensteuern in einer Entschädigung in Prozenten der bezogenen Quellensteuern.

[2] Die Höhe der Entschädigungen wird von der Regierung festgelegt.

Art. 169 Abs. 1 lit. d

[1] Die Gemeinden sind verpflichtet**:**

d) das Register für die quellensteuerpflichtigen Personen zu führen sowie die Quellensteuerpflichtigen nach Artikel 100 zu erfassen und an die kantonale Steuerverwaltung zu melden.

Art. 171 Abs. 2 lit. b

[2] Die Gemeinde erhält:

[1)] BR 720.200
[2)] BR 720.200
[3)] BR 730.200

b) für die korrekte Führung des Quellensteuerregisters und die Meldung nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d eine von der Regierung festzulegende, prozentuale Entschädigung.

Art. 171a

4. Zugriff auf Steuerdaten

Wo die Gemeinde an den Steuererträgen partizipiert, kann ihr Einsicht in die Steuerakten und im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungs- und Bezugssystems der Kantonalen Steuerverwaltung gewährt werden.

Art. 188j

k. Revision Erbvorbezüge

[1] Rechtskräftig veranlagte, altrechtliche Erbvorbezüge gemäss Absatz 2 werden in Revision gezogen und die erhobenen Nachlasssteuern werden samt Zinsen erstattet.

[2] Altrechtliche Erbvorbezüge sind unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, die vor dem 1. Januar 2001 ausgerichtet wurden und bei denen der Zuwendende den 1. Januar 2008 erlebt hat.

[3] Diese Bestimmung findet sinngemäss auch Anwendung für die Gemeindesteuern.

Art. 191

6. Quellensteuererhebung

[1] Die Quellensteuererhebung geht im Jahr des Inkrafttretens der Bestimmungen auf den Kanton über (Jahr n).

[2] Die zweite Jahreshälfte beziehungsweise die Sommersaison des Jahres n-1 sind letztmals mit der Gemeinde abzurechnen. Sollte im Jahr n eine monatliche Abrechnung gefordert sein, erfolgt die Abrechnung bis Ende Dezember des Jahres n-1 mit der Gemeinde.

[3] Auf den 1. Juli des Jahres n gehen alle noch nicht in Rechnung gestellten oder bezogenen Quellensteuerforderungen auf den Kanton über.

[4] Die Entschädigungsregelung folgt der Zuständigkeitsregelung.

Art. 192 Marginalie

7. Ergänzende Bestimmungen

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie kann einzelne Bestimmungen rückwirkend in Kraft setzen.

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 18. Oktober 2010
Eröffnungssitzung

Vorsitz:	Standespräsidentin Christina Bucher-Brini
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder entschuldigt: Vetsch (Klosters)
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Eröffnungsansprache

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wir haben eine faszinierende Aufgabe. Als Mitglieder des Grossen Rates können wir dazu beitragen, dass allen im Kanton Graubünden lebenden Menschen für die Gestaltung ihres Lebens optimale Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen. Optimale Voraussetzungen und Rahmenbedingungen schaffen Freiräume innerhalb klarer Grenzen. Diese Grenzen sind einerseits durch die Limitierung der uns zur Verfügung stehenden Ressourcen, andererseits durch nicht verhandelbare Rechte und Pflichten des einzelnen Menschen und der Gesellschaft gegeben. Im Hinblick auf unsere Arbeit, welche wir während meines Präsidialjahres im Dienste unseres Kantons gemeinsam leisten werden, habe ich drei besondere Anliegen.
Erstens: Mein erstes Anliegen besteht darin, dass wir bei unserer Arbeit hier im Grossen Rat unsere Kräfte und Ressourcen weiterhin bewusst und gezielt einsetzen. Bei unserer Arbeit im Parlament haben wir den ganzen Kanton mit allen bei uns lebenden Menschen vor Augen. Dennoch müssen wir immer wieder Prioritäten setzen. Wir müssen während einer bestimmten Zeit wichtige Projekte in den Vordergrund rücken und andere, weniger dringende Fragen zurückstellen. D.h., wir müssen immer wieder den Mut und die Energie aufbringen, unsere Prioritätenliste periodisch zu hinterfragen und falls nötig, neu zu gliedern. Dies gilt für alle Bereiche unserer Gesellschaft. Illustrieren möchte ich mein Anliegen anhand eines Beispiels aus dem Bildungsbereich. Bevor ich zu diesem Beispiel komme, lassen Sie mich meine Überzeugung kundtun, die aus meiner Arbeit entspringt. Bildung und Erziehung beginnt beim ersten Atemzug des Kindes und wir müssen die Eltern dabei unbedingt unterstützen, wollen wir spätere Schäden für die ganze Gesellschaft verhindern. Wenn das Kind ins Kindergartenalter kommt, haben unsere engagierten Kindergartenlehrpersonen die wichtige Aufgabe, die Kinder zu sozialisieren. Aber wenn vorher die Weichen falsch gestellt sind, ist ihre Aufgabe oft extrem schwierig. Eigentlich erstaunlich, was in diesen zwei Vorschuljahren trotzdem erreicht wird. In den vergangenen Jahren stand die Volksschule bei unserer parlamentarischen Arbeit oft im Mittelpunkt. Dies war wichtig und richtig. In den Volksschulen der ganzen Schweiz mussten viele Neuerungen diskutiert und umgesetzt werden. Im Bereich der Primarstufe denke ich dabei in erster Linie an die Fremdsprachen und auf der Volksschul-Oberstufe ging es unter anderem um deren Positionierung im Bereich der Sekundarstufe I. Ausserdem ist die Volksschule seit Jahren mit Integrationsfragen sowie mit vielen anderen Aufgaben konfrontiert, welche man ihr auch noch übergeben möchte. Bei uns im Grossen Rat führte dies zu zahlreichen Vorstössen und Diskussionen. Wie gesagt, dies war wichtig und richtig. Nun aber sind die zentralen Weichen für die Weiterentwicklung der Bündner Volksschule gestellt. Um alle beschlossenen Änderungen zu bündeln, und es handelt sich mittlerweile um gegen dreissig Aufträge aus unserem Kreis, ist zurzeit eine neue Volksschulgesetzgebung in Vorbereitung. Selbstverständlich wird dieser Prozess auch bei uns im Rat weiterhin zu reden geben. Dennoch denke ich, wir sollten der Volksschule als Institution sowie den Menschen, welche in ihr arbeiten, wieder mehr Ruhe gönnen. Dies kam sehr deutlich auch beim zweiten Bündner Bildungstag zum Ausdruck, an dem rund 2000 Personen teilgenommen haben. Zahlreiche Voten von Menschen, die auf ganz verschiedenen Ebenen der Volksschule tätig sind, enthielten immer wieder die eine Botschaft. Ich zitiere: „Wir dürfen auf den Karren Volksschule nicht noch mehr aufladen.“ So meinte eine erfahrene Lehrperson beispielsweise: „Wir haben während dreissig Jahren aufgeladen, aufgeladen und wieder neues aufgeladen. Nun ist Schluss, sonst überfordert es am Schluss alle. Die Lehrpersonen, die Schulbehörden und vor allem auch die Schülerinnen und Schüler.“ Ende Zitat. Meine Damen und Herren, die Anpassungen der vergangenen Jahre waren ohne Zweifel wichtig. Nun aber ist eine Phase der Konsolidierung angesagt. Das heisst nicht, dass wir uns nicht auch im kommenden Jahr mit Schul- und Ausbildungsfragen beschäftigen dürfen. Im Sinne einer Prioritätenüberprüfung möchte ich aber uns alle ermuntern, in Zukunft mit diesbezüglichen Forderungen

und Vorstössen so sparsam wie möglich umzugehen. Selbst wenn wir den Konsolidierungsprozess im Volksschulbereich mit einer Portion Zurückhaltung begleiten, wird uns die Arbeit nicht ausgehen. So gibt es allein im Bildungsbereich, wenn wir mit unserem Beispiel in diesem Departement bleiben wollen, viele Themen und Fragen, mit welchen wir uns in Zukunft intensiver beschäftigen müssen. Dabei denke ich, meiner beruflichen Herkunft folgend, vor allem an den ganzen Vorschulbereich, ganz speziell auch an den Kindergarten. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bin nicht der Ansicht, dass alle diese Aufgaben vom Staat allein gelöst und durch zusätzliche Gesetze geregelt werden müssen. Eine intensive Auseinandersetzung mit diesen Herausforderungen bleibt uns aber nicht erspart. Wir müssen für all diese Fragen zu einem grossen Teil sicher gemeinsam mit privaten Organisationen, die für unsere konkrete Situation die besten Antworten suchen. Soviel zum gezielten Einsatz unserer Kräfte und Ressourcen.
Mein zweites Anliegen besteht darin, dass wir mit allen unseren Mitmenschen besonders verantwortungsvoll und achtsam umgehen. Ich weiss, dieses Anliegen beinhaltet eine Selbstverständlichkeit. Dennoch, für unsere Arbeit im Grossen Rat ist es wichtig, dass wir uns dieser Selbstverständlichkeit immer wieder neu bewusst werden. Wir diskutieren in diesem Saal mit Menschen, über Menschen, welche in der Regierung und in der Verwaltung Entscheide umsetzen müssen, die sie nur zu einem Teil selber gefällt haben. Diese Entscheide wiederum betreffen ganz verschiedene Menschen in unserem Kanton, junge und alte, gesunde und kranke, starke und schwache, arme und reiche, einheimische und fremde. Bei unserer Arbeit hier im Grossen Rat geht es immer um Menschen. Dies muss in unserem Reden und Handeln zum Ausdruck kommen. Selbstverständlich sollen und dürfen wir nicht immer einer Meinung sein. Unsere Entscheide können nie allen Betroffenen gerecht werden. Auch Fehler dürfen wir machen. Schlimm werden diese erst, wenn wir vergessen haben, dass von unseren Entscheiden Menschen betroffen sind. Grundsätzlich soll sich sowohl in unserer Wortwahl als auch in unserem Umgangston immer der Respekt vor allen Beteiligten und Betroffenen spiegeln. Wo immer die Rechte und die Würde einer Menschengruppe oder eines einzelnen Menschen verletzt werden, dürfen wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht schweigen. In solchen Situationen ist es wichtig, dass wir menschenverachtende Vorhaben, wie z.B. die kürzlich vorgeschlagene Wiedereinführung der Todesstrafe, bei ihrem Namen nennen. Im Fall der Todesstrafe ist dies nach meiner Überzeugung klar „Barbarei".
Drittens: Mit diesem Aufruf zu Mut und Offenheit komme ich zu meinem dritten Anliegen. Wir Mitglieder des Grossen Rates müssen uns immer bewusst sein, dass wir Vorbilder sind. Zwar sind wir keine Idole, deren Reden und Verhaltensweisen von ganzen Bevölkerungsgruppen nachgeahmt werden. Ich bin aber überzeugt, dass die Art und Weise, wie wir hier im Saal des Grossen Rates miteinander umgehen und die Art und Weise, wie wir in unserem Parlament über Menschen reden, das gesellschaftliche Klima in unserem ganzen Kanton beeinflussen. Liebe Mitglieder des Grossen Rates, wie ich eingangs gesagt habe. Auf uns warten viele faszinierende Aufgaben. Ich freue mich darauf, diese während meines Präsidialjahres gemeinsam mit Ihnen zu lösen. Danke. Die Session ist eröffnet.

Vereidigung erstmals anwesender Grossrätinnen und Grossräte sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wir kommen nun zur Vereidigung. Das erste Geschäft, das heute ansteht, ist die Vereidigung respektive Ablegung des Amtsgelübdes, der am 13. Juni 2010 gewählten und heute erstmals anwesenden Mitglieder des Grossen Rates. Ich bitte die betroffenen Personen in die Ratsmitte nach vorne zu treten und Sie, geschätzte Damen und Herren sowie die Gäste auf der Zuschauertribüne, sich zu erheben. Ich zitiere Ihnen zuerst die Formel des Eides und danach die Formel des Gelübdes: „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen." Wer den Eid leisten will, möge mir die Worte „Ich schwöre es" nachsprechen.

Ratsmitglieder: Ich schwöre es.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Zum Gelübde: „Sie als gewählte Mitglieder des Grossen Rates geloben alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen". Wer das Gelübde ablegen will, möge mir die Worte „Ich gelobe es" nachsprechen.

Ratsmiglieder: Ich gelobe es.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Damit dürfen Sie Platz nehmen. Bevor wir zum ersten Geschäft kommen, habe ich noch zwei freudige Mitteilungen. Erstens wurde Vera Stiffler am 4.9.2010 Mutter einer Tochter namens Iria. Zweitens wurde Christian Rathgeb am 4. Oktober 2010 Vater einer Tochter Mia Giannina. Sicher auch im Namen des Rates gratuliere ich euch ganz herzlich und ich wünsche den Eltern viel Freude und Kraft in der Begleitung ihrer Kinder. Nun kommen wir zum ersen Sachgeschäft und zwar zum Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden. Ich gebe dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Valär, das Wort.

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) (Botschaften Heft Nr. 3/2010-2011, S. 215)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Valär; Kommissionspräsident: Ich begrüsse Sie herzlich und wünsche uns allen eine spannende und interessante Session, wo ich überzeugt bin, dass wir diese mindestens heute Nachmittag haben werden. Und damit komme ich auch schon zum kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz. Die Grundlage für ein neues Natur- und Heimatschutzgesetz bilden die Kantonsverfassung, welche in Art. 81 den Kanton und die Gemeinden verpflichten, Massnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und ihren Lebensräumen, der Erhaltung von wertvollen Landschaften und Ortsbildern, geschichtlichen Stätten und von Naturobjekten und Kulturgütern zu ergreifen. Art. 78 der Bundesverfassung legt fest, dass für den Natur- und Heimatschutz die Kantone zuständig sind. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 besagt im Zweckartikel, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern sind und die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben in diesen Bereichen zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen sind. Die Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben wurde bisher im Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes vom 24. Oktober 1965 in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz aus dem Jahre 1946 und im Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen vom 8. Juni 1975 geregelt.
Das neue kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz will diese Rechtsgrundlagen in einem Erlass zusammenfassen, den veränderten Gegebenheiten anpassen, den Vollzug, die Kompetenz- und Verfahrensregeln klären und insbesondere die bisherige Verordnung auf Gesetzesstufe heben. Im Landschaft- und Biotopschutz sowie bei der Denkmalpflege werdend die Schutzobjekte in kantonale Inventare aufgenommen. In den allgemeinen Bestimmungen wird das Verfahren und die Rechtswirkung dieses Verfahrens geregelt. Ebenso werden darin die Zuständigkeiten bestimmt sowie der Regierung die Möglichkeit gegeben, eine Natur- und Heimatschutzkommission einzusetzen. Das Gesetz regelt beim Landschafts- und Biotopschutz die Ersatzleistungen beziehungsweise den Realersatz und die Ersatzabgabe, wenn Eingriffe in Schutzobjekte nicht zu verhindern sind. Im Bereich Artenschutz übernimmt das Gesetz die bisherige Möglichkeit für die Regierung, über die bundesrechtliche Vorgabe hinaus, Pflanzen und Tiere unter Schutz zu stellen. Beim Heimatschutz wird in der Denkmalpflege dem zuständigen Departement die Möglichkeit gegeben, ein Objekt vorsorglich unter Schutz zu stellen und die Eigentümer eines schon unter Schutz gestellten Objektes verpflichtet, dieses vor Zerstörung zu bewahren. Hier haben wir auch die einzige Differenz in der Kommission gehabt. Wir kommen in der Detailberatung darauf zurück. Für bewegliche Kulturgüter wird mit der Ausgestaltung des Erwerbrechts des Kantons wie auch bei archäologischen Fundstellen und Funde bisheriges Recht umgesetzt. In den finanziellen Bestimmungen werden die bisherigen Möglichkeiten ergänzt und konkretisiert. Mit der detaillierten Aufzählung der einzelnen Förderbestände in diesem Gesetz erhalten die entsprechenden Ausgaben des Kantons eine klare Rechtsgrundlage. Die Kommission hat an zwei Sitzungstagen getagt. Sie hat zu einigen Artikeln Änderungsanträge gestellt und beantragt Ihnen einstimmig, auf dieses Geschäft einzutreten.

Lorez-Meuli: Stellen Sie sich vor, Sie wohnen in einem potenzialarmen Raum, möchten Projekte verwirklichen und Potenziale wie Wind und Wasser nutzen, doch die gesetzlichen Schutzbestimmungen oder deren Umsetzung verhindern von vornherein die Realisierung dieser Projekte. Unberührte Natur ist zwar ein Potenzial, diese lässt sich jedoch nicht in Wertschöpfung umwandeln. Natur, ein öffentliches Gut, welches von allen unentgeltlich genutzt werden kann. Das vermeintliche Potenzial von Gemeinden, welche reich an schützenswerter Natur und Objekten sind, wird jedoch oft zum Entwicklungskiller. Aus diesem Grund muss für mich das Natur- und Heimatschutzgesetz die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen, sollte jedoch nicht über das minimal notwendige Mass herausgehen. Die Vorgaben müssen für Gemeinden, Unternehmen und Private klar und transparent sein. Aufgrund der Komplexität ist es wohl kaum möglich, alle Detailfragen und Eventualitäten in einem Gesetz zu regeln. Gerade deshalb bitte ich die Regierung, die Verordnungen und die daraus ableitende Praxis genau zu erläutern und auch im Sinne einer wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit zu gestalten. Inventare haben ohne Aufnahme in den Richtplan per se keine Rechtsfolgen. In diesem Punkt ist die Regierung gefordert, durchzusetzen, dass schützenswerte Landschaften, welche im Inventar aufgeführt sind, nicht aus einer Eigendynamik der zu beurteilenden Ämter zu unantastbaren rechtlich geschützten Objekten werden. Das vorliegende Gesetz setzt die Vorgaben des Bundes um. Aus diesem Grund bin ich für Eintreten, jedoch mit der klaren Aufforderung an die Regierung und die ausführenden Ämter, den Vollzug dieses Gesetzes mit Verordnungen abzugrenzen, welche auch Randregionen mit schützenswerten Landschaften eine wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen.

Pfenninger: Wir stehen beim Natur- und Heimatschutzgesetz bzw. beim Natur- und Heimatschutz sozusagen naturgegeben im Spannungsfeld zwischen Schutz, Nutzung und Entwicklungsmöglichkeiten. Es prallen naturgemäss die verschiedensten Ansprüche und Erwartungen aufeinander. Die Naturräume und Standorte sind immer stärker den verschiedenen Nutzungsinteressen ausgesetzt und ohne Schutzmassnahmen kommen wir leider nicht aus. Wenn es sich von selbst regeln würde bzw. wenn alle Player mit dem nötigen Respekt und Weitblick agieren würden oder agiert hätten, wären ja all die Schutzmassnahmen und Regulierungen gar nicht nötig. Aber die Realität ist halt anders. Zudem kann man unschwer feststellen, dass wesentliche Punkte der Schutzbestimmungen via Bundesrecht oder dann über das Raumplanungsrecht festgelegt werden oder wurden und nicht hier über dieses nun vorliegende Gesetz. Wenn zum vorliegenden Natur- und Heimatschutzgesetz hüben und drüben eine mittlere Unzufriedenheit herrscht, interpretiere ich das als Zeichen, dass es durchaus gelungen ist, eine Gesetzesvorlage zu kreieren, in der im Rahmen des kantonalen Spielraumes, ich betone im Rahmen des

kantonalen Spielraumes, die verschiedenen Interessen gut aufeinander abgestimmt werden konnten.
Zur Bedeutung und Stellung des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes zitiere ich noch aus der Studie von Dr. Max Walter, einer Analyse des Entwurfes des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes, der seinerzeit zuhanden der Handelskammer und des Arbeitgeberverbandes im Vorfeld der Vernehmlassung erstellt wurde. Ich zitiere aus dieser Studie auf Seite 8, Zitat: „Für die Kantone sind kaum mehr Reglungsdefizite auszumachen. Sie sind vom Bund in die Pflicht genommen, je nach Sachbereich schon mehr oder weniger stark strukturierte Massnahmenbereiche auf ihrem Territorium konkret umzusetzen. Nicht nur die Schutzobjekte und Schutzziele, sondern auch die Mittel dafür sind weitgehend schon vorgeschrieben. Für die Kantone bleibt im Wesentlichen noch offen, je nach Charakter und Besonderheiten ihres Territoriums, Detaildefinitionen oder Verfeinerungen von Schutzgebieten und Schutzlisten vorzunehmen, sowie den behördlichen Vollzug organisatorisch zu regeln.“ Dies zeigt, dass wir gar nicht besonders viel Spielraum haben. Der vorhandene Spielraum, meine ich, wurde auf konstruktive Art genutzt und eine ausgewogene Gesetzesvorlage vorgelegt. Studiert man die verschiedenen Vernehmlassungen, darf man zudem festhalten, dass erstaunlich viele Anregungen der Vernehmlasser übernommen wurden. Also eines der wenigen Vernehmlassungsverfahren mit Wirkung. Ich danke der Regierung und dem Departement dafür.
Machen wir kein kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz oder streichen wir einzelne Teile daraus, machen wir nichts anderes, als dass wir auf die Gestaltung dieses Spielraumes verzichten beziehungsweise den Bund indirekt dazu auffordern noch weitergehende Bundesvorschriften zu erlassen. Das wollen wir ja sicher nicht. Oder ist Ihnen mehr daran gelegen über den bösen Wolf, den Bund, zu jammern? Nun, ich kann Ihnen versichern, persönlich hätte ich noch verschiedene Wünsche betreffend diesem Natur- und Heimatschutzgesetz gehabt. Zum Beispiel weniger Kann-Formulierungen, weniger Ermessensspielraum, griffigere Instrumente oder allenfalls ein Verbandsbeschwerderecht für kantonale Umweltorganisationen. Trotzdem meine ich nach abwägen aller Vor- und Nachteile, dass wir ein gutes Gesetz haben, das den vorhandenen Spielraum nutzt und eine vernünftige, für Graubünden angepasste, Umsetzung sicherstellt. Insbesondere erhalten wir deutlich mehr Transparenz, eine Klärung der Abläufe und Zuständigkeiten und eine Zusammenfassung verschiedenster Erlasse in einem Gesetz.
Die Kommission hat noch verschiedene Anpassungen des Gesetzestextes vorgenommen. Meiner Beurteilung nach sind einzelne Änderungen sinnvolle Präzisierungen oder Klärungen, andere eher unnötige Ergänzungen und nicht ganz im Sinne des immer wieder heraufbeschworenen VFRR. Ich kann aber damit leben und ich habe dies auch in der Kommission so gehandhabt. Summa summarum stehe ich trotz mittlerer Unzufriedenheit hinter diesem Gesetz. Ich bin für Eintreten, möchte aber gleichzeitig davor warnen einzelne Teile aus dem Gesetz zu streichen, denn Instrumente und Wirkungen, und das ist mir wirklich wichtig, die Instrumente und Wirkungen sind aufeinander abgestimmt und das Gesetz würde kaum noch seinen Zweck erfüllen, wenn wir nun hingehen und einzelne Teile herausbrechen würden.

Sax: Mit dem Erlass eines Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz für den Kanton Graubünden legt uns die Regierung aus formeller Sicht ein zeitgemässes Gesetz vor. Dies indem nämlich alle Regelungen in diesem Bereich in einem Erlass zusammengefasst werden, was sicher begrüsst werden kann. Beim Erlass dieses Gesetzes denke ich, dass es wichtig ist, dass wir uns aufgrund der bereits sehr breiten Regelungsdichte auf Bundesebene nur in dem Rahmen bewegen, welchen das Bundesrecht uns vorgibt und wir diesen als Grundlage für unsere kantonale Gesetzgebung verwenden und nicht unnötig weiter legiferieren. Nachdem dies nach meiner Beurteilung mit der vorliegenden Vorlage mehrheitlich beachtet wird unterstütze ich ein Eintreten auf die Vorlage. Nicht eintreten könnte ich heute auf eine Vorlage, wenn diese nach wie vor so weit ginge, wie sie in der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage gegangen ist. Wir hören hier im Rat nämlich vielfach Voten, die sich daran stören, dass aufgrund von übergeordnetem Recht vieles, vielleicht auch zu vieles geschützt ist.
Wir haben auch schon oftmals darüber diskutiert, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Totalrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes und wir haben versucht, dort wo es möglich ist, auch Erleichterungen einzuführen. Aufgrund solcher und ähnlicher Diskussionen ist die Frage, wie ein Gesetzesentwurf in der ursprünglichen Vernehmlassungsform, wo, nicht nur nach meiner Meinung sondern aufgrund der Rückmeldungen aus den Vernehmlassungen nach der Meinung vieler, weit über das berechtigte Schutzziel hinausgeschossen wurde, wie dieser Entwurf überhaupt in die Vernehmlassung gelangt ist, diese Frage ist sicher berechtigt. Ein weitergehender Schutz, als dies von Bundesrecht wegen vorgegeben ist, dürfen wir nicht erlassen, wenn wir unseren Gästen, beispielsweise im Tourismus, nicht nur die schöne Landschaft verkaufen wollen, was auch sehr wichtig ist, jedoch ohne entsprechende Angebote mit Infrastrukturen und Betrieben nicht erfolgsversprechend sein könnte. Denn wir müssen uns neben Schutz auch entwickeln können, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Interessen der Natur als Ressource, jedoch nicht mit, als gegenüber der Bundesgesetzgebung, weitergehenden Schutzbestrebungen, sondern mit Freiheiten, welche im Einzelfall eine Entwicklung, das Leben in unserem Kanton und unseren Tälern ermöglicht und uns nicht zusätzlich behindert. Im Einzelfall denke ich, sind genügend Möglichkeiten, Bewusstsein und auch Eigenverantwortung allfälliger Projektinitianten vorhanden, mit den Interessen und Werten der Natur genügend schützend umzugehen und dies im Rahmen einer Diskussion mit allen Beteiligten, dass für eine Entwicklung bereits im vornherein die Türen für eine Diskussion geschlossen sind, zu berücksichtigen.
Auf dem vorliegenden Gesetzesentwurf aufbauend, denke ich, ist eine solche Diskussion, wenn auch teilweise trotzdem eingeschränkt, zumindest möglich. In diesem Sinne ist nach dem Erlass des Natur- und Heimatschutzgesetzes auch das anzuwenden, was wir hier be-

schliessen und nicht das, was sich die Amtsstellen im Vorfeld vielleicht gewünscht hätten. Keinesfalls darf das vorliegende Gesetz jedoch so weit gehen, dass nebst den mit dem Schutz bereits verbundenen Einschränkungen und Einwirkungen ins Eigentum noch weitergehende Einschränkungen im Sinne von Leistungspflichten statuiert werden. Kapitel 28, Abs. 1 des Entwurfes wäre dies, nach Meinung einer Kommissionsminderheit, der Fall, weshalb dort ein entsprechender Streichungsantrag vorliegt. Unter Beachtung der verfassungsmässigen Rechte dürfen wir eine solche Bestimmung nicht ins Gesetz aufnehmen. Mehr dazu jedoch in der Detailberatung. Ich bin, wie gesagt, für Eintreten.

Conrad: Bund, Kantone und Gemeinden haben gemäss Verfassung den Auftrag, d.h. sie sind dazu verpflichtet, die Natur und die Heimat zu schützen, zu bewahren und zu erhalten. Mit dem nun vorliegenden kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz erfüllt also der Kanton diese Vorgabe der Verfassung. Im Wesentlichen wird in diesem Gesetz folgendes geregelt: Erstens, wer ist zuständig und wer bestimmt was schutzwürdig ist? Zweitens, was wird wie und wann veröffentlicht, bekannt gegeben, angezeigt oder kommuniziert? Drittens, wer von den Betroffenen ist wann und wo Mitsprache- oder Einspracheberechtigt? Und Viertens, wie wird im Konfliktfall ausgeglichen, d.h. was für Ersatzmassnahmen bzw. Abgeltungen sind in diesen Fällen möglich? Schützen heisst in der Regel erhalten und bewahren. Entwickeln heisst in der Regel neu gestalten und verändern. Zwischen diesen Interessen liegt äusserst viel und natürlich ein gewaltiges Konfliktpotential. Dieses Konfliktpotential kann mit dem besten Gesetz nicht vollständig ausgeräumt werden. Ich bin der Meinung, dass es uns gelungen ist, die Spielregeln in diesem Bereich relativ klar und so gut wie möglich zu definieren. Die Vorlage ist einigermassen ausgewogen. Aber wir wissen es alle, auch beim Fussballspiel sind die Spielregeln sehr klar definiert, trotzdem findet kein Spiel ohne Schiedsrichter statt. Deswegen werden auch hier im Konfliktfall die gegensätzlichen Interessen von den zuständigen Behörden oder sogar vom Gericht abzuwägen sein. Das lässt sich in diesem äusserst kritischen und sensiblen Bereich auch mit dem besten Gesetz nicht umgehen. Ich bin für Eintreten.

Jeker: Das ist eine sehr interessante Vorlage, die wir zu diskutieren haben. Persönlich. und wie Sie mich kennen, erlaube ich mir die Bemerkung, sie hat aber auch einige Tücken, die könnten auf gut deutsch gesagt, verdammt gefährlich werden. Also die Vorlage entspricht schon nicht in allen Teilen meinen Vorstellungen. Die Regulierung geht weiter. Wir wollen ja das Gegenteil. Wir laden immer wieder auf, derweil sollten wir abladen. Wo sind die Rechte der Grundeigentümer? Wo bleiben die Rechte der Grundeigentümer? Das ist eine Kernfrage, die wir dann in der Detailberatung bei den einzelnen Artikeln uns zu stellen haben. Diese Frage muss immer wieder gestellt werden. Wo bleiben die Rechte der Grundeigentümer? Wo bleiben die Rechte der Gemeinden, der Bewirtschafter von Landwirtschaft? Die Inventarliste, wir kennen es aus der Praxis der letzten Jahre, kennt keine Grenzen und auch hier müssen wir uns dann ganz klar in der Detailberatung die Frage stellen; wo machen wir einen Stopp? Dass auch die Gemeinden schlussendlich dort ein Mitspracherecht bekommen, dass scheint mir zentral.
Ein weiterer Punkt – der ist verschiedentlich erwähnt worden und darauf lege ich ganz besondern Wert – ist der, dass wir wirklich alles tun den Spielraum gegenüber der Bundesgesetzgebung voll zu nutzen. Wir kennen die Verordnung noch nicht und in diesem Sinne appelliere ich an die hohe Regierung hier ebenfalls Mass zu halten bei der Regulierung und auch ab und zu an Deregulierung zu denken. Also nochmals, die Interessen der Gemeinden und der Grundeigentümer und der Bewirtschafter, die müssen berücksichtigt werden. Präzisierungen und Anpassungen sind also nötig.
Und eine praktische Überlegung. Glauben Sie mir und glauben Sie uns allen, die in Projekten arbeiten und schon immer gearbeitet haben, über Jahrzehnte: Wir ziehen immer Fachleute in die Projektierungs- und Studienphase bei, bevor wir überhaupt ein Baugesuch einreichen. Diese Praxis ist wesentlich wichtiger und entscheidender als in der Gesetzgebung alle Details geregelt haben zu wollen. In diesem Sinne bin ich für Eintreten.

Niggli - Mathis(Grüsch): Dass Leo Jeker und ich ähnliche Anliegen haben, beweist schon, dass wir in der gleichen Partei sind. Darum möchte ich mich etwas kurz fassen und einige Sachen weglassen. Im neuen Gesetz werden die verschiedenen Teilnehmer mit ungleichen Möglichkeiten ausgestattet. Das kann nach meinem Dafürhalten nicht sein. Es ist in der Detailberatung darauf zurückzukommen insbesondere in den Art. 17 und Art. 37 sind wichtige Fragen nach meinem Dafürhalten falsch oder einseitig formuliert. Die Grundeigentümer sind eindeutig zuwenig eingebunden. Das Suchen nach Lösungen mit allen Beteiligten ist deshalb sinnvoll, weil diese besser eingehalten werden und langfristig Zukunft haben. In diesem Sinne bin ich dennoch für Eintreten.

Davaz: Dass meine Vorredner und ich die gleichen oder ähnliche Ansichten vertreten, beweist, dass wir einmal zusammen in der gleichen Partei waren. Bereits in der Stellungnahme zur Vernehmlassung hat sich die SVP skeptisch zum kantonalen Gesetz über das Natur- und Heimatschutz geäussert und ihre Anliegen einfliessen lassen. Sie hat festgestellt, dass die Bündner Regierung einmal mehr weitergehen will als auf Grund der Bundesgesetzgebung notwendig. Was für die Wirtschaft gefährliche und einschneidende Folgen haben kann. Die SVP nimmt besorgt zur Kenntnis, wie locker die Regierung mit Eigentumsbeschränkungen umgeht. Selbstverständlich lassen sich da und dort höhere öffentliche Interessen geltend machen und mögen gerechtfertigt sein. Allerdings sollten die sich, im Sinne einer stabilen und gesicherten Wirtschaft, auf das absolute Minimum beschränken. Die teils dehnbaren Formulierungen in der aktuellen Vorlage lassen diesbezüglich einen viel zu grossen Spielraum zu. Dieser Mangel wird verschärft durch den Umstand, dass die von den Eigentumsbeschränkungen betroffenen keine Entschädigungen erwarten dürfen, sondern nur marginale Beiträge. Wir behalten uns vor die

Vorlage abzulehnen, sollten bei der Detailberatung nicht wesentliche Verbesserungen eintreten. Wir sind für Eintreten.

Heinz: Der Schutzgedanke insbesondere der Landschaftsschutz erscheint mir in dieser Gesetzesvorlage überproportional gewichtet geworden zu sein. So, dass Projekte kaum mehr oder nur mit sehr langen Verfahrenswegen realisiert werden können. Ausserdem sind die Fragen der Entschädigung nur marginal geregelt. Es ist festzustellen, dass die vorliegende Fassung des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes zwar einen kleinen Ermessensspielraum für die Gemeinden offen lässt, dieser aber kaum vorhanden ist und in den täglichen Geschäften auch nicht gelebt werden kann. Zudem gehen verschiedene Artikel im vorliegenden Gesetzesentwurf über die Anforderungen nach Bundesrecht hinaus. Das bedeutet daher eine Verschärfung der Schutzvorschriften. Das darf es nicht sein meine Damen und Herren. Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wurden bescheidene Abschwächungen im Bereich des Schutzes in wenigen Artikeln vorgenommen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass wir mit der regierungsrätlichen Verordnung auf der Hintertür das wieder aufgenommen wird. Darum wäre es ausserordentlich zu begrüssen gewesen, wenn auf Grund der offenen Fragen, meine ich nach der Botschaft, die von der Regierung zur erlassende Verordnung inhaltlich vorliegen würde.
Ich weiss, die Regierung alleine kann nach ihrem Wissen und Gewissen und Gutdünken die Verordnung gestalten und erlassen. Wenn man in einer Talschaft zuhause ist, wo 90 Prozent des Gebietes oder der Landschaft irgendeinem Schutz unterstellt ist und dazu noch in einem potenzialarmen Raum, macht man sich schon grosse Sorgen über diese Vorlagen. Nach meiner Auffassung wäre zu prüfen, ob all jene Anforderungen, die über das Bundesrecht und die Verordnung des Bundes hinausgehen in den potenzialarmen Räumen oder mindestens in den noch zu schaffenden Sondernutzungsräumen nicht zwingend zur Anwendung kämen, wenn das die betroffenen Gemeinden wünschen.
Schauen wir ein bisschen Richtung Surses oder wenn ich sage, bei uns über den Berg. Dort hat die Bevölkerung langsam etwas abbekommen oder überlegt sich, ob sie für die zukünftigen Generationen schon im Voraus einen gewissen Schutz aufbauen sollte. Was nützen uns teure Regionalentwickler wenn sie nicht vielmehr tun können, als uns zu sagen was in einer Region alles zu schützen ist und die neu zu schaffende Inventarliste zum Teil zu kommentieren. Ich frage sie, welcher Investor will dann in so ein Gebiet kommen und überhaupt noch investieren? Also wir dürfen einfach nicht versuchen, unsere Alpentäler und deren Bevölkerung so lange zu schützen bis keiner mehr da ist. Diese Vorlage könnte auch ein kleiner Vorbote sein der alpinen Brache. Das wollen wir doch nicht. Mit bescheidener Unzufriedenheit und im Wissen das 60 bis 70 Prozent dieses Gesetzes zwingend nach Bundesvorgaben umzusetzen sind, bin ich nicht gegen Eintreten, dies obwohl meine Partei den Vernehmlassungsentwurf zurückgewiesen hat.

Thöny: In der Botschaft hält die Regierung fest: Unter dem Begriff Natur- und Heimatschutz versteht man die Bestrebungen, die auf den nachhaltigen Schutz der natürlichen und kulturellen Bestandteile der Landschaft ausgerichtet sind. Das ist auch richtig so, denn Fakt sind folgende Tatsachen: Erstens: die natürlichen Lebensräume verschwinden oder verarmen. Zweitens: zahlreiche einheimische Pflanzen- und Tierarten sind gefährdet. Drittens: heimatliche Ortsbilder und historische Stätten gehen verloren. Und viertens: die von unseren Vorfahren gestaltete Landschaft verliert zunehmend ihr Gesicht. Damit einhergehend der Verlust der Identität und letztlich ein Verlust der Heimat. Das daraus ein Bedürfnis entsteht, die vertraute Umwelt und die eigenen Kulturbauten zu bewahren, ist mehr als nur nachvollziehbar und auch richtig so.
Ökologische Probleme sind Ausdruck eines tief verwurzelten Fehlverhaltens der Menschen. Der technische Fortschritt allein vermag keine tragfähigen Lösungen bereitzustellen. Es braucht den geregelten Schutz natürlicher und kultureller Güter, nicht zuletzt für den Tourismus. Denn schliesslich sind natürliche und kulturelle Güter die Kulisse unseres Tourismus. Ohne diese Kulisse wäre der Tourismus bald einmal tot. Eine Studie zur Zukunft des Ferienreisens von Kuoni im Jahre 2006 hat Folgendes gezeigt: Die Nachfrage nach ökologisch intakten, wilden Landschaften steigt. Es findet eine generelle Rückkehr zum Natürlichen und Authentischen statt. Und der Massenmarkt entwickelt sich immer mehr zu einer Vielzahl von Nischenmärkten. Dazu ein Zitat: „Der Tourismusmarkt von morgen wird aus 10'000 neuen Nischen bestehen. Via Internet findet der Kenner und Liebhaber exklusive Nischenangebote einfach und schnell. Individualisten, die sich von der Masse abheben wollen und stets auf der Suche nach dem ganz Besonderen sind, können ihre Wünsche endlos verfeinern.“ Zitat ende. Letztlich entspricht dieses Bedürfnis einem geografischen Trend zur Regionalisierung. Da kommt uns unsere kulturelle Vielfalt, die sich nicht zuletzt in der Gestaltung der Landschaft zeigt, entgegen. Ist es daher falsch diese Güter zu inventarisieren? Ist es falsch diese bei entsprechenden Gefährdungen zu schützen? Ist es falsch diese für uns und für die Nachwelt zu erhalten?
Ich will nicht, dass Landschaft als ein zufälliges Restprodukt der verschiedenen Landnutzungen übrig bleibt. Ich möchte, dass wir sie bewusst und weitsichtig gestalten. Ich möchte, dass eine tiefe Vertrautheit zu unserer Umgebung zum Ausdruck gebracht wird. Ich möchte, dass eine emotionale Beziehung zur Heimat bestehen bleibt oder wieder entsteht. Sie ist elementar, wenn wir für das öffentliche Gut von Landschaft und Kultur Verantwortung übernehmen sollen. Ich bin für Eintreten und bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sich mir anzuschliessen und hier und heute die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dafür festzulegen. Für Land und Leute, wie die SVP sagen würde.

Regierungspräsident Lardi: Vielen Dank für die freundliche Aufnahme dieser Gesetzgebung seitens des Grossen Rates. Niemand hat einen Antrag auf Nicht-Eintreten gestellt und das zeigt deutlich auch, dass wir bereit sind, darüber zu diskutieren. Sie können mit unserer vollen

Aufmerksamkeit auch für Ihre Sorgen rechnen, und Sie können davon ausgehen – und hier möchte ich bereits die Frage nach der Verordnung kurz streifen – dass alles, was hier gesagt wird, nicht unerhört bleibt, d.h. dass all die Überlegungen, die hier zu den einzelnen Artikeln aber auch sonst auf die eine oder andere Art angestellt werden, die Arbeiten bei den Verordnungen beeinflussen wird. Es ist an sich ganz klar, dass wir nicht eine Verordnung machen können, ohne zu berücksichtigen, was hier diskutiert worden ist. Ich sehe viele besorgte Mienen im Grossen Rat. Ich verstehe das. Ich verstehe, Herr Heinz, dass Sie sich Sorgen machen, wenn Ihre Region Kinder verliert, wenn Ihre Region langsam auch Schwierigkeiten bekommt, wirtschaftlicher Natur. Aber, das ist schon lange im Gange, noch bevor wir zu diesem Gesetz kommen, und was wir hier machen, ist einfach, gesetzgeberisch tätig zu werden, etwas zusammenfassen, da und dort vielleicht zu präzisieren und da und dort auch ein Türchen offen machen für eine Entwicklung, die erfolgen kann unter Berücksichtigung der Natur und der Landschaft. Wenn wir im Kanton Graubünden sind, ist es ganz klar, dass wir von überall bewundert werden für die schöne Natur, für die Landschaft, und wir sind auch heute unseren Vorfahren dankbar, dass sie so gut Sorge gegeben haben zu unserer Landschaft und das soll – ein Versprechen – so weiter gehen, ohne Übertreibungen von der einen oder anderen Sorte, es war viel möglich im Kanton Graubünden während der letzten Jahrzehnte, es soll auch künftig etwas möglich sein. Aber mit diesem Natur- und Heimatschutzgesetz legen wir die Parameter fest, in welche Richtung, wie weit, dass man gehen kann. Es ist keine Revolution, es ist einfach solide gesetzgeberische Arbeit. Ich bin wirklich dankbar, dass Sie alle für Eintreten sind, und wir werden zu den einzelnen Artikeln natürlich noch zum einen oder anderen zurückkommen, nochmals vielen Dank.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird das Wort zum Eintreten noch gewünscht? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann ist Eintreten beschlossen und wir kommen zu der Detailberatung.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 - 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
1. **Verfahren und** Inhalt

Angenommen

Art. 4 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
Der Kanton erstellt und führt **nach Anzeige an die betroffenen Körperschaften** kantonale Inventare der schutzwürdigen …

Valär; Kommissionspräsident: Art. 4. Hier sehen Sie aus dem Protokoll, dass Ihnen die Kommission und die Regierung vorschlägt, die Marginalie erstens zu ändern, weil in diesem Artikel auch das Verfahren eigentlich erwähnt und geregelt ist, darum macht Ihnen Kommission und Regierung beliebt, hier Verfahren und Inhalt als Marginalie zu nehmen. In Absatz 1 kommen wir eigentlich einem Anliegen entgegen, dass ich auf der Gegenseite auch gehört habe, dass die Rechte der Gemeinden und anderen Institutionen, Körperschaften, klarer geregelt werden sollen. Die Kommission schlägt Ihnen vor, hier das Anzeigeverfahren einzuführen, das der Kanton erstellt und führt nach Anzeige an die betroffenen Körperschaften kantonale Inventare. Also zuerst werden die Körperschaften orientiert, dass hier auf diesem Gebiet das Amt tätig wird und erst danach werden die Inventare erstellt. Ich denke, das ist eine Stärkung der Gemeinden und der Körperschaften, die hier nicht von sich aus aktiv werden müssen, sondern sie werden informiert.

Aebli: Zu Art. 4 Abs. 1 möchte ich eine Ergänzung anbringen und stelle darum auch den Antrag: „…sowie auch auf die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden." Wir haben in der Eintretensdebatte gehört, dass es wichtig ist, dass alle Leute, die betroffen sind, rechtliches Gehör bekommen, dass das wichtig ist auch in der Umsetzung und als Gemeindepräsident möchte ich schon Wert darauf legen, dass die Gemeinden vorgängig, bevor das Inventar erstellt wird, in der Mitwirkung mitarbeiten können, denn die Probleme, die das Inventar nachher darstellt, müssen die Gemeinden lösen. Ich möchte nur ein Beispiel erwähnen bezüglich Hotelsanierungen aus der Praxis. Die Hotels, die unter diesem Inventar aufgeführt werden, wenn die nachher saniert werden müssen, dann hat man, wenn man eben ein schützenswertes Objekt hat, grosse Probleme, das wirklich umzusetzen, da eben der Schutz wichtiger gestellt ist als die Sanierung oder die Umnutzung dieses Hotels. Und darum möchte ich, dass die Gemeinden in der Mitwirkung von Anfang an dabei sind.

Antrag Aebli
Ergänzen wie folgt:
… sowie auch auf die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden.

Barandun: Die Botschaft, also die Regierung wie auch die Kommission, geht davon aus, dass die Inventarisierung mit den bestehenden Ressourcen des Amtes erledigt werden kann, dass die Aufgabe, die zusätzliche Aufgabe ohne zusätzliche Ressourcen möglich ist. Mir scheint dies etwas fragwürdig. Und ich hätte vom Herrn Regierungspräsidenten gerne zu Handen des Protokolls gehört, dass die bestehenden Ressourcen im Amt ausreichen, um diese neuen Aufgaben zu erfüllen. Wir haben es in diesem Saal schon mit mehr Gesetzen zu tun gehabt, indem die Regierung davon ausging, mit den bestehenden Ressourcen auszukommen und im Nachhinein hat sich dies als nicht richtig erwiesen. Ich hätte an dieser Stelle gerne zu Handen des Protokolls die Aussage des Herrn Regierungspräsidenten.

Kunz (Chur): Auch mein Antrag zu Abs. 1 befasst sich mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen eines Amtes. Und zwar mache ich Ihnen beliebt, Satz zwei wie folgt zu ändern: Die Inventare werden periodisch nachgeführt und den veränderten Verhältnissen angepasst. Ich verlange also, oder ich stelle den Antrag, dass das Wort laufend durch das Wort periodisch ersetzt wird. Es kann meines Erachtens nicht sein, dass wir einem Amt einen dauernden, immerwährenden, fortlaufenden Auftrag geben und es sich dauernd nur um diese Inventare kümmert und wenn es dann einmal abgeschlossen ist, dann fängt man wieder von vorne an. Dass das eine sich selber perpetuierende Aufgabe ist, das ist zu verhindern. Es ist periodisch zu machen, ich weiss nicht in welchem Zeitraum, ob das fünf, zehn, 15 Jahre sind, was dann auch die Regierung für angemessen findet. Aber periodisch, meine ich, führt dazu, dass die Ressourcen dann bei ANU auf- und ausgebaut werden, und das ist nicht Sinn der Sache. Ich meine es genügt, wenn diese Inventare periodisch nachgeführt und angepasst werden. Ich bitte Sie, diesem Antrag zu Abs. 1 des Artikels 4 zuzustimmen.

Antrag Kunz (Chur)
Ersetzen Wort laufend durch Wort periodisch

Standespräsidentin Bucher-Brini: Ich möchte etwas Grundsätzliches sagen. Wer Anträge stellt, bitte diese schriftlich stellen und einerseits gehört ein Antrag zu mir nach vorne, dann zum Kommissionspräsidenten und dann auch noch zum Regierungsrat oder Regierungspräsidenten. Es vereinfacht uns die Arbeit und den Überblick. Danke vielmals. Ich gebe dem Kommissionssprecher das Wort.

Valär; Kommissionspräsident: Vielleicht zuerst zum Antrag Kunz. Das haben wir so in der Kommission nicht diskutiert, persönlich sehe ich keine Probleme, wenn wir das „laufend“ ersetzen durch „periodisch“, das wird sowieso nicht laufend geschehen können, weil wahrscheinlich die Ressourcen gar nicht vorhanden sind. Also da sehe ich keine Probleme. Zum Antrag Aebli: Das haben wir in der Kommission diskutiert. Und zuerst wollten wir eigentlich auch einführen „im Einvernehmen“ z.B., mit den Gemeinden. Das Problem ist, was Sie unter Mitwirkung verstehen, letztendlich, wenn es so ist, dass die Gemeinden einfach dabei sind, in diesem Prozess und ihre Ansicht einfach ohne Rechtswirkung darlegen können, dann beinhaltet das nach Meinung der Kommission das Anzeigeverfahren. Dann sind die Gemeinden dabei. Wenn Sie aber möchten, dass die Gemeinden hier Mitsprache haben, effektiv, ob sie ein Objekt unter Schutz stellen wollen oder nicht, dann ist die Kommission klar dagegen. Weil dann haben wir die Situation, dass je nach Gemeinde – heute sind es rund hundert – wir möglicherweise unterschiedliche Ansichten haben, was ist ein Schutzobjekt und was nicht. Die Idee ist eigentlich, dass wir fachlich neutral an die Frage heran gehen: Ist es ein Schutzobjekt, ja oder nein? Das sollen die Fachleute entscheiden. Und wenn die Gemeinden effektiv ein Mitspracherecht haben sollen, dann wird es unterschiedliche Ansichten geben. Und das war aus Sicht der Kommission falsch. Die Gemeinde soll wissen, dass auf ihrem Gebiet irgendwo etwas geschieht. Ich denke, sie kann dabei sein, sie kann die Begehung vor Ort machen, sie kann auf Besonderheiten hinweisen, vielleicht die die Fachstelle nicht weiss und kann so in dem Sinn mithelfen, eine gute Regelung zu finden. Aber wir sind klar der Ansicht, dass es nicht Sache der Gemeinden ist, hier in diesem Moment Mitsprache effektiv, also im rechtlichen Sinn, hier einzubringen. Darum ist die Kommission klar der Meinung, dass Sie hier der Botschaft folgen sollen.

Regierungspräsident Lardi: Kurz zum Antrag betreffend Art. 4 Abs. 1 sowie auch die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden. Ich bitte Sie, Art. 5 Abs. 2 anzuschauen, weil dort wird das im Wesentlichen geregelt, was hier gefordert wird, und ich will nicht das wiederholen, was der Kommissionspräsident bereits gesagt hat. Art. 5, den wir noch nicht behandelt haben, sagt aus: Während der Auflage haben die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme. Da haben wir eine weitgehende Möglichkeit zur Meinungsäusserung während dieser Zeit, bevor etwas irgendwie entschieden ist.

Aebli: Ich teile die Auffassung von Kommissionspräsident Valär: Wenn wir die Mitwirkung haben, im Sinne der Gemeinde, dass wir vor Ort, wenn die Kommission da ist, die Fachstelle da ist, dass wir dann unsere Anliegen einbringen können, dann bin ich mit Ihnen einverstanden. Wo ich nicht einverstanden bin, ist mit der Aussage von Regierungspräsident Lardi. Es ist schon noch ein Unterschied, ob das Inventar schon erstellt ist und man dann zur Stellungnahme aufgefordert wird, oder ob man eben bei der Erarbeitung des Inventars mitwirken kann. Und das ist eben der grosse Unterschied, wo die Erfahrung aus der Vergangenheit zeigt, wenn man eben auf der Liste ist, dann ist es sehr schwierig, aus dieser Liste befreit zu werden, um Massnahmen, geeignete Massnahmen, treffen zu können. Und daher wehre ich mich eigentlich gegen das, dass man sagt, nachher, wenn das Inventar gemacht ist, kann dann die Gemeinde schon noch was sagen. Das nützt mir eigentlich nichts mehr, ich möchte als Gemeindepräsident vorher mitsprechen können, ob das so ist oder nicht. Und

daher kann ich mich mit diesem Vorgehen nicht einverstanden erklären.

Valär; Kommissionspräsident: Ich entschulidge mich, wenn ich mich nicht klar ausgedrückt habe. Sie können mitsprechen, aber die Fachstelle kann nachher machen was sie will. Das ist der Unterschied. Sie können sagen: „Ja, das so und so bin ich einverstanden und nicht einverstanden." Ich denke, das können sie. Das wollten wir auch so. Aber sie können nicht quasi beanspruchen dann als Gemeinde, dass ihre Aussage eine Wirkung hat wirklich dann letztendlich.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Grossrat Aebli, haben Sie den Antrag zurückgezogen oder wie muss ich das verstehen?

Aebli: Wenn Kommissionspräsident Valär das gesagt hat, dann ziehe ich ihn zurück. Wenn das die Meinung ist, dass man da in der Facharbeit mitmachen kann ohne rechtliches Gehör zu haben, im Sinn, dass man darauf bestehen kann, dann ist das okay, aber ich möchte einfach, dass da die Gemeinden orientiert und mitmachen können.

Grossrat Aebli zieht seinen Antrag zurück

Valär; Kommissionspräsident: Ich möchte, dass Regierungspräsident Lardi dies auch bestätigt, dass das so ist. Nicht das sie dann mich dafür behaften.

Regierungspräsident Lardi: Also, ich bestätige es. Nur die Frage von der Formulierung. Es geht nicht um Rechtsschutz, sondern um eine Informationsmöglichkeit, die man hat, also nur technisch gesehen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Gut, dann haben wir den Antrag Aebli zurückgezogen. Dann haben wir aber noch den Antrag Kunz. Die Diskussion ist offen zum Antrag Kunz oder Abs. 1.

Regierungspräsident Lardi: Nachdem der Kommissionspräsident damit keine Probleme sieht, sehe ich auch keine. Es ist in der Tat so, dass wir eine andere Wortwahl wählen. Wenn sie diese wünschen, ist es für mich jetzt persönlich auch okay und wir wehren uns nicht gegen diese Wortwahl. Vielleicht ist es auch klarer, wie Grossrat Kunz das wünscht.

Pfenninger: Nur noch kurz zum Antrag bezüglich dieser Wortwahl, laufend oder periodisch. Ich denke, das macht nicht so einen grossen Unterschied. Ich möchte einfach darauf hinweisen auch um gewissen Ängsten, dass hier enorme Ressourcen dann jetzt gebraucht werden, um diese Inventare zu erstellen zu begegnen. Dies ist natürlich nicht so, weil die meisten Inventare bestehen ja bereits insbesondere Landschaftsschutz und Biotopschutz. Neu erstellt werden vor allem noch im Bereich Denkmalpflegeinventare, aber der Rest ist eigentlich mehr oder weniger erhoben. Es geht eigentlich nur um die Nachführung, wenn es eben Veränderungen gibt.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wünscht noch jemand das Wort zu Art. 4. Abs. 1. Antrag Kunz? Die Regierung ist mit dieser Abänderung einverstanden. Wehrt sich jemand dagegen? Das ist nicht der Fall. Dann ist die Abänderung so angenommen und der Antrag von Grossrat Kunz. Dann fahren wir weiter.

Antrag Kunz angenommen

Art. 4 Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Dudli: Ich habe einen Abänderungsantrag für Art. 4 Abs. 2 in dem Sinn, dass ich wünsche – dass steht: Die "Regierung entscheidet über die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar und stützt sich etc. etc." Wieso?! Wenn wir diese Behördenverbindlichkeit delegieren auf eine Fachstelle, dann haben wir einen Entscheid einer Verwaltung und das ist heikel. Für mich ist Inventarisierung eine sehr, sehr bedeutende Massnahme. Ich möchte dies, dass dieser Entscheid auf der politischen Ebene entschieden wird und deshalb bitte ich Sie, meinem Änderungsantrag statt zu geben und in dem Sinn, die Regierung entscheidet über die Aufnahme.

Antrag Dudli
Ändern wie folgt:
Die Regierung entscheidet über die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar und stützt sich auf …

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wo sind Sie, Herr Dudli? Bei Art. 4 Abs. 2?

Dudli: Ja.

Regierungspräsident Lardi: Bevor wir in dieses Geschäft einsteigen, müssen Sie wissen, dass mit diesem Vorschlag die Inventare dann behördenverbindlich wären. Das wäre ein ganz neues Konzept. Das Inventar würde im Unterschied zum vorliegenden Entwurf zu einem politischen Instrument mit verbindlicher Wirkung. Gemäss Entwurf handelt es sich bei den Inventaren lediglich um eine Liste der schutzwürdigen Objekte, gestützt auf wissenschaftlichen Kriterien. Die unter-Schutz-Stellung der Objekte erfolgt dann im raumplanerischen Verfahren. Wenn Sie das möchten, dass die Regierung davon weiss, dann könnten wir das anders regeln. Aber sobald die Regierung darüber entscheidet, sind die Inventare verbindlich, und das ist eine ganz andere Konzeption vom Ganzen und damit wäre dann die Situation verschärft gegenüber dem heutigen Prinzip. Ich meine, dass das nicht im Sinne des Systems ist und wenn Sie davon ausgehen, dass die Regierung die geeignetere Instanz ist, um das zu prüfen, muss ich Sie fast enttäuschen. Ich rede nur für mich natürlich. Aber wir würden diese Liste nicht vor Ort prüfen gehen, und dann wäre etwas behördenverbindlich, was eigentlich im Moment nur auf einer Liste stehen würde. Obwohl Sie mir grössere Möglichkeiten einräumen würden, muss ich Sie bitten, davon Abstand zu nehmen. Es kann nicht sein, dass mit

dieser Formulierung dann eine Behördenverbindlichkeit entsteht, und das soll auch nicht so sein. Es wäre ein völlig neues Konzept.

Dudli: Herr Regierungspräsident, dann habe ich die Botschaft falsch verstanden und die Diskussion mit Ihren Regierungskollegen auch in den letzten Tagen. Sobald die Liste als Inventarliste da ist, dann ist sie wohl noch nicht durch das Raumplanungsgesetz erhoben in eine schutzwürdige Zone, aber sie ist behördenverbindlich, schon die Liste. Also eine Gemeinde, die dann sieht, dass auch ihr Gebiet auf der Liste des Inventars ist, dann ist es behördenverbindlich. Dann kann sie nicht sagen, die existiert nicht. Sie muss Rücksicht nehmen auf diese Liste. Und so ist das Verständnis, das mir beigebracht worden ist, dass diese Liste behördenverbindlich ist und in dem Moment spielt es keine Rolle mehr, ob die Regierung das entscheidet oder die Fachstelle.

Regierungspräsident Lardi: Die Inventare sind nicht behördenverbindlich. Das ist es, oder? Also: Die Inventare sind noch nicht behördenverbindlich. Das ist die Aussage, die Sie zur Kenntnis nehmen können, damit Sie mit gutem Gewissen von dem Abstand nehmen können.

Tenchio: Ich möchte Ihnen beliebt machen, dem Antrag von Herrn Dudli nicht zuzustimmen, aber aus anderen Gründen, als sie Ihnen von Herrn Regierungspräsident dargelegt wurden. Es ist in der Tat so, sie sind nicht behördenverbindlich, dass eine vollständige Implementierung in der Nutzungsplanung erfolgen muss, sondern nach Art. 6 Abs. 1, den wir nachher noch verabschieden werden, haben Sie behördeninterne Wirkung. Das heisst nicht Behördenverbindlichkeit sondern sie bilden eine Grundlage für die erlassenden Behörden der Richt- und Nutzungsplanung das ist in erster Linie die Gemeinden im Rahmen der Erlass der Grundordnung, Baugesetz, Zonenplan, Gestaltungsplan, Erschliessungsplan und dort entscheiden die Gemeinden autonom, wie und in welcher Form sie das Inventar umsetzen wollen. Wollen sie eine Freihaltezone machen, wollen sie ein Bauverbot erlegen über einen schutzwürdigen Park zum Beispiel oder wollen sie es zum Beispiel zulassen, dass aus anderen Interessen eine Strasse am Rande durchgehen darf. Darf die Gemeinde allein und autonom entscheiden. Die Frage, die Herr Dudli aufwirft ist die, wer erlässt die Inventare, die nachher eine verwaltungsinterne Wirkung haben sollen. Er möchte, dass dies die Regierung macht. Präsident, alle Regierungsrätinnen- und Regierungsräte in einem formellen Beschluss. Nicht wenn die Regierung das erlässt, könnten die Gemeinden versucht sein zu sagen, ja der Kanton hat an oberster Stelle entschieden, dass dieser Plan also dass diese Inventare so sein müssen, wie sie verabschiedet worden sind. Werden sie hingegen von einer untergeordneten oder untenstehenden Departementstelle erlassen, dann wissen die Gemeinden bereits aus diesem Grunde, welche Wirkung sie haben, das ist eine Ansicht eines Departementes. Departement für Kultur, Amt für Kultur meint, ok dieser Park soll ins Siedlungsinventar. Wenn aber die Regierung sagt, das ist ein schutzwürdiges Objekt, würde ich das als unklugen Schritt bezeichnen, weil wir ihm dann eine zu starke Wirkung beimessen. Die Wirkung hat das Inventar nur dann, wenn es in der Nutzungsplanung umgesetzt worden ist. Die Hoheit hat nicht die Regierung, sondern die Gemeinden haben die Hoheit, die Inventare zu implementieren und das, diese Hoheit, diese Gemeindeautonomie, meine sehr verehrten Damen und Herren, hebeln wir sie bitte nicht aus, indem wir das Erlassorgan bei der Regierung ansiedeln.

Pfenninger: In Ergänzung zu den sehr treffenden Ausführungen von Grossrat Tenchio möchte ich noch festhalten, diese Inventare sind schlussendlich ein grundlegendes Instrument der Transparenz. Behörden und Private können daraus ersehen, welche Schutzobjekte überhaupt vorhanden sind und eventuell in der Interessenabwägung einbezogen werden müssen, wenn es um Projekte geht. Dies nicht bei der Raumplanung, sondern wenn es um Projekte geht. Also es ist nichts anderes. Und wenn sie diese Transparenz eben nicht wollen beziehungsweise zur Behördenverbindlichkeit übergehen wollen, dann finde ich das sehr problematisch und eigentlich nicht im Sinn einer flexiblen Handhabung dieses Instrumentes.

Valär; Kommissionspräsident: Wenn Sie dem Antrag von Ratskollege Dudli folgen, dann machen Sie eigentlich hier einen Systemwechsel. Dann heben Sie, dann geben Sie den Inventaren einfach eine viele höhere Rechtswirkung. Ein Erlass der Regierung, der kann vor Gericht angefochten werden und dann sind wir schon eigentlich bei der Problematik. Und so wie es die Kommission und Regierung vorschlägt, ist eben das erst im zweiten Schritt der Fall, wo Sie als Grundeigentümer auch intervenieren können und dann eben auch die Inventare keine wirkliche Rechtswirkung haben. Also die Inventare im Sinne des kantonalen Natur- und Heimatschutzes haben keine grundeigentümerverbindliche Wirkung, sondern bilden nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitete Grundlagen im Sinne des Raumplanungsrechtes, also so wie es angedacht ist, haben diese keine Wirkung. Und das Beispiel, das Sie genommen haben, wir haben das diskutiert in der Kommission, wenn ein Objekt in einem Inventar ist und die Gemeinde eine Baubewilligung ausspricht, dann kann der Kanton, kann die Fachstelle dies nicht verhindern.

Dudli: Herzlichen Dank für die Diskussion. Ich habe erreicht was ich will. Der Regierungsrat hat klar und deutlich gesagt, ist nicht behördenverbindlich. Das genügt mir. Ich ziehe den Antrag zurück.

Grossrat Dudli zieht seinen Antrag zurück.

Barandun: Ich vermisse die Aussage noch zuhanden des Protokolls vom Regierungspräsidenten, ob die bestehenden Ressourcen ausreichen diese Inventare zu erstellen oder nicht. Ich hätte schon gerne eine klare Aussage dazu.

Regierungspräsident Lardi: Es erfüllt mich mit Freude und Stolz, dass Sie mir noch zwei Monate vor Amtsende noch weitere Möglichkeiten geben. Nein Scherz beiseite.

Es ist so, wir wollen und wir müssen das was hier steht mit den bisherigen Leuten erledigen und machen. Es ist nicht vorgesehen, dass man mehr Personen anstellt, damit die Aufgaben hier erfüllt werden. Also ich kann Sie in diesem Sinne beruhigen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wünscht noch jemand das Wort zu Art. 4? Ist nicht der Fall. Artikel 5 Abs. 1.

Angenommen

Art. 5 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Einfügen zweiter Satz:
… und im Kantonsamtsblatt bekannt. **Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden benachrichtigt.**

Valär; Kommissionspräsident: Der neue Satz: Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden benachrichtigt. Was ist der Hintergedanke? Eigentlich relativ einfach – dass, wenn die Auflage in den Gemeinden stattfindet, dann müsste, wenn wir das nicht hineinschreiben, jeder Eigentümer selber jeweils aktiv werden und das Amtsblatt oder die Veröffentlichung jeweils studieren: Betrifft mich das irgendwo? Und das wissen wir alle: Das macht wahrscheinlich ein grösserer Teil der Eigentümer nicht, und darum haben wir gesagt, dass die betroffenen Eigentümer benachrichtigt werden müssen. Also, wenn auf ihrem Gebiet, auf ihrem Grund und Boden irgendwo etwas in diesem Bereich geschieht, werden sie direkt vom Kanton benachrichtigt und dann wissen sie auch, dass da etwas passiert. Und dann können sie auch, wenn sie das wollen, intervenieren.

Regierungspräsident Lardi: Es wurde innerhalb der Kommission gewünscht, dass ich die Zusicherung abgebe, dass auch die Baurechtsnehmer zu informieren sind. Wir werden diese Frage im Rahmen der Verordnung klären. Es ist natürlich schon so, dass auch Baurechtnehmer, die sehr lange damit arbeiten, dass sie auch auf die eine oder andere Art informiert werden. Hier werden wir in der Verordnung das berücksichtigen. Diesen Wunsch werden wir in der Verordnung berücksichtigen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird das Wort weiterhin gewünscht? Antrag Kommission und Regierung somit nicht bestritten, somit beschlossen. Wir kommen zu Art. 5 Abs. 2 und 3.

Angenommen

Art. 5 Abs. 2 und 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 6 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Kunz (Chur): Mein Antrag geht dahin in Art. 6 das Wort verwaltungsintern durch das Wort amtsintern zu ersetzen. Ein Teil der Begründung meines Antrags ist bereits zu Art. 4 gefallen von anderen Kollegen, und es geht um den schillernden Begriff der Behördenverbindlichkeit. Wenn Sie einen Juristen fragen, was Behördenverbindlichkeit eigentlich bedeutet, dann werden Sie von verschiedenen ganz verschiedene Aussagen bekommen. Was nach meinen Erfahrungen in der Praxis der Fall ist, und hier widerspreche ich ein bisschen dem Votum von Kollege Tenchio. Wir haben es beispielsweise im Raumplanungsgesetz zum Gewässerschutz, Gewässerabstand – ein Anhörungsrecht des Amtes für Natur und Umwelt. Es ist ein reines Anhörungsrecht.
Die Gemeinde kann tun und lassen, was sie will. Ich war in verschiedenen Projekten als Anwalt dabei. Da ging es um eine Unterschreitung dieses Grenzabstands von zehn Metern um 70 oder 50 cm. Also eine Lappalie, möchte man meinen. Es war dann aber so, dass die Gemeinde sich nicht bewegt hat, bis der Entscheid des ANU vorlag. Und als ich auch betont habe: Ihr seid in diesem Bereich absolut autonom und Ihr könnt tun und lassen, was Ihr wollt, möge das ANU dann und irgendwann auch einmal entscheiden, was es dann für richtig findet oder euch näher legen, was es denkt. Ihr seid autonom. So habe ich immer gehört: Nein, wir warten was das ANU sagt. Was das ANU sagt, das werden wir dann übernehmen. Und deshalb meine ich, so wie ich es festgestellt habe, ist es mit der Autonomie der Gemeinden in diesem Bereich nicht weit her. Und deshalb möchte ich hier ganz klar präzisieren, dass das Wort amtsintern eben belegt ist. Behördenverbindlichkeit nicht gilt, namentlich nicht im vertikalen Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinde und wir reine amtsinterne Wirkung haben in diesen Ämtern, die im Gesetzesartikel selber auch angesprochen sind. Also keine Wirkung gegenüber der Gemeinde, die in diesem Bereich weiterhin autonom und selbständig entscheiden kann. Das will ich mit dem Wort amtsintern deutlich zum Ausdruck bringen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Antrag Kunz
Ändern wie folgt:
… und entfalten ausschliesslich **amtsinterne** Wirkung.

Valär; Kommissionspräsident: Wenn das Ziel ist, dass mit dieser Änderung gar keine Wirkung gegenüber den Gemeinden in diesem Fall stattfinden soll, dann denke ich, dann kann die Kommission dahinter stehen, weil das auch der Eindruck in der Kommission war, dass es so ist. Wenn nicht, wenn das anders interpretiert werden müsste, dann kann ich nicht für die Kommission reden, weil wir das nicht diskutiert haben.

Pfenninger: Ich hätte mehr eine Frage zu diesem Antrag: Es heisst ja, die Inventare bilden Grundlage im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung und hier scheint mir schon klar, dass das eben auch eine Grundlage für die Gemein-

den für ihre Ortsplanungen sein müsste. Aber ich bin da nicht sicher, weil ich ja nicht Jurist bin. Ich bitte um Aufklärung, wie sich diese Abgrenzung hier verhält, wenn wir dieses Wort ändern.

Tenchio: Ich meine, die Regierung hat es auf Seite 235 sehr gut umschrieben. Ich zitiere: „Der rechtsverbindliche und definitive Schutz eines inventarisierten Objektes erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung durch die Aufnahme des Schutzobjektes in die Richt- beziehungsweise Nutzungsplanung oder in besonderen Fällen in Waldentwicklungspläne.“ Also hier wird nochmals deutlich gemacht, dass eine Wirkung nur dann stattfindet, wenn sie aufgenommen ist in die Grundordnung der Gemeinden. Bevor sie aufgenommen werden, liegen die Pläne auf dem Tisch und es ist den Gemeinden freigestellt, ob und inwieweit sie die Pläne aufnehmen wollen oder nicht. Das hat vorhin der Regierungspräsident gut dargelegt und hat gesagt: Sie sind nicht behördenverbindlich. Das heisst, die Gemeinde kann abweichen, wenn sie andere Interessen als höher gewichtet ersieht und z.B. die Erschliessung durch diesen Park, den ich vorher erwähnt habe. Wenn sie keine bessere Route sieht, um den Gemeindekern besser zu erschliessen, dann darf sie, wenn sie das möchte – obwohl der Park als schützenswert im Inventar aufgenommen ist, verfügen, dass durch den Park hindurch die Strasse verkehren kann. Die einzige Behörde, die über das entscheidet, sind die anwendenden Behörden der Raumplanung im Rahmen der Erlasse der Raumpläne und der Grundordnungen, und niemand anders.

Regierungspräsident Lardi: Ich komme zurück auf den Antrag Kunz. Er beantragt, das Wort verwaltungsintern mit amtsintern abzuändern. Und in seinen Ausführungen hat er von Ämtern gesprochen, und um das geht es mir hier. Also verwaltungsintern ist, es ist übrigens ein Rechtsbegriff, geht an sich weiter als nur amtsintern – das ist klar. Aber wenn amtsintern nicht nur von einem Amt die Rede ist, sondern von mehreren Ämtern, ist es am Schluss Hans wie Heiri. Wichtig für uns ist es, dass es nicht darum gehen kann, dass man gegenüber Gemeinden etc. eine Wirkung entfaltet. Jetzt, Grossrat Tenchio hat aus der Botschaft zitiert. Ebenfalls in der Botschaft steht: Bloss verwaltungsinterne Wirkung entfalten die Inventare, solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in die Richt- und Nutzungsplanung nicht oder noch nicht rechtsverbindlich entschieden wurde. Während diesem Schwebezustand sind wir rechtsanwendende Instanzen des Kantons und der Gemeinden aufgefordert, bei der Erfüllung öffentlich rechtlicher Aufgaben die Inventare im Rahmen der Güterabwägung – und hier ist die Antwort an Grossrat Pfenninger, die Güterabwägung zu berücksichtigen. Also Sie wissen, etwas wäre eigentlich vorgesehen als schutzwürdig, aber Sie können sich darüber hinwegsetzen im Rahmen der Güterabwägung, wo Sie sagen, die Nutzung, die Nutzungsrechte und auch die Eigentümerrechte meinetwegen wiegen hier schwerer. Und um das geht es hier. Aber solange Grossrat Kunz verwaltungsintern mit Ämter auch mehrere Ämter meint, ist es gut. Trotzdem: Die Wirkung, es ist weiterhin. Es ist etwas bekannt und in der Güterabwägung gilt es, das zu berücksichtigen.

Kunz (Chur): Also Sie haben mich recht verstanden, Herr Regierungspräsident, dass ich Ämter meine im Sinne wie es eben hier das Gesetz schon anklingen lässt, im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung und damit auch die Ämter, die damit zu tun haben eben auch entsprechend involviert sind. Also ich verstehe Ämter, dass das ämterübergreifend gehen kann, aber es ist mir wichtig, dass man unter verwaltungsintern keine vertikale Verbindlichkeit eben versteht im Sinne zwischen Gemeinde und Kanton, wie Sie es eben hier dann anklingen lassen, wenn man sagt: Bei der Erfüllung öffentlicher Güterabwägung zu berücksichtigen. Und ich meine einfach, dass noch einmal klar zum Ausdruck gebracht werden muss, dass die Gemeinde in diesem Bereich autonom entscheiden kann, wie das Grossratskollege Tenchio treffend beschrieben hat, und nicht gebunden ist. Und das scheint mir wichtig zu sein und nicht, dass irgendein vorauseilender Gehorsam von Seiten der Gemeinden in diesem Punkt besteht, wie ich von meiner Erfahrung her eben geprägt bin.

Pfenninger: Also ich bin jetzt schon froh, dass Herr Kunz noch genau erläutert hat, was er eigentlich meint. Und ich denke, es ist eben falsch. Es ist einfach falsch, wenn man diese Grundlagen eigentlich den Gemeinden nicht zur Verfügung stellt. Diese Grundlagen sind ja vorhanden, wieso sollen sie die Gemeinden nicht haben, für z.B. ihre Ortsplanungen? Ich denke es ist falsch, wir sollten beim Wort „verwaltungsintern“ bleiben, ich denke es ist keine Verbesserung, wenn wir hier nun mit diesen Worten spielen.

Dudli: Herr Kollege Pfenninger, jetzt spielen Sie Katz und Maus mit uns. Denn wir haben gesagt, es ist nicht behördenverbindlich, klar kommuniziert, und jetzt wollen Sie trotzdem, dass die vertikale Sache spielt zwischen Gemeinde und Kanton. Also, es ist klar, es ist amtsintern, nicht verwaltungsintern, amtsintern und hat zu tun mit den kantonalen Ämtern und hat keinen Rückschluss zu ziehen auf die Gemeinden. Das muss klar sein. Sonst, wenn das die Gemeinden auch bekommen, und im Prinzip das berücksichtigen müssen zu berücksichtigen, dann kommen wir wieder zu Behördenverbindlichkeit. Also bitte, folgen Sie dem Antrag von Kollege Kunz. Danke.

Regierungspräsident Lardi: Also Grossrat Kunz beantragt eine Änderung, die semantischer Natur ist. Es ist aber klar, wenn diese Inventare erstellt sind, werden sie auch der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde ist nicht gezwungen, das zu tun, ein inventarisiertes Objekt unter Schutz zu stellen, in welche Rechtssetzung auch immer, ist nicht gezwungen. Aber die Gemeinde soll selbstverständlich mitberücksichtigen, wenn sie weitere Schritte in diesem Gebiet macht. Mitberücksichtigen heisst nicht, dass sie sich dem unterwerfen muss. Aber, wenn so ein Inventar erstellt ist, soll sie sich damit auseinandersetzen, in aller Autonomie – also die Gemeinde ist autonom – in aller Autonomie soll sie aber

diese Inventare berücksichtigen, also das sind Informationen am Schluss. Also die Gemeinde ist in Kenntnis davon, dass ein Inventar vorliegt, sie kann machen was sie will, aber in der Interessenabwägung, und sie soll nicht so tun, wie wenn es das nicht gäbe. Also von dem her. Aber ich glaube auch nicht, dass das so zu grossen Problemen je geführt hat, ehrlich gesagt. Also das sind selbstverständliche Sachen, und wenn etwas in der Schwebe ist, wird die Gemeinde das klar nicht berücksichtigen, aber wenn irgendwo ein Schloss ist, wird die Gemeinde das weiter berücksichtigen. Ich meine, die Formulierung in der Botschaft ist besser, aber gut haben wir darüber gesprochen. Damit ist es auch ein bisschen klarer, was hier die Meinung ist. Also die Behördenverbindlichkeit wird über diesen Artikel nicht wieder eingeführt. Klar nicht. Trotzdem möchte ich, dass die Formulierung wie in der Botschaft und in der Kommission diskutiert worden ist, beibehalten bleibt.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Kann ich davon ausgehen, dass die Diskussion erschöpft ist? Das ist der Fall. Dann stimmen wir ab über den Antrag Art. 6 Abs. 1 von Grossrat Kunz, der „verwaltungsinterne Wirkung" durch „amtsinterne Wirkung" ersetzen will. Wer dem Antrag Kunz zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer der Botschaft, Kommission und Regierung zustimmen möchte, möge sich erheben. Sie haben dem Antrag Kunz mit 79 zu 26 Stimmen zugestimmt. Dann kommen wir zum Art. 6 Abs. 2, da gibt es einen Antrag von Grossrat Bondolfi.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Kunz mit 79 zu 26 Stimmen.

Art. 6 Abs. 2 (neu)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bondolfi: Ich stelle zu Art. 6 folgenden Ergänzungsantrag, danach soll der Abs. 2 neu wie folgt lauten: „Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, entfalten die entsprechenden Inventare im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung." Der jetzige Abs. 2 wird demnach neu zu Abs. 3. Ich komme zur Begründung meines Ergänzungsantrages. Die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar hat faktisch eine starke präjudizierende Wirkung und stellt für den Grundeigentümer einen Eingriff in dessen Eigentumsgarantie dar, gegen welchen er sich aber direkt nicht zur Wehr setzen kann. Dass dem so ist, geht auch ausdrücklich aus der Botschaft hervor, in welcher auf Seite 235 – zugegebenermassen etwas verschachtelt – steht, dass die rechtsanwendenden Instanzen des Kantons und der Gemeinden aufgefordert sind, bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben die Inventare im Rahmen der Güterabwägung zu berücksichtigen und dies unabhängig, ob sie in der Grundordnung implementiert worden sind, oder nicht. Dies hat mich hellhörig gemacht. Im vorgehenden Satz steht, dass die Inventare zwischen Erlass und Implementierung in der Grundordnung bloss verwaltungsinterne Wirkung haben sollen, was insofern richtig ist, als dass sie nur insoweit behördenverbindlich sein sollen, als sie für die Erlassorgane der Richt- und Nutzungsplanung im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung und im Rahmen ihres Ermessens anzuwenden sind. Die Praxis, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wiederspiegelt diesen widersprüchlichen Zustand, nämlich dass den Inventaren sehr wohl auch eine externe Wirkung zukommt, insbesondere im Baubewilligungsverfahren. Oder salopp gesagt: Was in einem Inventar steht, wird auch dann im Baubewilligungsverfahren im Einzelfall angewendet, wenn über das Inventar in der Nutzungsplanung noch nicht rechtsverbindlich entschieden worden ist. Das geht nicht und darf nicht gehen. Da der Erlass der Grundordnung, das ist schon mehrfach gesagt worden, in der ausschliesslichen Hoheit der Gemeinden und nicht des Kantons liegt.
Erst wenn im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung das Inventar in der gemeindeeigenen Nutzungsplanung berücksichtigt worden ist, darf das Inventar mittelbar über die Nutzungsplanung auch im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens berücksichtigt werden, aber nicht vorher. Würde eine grundeigentümerverbindliche Vorwirkung in der Schwebezeit anerkannt, würde die Gemeindeautonomie verletzt werden und dem Grundeigentümer würde diejenige Rechtsmittelmöglichkeit abgeschnitten, sich gegen die Implementierung der Inventare im Rahmen der Grundordnungsrevision zur Wehr zu setzen. Bis zur definitiven Aufnahme des Objektes in der Grundordnung sollen die Inventare insofern verwaltungsinterne Wirkung haben, als sie für die erlassenden Organe der Richt- und Nutzungsplanung im Rahmen der ihnen zustehenden, umfassenden Interessenabwägung berücksichtigt werden können. Den die Richt- und Nutzungspläne erlassenden Behörden muss nämlich eine umfassende Interessenabwägungsanwendung möglich sein und auch das ist auch bereits gesagt worden, auch von Regierungspräsident, zum Beispiel einen aus, um beim Beispiel von Kollege Tenchio zu bleiben, aus gartenhistorischen Gründen im Siedlungsinventar aufgenommenen Park, nicht unter vollkommenen, sondern nur unter teilweisen Schutz zu stellen. Dies kann etwa dann geschehen, wenn gewichtige Interessen der Bauherrschaft oder andere öffentliche Interessen es gebieten etwa einen Weg am Rande bauen zu lassen oder Gebäude auf dem Park errichten zu lassen, sofern sie sich einbetten bzw. mit der Idee des Parks vereinbaren lassen. Nur noch ein Letztes zur Klarstellung. Ist im Rahmen der Grundordnung über das Inventar beziehungsweise der Aufnahme oder teilweisen Aufnahme einmal entschieden worden, so versteht sich von selbst, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfaherns ausschliesslich die gemeinde-eigene Grundordnung anzuwenden ist und mithin das Inventar nicht auf das Baubewilligungsverfahren durchschlagen kann. Mit der Unterstützung meines Antrages tragen Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, dazu bei, die Gemeindeautonomie zu wahren, die berechtigten Interessen der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen zu berücksichtigen und in diesem für viel Rechtsunsicherheit schaffenden Grund endlich Rechtssicherheit zu schaffen.

Antrag Bondolfi
Einfügen eines neuen Abs. 2:
Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, entfalten die entsprechenden Inventare im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung.

Valär; Kommissionspräsident: Ich sehe hier eine Schwierigkeit und eine kleine Schwierigkeit. Wenn Sie diesem Antrag von Ratskollege Bondolfi zustimmen dann haben ich und die Kommission wahrscheinlich eher weniger Mühe, wenns im Bereich der normalen Baubewilligung in der Gemeinde ist, weil hier ist das ja auch in der Botschaft dokumentiert wie das abläuft und darüber haben wir eigentlich diskutiert. Wenn wir jetzt aber diesen Antrag von Kollege Bondolfi überweisen, dann kommen wir auch in den Bereich der BAB-Verfahren und hier ist natürlich dann die Schwierigkeit. Sie können da natürlich quasi dem Kanton nicht sagen, einerseits es hat Inventare mit schutzwürdigen Objekten, die wir auf Grund von Bundesrecht verpflichtet sind zu schützen und dann den Kanton mit ihrer Bestimmung dann eigentlich aushebeln, diese in Betracht zu ziehen. Also das denke ich wird relativ schwierig. Wie gesagt, im Bereich Gemeinden, dass haben wir diskutiert, da weniger Probleme. Im BAB-Bereich, meine ich, ist das nicht umsetzbar und ich denke wir müssen diesen Antrag ablehnen.

Regierungspräsident Lardi: Wir sind wiederum fast am Anfang vom Ganzen. Es ist so, dass diese Inventare, das sind ja keine Verfügungen und somit gibt es auch keine Rechtsmittel dagegen, die man ergreifen kann, und ich sehe jetzt hier diesen Antrag einfach als zusätzliche Ergänzung. Dass diese Inventare keine Schutzwirkungen haben, das haben wir jetzt in allen Saucen schon einmal gesagt. Aber ich stimme dem Kommissionpräsidenten zu, dieser Abs. 2 hier ist gar nicht notwendig, schafft unter Umständen noch weitere Probleme und im Übrigen müsste man nicht schreiben: „hat in Baubewilligungsverfahren keine Wirkung“, sondern „keine Schutzwirkung“. Aber wie dem auch sei, ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Tenchio: Ich bitte Sie den Antrag zu unterstützen. Er ist auch auf Grund der Tatsache geboren, dass gewisse Gemeindevertreterinnen in unserer Fraktion uns berichtet haben, dass in Baubewilligungsverfahren, auch wenn die Inventare noch nicht implementiert worden sind, eine grosse Zurückhaltung besteht die Baubewilligung dann effektiv so zu erteilen ohne die Inventare zu berücksichtigen und das geht nicht. Weil die einzige Behörde, die die Grundlagen schaffen kann, um eine Grundlage für das Baubewilligungsverfahren zu schaffen, namentlich die Grundordnung, sind ausschliesslich die Gemeinden und nicht der Kanton. Die Unterscheidung zwischen BAB-Verfahren und gemeindeeigenen Baubewilligungsverfahren sticht aus dem Grunde nicht, weil die Gemeinde über das gesamte Hoheitsgebiet ihres Territoriums erlassberechtigt ist für die Grundordnung. Also die Gemeinden sind nicht nur berechtigt die Zonenerschliessungs- und Gestaltungspläne für das Baugebiet zu erlassen, sondern auch ausserhalb des Baugebietes. Sie sind zuständig zur Abgrenzung zwischen Baugebiet und nicht Baugebiet. Das entscheidet nicht der Kanton. Das sind immer noch die Gemeinden. Es ist zwar richtig, was Sie hier sagen, Herr Kommissionspräsident, dass für die Baubewilligung, also die Instanz für die Baubewilligung, das ist der Kanton. Der Kanton gibt hier die Bewilligungen. Aber auf Grundlagen der gemeindeeigenen Grundordnung und nicht auf Grundlage irgendwelcher Inventare. Aus diesem Grunde bestärkt eigentlich der Antrag von Herrn Kollege Bondolfi die Aussage des Regierungspräsidenten, der überraschenderweise diesen Antrag jetzt nicht unterstützt, namentlich, dass sie eben nicht behördenverbindlich sind.
Durch die Aufnahme dieses Artikels schaffen Sie Rechtsgleichheit zwischen dem Erlass des Inventars und der Implementierung in der Grundordnung. Auf dass die Gemeinden nicht versucht werden, zu sagen: „Nein, das Bauprojekt, das dürfen wir nicht bewilligen. Weil ein Plan sagt, das sei eine Trockenwiese dürfen wir nicht bewilligen, da dürfen Sie nichts drauf bauen. Das geht nicht. Nur wenn es bereits implementiert worden ist in der Grundordnung.

Nick: Mit diesem Antrag verstärken wir den Antrag Kunz, wir machen eine Klarstellung, dass nämlich die Gemeinden autonom sind und autonom sein sollen, und das ist uns ganz wichtig, Dieser Antrag verbessert auch das Anzeigesystem, das wir gewählt haben, es führt nicht zu einer Verrechtlichung, die Inventare erhalten keine Grundeigentümerverbindliche Wirkung, wir gehen damit nicht über das Bundesrecht hinaus und ich denke, das ist wichtig. Ferner führt dieser Antrag nicht dazu, dass Doppelspurigkeiten entstehen, in dem Sinn, dass man in einer ersten Phase eine Anfechtungsmöglichkeit sowohl gegen die Aufnahme als dann, in einer zweiten Phase, gegen die definitive Unterschutzstellung hat. In diesem Sinne kann ich dem Antrag zustimmen und bitte Sie auch, diesem Antrag zuzustimmen. Diese Inventare – das ist ja eigentlich ein falscher Name, das sind ja eigentlich Sachpläne oder Konzepte – und dieses Inventar ist eines von vielen raumplanerischen Instrumenten, und diesem dürfen wir nicht allzu viel Gewicht beimessen. Deshalb beantrage ich, dass Sie diesem Antrag zustimmen.

Pfenninger: Einfach ein Hinweis scheint mir noch wichtig: Wenn ein solches Objekt schutzwürdig ist, dann kommt Bundesrecht so oder so zur Anwendung, unabhängig davon, ob es nun in einem Inventar ist oder nicht. Also ich denke, wir streiten hier ein bisschen um des Kaisers Bart.

Hensel: Grossrat Nick hat es so umschrieben, es geht um Sachpläne, es geht um Konzepte, und in der ganzen Diskussion, jetzt auch von Grossrat Tenchio, wurde dieses Bild ins Spiel gebracht, dass ja diese Sachpläne, diese Konzepte eine Gemeinde behindern können. Aber gerade als Sachpläne, als Konzepte, können wir aus Sicht einer Gemeinde – und hier rede ich als Gemeindeparlamentarier – auch, unter anderem, können ja auch eine Befruchtung, eine Hilfe, eine Diskussionshilfe, ein Instrument sein, dann nämlich, wenn ich als Gemeinde

ein legitimes, ein berechtigtes Anliegen habe, z.B. mein Ortsbild, in einer gewissen Qualität erhalten zu können. Also dieses Bild, der Schutz immer als Abwehrfunktion zu verstehen, es hat eben auch eine Bildseite, in der dieses Instrument, diese Sachpläne und Konzepte auch eine Hilfe sein können, und von dort her finde ich, dürfen wir das nicht zu eng formulieren und deshalb bin ich für Ablehnung dieses Antrages.

Peyer: Ich habe eine Bemerkung und eine Frage. Die Bemerkung: Wir sind jetzt beim sechsten Artikel und haben den fünften Abänderungsantrag, ohne dass das in der Kommission je besprochen wurde. Und wir haben Abänderungsanträge, die relativ komplex sind, so scheint mir zumindest, wenn sogar die involvierten Juristen sagen, dass sie nicht gleicher Meinung sind, wenn sie hier eine Beurteilung zu den Anträgen abgeben. Und ich frage mich, ob es Sinn macht, so Gesetze zu behandeln. Ich frage mich, ob es nicht sinnvoller wäre – auch von den Antragsstellern – wenn Sie doch Ihre Kommissionsmitglieder mit solchen Fragen im Vornherein beliefern würden, dann könnte das allenfalls schon auch in der Kommission diskutiert werden.
Nun zu meiner Frage: Kommissionspräsident Valär hat gesagt, dass wenn wir diesem Antrag zustimmen, Bundesrecht geritzt würde, oder gar nicht mehr anwendbar wäre, oder allenfalls ein Widerspruch zum Bundesrecht bestehen würde. Und mich nähme jetzt schon Wunder: Ist das so oder nicht? Weil das ist doch relativ entscheidend. Ich frage mich: Können wir hier Artikel entscheiden, die bundesrechtswidrig sind, oder entschliessen wir hier etwas, das Bundesrecht nicht tangiert? Wenigstens diese Grundvoraussetzung sollte man haben, bevor man hier abstimmen kann.

Bondolfi: Ja nur ganz kurz zu dieser Frage, eine Präzisierung, insbesondere zu den Ausführungen von Kollege Pfenninger: Die Wirkung der Inventare ist in Art. 6 von unserem Gesetz geregelt, es handelt sich um kantonalrechtliche Inventare und nicht um Inventare, welche im Bundesrecht verankert sind. Bundesrechtliche Inventare haben unmittelbare Wirkung, kantonale Inventare haben nur dann eine Wirkung, wenn wir dies zulassen. Das ist die Präzisierung.

Regierungspräsident Lardi: Also vorab die wichtige Feststellung, wie das bereits von Grossrat Pfenninger ausgeführt worden ist: Falls ein Objekt schutzwürdig ist, ist es dies, und zwar unabhängig, ob es in einem Inventar ist oder nicht. Also Inventare schaffen an sich Klarheit. Sie schaffen Transparenz. Aber es ist nicht so, dass man davon ausgehen kann, wenn etwas nicht im Inventar ist, ist es nicht schutzwürdig. Wahrscheinlich sind alle schutzwürdigen Objekte im Inventar. Aber wenn etwas vom Bundesrecht unter Schutz steht, z.B. ein Hochmoor, können wir hier legiferieren, wie wir wollen. Wir können kantonal dafür oder dagegen sein, es ist einfach unter Schutz.
Und wie Grossrat Bondolfi richtig ausgeführt hat, reden wir hier über die Objekte der kantonalen Inventare – in unserer Terminologie ist regional gleichzusetzen mit kantonal – wir reden über diese. Aus der Angst heraus, dass die Gemeinden in vorauseilendem Gehorsam etwas unternehmen, obwohl sie eigentlich nicht müssten, entspringt diesem Antrag. Es ist ganz klar: Es gibt keine Verfügung, also keine Wirkung. In dem Sinne keine Rechtswirkung. Aber Sie misstrauen den Gemeinden klar, dass sie nicht im Stande sind, bestehendes Recht anzuwenden, wenn Sie darüber abstimmen und sagen: enthalten keine Wirkung, keine Rechtswirkung, was an sich schon klar ist, weil keine Verfügung ergangen ist. Und wenn keine Verfügung, gegen die man hätte kurieren können, ergangen ist, gibt es keine Rechtswirkung. Trotzdem bin ich aus gesetzestechnischen Überlegungen, damit man nicht immer das Gleiche nochmals wiederholt, bin ich dafür, dass wir bei der Formulierung in der Botschaft bleiben.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wir haben einen Antrag auf Einfügen eines neuen Abs. 2, der folgendermassen lautet: "Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, entfalten die entsprechenden Inventare im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung." Wer diesem Antrag zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer ihn nicht unterstützen will und somit beim Botschaftstext bleiben will, möge sich erheben. Sie haben dem Antrag Bondolfi mit 70 zu 30 Stimmen zugestimmt. Wir schalten hier eine Pause ein bis 16:30 Uhr und ich bitte Sie, pünktlich wieder hier zu sein.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Bondolfi mit 70 zu 30 Stimmen.

Art. 6 Abs. 3 (in der Botschaft Abs. 2)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:
Die Regierung wählt eine **(…)** Natur- und Heimatschutzkommission.

Valär; Kommissionspräsident: Die Kommission hat sich eingehend unterhalten über die Natur- und Heimatschutzkommission. Ist sie nötig? Wie stark soll sie aktiv sein? Wir kommen mit diesem Streichungsantrag, dass diese Kommission aus Fachleuten zusammengesetzt sind darauf, weil wir der Meinung waren, dass eine andere Sichtweise in dieser Kommission gut tut. Die Regierung,

die Fachstelle hat uns gesagt, dass immer mehrheitlich diese Kommission aus Fachleuten bestehen würde. Wenn wir hier dieses streichen, dann setzen wir eigentlich das altbewährte Anwendungsverfahren der bisherigen Kommission um. Auch da wurden keine Anforderungen an die Mitglieder dieser Kommission gestellt. Also hier machen wir nichts anderes. Darum beantragen wir Ihnen hier diese Streichung aus Fachleuten.

Heinz: Ich möchte eigentlich ein bisschen weiter gehen als die Vorberatungskommission. Mit der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission wird im weitesten Sinn eine Verwaltungsstelle geschaffen, ausserhalb der eigentlichen Verwaltungsstrukturen mit weitreichender, mit grossem Einfluss und Kompetenzen. Wenn die Vorberatungskommission schon der Auffassung ist, das Wort Fachleute im Gesetz zu streichen, müsste sie konsequenterweise beantragen den ganzen Artikel zu streichen. Denn die Regierung wählt diese Natur- und Heimatschutzkommission und zwar wie sie möchte. Darum, meinte ich, müsste die Kommission mich unterstützen und sagen: „Wir streichen den ganzen Artikel." Dazu kommt noch die ganze Geschichte. Man sagte: „Wenn die Kommission ist braucht's keine Experten!" Aber es steht dieser Natur- und Heimatschutzkommission, wenn sie einmal auch steht, nichts im Wege, dass sie externe Experten beizieht oder Fachleute, wie man das auch nennen wollen für gewisse Abklärungen. Ich bin mit diesem Artikel gar nicht glücklich und möchte diesen Artikel streichen bzw. ich beantrage, diesen Artikel zu streichen, denn das betreffende Amt hat genügend Personal, dass sie diese Aufgaben gut verrichten können.

Antrag Heinz
Streichen ganzer Artikel

Valär; Kommissionspräsident: Die Vorberatungskommission hat sich überzeugen lassen, dass es Sinn macht, dass die Regierung eine Kommission einsetzen kann. Weshalb? Bei schwierigen Fragen in diesem Bereich wird die Regierung nicht darum herum kommen externe Fachleute beizuziehen. Wenn sie keine Kommission hat, dann wird sie ein Gutachten in Auftrag geben. Ein Gutachten allein wäre teurer als die ganze Kommission ein Jahr lang arbeiten zu lassen und wenn wir dann verschiedene Gutachter haben, haben wir auch eine verschiedene Ausgangslage für die Beurteilung dieser Fragen. Die Natur- und Heimatschutzkommission soll bei komplizierten Fragen, z.B. Ressortbildungen zum Einsatz kommen und da hat die Fachstelle einfach keine Kapazitäten, um diese Fragen abzuklären und die Regierung wird hier, das hat sie uns gesagt, wird hier Gutachten in Auftrag geben. Aus diesem Grund haben wir gesagt, dann macht es eher Sinn, sie wählt eine Kommission nicht für jedes Objekt einzeln, sondern sie wählt eine quasi ständige Kommission. Diese beurteilt die einzelnen Gesuche aus jeweils der gleichen Optik, weil die gleichen Leute darin sind. Aber die Regierung kann diese Kommission einsetzen, sie muss nicht und darum haben wir in der Kommission das Gefühl gehabt, das wäre eine gute und bewährte, weil es ja eigentlich diese Kommission schon bisher gab, eine gute und bewährte Institution. In diesem Sinne wie sie jetzt hier mit diesen Aufgaben auch stipuliert ist im Gesetz.

Heiz: Ich teile die Vorbehalte meines fast Namensvetters Heinz zur Existenz der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission nicht. Ich hatte selber mehrmals die Gelegenheit im Rahmen von schwierigen Bewilligungs- und Konzessionsverfahren mit der NHK zusammen zu arbeiten und kann die Aussage der Botschaft, auf Seite 237 oben, bestätigen. Ich zitiere: „Dass die NHK dank ihrer Unabhängigkeit und Fachkompetenz in ihrer Funktion als Bindeglied zwischen der Regierung, den Ämtern, den Bauherrn, den Verbänden und der Bevölkerung wertvolle Vermittlerdienste geleistet hat und so in Situationen, wo die Fronten verhärtet waren, zu tragfähigen Kompromissen beigetragen hat." Ich betrachte die NHK also nicht als überflüssige Bürokratie und nicht als Teil der Verwaltung, sondern als konstruktiven, nützlichen Akteur.
Und zweitens zur Zusammensetzung: Ich war mit der Streichung der Worte "aus Fachleuten zusammengesetzte" auch nicht ganz glücklich, aber ich stelle keinen Antrag. Ich finde, dass die Mietglieder der NHK zumindest vorwiegend aus Fachleuten zusammengesetzt ist, ist zwingend. Um ihre Rolle, nämlich als Gutachterin und Vermittlerin glaubwürdig spielen zu können, muss die Natur- und Heimatschutzkommission zwei Anforderungen erfüllen. Nämlich: Fachkompetenz und Unabhängigkeit. Dies ist für ihre Akzeptanz bei den direkt betroffenen Parteien wichtig, aber nicht nur. Es ist ja so, dass die Natur- und Heimatschutzkommission vom Departement nur in wichtigen und schwierigen Fällen beigezogen wird, welche bekanntlich oft vor Gericht gezogen werden. Dort haben die Gutachten der Natur- und Heimatschutzkommission einen hohen Stellenwert, soweit natürlich wieder Kompetenz und Unabhängigkeit unbestritten sind und deshalb möchte ich vom zuständigen Regierungsrat und Regierungspräsident eigentlich nur die Bestätigung haben, dass bei der Wahl der Mitglieder der Natur- und Heimatschutzkommission vorwiegend fachliche Kriterien im Vordergrund stehen und nicht andere.

Peyer: Ich stelle auch keinen Antrag. Ich möchte aber dort anschliessen was Herr Heiz gesagt hat. Ich staune tatsächlich auch, dass man das Wort Fachleute streicht. Stellen Sie sich vor, es ginge um eine Wirtschaftskommission, eine Bildungskommission oder eine Kommission im Bereich der Jagd. Keinem Menschen in diesem Saale, schon gar nicht aus bürgerlichen Parteien und auch nicht Herrn Heinz käme es in den Sinn, das Wort Fachleute zu streichen. Im Gegenteil. Man würde den Antrag stellen, dass es unbedingt Fachleute sein müssen, die Sachkompetenz haben, die ausgebildet sind in dieser Frage und nur hier, beim Natur- und Heimatschutz kommen plötzlich solch diffuse Vorschläge. Ja es genüge anscheinend, dass irgendjemand da Einsitz nehmen kann, Hauptsache er versteht nichts von der Materie. Dann nützt auch das Gesetz nämlich möglichst wenig. Ich finde es schade, dass die Vorbereitungskommission das gestrichen hat. Ich stelle auch keinen Antrag. Aber man sollte sich wirklich davor hüten, den Antrag Heinz

zu unterstützen. Der wäre dann wirklich auch ein Schuss in den Ofen.

Valär; Kommissionspräsident: Ja, ich stelle einfach fest, dass die Regierung bisher auch sich überlegt hat, wer sie in diese Kommission gewählt hat und ich bin überzeugt, sie wird auch neu sich gut überlegen, wer sie in diese Kommission wählen wird.

Regierungspräsident Lardi: Genau so ist es. Wir werden sicherlich auch Fachleute benennen. Die Angst in der Kommission war die, dass man gewisse Regionen damit ausschliessen würde und was ich zusichern kann, ist dass man sicherlich möglichst kompetente Personen, Persönlichkeiten in diese Kommission wählt. Für was auch immer sie dann kompetent sind. Es ging darum: Sollen z.B. wenn es heisst Fachleute, Politikerinnen oder Politiker ausgeschlossen sein? Die Antwort war Nein. Und dann hat man gesagt, die Regierung hat mehr Möglichkeiten, wenn man das so streicht. Aber an sich ändert sich nichts. Die Regierung ist dann zuständig und sie ist sicherlich gut beraten, wenn sie möglichst gute Leute in diese Kommission entsendet. Es ist auch so und das sage ich mit Nachdruck. Es geht nicht darum, dass diese Kommission zwei von der FDP und drei von der CVP und natürlich fünf von der SP wählt. Sondern es geht darum, dass man möglichst kompetente Persönlichkeiten wählt.
Zum Streichungsantrag. Die Aufgaben der Natur- und Heimatschutzkommission haben sich seit ihren Anfängen Ende der 40er-Jahre erheblich gewandelt. Ursprünglich war die NHK die Fachstelle für den Vollzug der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung und des späteren kantonalen Gesetzes. Mit der Bildung von Ämtern entwickelte sich die Kommission zu einem Beratungsorgan für die Regierung, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden darf. Den Hauptnutzen sieht die Regierung in der Aussensicht, welche bei wichtigen Fragen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes durch die Kommission eingebracht werden soll. Eine unabhängige Aussensicht in wichtigen Fragen möchte die Regierung nicht missen. Deshalb bitten wir Sie diesen Streichungsantrag nicht zu entsprechen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird die Diskussion weiterhin gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab über den Antrag von Grossrat Heinz, den ganzen Art. 8 zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, möge sich erheben. Gegenmehr? Sie haben dem Antrag gemäss Botschaft, der Kommission und Regierung mit 88 zu sechs Stimmen zugestimmt. Somit hätten wir den Art. 8 Abs. 1 behandelt und kommen zum Art. 8 Abs. 2. Da liegt ein Antrag vor. Grossrat Bezzola.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag von Kommission und Regierung mit 88 zu 6 Stimmen.

Art. 8 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Bezzola (Samedan): Zum Art. 8 habe ich einen Änderungsantrag. Und zwar möchte ich unter Abs. 2 eine Ergänzung vorschlagen und Sie bitten, diese aufzunehmen. Der Satz lautet: Die Kommission kann von den Departementen zur Stellungnahme beigezogen werden. Ich möchte einfügen nach Departementen die Worte „oder von betroffenen Gemeinden“ zur Stellungnahme beigezogen werden. Warum? Diese Ergänzung gibt auch den Gemeinden bei Bedarf die Möglichkeit, die Kommission anzurufen, ihr eine Stellungnahme im Sinne einer kompetenten Drittmeinung zu einer Sachfrage auf ihrem Gemeindegebiet abzugeben. Die Kommission hat sich als neutrales fachlich versiertes und vermittelndes Instrument bewährt. Wenn der Kanton im konkreten Fall von sich aus die Kommission nicht beizieht, dann soll immerhin die betroffene Gemeinde dies bei Bedarf tun können. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie deshalb diesen Zusatz „oder von betroffenen Gemeinden“ zu ergänzen.

Antrag Bezzola (Samedan)
Ergänzen wie folgt:
… **oder von betroffenen Gemeinden** zur Stellungnahme beigezogen werden.

Valär; Kommissionspräsident: Ich denke, dieser Antrag steht wahrscheinlich in einem Zusammenhang zum Streichungsantrag von Abs. 3. Die Vorberatungskommission war der Meinung, dass der Abs. 3 gestrichen werden sollte, dass die NH-Kommission nicht von sich aus aktiv werden kann. Das wäre auch ein Widerspruch zur Formulierung; die Kommission kann von den Departementen zur Stellungnahme bezogen werden. Also hier war die Vorberatungskommission klar der Meinung, dass man diesen Abs. 3 streichen soll und ich denke aus dieser Streichung heraus ist nun der Antrag von Kollege Bezzola gekommen. Ich kann zu diesem nicht für die Kommission sprechen. Weil wir nicht darüber geredet haben. Persönlich habe ich keine Probleme damit. Aber wie gesagt, die Kommission hat nicht darüber gesprochen.

Regierungspräsident Lardi: Wenn mein Präsident keine Probleme damit hat, habe ich auch keine Probleme. Deshalb sind Sie frei in der Entscheidung. Die Regierung hat nicht darüber gesprochen. Auch nicht. Aber von mir aus als zuständiger Departementvorsteher sehe ich hier auch keine Probleme. Die Gemeinden sollen selbstverständlich wissen, dass sie diese Kommission beiziehen können.

Montalta: Ich habe da schon noch eine Frage zu diesem Thema. Die Frage ist ja, hat die Kommission dann zwei Arbeitgeber in diesem Sinn und kann einfach jede Gemeinde die Kommission einladen und irgendwie eine Beraterfunktion von der Kommission verlangen. Wie geht dann die Kommission mit dem um? Das ist für mich noch nicht ganz klar.

Regierungspräsident Lardi: Grossrat Montalta spricht die Entschädigung der Kommission an. Und das ist eine Frage, die wir unbedingt in der Verordnung lösen kön-

nen. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass wenn die Arbeit im Rahmen einer Sitzung sich erledigen lässt, dass das im Rahmen der ordentlichen Arbeit der Kommission liegt, die vom Kanton bezahlt werden kann. Also normal. Aber wenn es sich um schwerwiegendere Probleme handelt, ist es nicht die Idee, dass alle Gemeinden zulasten des Kantons – ich wage nicht zu sagen Sachverständige – die Kommission beiziehen, weil das nützlich ist an Stelle eines Gutachtens. Ich meine, dass wir diese Frage, wie ich sie jetzt ungefähr ausgeführt habe, im Rahmen der Verordnung lösen müssen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Wortmeldungen? Da es nicht so ganz klar zu sein scheint, stimme ich trotzdem ab über den Art. 8 Abs. 2 wie vorgeschlagen von Grossrat Bezzola. Mit der Ergänzung „oder von betroffenen Gemeinden“ zur Stellungnahme beigezogen werden. Wer diesem Antrag, welchem jetzt auch der Regierungsrat zustimmt, zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer dem Botschaftstext Antrag Kommission und Regierung zustimmen möchte, möge sich erheben. Sie haben dem Antrag Bezzola mit 87 zu sieben Stimmen zugestimmt. Somit kommen wir zu Abs. 3 von Art. 8. Herr Kommissionspräsident.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Bezzola (Samedan) mit 87 zu 7 Stimmen.

Art. 8 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Ersatzlos streichen.

Valär; Kommissionspräsident: Ich habe meine Ausführungen dazu schon gemacht.

Angenommen

Art. 9
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Landschafts- und Naturschutz
1. LANSCHAFTSSCHUTZ
Art. 10 - 12
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
… geschützte Landschaften von der Ersatzpflicht befreien **oder diese reduzieren. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die ökologischen Leistungen des Kantons und der Gemeinden, die bereits getroffenen Schutzmassnahmen sowie die Finanzkraft der Gemeinden.**

Valär; Kommissionspräsident: Die Vorberatunskommission schlägt Ihnen den Zusatz vor, den Sie auf dem Protokoll haben. Was ist die Überlegung dabei? Es wurde in der Kommission eingebracht, dass es Gemeinden gibt, die schon eine sehr hohe Fläche in den Schutzgebieten haben. Ob freiwillig oder aufgrund von Bundesrecht. Und hier wurde moniert, dass wenn eine Gemeinde sehr hohe Flächen oder eine sehr hohe Leistung schon erbracht hat, im Bereich Natur- und Umweltschutz, dass diese von der Ersatzleistung also vom Realersatz in dem Sinne auch befreit werden könne oder diese reduziert werden könne. Also nicht nur befreit, sondern auch reduziert werden könne. Also, der Mecano ist eigentlich so, dass wenn ein Angriff in einer Schutzmassnahme betroffen ist, kommt zuerst der Realersatz. Und hier kann eine Gemeinde, aufgrund der Kriterien, die hier aufgelistet sind, geltend machen, dass sie nicht mehr in der Lage ist Realersatz zu leisten und die Regierung kann diese Gemeinden vom Realersatz ganz befreien oder kann den Realersatz auch reduzieren. Das war die Überlegung, warum das hier hineingekommen ist und die Kommission beantragt Ihnen das zu genehmigen.

Lorez-Meuli: Wie schon Grossrat Valär erklärt hat, ist Realersatz zu stellen für Projektanten in Gemeinden mit schützenswerten Landschaften relativ schwierig und da bleibt oft nur noch der Griff ins oft schon leere Portemonnaie. Dem mittelalterlichen Ablasshandel nicht ganz unähnlich, um den Eingriff abzugelten. Wie bereits in der Eintretensdebatte erwähnt, dürfen Randregionen mit geringem Entwicklungspotenzial nicht wieder zusätzlich zur Kasse gebeten werden. Aus diesem Grund ist für mich Art. 13. Abs. 3 und deren Auslegung äusserst wichtig. Deshalb meine Frage an die Regierung: Kann ich davon ausgehen, dass sie zukünftig in Gemeinden, welche bereits einen grossen Anteil ihres Gemeindegebietes rechtskräftig in den Nutzungsplan aufgenommen, bei landwirtschaftlichen Vernetzungskonzepten mitwirken und als potenzialarm eingestuft wurden, die Möglichkeit einer Ersatzpflichtbefreiung unbürokratisch und im Sinne der Entwicklungsmöglichkeit der Region beurteilen?

Regierungspräsident Lardi: Ich danke den Vorrednern für die Erklärungen, die hier abgegeben worden sind. Warum wir zu dieser Ergänzung gekommen sind. Und ich staune und ich bewundere den Einsatz von Grossrätin Lorez, die die Mutter dieser Bestimmung ist. Wir hatten in einer ersten Fassung uns fast darauf verständigt, dass man es mit dieser Frage dann bewenden lassen könnte. Selbstverständlich hätte ich da Ja gesagt, ich werde auch noch Ja sagen. Dann haben wir die Formulierung gemäss

Botschaft gewählt und jetzt wird zusätzlich auch noch die Frage gestellt. Es ist durchaus gute Lobbyarbeit, Frau Lorez.
Es ist so, wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat. Zuerst muss man Realersatz leisten. Wenn kein Realersatz vorhanden ist, kann man darüber diskutieren, wie viel das kostet, das kosten würde. Und das geht nach Punkten, nach einem Verfahren, das wir in der Kommission erklärt haben. Und dann, wenn es Gemeinden betrifft, die damit in Schwierigkeiten kommen, weil sie schon viel unter Schutz gestellt haben, weil sie an Vernetzungskonzepten beteiligt sind, und die sind vermutlich wichtiger als die Unterschutzstellung, dann wird die Regierung das natürlich mit Wohlwollen prüfen. Ich kann natürlich nicht, in ihrem Fall, die Regierung verpflichten, aber ich weiss, weil wir das dann bei uns vorbereiten, dass wir eine Gemeinde, die in einer solchen Situation ist, dass wir sicherlich zu helfen versuchen werden. Zumal es nicht ums Geld geht, sondern es geht um den Schutz, und man soll sich auch nicht freikaufen können, wenn man reich ist, aber umso mehr, wenn man arm ist, muss man nicht noch ärmer werden, weil man in früheren Jahren Vieles unter Schutz gestellt hat bzw. weil man bei vielen Vernetzungskonzepten mitmacht. Sie können davon ausgehen, dass auch meine Nachfolger und auch die Ämter sicherlich mit Wohlwollen an eine solche Aufgabe herangehen werden, weil es auch nicht am Schluss um gottweiss wie viel geht, aber für eine Gemeinde kann das durchaus von Interesse sein, auch wenn es um kleinere Beträge geht. So viel zum Art. 13, bisher. Ich weiss, dass es noch Anträge gibt und würde gerne nochmals dann zu diesem Antrag sprechen.

Marti: Ich weiss nun, Frau Lorez, dass das Ihr Baby ist, dieser Zusatz und dass Sie die Mutter davon sind und ich möchte jetzt Ihr Baby noch ein wenig abspecken, nicht sehr viel, aber doch ein wenig und ich glaube, es macht Sinn. Ich möchte Ihnen den Antrag stellen, dass Sie diesen Zusatz insofern kürzen, dass wir die Finanzkraft der Gemeinden nicht in diesem Zusatz belassen. Nämlich dass wir dann einen Punkt setzen unter die bereits getroffenen Schutzmassnahmen. Weshalb? Der Bezug auf die Finanzkraft der Gemeinden ist ein Fremdkörper in diesem Zusammenhang mit diesem Gesetz. Es ist eben so, dass auch dieser Rat hier verschiedentlich darum gekämpft hat, dass er gesagt hat: Wenn wir den Finanzausgleich haben oder wenn wir zu den Finanzen schauen, dann müssen wir nicht in jedem Gesetz die Finanzkraft dazu zur Basis legen. Das ist falsch und in sich geschlossen auch widersprüchlich. Ich glaube nämlich, dass materiell Naturschutz und Ersatzmassnahmen zu leisten sind, gleichwohl wenn die Finanzkraft einer Gemeinde nicht gut ist. Man kann nicht einfach davon ausgehen, dass wenn man eine schlechte Finanzkraft hat, dass man da nicht Ersatzleistungen zu Gunsten des Naturschutzes zu leisten hätte. Deshalb stelle ich Ihnen diesen Antrag. Vielleicht dann auch noch eine Bemerkung zur Fairness: Es ist sicher auch nicht im Sinne dieses Rates, dass wenn man der einten Gemeinde, die etwas Geld hat, mehr belastet, als der anderen die kein Geld hat. Ich glaube, das können wir in diesem Rat hier nicht als willkürliche Handlungen einfach der Regierung überlassen. Ich glaube die Regierung soll entscheiden, dass wenn Ersatzleistungen nötig sind, soll sie prüfen weshalb und in welcher Höhe. Sie hat die Freiheit die Faktoren dazu selbst zu bestimmen, aber sicher nicht die Finanzkraft dazu nehmen, das wäre einfach falsch. Ich hoffe, dass Sie mit dieser Abspeckung auch leben können. Ich glaube nämlich, dass es in der Sache nur gut tut, Ihrem Baby. Es bleibt dann etwas fitter.

Antrag Marti
a) Steichen in der Fassung gemäss Antrag Kommission und Regierung den Passus:
   Sowie die Finanzkraft der Gemeinden
b) Einfügen:
   … Gemeinden **und** die bereits getroffenen Schutzmassnahmen

Valär; Kommissionspräsident: Ich kann hier nicht für die Kommission reden, weil wir dies so explizit nicht diskutiert haben, aber nach Rücksprache mit verschiedenen Stellen ist es wahrscheinlich richtig, was Grossrat Marti beantragt.

Regierungspräsident Lardi: An sich ist dieses Kriterium nicht erforderlich, weil das Bundesrecht angemessenen Ersatz verlangt. Abgesehen davon zeigt die langjährige Praxis im Bereich Biotopschutz, dass der Kostenanteil von Ersatzmassnahmen, gemessen an den ganzen Anlagekosten, immer von untergeordneter Bedeutung ist. Also von dem her: Wenn Sie den Antrag folgen, wird es so sein, dass man nicht auch noch arm sein muss, um davon entlastet zu werden. Im Prinzip ist die Regierung für die Formulierung gewesen, die hier auf dem gelben Blatt steht. Aber wir haben das untereinander nicht abgestimmt und Kollege Schmid hat daran erinnert, dass es falsch wäre, und das ist seine Meinung, und ich übernehme die, dass es falsch ist, in jedem Gesetz noch die Finanzkraft mit zu berücksichtigen. Irgendwann wird die Finanzkraft nicht mehr so wichtig sein, weil es nur drei Gemeinden im Kanton Graubünden geben wird. Ich sage Ihnen noch welche: Poschiavo, Brusio und alle Anderen. Trotzdem jetzt zurück zur Frage des Antrages. Wie der Kommissionspräsident bin auch ich nicht vehementer Gegner dieser Formulierung. Wir sind aber an das Protokoll gebunden.

Niggli (Samedan): Beim Antrag Art. 13 ist auch stipuliert die bereits getroffen Schutzmassnahmen und es gibt Gemeinden, Talschaften, die haben Renaturierungsprojekte umgesetzt: Ausweitung von Auenlandschaften, Vernetzungskonzepte, namentlich im Oberengadin. Und diese waren mit hohen Kosten verbunden. Da hat Kanton und Gemeinde bis 30 Millionen dafür ausgegeben. Verstehe ich das richtig und können Sie dazu eine Protokollerklärung abgeben, dass diese Projekte auch rückwirkend auf zehn Jahre angerechnet werden? Man kann solche Projekte nicht jedes Jahr oder alle zehn, 20 Jahre machen. Das sind bedeutungsvolle Projekte und die müssten auf zehn Jahre rückwirkend auch als Schutzmassnahme angerechnet werden. Teilen Sie diese Auffassung?

Regierungspräsident Lardi: Ich würde davon abraten, dass wir von irgendwelchen Jahreszahlen ausgehen, weil Schutzmassnahmen sind nicht irgendwann nach zehn Jahren konsumiert. Es geht hier – Hinterrhein war ein Beispiel in der Kommission – darum: Wenn eine Gemeinde Vernetzungskonzepte hat, dann Unterschutzstellung vom Bundesrat, dann Unterschutzstellungen von kantonalem Recht, dann regionale Unterschutzstellungen, dass man sagt: Ich kann nicht mehr Realersatz bieten. Okay, dann kann man regional etwas erreichen, ist auch nicht möglich, und am Schluss müsste die Gemeinde etwas zahlen, obwohl sie schon beispielhaft ist. Also von Hinterrhein weiss ich es nicht, aber obwohl sie schon beispielhaft im Zusammenhang mit dem Schutz von Gebieten ist, unabhängig ob das schon vor zehn Jahren erfolgt ist, kann man diese entlasten bzw. kann man davon absehen, dass man auch noch Geld dafür verlangt.
Die Beispiele, die Sie bringen. Es ist natürlich schwierig, wenn auch die Leistungen des Kantons dann angerechnet werden sollten. Sie haben gesagt, das kostet die Gemeinde oder den Kanton 30 Millionen. Das kann nicht sein! Nochmals, um es einzugrenzen: Grundsätzlich, Realersatz und wenn das nicht möglich ist, auch regional nicht möglich ist, dann kommt es zu einem Ersatz finanzieller Natur und in speziellen Fällen, dort, wo die Gemeinde schon so stark betroffen ist von Schutzmassnahmen, kann man durchaus darüber reden, ob man auf diese Geldleistung verzichtet. Aber diese Kaskade dürfen wir nicht ausser Acht lassen. Also es geht nicht, dass man sich freikaufen kann, sondern es geht darum, dort wo man nicht Realersatz leisten kann, dort, wo man eigentlich bezahlen müsste, aber damit auch in Schwierigkeiten kommen könnte, dass man dort der Regierung ein Gesuch stellen kann und dann wird man Kriterien erarbeiten. Vielleicht hat man auch ein Kriterium, dass man sagt: Grad vor kurzem ist etwas passiert. Aber es kann auch etwas berücksichtigt werden, das schon seit 20 Jahren in Kraft ist. Nur soweit zur Frage, ob man auch etwas berücksichtigen kann, das vor zehn Jahren oder in den letzten zehn Jahren geleistet worden ist. Kernpunkt aber von diesem Artikel, und wir diskutieren jetzt über den Antrag von Grossrat Marti, ist, dass wir uns halbwegs einig sind, dass sowohl von der Kommission, als auch von der Regierung nicht Widerstand geleistet werden soll oder kann.

Pfenninger: Bei diesem Zusatz gemäss Kommission und Regierung geht es ja eigentlich darum, dass wir aufzeigen, dass es um eine Gesamtbeurteilung der konkreten Situation vor Ort geht. Ob man nun einen, eben einen Verzicht oder eine Reduktion dieser Ersatzleistungen verlangen kann oder gewähren will, ob nun mit oder ohne Finanzkraft, scheint mir persönlich nicht so wichtig. Mir ist einfach noch wichtig und ich kann wirklich hinter diesem Art. 13 Abs. 3 stehen, mir ist einfach noch wichtig, darauf hinzuweisen, wenn man von diesen verschiedenen Unterschutzstellungen spricht, also Gemeindegebieten mit 50, 60 oder 70 Prozent des Gemeindegebietes oder mehr, dann muss man das vielleicht auch präzisieren, ein bisschen relativieren. Es muss mitberücksichtigt werden, dass Schutz nicht gleich Schutz ist. Der Status der verschiedenen Schutztypen ist sehr unterschiedlich, insbesondere bei der Beurteilung von Eingriffen oder Projektgenehmigungen. Ob es nun ein Schutzgebiet des Bundes ist, ob es ein kantonales Schutzgebiet ist oder ob ein Naturpark oder ein geschütztes Biotop ist, das macht eben einen grossen Unterschied und hat eine entsprechende unterschiedliche Wirkung auf mögliche Projekte, die Realisierbarkeit und eben hier auf die Ersatzmassnahmen, ganz abgesehen vom Artenschutz, der kaum eine Relevanz bei Projektgenehmigungen hat. Also man sollte mindestens bei diesen Überlegungen bezüglich Prozentanteilen pro Gemeinde auch berücksichtigen, dass diese Schutzgebiete einen unterschiedlichen Schutzstatus haben. Trotzdem meine ich, dass dieser Zusatzartikel 13 Abs. 3 gerechtfertigt ist, weil es tatsächlich bei einzelnen Gemeinden zu Schwierigkeiten führen könnte.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Dann stimmen wir ab über den Antrag von Grossrat Marti, der im zweiten Satz „sowie die Finanzkraft der Gemeinden" streichen möchte. Wer diesem Antrag so zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer dem Antrag der Kommission und Regierung auf dem gelben Blatt zustimmen möchte, möge sich erheben. Sie haben dem Antrag Marti mit 70 zu 16 Stimmen zugestimmt. Wir fahren weiter Art. 14. Diskussion?

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Marti mit 70 zu 16 Stimmen.

Art. 14
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. NATURSCHUTZ
A. Biotposchutz
Art. 15 und 16
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 17
Antrag Kommission und Regierung
a) Abs. 1:
Gemäss Botschaft

b) Abs. 2:
Zweiter Satz ergänzen wie folgt:
… der land- und forstwirtschftlichen **sowie touristischen** Nutzungen sind dabei …

Niggli-Mathis (Grüsch): Ich möchte zum ganzen Art. 17 Stellung nehmen, da das an und für sich einen Zusammenhang hat, was ich einbringen möchte. Im Art. 17

treffen Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Vernetzung isolierter Lebensräume. In intensiv genutzten Gebieten sorgen sie für ökologischen Ausgleich mit der Anlage von Hecken und Feldgehölz. Der Eigentümer hat kein Mitspracherecht in diesen intensiv genutzten Gebieten, geschweige denn der Bewirtschafter. Die Pflanzungen von Hecken und Feldgehölz bedeutet für einen Acker Totalschaden und von Realersatz oder Ersatzabgaben, wie in Art. 18 und 19 für die Ökologie gefordert, ist man anscheinend weit entfernt. Wir hören heute jeden Tag, von finanzkräftigen Organisationen unterstützt, dass die Ökologie dauernd abnehme. Dieses unerhörte Druckmittel verkennt in einem klein strukturierten Kanton wie Graubünden die erbrachten Leistungen der Landwirtschaft. Es bestehen schon viele Vernetzungskonzepte in den Gemeinden. Über 50 Prozent sind Biobetriebe und ein Grossteil in unserem Kanton sind Alpen, die auch nur extensiv bewirtschaftet werden. Ein weiterer, riesiger Teil sind Wälder und unkultivierbares Gebiet. Die wenigen intensiven Flächen des Futter- und Ackerbaus gehören auch in Graubünden zum Lebensraum und Landschaftsbild.
Für mich, als aktiven Bauern ist es etwas vom schönsten, wenn im Frühling der Acker beginnt, die ihm anvertraute Saat wachsen und reifen zu lassen. In einer Welt, in der eine Milliarde Menschen hungern, wollen wir im besten Land neue Hecken pflanzen und zwar auf Diktat aus Chur. Keine Mitsprache der Betroffenen, keine gleiche Augenhöhe bei Verhandlungen, keine Freiwilligkeit und keine Abgeltung. Die kleinen intensiv genutzten Landreserven in unserem Kanton sind für die Möglichkeit Lebensmittel zu produzieren, Anlagen für Arbeitsplätze zu bauen oder für eine wachsende Bevölkerung Wohnraum zu schaffen, zu erhalten und zu pflegen und nicht für eine noch weitere Ausdehnung der Wald- und Gestrüppfläche. Diese hat in unserem Kanton in den letzten Jahren und Jahrzehnten gewaltig zugenommen.
Ich beantrage Ihnen, Art. 17 wie folgt zu ändern, Abs. 1: Kanton und Gemeinden können nach Absprache und im Einverständnis mit Grundeigentümern Massnahmen zur Vernetzung isolierter Lebensräume schaffen. Abs. 2: Sie können nach Absprache und gegen Entschädigung mit dem Einverständnis der betroffenen Eigentümer für den ökologischen Ausgleich sorgen, mit der Anlage und Pflege von bestehenden Hecken und Feldgehölzen, mit der Aufwertung von Fliessgewässern und von Uferbestockungen, mit Ackerrandstreifen oder anderen naturnahen Vegetationen. Die Interesse der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Bergbahnen, der Wasserkraftwerke und von Kieswerken sind dabei zu berücksichtigen. Ende Art. 17.
Ich möchte mit diesem Artikel die heutige Handhabung der Melioration oder vor allem der Vernetzungskonzepte in den Gemeinden weiterführen und auch weiter unterstützen. Diese sind bis anhin das Resultat von Verhandlungen, sind bis anhin das Ergebnis von freiwilliger Mitarbeit der Landwirte und deshalb auch so erfolgreich von mir aus gesehen. Die heutige Formulierung, die wir hier haben, schmerzt mich als praktischen Landwirt, wenn hier steht, der Kanton und die Gemeinden treffen Massnahmen und wenn steht, in intensiv genutzten Gebieten sorgen sie für ökologischen Ausgleich. Diese intensiv genutzten Gebiete gehören zu unserem Kanton und sind für unseren Kanton ebenfalls von grosser Bedeutung.

Antrag Niggli-Mathis (Grüsch) zu Abs. 1
Bisherigen Wortlaut von Abs. 1 ersetzen durch folgenden Wortlaut:
Kanton und Gemeinden können nach Absprache und im Einverständnis mit Grundeigentümern Massnahmen zur Vernetzung isolierter Lebensräume schaffen.

Antrag Niggli-Mathis (Grüsch) zu Abs. 2
Àndern und ergänzen wie folgt:
Sie können nach Absprache und gegen Entschädigung mit dem Einverständnis der betroffenen Eigentümer für den ökologischen Ausgleich sorgen, mit der Anlage und Pflege von **bestehenden** Hecken und Feldgehölzen, mit der Aufwertung von Fliessgewässern und von Uferbestockungen, mit Ackerrandstreifen oder anderer naturnahe Vegetation. Die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen **der Bergbahnen, der Wasserkraftwerke und von Kieswerken** sind dabei zu berücksichtigen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Herr Niggli, ich bitte auch Sie den Antrag schriftlich nach vorne zu bringen, auch dem Kommissionspräsident und dem Regierungspräsidenten. Danke. Weitere Wortmeldungen zum Art. 17? Herr Kommissionspräsident.

Valär; Kommissionspräsident: Dieser Art. 17 muss im Zusammenhang gesehen werden mit Art. 18 NHG des Bundes. In Art. 18b des Bundes steht klar, die Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung. Mit der Formulierung Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen, schwächt man eigentlich dies ein bisschen ab, indem man die Gemeinde einbindet. In Abs. 2, und der steht fast eins zu eins im Bundesrecht, steht klar im Bundesrecht, in intensiv genutzten Gebieten, inner- und ausserhalb von Siedlungen, sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich von Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen, usw. Und auch da steht, dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen. Um die Stellung der Grundeigentümer in dieser Frage zu verstehen und anzusehen geht es weiter in Art. 10, wo klar stipuliert wird: Schutz und Unterhalt der Biotope sollen wenn möglich auf Grund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümer und Bewirtschafter sowie durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Also der Grundsatz, es muss eine Vereinbarung, wenn immer möglich, mit dem Bewirtschafter erfolgen.
Im Punkt zwei: Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung – ich lese immer Bundesrecht vor – wenn sie im Interesse des Schutzzieles stehen. In Art. 3 steht: Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen der Schutzziele notwendige Nutzung, so muss er die behördlich angeordnete Nutzung durch Dritte dulden. Also letztendlich und das war auch für mich erstaunlich, ist hier eine Duldungspflicht wenn wir quasi unserer Nutzung letztend-

lich nicht nachkommen würden. Und Abs. 4 sieht hier auch klar noch das Enteignungsrecht vor, wenn dies nicht nachgelegt wird. Also der Bund regelt diese Frage eigentlich sehr detailliert und sehr ausgeprägt und insofern, auf Grund von Bundesrecht, müssen wir diesen Antrag von Ratskollege Niggli ablehnen, weil er meiner Meinung nach dann nicht mit Bundesrecht vereinbar wäre.

Pfenninger: Dieser Art. 17 ist nun ein Artikel den ich im Eintreten eigentlich schon darauf hingewiesen habe, dass es eben auch Ergänzungen gibt, die nicht ganz im Sinne vom VFRR sind, weil eigentlich unnötig. So wäre z.B. dieser Zusatz: Interessen der land- und forstwirtschaftlichen, sowie touristischen Nutzungen sind dabei zu berücksichtigen eigentlich unnötig, weil dies ist so ein Beispiel eines Artikels, weil diese Aspekte sowieso vom Bundesrechts her berücksichtigt werden müssen. Und nun kommt noch der Antrag Niggli, der noch weiter gehen will und ich meine, es macht keinen Sinn, ich kann mir auch nicht vorstellen, Herr Regierungsrat kann mich nachher korrigieren, aber ich bin der Meinung oder hab ich das immer so verstanden, dass das eigentlich keine Änderung zur aktuellen Praxis bedeutet, d.h. diese Bewirtschaftungsverträge sollen weiterhin freiwillig mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern abgeschlossen werden und es gibt da keinen Zwang. Es gibt ja dann schliesslich auch gewisse Entschädigungen für diese Vernetzungen die da dann realisiert werden.

Regierungspräsident Lardi: Der Kanton gebietet keine ökologischen Ausgleichsmassnahmen. Er unterstützt Bestrebungen der Gemeinden mit finanziellen Beiträgen. Schauen Sie bitte und insbesondere bei Art. 37 hinten. In diesem Artikel geht es um zentrale Instrumente des Biotopschutzes, nämlich um die Sicherstellung der Pflege der Biotopflächen und die Vernetzung derselben sowie um Aufwertungsprojekte wie z.B. Auenrevitalisierungen, Moorregenerationen etc., um Projekte also mit denen entstandene Fehlstellen in der Natur behoben werden sollen. Zum Teil handelt es sich um Massnahmen, welche mit beiden Instrumenten gefördert werden können wie z.B. Heckenpflanzungen. Die Landwirtschaft ist vor allem vom Bereich Pflege und Vernetzung der Biotopflächen betroffen, welche auch im landwirtschaftlichen Direktzahlungssystem eine wichtige Rolle spielt, und wir müssen das, was die Bauern, das was die Landwirtschaft für unsere Landschaft tut, wirklich anerkennen. Aber ebenso müssen wir wissen, dass nur vom Bund, nur vom Bund 300 Millionen zum DVS kommen, die einfach verteilt werden. 300 Millionen kommen vom Bund für die Landwirtschaft im Kanton Graubünden, und der Bund schenkt das Geld nicht, weil damit werden Mehrleistungen der Landwirtschaft abgegolten. Es ist nicht irgendein Geschenk, sondern die Landwirtschaft leistet Grosses mit diesem Geld und wird, ich meine zu Recht, vielleicht auch nur teilweise entschädigt, aber es ist ein Geben und Nehmen, und wir können jetzt nicht einfach einen Teil herausbrechen und sagen, in diesem Zusammenhang möchten wir gar nicht, weil wir selbstständig agieren wollen. In diesem Zusammenhang, gerade in der Landwirtschaft, sind wir auch auf diese Direktzahlungen vom Bund angewiesen. Wenn wir diesen Artikel streichen, wie es hier beantragt wird, werden die Leistungen des Bundes nicht honoriert, und ich meine auch, dass es wirklich falsch wäre, das so zu nehmen. Wie weit gehen die Verpflichtungen? Die Stellung der Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen und der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Bereich des Biotopschutzes ist, wie bereits unser Kommissionspräsident gesagt hat, im Bundesrecht geregelt, und zwar in Art. 18 lit. c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Art. 18 Abs. 3 NHG gibt dem Kanton die Möglichkeit, z.B. Massnahmen gegen die Vergandung durchzusetzen, wenn der Grundeigentümer jegliche, ich betone jegliche Pflegemassnahmen unterlässt. Das Gesetz statuiert, nicht unser Gesetz, das Bundesgesetz statuiert hierzu eine Duldungspflicht. Ich meine wir sind mit den Formulierungen gemäss Botschaften unterbedient und ich bitte Sie, diesem Streichungsantrag nicht zu entsprechen.

Niggli-Mathis (Grüsch): Nach Vorlage, wie Sie es jetzt aus dem Bundesrecht abgeleitet haben, erlaube ich mir die Kritik, dass es schon sehr unglücklich formuliert ist, was hier steht. Wenn dieser Satz, der erste Satz im Art. 17 Abs. 2 gelesen wird: „Die intensiv genutzten Gebiete sowie für ökologische Ausgleiche mit der Anlage und Pflege von Hecken und Feldgehölzern.“ Wer hier nicht auf die Idee kommt, man könnte in intensiven Gebieten, wo solche ökologische Ausgleiche fehlen, diese künstlich schaffen, wäre wohl, von mir aus gesehen, ist das der Ausschlag für meine Reaktion und auch für den Antrag. Ich habe keinen Streichungsantrag gestellt, ich habe einen Antrag gestellt, das Ganze abzuändern und ich meine, man müsste das dringend anders formulieren, damit das Bundesgesetz hier einfliessen kann, damit aber auch die Erwähnung des Eigentümers sowie es im Bundesgesetz vorgelesen wurde hier drin vorkommt, damit das hier auch vertreten ist und dann glaube ich, sprechen wir schon vom Gleichen. Es geht nicht darum, die ökologischen Beiträge für Graubünden irgendwie zu streichen, zu kürzen oder in Frage zu stellen. Ich bin selber Landwirt und weiss, was das bedeutet. Aber so wie es hier geschrieben ist kann es nicht sein, dass irgendein Eiferer auf die Idee kommt, man könnte in intensiven Ackerbaugebieten Hecken pflanzen. Das ist für mich völlig inakzeptabel und ist auch nicht gemäss Bundesgesetz vorgesehen.

Valär; Kommissionspräsident: Diese Frage wurde in der Kommission diskutiert, insbesondere auch der letzte Satz, oder. Wie stark sind die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dabei zu berücksichtigen? Wie wichtig, wie stark wird das gewichtet? Wir haben das nachgefragt in der Kommission. Gerade das Beispiel, das sie angebracht haben: Eine Hecke durch ein Intensivgebiet, durch eine intensiv genutzte Wiese und da wurde uns klar gesagt: Nein. Das würde nicht passieren und vielleicht kann hier der Regierungspräsident noch eine Protokollerklärung abgeben, dass dem so ist, dass das nicht passieren wird.

Regierungspräsident Lardi: Ich habe keine Mühe solche Zusicherungen abzugeben. Es geht wirklich darum, dass wir auch dem Bundesgesetz Genüge tun und unvernünftig sind wir nicht. Ich habe ein Bekenntnis zur Landwirtschaft vorher abgegeben, das wiederhole ich. Wir wollen die Landwirte nicht unnötig belasten. Wir wollen die Landwirte nicht plagen in dem Zusammenhang, sondern es geht hier darum, dass man eine vernünftige Lösung findet dort, wo es unbedingt notwendig ist. Und das ist sehr wohl möglich mit der Formulierung, die in der Botschaft steht, mit der Ergänzung, die dann später in Abs. 2 vorgenommen wird. Ich schlage Ihnen vor, dass man auch diese Formulierung, die hier nach vorne gebracht worden ist, ablehnt, dass man darauf verzichtet diese Gesetzgebung zu ändern.

Niggli-Mathis (Grüsch): Ja, es würde mich schon beruhigen, wenn der Eigentümer hier bei den zutreffenden Massnahmen in Art. 17 Abs. 1 Einzug halten würde. Ungefähr so, wie es im Bundesgesetz geschehen ist. Und im Art. 2 halte ich die Formulierung des ersten Satzes, bis und mit von Hecken und Feldgehölzen, bis zu dieser Stelle, doch auch für sehr problematisch.

Standespräsidentin Bucher-Brini: D.h., Sie halten an beiden Anträgen fest?

Niggli-Mathis (Grüsch): Ja.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Gut, sind weitere Wortmeldungen gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir ab über den Art. 17. Ich lese Ihnen das zur Klarheit nochmals vor. Herr Niggli möchte im Abs. 1 folgenden Wortlaut: "Kanton und Gemeinden können nach Absprache und im Einverständnis mit Grundeigentümern Massnahmen zur Vernetzung isolierter Lebensräume schaffen." Und Abs. 2: "Sie können nach Absprache und gegen Entschädigung mit dem Einverständnis der betroffenen Eigentümer für den ökologischen Ausgleich sorgen mit der Anlage und Pflege von bestehenden Hecken und Feldgehölz, mit der Aufwertung von Fliessgewässern und von Uferbestockungen, mit Ackerrandstreifen oder anderen naturnahen Vegetationen. Die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Bergbahnen, der Wasserkraftwerke und von Kieswerken sind dabei zu berücksichtigen." Wer dem Abänderungsantrag zustimmen will von Grossrat Niggli, möge sich erheben. Wer dem Antrag Kommission und Regierung zustimmen möchte, möge sich erheben. Sie haben der Kommission und Regierung mit 55 zu 37 Stimmen zugestimmt. Somit ist der Antrag Niggli abgelehnt. Wir fahren weiter, Art. 18 und 19. Diskussion? Nicht gewünscht, doch Grossrat Felix.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag von Kommission und Regierung zu Abs. 1 und 2 mit 55 zu 37 Stimmen.

Art. 18 und 19
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Felix: Art. 19 befasst sich mit der Abgeltung eines nicht möglichen Realersatzes in Form einer Ersatzabgabe. Dies erscheint mir im Grundsatz plausibel und nachvollziehbar. Abs. 3 legt fest, dass die aus den Ersatzabgaben fliessenden Erträge vollumfänglich für Aufwertungsmassnahmen an Schutzobjekten zu reservieren sind. Reservieren, meine Damen und Herren, tönt für mich nicht sehr dynamisch. Für mich birgt dieser Absatz die Gefahr einer Kasse, deren Speisung zwar geregelt ist, über deren Mittel-Verwendung aber dann bei Gelegenheit zu befinden ist. Deshalb erlaube ich mir zuhanden der Regierung nachfolgende Fragen. Wie schätzt die Regierung das Verhältnis zwischen den erwarteten Ersatzabgaben und dem Bedarf für Aufwertungsmassnahmen ein? Und als zweite Frage: Wer befindet über die Unterstützungswürdigkeit von Aufwertungsmassnahmen und vor allem auch, wer legt die Höhe der Zuwendungen fest?

Heinz: Wenn schon Fragen an den Regierungspräsidenten gestellt wurden, habe ich auch noch eine, und zwar zum Abs. 2. Mir ist noch nicht ganz klar, wie die Höhe ermittelt wird. Also die Fachstelle hat ja die Möglichkeit, diese Höhe für Ersatzabgaben festzulegen. Aber wie ermitteln wir die? Geht das aus einem Bauchgefühl heraus oder gehts nach einem Punktesystem oder gehts je nach der Laune des betroffenen Beamten? Ich hätte hier gerne eine Antwort. Danke.

Regierungspräsident Lardi: Es wird nicht nach Gefühl, ich komme zuerst zur Antwort auf die Frage von Herrn Grossrat Heinz. Es geht also nicht um Gefühl, sondern es gibt komplizierte, aber differenzierte und auch transparente Tabellen, wo man sich dann einigt, wie viel Punkte etwas an sich ausmacht. Und am Schluss gibt man jedem Punkt einen bestimmten Wert. Aber zuerst versucht man herauszufinden, mit welchen Kriterien ein Eingriff bewertet werden kann, also es ist sehr kompliziert, aber auch sehr nachvollziehbar, wenn man sich damit auseinandersetzt. Ich kann Ihnen versichern, es wird nicht im Ermessen von einem Beamten oder von einem Regierungsrat sein, wie viel man dafür dann allenfalls bezahlen muss. Nochmals, es geht hier um eine Ersatzabgabe. Zuerst geht es aber um Realersatz. Wenn das nicht möglich ist, kommen wir dann auf das Finanzielle. Aber damit man überhaupt vergleichen kann, was ökologisch mehr Wert ist oder weniger Wert ist, muss man sich auf die Parameter einigen.
Jetzt, die Mittel, wie sind die Mittel? Wie werden die Mittel ausgegeben? Wie schätzt die Regierung die Anzahl Mittel, also was zur Verfügung steht, und was man gebrauchen müsste? Im Prinzip ist weniger Geld in dieser Kasse, als was es eigentlich brauchen würde, aber trotzdem sind wir froh, dass wir in dieser Kasse auch einiges finden. Und, das ist noch wichtiger, die Mittel müssen zweckgebunden verwendet werden. Die vorgesehene Regelung im Gesetz ist natürlich auch von uns erwünscht, weil diese Erträge vollumfänglich für Auf-

wertungsmassnahmen an Schutzobjekten zu reservieren sind. Wer darüber befindet, weiss ich jetzt im Moment ehrlich gesagt nicht. Ich versuche mich kundig zu machen und werde Ihnen im Verlaufe auch der Diskussion darüber Auskunft geben. Ich möchte nicht etwas behaupten, das nicht richtig ist.

Valär; Kommissionspräsident: Darf ich einfach noch eine Ergänzung zu Grossrat Heinz anbringen. Das Punktesystem, es ist ein Punktesystem, das Sie angefragt haben. Und wir haben in der Kommission natürlich nachgefragt, wie das funktioniert. Wir haben da eine Liste bekommen. Das ist eigentlich jetzt schon Praxis. Diese Punkteliste wird jetzt schon angewendet. Zum Beispiel hat ein Hochmoor einen bereinigten Wert von 22 Punkten. Und jetzt kommt die Berechnung wie stark, also wie viel Fläche wird von diesem Hochmoor in Anspruch genommen und das gibt dann einen Wert. Das wird multipliziert, da kommen noch Zuschläge oder Abzüge dazu und dann gibt das einen Wert, der eigentlich geschuldet ist, wenn man da in diesem Gebiet einen Eingriff macht. Auf der anderen Seite hat z.B. eine Fettwiese, hat einen bereinigten Wert von drei Punkten. Also wenn Sie da nachher, wenn Sie einen Eingriff in ein Flachmoor oder in ein Hochmoor machen, dann kommen Sie auf eine bestimmte Punktzahl. Wenn Sie das z.B., gut Fettwiese ist ein schlechtes Beispiel, wenn Sie das mit einer Hecke aufbessern, also quasi wieder bereinigen wollen, dann ist die Hecke definiert. Die Hecke hat einen bereinigten Wert von 20. Also Sie können anhand der Liste eigentlich berechnen, wie gross der Eingriff ist, Beispiel im Hochmoor und können anhand von dieser Liste auch berechnen, wie hoch ist die, die quasi Wieder-Gutmachung. Und insofern macht das System Sinn, weil es bringt für beide, also für den Eingriff in das Schutzobjekt einen bestimmten Wert und wieder auch für den Realersatz den gleichen Wert, z.B. also, wenn Sie ein Hochmoor wieder ansehen, ist natürlich utopisch, aber dann können Sie von der gleichen Voraussetzung angehen. Also es ist ein transparentes System eigentlich, nicht ganz einfach, aber es funktioniert. Bergbahnen z.B. arbeiten heute schon mit diesem System. Und die Bergbahnen können auch ein Konto anlegen. Also die Bergbahnen z.B., wenn sie ein Skigebiet stilllegen, kommen sie auf das Konto gutgeschrieben. Dann bekommen sie Punkte. Wenn Sie auf einem anderen Gebiet Eingriffe machen, z.B. Bewässerungsanlagen, dann wird das von diesem Konto abgezogen. Also man kann hier mit einem quasi, die Bergbahnen, das ist Praxis schon heute, können auch ein Konto führen. Es muss nicht immer eins zu eins gleich ausgeführt werden. Also das System macht unserer Meinung nach Sinn.

Regierungspräsident Lardi: Vielleicht noch als Ergänzung, meine Damen und Herren, es ist ein Bonus-/Malussystem. Also man kann auch etwas im Voraus machen, wenn jetzt z. B. die ökologische Massnahme, die ergriffen wird, viel mehr Punkte ergibt, als was man eigentlich braucht, kann man sich das gutschreiben lassen. Und das ist natürlich auch vorteilhaft, weil es in einem Gebiet Möglichkeiten gibt, etwas zu unternehmen, ohne dass man nochmals zu einer Berechnung kommen muss. Zur Zuständigkeit der Mittelverbindung. Diese richtet sich nach der Regelung des Finanzausgleichsgesetzes des Kantons. Also wir machen hier nichts Neues, sondern wir wenden unser Finanzhaushaltsgesetz an.

Angenommen

B. Artenschutz
Art. 20 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Davaz: Ich habe eine Frage zu Art. 20 Abs. 1. Was motiviert die Regierung, Ergänzung zur Bundesgesetzgebung, weitere Pflanzen unter Schutz zu stellen? Und die Frage an die Kommission. Weshalb haben Sie das so durchgewunken? Gibt es ein Hintergrund? Können Sie mir da etwas weiterhelfen?

Valär; Kommissionspräsident: Wir haben uns diesen Artikel angesehen und auch Überlegungen gemacht und darum haben wir auch Abs. 3 angefügt, eben Weil wir uns dazu Überlegungen gemacht haben. Im Prinzip ist es bisheriges Recht. Das liegt jetzt schon in der Kompetenz der Regierung, sie kann über die bundesrechtliche Vorgabe hinaus Pflanzen und gemäss Art. 23, das ist dasselbe, auch Tiere unter Schutz stellen. Wir wurden einfach überzeugt, dass es im Kanton tatsächlich gewisse Pflanzen und Tiere hat, die nicht unter, in dem Sinne, Bundesschutz stehen und das es Sinn macht, dass die kantonal unter Schutz gestellt werden. Und jetzt kommt natürlich die Frage, und auf die wollen Sie wahrscheinlich hinaus. In der Kommission wurde dann diskutiert, ja, aber was passiert jetzt z. B. beim Kraftwerk, das ein Stauseeprojekt realisieren will und in diesem Gebiet ist eine oder zwei oder mehrere Pflanzen, die geschützt sind? Wird aufgrund dieses Umstands dann das Projekt von vornherein nicht bewilligungsfähig? Diese Frage haben wir natürlich diskutiert und hier ist die Antwort so, dass bisher, dass das bisher schon nicht so gehandhabt wurde. Also dass bisher schon die Fachstelle oder die Bewilligungsbehörde dann Ausnahmen in dem Sinn gemacht hat, und ein Projekt bewilligt hatte, wo auch schutzwürdige Pflanzen und Tiere betroffen worden sind. Pflanzen hat man versucht umzusiedeln, geht nicht immer. Und darum, um dies klar zu regeln, schlagen Ihnen vor, den Abs. 3 einzufügen, dass die zuständige Behörde im Rahmen von Projektgenehmigungs- und Bewilligungsverfahren Ausnahmen gestatten kann. Also das beinhaltet eigentlich unseren Willen, dass es möglich ist, Projekte zu realisieren, auch wenn geschützte Pflanzen und geschützte Tiere in diesem Gebiet betroffen sind. Und das wurde uns auch klar bestätigt, dass das so gehandhabt wird. Aber zur Sicherung haben wir in Art. 20 und 23 bei den geschützten Tieren dies hier eingebaut.

Regierungspräsident Lardi: Es ist hier auf etwas aufmerksam zu machen. Da geht es um das unberechtigte Pflücken, Ausgraben etc. Die Landwirtschaft ist natürlich berechtigt, auch diese geschützten Pflanzen zu Heu zu verarbeiten. Also, es geht wirklich nur darum, dass

man Raubbau an diesen geschützten Pflanzen verhindert. Jetzt zur Erläuterung, beispielhaft jetzt. Was könnten solch zusätzlich geschützte Arten, Pflanzen oder Tiere sein? Vorab also zuerst, die Idee ist die, wir müssen etwas unternehmen. Also es heisst im Bundesrecht, die Kantone regeln den Schutz weiterer Arten nach Anhang. Und in diesem Anhang werden verschiedene Möglichkeiten eröffnet. Um bei uns, beispielhaft, was wir jetzt unter Schutz stellen würden, sind z. B. die Narzissen, weisse Art, weil die nur bei Seewies vorkommen und wir möchten, dass diese Art erhalten bleibt. Oder das Edelweiss. Edelweisse sind gemäss Bundesrecht nicht geschützt. Wir möchten verhindern, dass Edelweisse flächendeckend eingesammelt werden, weil das doch zu unserer Natur gehört.
Bezüglich geschützter Tiere ist die Liste viel kleiner. Da ist das grosse Wiesenvögelchen, habe ich noch nie gesehen, oder wir können die Igel unter Schutz stellen. Also es geht nicht darum, dass man irgendwelche Probleme sich schafft mit dieser zusätzlichen Liste, sondern, dass die räumliche Situation, die geografische, aber auch die naturwissenschaftliche Situation des Kantons Graubünden aufrecht erhält. Und wir sind dazu aufgerufen, und wir werden das auch mit Zurückhaltung wahrnehmen. Ich bin also froh, wenn dieser Artikel so bleibt und bin selbstverständlich damit einverstanden, dass die Präzisierung in Abs. 3 vorgenommen wird, dass die zuständige Behörde, die Gemeinden der oder Kanton im Rahmen von Projektgenehmigungen oder Bewilligungsverfahren Ausnahmen gestatten kann. Also es ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Angenommen

Art. 20 Abs. 3 (neu)
Antrag Kommission und Regierung
Einfügen eines neuen Abs. 3:
[3] Die zuständige Behörde kann im Rahmen von Projektgenehmigungen oder Bewilligungsverfahren Ausnahmen gestatten.

Valär; Kommissionspräsident: Ich habe meine Ausführungen dazu gemacht.

Angenommen

Art. 20 Abs. 4 (in der Botschaft Abs. 3)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21 und 22
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
Es ist untersagt, solche Tiere **unberechtigt**
a) …
b) …

Valär; Kommissionspräsident: Es geht um die kantonal geschützten Tiere; den kantonal geschützten Pflanzen, gleichgestellt. Wir haben eingefügt, dass es untersagt ist, solche Tiere unberechtigt zu töten und was alles unter lit. a und b erwähnt und haben auch hier wieder einen neuen Abs. 3 eingefügt, dass die zuständige Behörde hier Ausnahmen machen kann, mit der Begründung, wie wir sie vorher schon bei den geschützten Pflanzen diskutiert haben.

Regierungspräsident Lardi: Es gibt im Bundesrecht, Natur- und Heimatschutzverordnung des Bundes, eine Liste der kantonal zu schützenden Arten. Art. 20 und 23 schaffen die Grundlage für den Vollzug dieses Bundesrechts.

Angenommen

Art. 23 Abs. 3 (neu)
Antrag Kommission und Regierung
Einfügen eines neuen Abs. 3:
Die zuständige Behörde kann im Rahmen von Projektgenehmigungen oder Bewilligungsverfahren Ausnahmen gestatten.

Angenommen

Art. 23 Abs. 4 (in der Botschaft Abs. 3)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Heimatschutz
1. ALLGEMEINES
Art. 24
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

2. DENKMALPFLEGE
Art. 25 – 27
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 28 Abs. 1
a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Clavadetscher, Conrad, Fontana, Montalta, Pfenninger, Valär, Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Valär) *und Regierung*
Ändern wie folgt:
… eines unter Schutz gestellten Objektes sind **soweit zumutbar** verpflichtet, dieses vor Beschädigung …

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen: Joos, Lorez-Meuli, Righetti, Sax; Sprecher: Sax)
Streichen

Valär; Kommissionspräsident: Hier haben wir die einzige Differenz in der Kommission gehabt. Es geht darum, ob die Eigentümerinnen und Eigentümer eines unter Schutz gestellten Objektes, also nicht eines, das in einem Inventar ist, sondern eines unter Schutz gestellten Objektes, ob sie im Rahmen oder soweit zumutbar, Sie haben gesehen wir haben das noch eingebracht die Kommissionsmehrheit, soweit zumutbar verpflichtet werden oder verpflichtet sind, dieses Objekt vor Beschädigung oder Verlust und Zerstörung Massnahmen dafür zu ergreifen. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass wenn ein Objekt tatsächlich unter Schutz steht, dann ist es die minimale Anforderung an den Eigentümer auch hier dafür zu sorgen, dass dieses Objekt nicht zerfällt. Minimale Anforderungen sind das mindeste, dass das Dach einigermassen dicht ist, dass es nicht hereingeregnet und das Objekt zerstört oder das es nicht durch eine andere Nutzung beschädigt wird. Wir sind der Meinung diese Pflicht sollte der Eigentümer eingehen müssen, darum haben wir diese Formulierung auch unterstützt. Es ist ja so, dass der Kanton dazu Beiträge zahlt, wenn eine Massnahme getroffen werden muss und darum sind wir der Überzeugung, dass es richtig ist, dass ein Objekt, das unter Schutz steht, nicht im Inventar ist, das unter Schutz steht, dass dieses auch minimal unterhalten werden muss. Minimal, wie gesagt mindestens ein Dach, welches einigermassen dicht ist, sollte da drauf sein. Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Sax: Vom Kommissionspräsidenten haben wir bereits gehört was eigentlich Sinn und Zweck von Art. 28 Abs. 1 des Entwurfes ist und auch was damit bestrebt wird. In sehr knapper Ausführung, nämlich auf viereinhalb Zeilen, finden wir dazu auch Ausführungen in der Botschaft. Im Verhältnis zum Gewicht dieser gesetzlichen Grundlagen, im Verhältnis zu den Auswirkungen fällt die Begründung dazu in der Botschaft dann doch schon sehr knapp aus. Das ist jedoch aber nicht der ausschlaggebende Grund für den Streichungsantrag der Kommissionsminderheit. Nein, es ist der Eingriff in die Eigentumsgarantie an sich, welche mit dem Schutz eines Gebäudes natürlich schon schwer genug ist und auch schwer genug wiegt. Indem dieser Schutz unter dem Gesichtspunkt, dem übergeordneten Gesichtspunkt des Heimatschutzes noch akzeptiert werden kann, so ist dies mit der so nebenbei, ja fast schon durch die Hintertüre, noch weitergehend vorgesehenen Leistungspflicht, der Leistungspflicht des Grundeigentümers dann sicher nicht mehr der Fall, dies aus mehreren sachlichen und rechtlichen Gründen. Ich meine es muss in der Freiheit des einzelnen Grundeigentümers, der einzelnen Grundeigentümerin liegen und auch bleiben, ob und wann der Grundeigentümer, die Grundeigentümerin etwas macht am eigenen Gebäude. Dieser gibt sich ausdrücklich aus der Eigentumsgarantie, aus der damit verbundenen Verantwortung eines Grundeigentümers, aus der Eigentumsfreiheit. Zusätzlich noch eine Leistungspflicht gesetzlich zu regeln geht meines Erachtens eindeutig zu weit.
Für einen mit einer Leistungspflicht verbundenen Eingriff in die Eigentumsgarantie müssen zudem hohe Anforderungen, hohe gesetzliche Anforderungen erfüllt sein und dies sollte die Ausnahme sein. Mit einer fast generalklauselartigen Regelung hier in Art. 28 Abs. 1 würden wir jedoch gerade im gegenteiligen Sinn legiferieren, nämlich wir würden die Ausnahme zur Regel machen. Zudem sind die hohen Anforderungen, welche eine gesetzliche Regelung erfüllen muss, um eine Leistungspflicht zu statuieren, klar nicht erfüllt mit dem vorliegenden Absatz. Fehlt mithin an zentralen Voraussetzungen, es fehlt an der Voraussehbarkeit, an der Berechenbarkeit der Leistung, welche erbracht werden muss, es fehlt an der eindeutigen Umschreibung der Leistungspflicht und es fehlt auch, und das ist auch zentral, an der klaren Regelung der finanziellen Belastung, welche daraus entstehen kann. Die gesetzliche Regelung müsste hier nämlich aus den Grundsätzen des Abgaberechts abgeleitet, nebst dem Kreis des Abgabepflichtigen, also nebst dem Grundeigentümer, Gegenstand, die Bemessungsgrundlage selbst enthalten, und dazu entnehmen wir aus dem Gesetzestext, welcher vorgeschlagen wird nichts und deshalb auch klar dieser zweite Antrag.
Herr Kommissionspräsident hat erwähnt wo die Kommissionsmehrheit korrigiert hat. Sie hat die Formulierung gewechselt von im Rahmen ihrer Möglichkeiten hin zu soweit zumutbar. Auch dies vermag den Mangel an dieser Bestimmung nicht auszubessern. Es bleibt nämlich bei einer subjektiven Komponente, welche im Zusammenhang mit einer Leistungspflicht nicht sein darf. Eine gesetzliche Leistungspflicht, welche hier einem Grundeigentümer aufgebürdet wird, die muss klar sein, die muss objektiv sein. Entweder findet sie Anwendung oder nicht. Es muss sich aus dem Gesetzestext ergeben, keinesfalls aber darf eine solche gesetzliche Anwendung, eine solche gesetzliche Leistungspflicht von subjektiven Voraussetzungen des Grundeigentümers, der Grundeigentümerin abhängig gemacht werden. Subjektive Komponenten könnten allenfalls mit einer Ausnahme oder mit einer Härtefallklausel abgefangen werden, keinesfalls aber mit einer generellen für alle Fälle anwendbaren Bestimmung. Dann stellen sich sofort Fragen, was ist der Massstab der Zumutbarkeit, wer entscheidet darüber. Und wenn ich beim Entscheiden gerade beim Stichwort der Zuständigkeit angelangt bin, dann bin ich auch klar

der Meinung, dass eine solche Bestimmung klar nicht in das vorliegende Gesetz gehört.
Denn Sie wissen ja,ein in einem Inventar aufgenommenes Gebäude, welches schutzwürdig deklariert worden ist, wird mit der Übernahme in die Ortsplanung definitiv geschützt. Wenn nun schon auf Stufe Ortsplanung, auf der Stufe der Grundordnung der Gemeinde definitiv darüber entschieden wird, dann sollte meines Erachtens auch auf dieser Stufe eine allfällige weitergehende Leistungspflicht geschaffen werden und nicht im Rahmen hier dieses Gesetzes. Und es gibt durchaus Möglichkeiten im Rahmen der Ortsplanung solche Regelungen zu erlassen, sei es durch gesetzliche Regelung oder durch obligationenrechtliche Verträge mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Diesbezüglich gibt es ja noch weitere Möglichkeiten, das wurde vom Kommissionspräsidenten bereits angeschnitten, nämlich dann, wenn ein Grundeigentümer, eine Grundeigentümerin selbst aktiv werden möchte, dann kann ja ein Gesuch gestellt werden, dann werden Beiträge, Unterstützungsbeiträge für die zusätzlichen Kosten ausgerichtet. Und in einem solchen Verfahren und Gegenleistungen im Sinne auch von Leistungspflichten angeordnet, verfügt oder auch vereinbart werden, da habe ich nichts dagegen einzuwenden. Aber es darf nicht generalklauselartig in einer solch unbestimmten Gesetzesformulierung, wie wir sie hier haben, vorgenommen werden. Deshalb der Streichungsantrag, welchen ich Sie bitte, der Kommissionsminderheit zu folgen und zu unterstützen.

Pfenninger: Hier geht es ja um die Objekte, die eben bereits unter kantonalem Schutz stehen. Dies hat der Kommissionspräsident ausgeführt und ich denke, hier gibt es ein bisschen eine Verwirrung. Sie sind bereits unter Schutz gestellt, kantonal unter Schutz gestellt. Und ich meine es geht hier auch um ein paar grundsätzliche Überlegungen. Wer ein historisches Gebäude besitzt, hat eben nicht nur Pflichten, wie wir dies bis hier nun festschreiben wollen, sondern irgendwie ist das ja auch ein Privileg. Dies sollte man nicht vergessen und es kann ja beim besten Willen nicht Sinn und Zweck sein, ein solches Gebäude soweit, ich sage jetzt ein bisschen salopp, so weit vergammeln zu lassen bis es nicht mehr erhalten werden kann beziehungsweise ein Totalverlust droht. Oder eben nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand wiederhergestellt werden kann. Hier hat ein Besitzer tatsächlich eine Verantwortung. Eine Verantwortung gegenüber dem historischem Erbe und auch der Darstellung der Geschichte gegenüber den zukünftigen Generationen.
Ja, darum geht es und die geäusserten verfassungsrechtlichen Vorbehalte scheinen mir schon reichlich an den Haaren herbeigezogen. Wenn wir diese Argumentation zur Maxime erheben würden, wäre eine Unzahl von Gesetzen bei Bund, Kanton und Gemeinden verfassungswidrig. Und das wollen Sie ja nicht ernsthaft behaupten. In den verschiedensten Politikbereichen gibt es unter dem Aspekt des überwiegenden, öffentlichen Interesses Einschränkungen des Privatbesitzes. Die angesprochene Leistungspflicht scheint mir eher bescheiden, so wie das ausgeführt wurde.
Ein weiterer Punkt der mir noch aufgefallen ist, den ich ihn nicht vorenthalten möchte ist der Art. 27. Wenn wir den Art. 27 anschauen, dann ich zitiere Ihnen, da geht es um die vorsorglichen Massnahmen. Zitat, Abs. 1: „Um den bestehenden Zustand zu erhalten oder drohenden Schaden von einem Schutzobjekt abzuwenden, können das zuständige Departement oder die Gemeinden dieses Objekt vorsorglich unter Schutz stellen und die nötigen Massnahmen zu seiner Erhaltung anordnen. “ Also unter diesem Aspekt, wäre eine Streichung doppelt widersinnig. Als vorsorgliche Massnahme dürfte der Kanton die nötigen Massnahmen zur Erhaltung des Gebäudes anordnen, bei einer Unterschutzstellung dann plötzlich nicht. Also, ich denke so geht das nicht. Bleiben sie bei der Kommissionsmehrheit und der Regierung.

Müller: Ganz generell etwas. Der Kanton Graubünden ist geprägt von einer eigenen und vielfältigen Kultur. Und ein Grossteil dieser Kultur spiegelt sich in den Gebäuden dieses Kantons wieder. So prägt heute die historische Bausubstanz in vielen Bündner Gemeinden das Ortsbild und bildet vielfach im Zentrum das eigentliche Herz einer Siedlung. Diese Bauten sind aber nicht einfach einzigartig und schön anzusehen. Nein, diese Gebäude sind Träger der Geschichte des Kantons. Ich spreche z.B. vom alten Engadinerhaus, das die ganze Zeit das überall gelobt wird z.B. wegen Graffitoverzierungen, das ganz klar mit dem Bild des Kantons Graubünden auch in der Aussenwelt identifiziert wird. Dann z.B. die Churer Altstadt oder bis zu den Spychern in Davos bei uns, die Zeuge sind von der Walserbesiedlung. Diese Bauten sind ganz klare Identitätsmerkmale des vielfältigen und multikulturellen Kantons Graubünden. Jetzt werden heute einige dieser Bauten, um sie zu erhalten unter Schutz gestellt. Und dieser Schutz beinhaltet auch Baudenkmäler vor dem Zerfall zu bewahren.
Und jetzt ist mir sehr wichtig. Ich möchte eigentlich auf das Eintretensvotum von Grossrat Sax mich beziehen. Und zwar sprach er von der touristischen Infrastruktur, die möglicherweise behindert wird durch solche Schutzmassnahmen. Und da möchte ich einfach sagen, also Baudenkmäler, die sind für mich ganz zentral ein Teil der touristischen Infrastruktur Graubündens. Oder was glauben Sie eigentlich, welche Bilder des Kantons die Gäste aus In- und Ausland anlocken. Das sind eben unter anderem auch diese Bilder von einem etwas mystischen netten und tief kulturellen Graubünden.
Etwas muss ich auch noch sagen. Ich finde auch den Vorwurf, dass das Gesetz nicht verfassungskonform ist, ist sehr weit hergeholt. Ich möchte da darauf hinweisen laut Art. 36 der Bundesverfassung bedürfen Eingriffe ins Eigentum dreier Voraussetzungen. Erstens es muss die gesetzliche Grundlage gegeben sein. Diese Voraussetzung wird wahrscheinlich heute mit Art. 28 Abs. 1 geschaffen oder ich hoffe es zumindest. Zweitens. Es muss ein öffentliches Interesse bestehen. Und der Eingriff muss verhältnismässig sein. Meines Erachtens ist darum die Frage nach der Verfassungsmässigkeit oder die sollte danach beantwortet sein. Des Weiteren muss man auch darauf hinweisen, dass dieser Abs. 1 praktisch genau gleich lautet aus der grossrätlichen Bestimmung von 1946 übernommen wurde. Und deswegen muss ich auch

noch eben ich kann auch dieses Bedenken, das kann ich nicht teilen. Im Gegenteil. Ich empfinde diesen Absatz als einen sehr, sehr zentraler innerhalb dieses Gesetzes. Und möchte darum geschätzte Kolleginnen und Kollegen Sie bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Dudli: Kollege Müller, ich glaube nicht, dass die Unterschutzstellung dieser Gebäude in Frage steht. Diese Gebäude sind unter Schutz und das ist in Ordnung. Hier geht es ja ganz um etwas anderes. Hier geht es um eine gesetzliche Leistungspflicht, die man dem Eigentümer aufbürden will, die nicht definiert ist und die finanzielle Belastbarkeit, die sich daraus für den Eigentümer ergibt auch nicht geklärt ist. Also ich sage Ihnen ein Beispiel. Sie haben ein schutzwürdiges Haus oder ein Haus unter Schutz oder einen Stall unter Schutz. Und Sie möchten ihn jetzt erhalten und umbauen. Also haben Sie auch ein Interesse, dass das nachher auch irgendwie eine Rendite oder so ist, das sie verwenden können. Also wollen Sie hier investieren. Und dann bekommen Sie Auflagen vom Heimatschutz, die so gross sind, dass Sie sagen, da lasse ich die Finger, es ist zu teuer. Und dann macht man nichts. Dann vergammeln solche Häuser oder Schlösser. Und nun will man nachher sagen: So, aber ein Dach müsst ihr drauf stellen, damit es nicht weiter vergammelt. Ohne dass ich eine Investition tätigen kann und umbauen kann, muss ich etwas schützen, das mir gar nichts bringt. Ich will den Schutz. Aber dann muss man auch schauen, dass man das schlussendlich auch vernünftig finanziell bezahlen kann, was ich will. Und wenn man das nicht kann, dann muss man auch in Kauf nehmen, dass der Eigentümer sagt, als Grundeigentümer, nein, dann investiere ich nicht. Und nicht eine gesetzliche Leistungspflicht aufgebürdet bekommt, die nicht definiert ist. Wir haben genug Gebäude, die heute nicht in Ordnung gestellt werden, weil die Erneuerung durch die Auflagen zu teuer wird. Und das kann auch nicht der Sinn sein. Und dann einfach zu sagen, so es ist zu teuer, ich darf nichts umbauen aber ein Dach drauf, damit das so hält, das ist auch nicht der Sinn. Darum bin ich gegen diese gesetzliche Leistungspflicht und unterstütze den Minderheitsantrag der Kommission mit der Streichung.

Tenchio: Ich mache Ihnen beliebt, dem Streichungsantrag der Kommissionsminderheit zu folgen. Ich verweise auf die im Wesentlichen richtigen Ausführungen von Kollege Sax. Erlauben Sie mir nochmals auf die wesentlichen Punkte hinzuweisen, die diese von der Regierung vorgeschlagene Norm nicht nur als verfassungswidrig entlarven, sondern auch politisch unklug erscheinen lässt. Aus rechtlicher Seite gilt es festzuhalten, dass sämtliche Eigentumsbeschränkungen, die ein Staat erlässt gemäss verfassungsrechtlichen Vorgaben nur dann rechtmässig sind, wenn sie über eine genügende, genügende gesetzliche Grundlage verfügen im öffentlichen Interesse sind und als verhältnismässig sich erweisen. Vorliegend ist die Eigentumsbeschränkung derart ausgestaltet, dass wir es mit einer Instandhaltungspflicht im Sinne einer positiven Leistungspflicht des Privaten zu tun haben. Verschiedene Kantone kennen Verpflichtungen dieser Art. Gestalten sie aber vorwiegend mit verwaltungsrechtlichen Verträgen zwischen dem Staat und dem betroffenen Grundeigentümer aus.
Das Legalitätsprinzip verlangt eine hinreichende und angemessene Bestimmtheit der anzuwendenden Rechtsätze im Dienste des Gesetzesvorbehalts, der Rechtssicherheit. Stichworte sind hier Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit und der rechtsgleichen Rechtsanwendung. Ein schwerer Eingriff in die Eigentumsgarantie setzt eine formell gesetzliche Grundlage voraus. Diese muss klar und eindeutig sein. Die Unterschutzstellung eines Objekts bildet nach der Gerichtspraxis einen solchen schweren Eingriff. Im Abgaberecht gelten spezielle Anforderungen an die gesetzliche Grundlage. Das Bundesgericht erklärt dazu in konstanter Praxis, ich zitiere: „Die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der abgabepflichtigen den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selbst enthalten.“ Zitat Ende. Das Gebot der Bewahrung vor Zerstörung und der Instandhaltung begründet keine Pflicht zur Entrichtung einer öffentlichen Abgabe. Die Leistungspflicht des Eigentümers nach seinen Möglichkeiten oder wie auch beantragt wird, soweit zumutbar, das ist eine graduelle Unterscheidung, stellt aber eine öffentlichrechtliche finanzielle Belastung dar. Gleiche Anforderungen wie an die Legalität öffentlicher Abgaben zu stellen, ist in diesem Fall zwar nicht möglich und auch nicht zwingend. Dass aber finanzielle Leistungspflichten ein relativ strenge Anforderungen an die gesetzliche Grundlage gebunden sind, zeigt die Praxis zum Abgaberecht.
Das Verbot von Beseitigung, Verlust und Zerstörung eines Denkmalschutzobjektes sowie die Pflicht zur Bewahrung vor Zerstörung und zur Instandhaltung werden von den subjektiven Möglichkeiten des Eigentümers abhängig gemacht. Das steht in Art. 28. Das ist ungewöhnlich. Denn die Eigentumsbeschränkung sollte von objektiven Kriterien abhängig gemacht sein. Angestrebt wird damit offensichtlich eine Begrenzung der Belastung nach subjektiven, nicht nach objektiven Kriterien. Die konkreten Leistungspflichten werden auf diesem Weg aber nicht in einer Weise umschrieben, die den Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage von Verfügungen als einseitigen Anordnungen genügt. Wie die Behörden die individuellen Möglichkeiten einzuschätzen haben und welche Konsequenzen daraus gezogen werden, lässt sich aus diesem Gesetzestext ebenfalls nicht entnehmen. Unter dem Gesichtspunkt der Legalität fehlen die Voraussehbarkeit und die Berechenbarkeit. Und unter jenem der Eigentumsgarantie die klare und eindeutige Umschreibung der Verpflichtung.
Auch die Anforderungen an die Regelung finanzieller Belastungen sind kaum erfüllt. Eine genügende gesetzliche Grundlage vor dem Hintergrund der genannten Ausführungen ist somit nicht auszumachen. Fraglich ist auch, ob die Voraussetzung der Verhältnismässigkeit vorhanden ist. Gemäss Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung müssen Einschränkungen in den Grundrechten verhältnismässig sein. Verhältnismässigkeit ist hier eine Massnahme nach der Rechtsprechung, wenn sie geeignet und erforderlich ist, das öffentliche Interesse zu verwirklichen und für die betroffenen Träger des Grundrechts zumutbar ist. Ich zweifle stark daran, dass die Zumutbarkeit bei unbestimmten Rechtsbegriffen, wie diese in

Art. 28 Abs. 1 zuhauf vorhanden sind, überhaupt gegeben ist. Ich glaube eher nicht.
Politisch ist Art. 28 Abs. 1 ebenfalls unklug. Da sie zu einer Welle von Stiftungsgründungen führen könnte. Eigentümer von schützenswerten Bauten könnten sich sagen, ja bei Art. 28 könnte ich einmal in die Pflicht genommen werden. Sie nehmen das Objekt, werfen es in eine Stiftung ein, statten die Stiftung noch mit 20‘000 Franken für die üblichen Administrativaufwendungen aus und dann ist sie weg. Und dann kann man nicht so weit zumutbar oder nach den finanziellen Verhältnissen sanieren lassen.
Noch zwei Bemerkungen. Eine zum Präsidenten der Kommission. Entschuldigung, zuerst zu Grossrat Pfenninger. Verantwortung gegenüber dem historischen Erbe. Das ist richtig. Aber der Kanton stellt unter Schutz. Aber nachher verlangt er vom Privaten, dass er diesen Schutz auch verwirklicht. Und belastet den Privaten dadurch zwangsweise. Das geht nicht. Als Notmassnahme soll dies gehen in Art. 27. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, soll dies gehen, wenn Güter Leib und Leben in Gefahr stehen. Dann soll nicht nur für schützenswerte Objekte, das gilt im Übrigen nicht nur für schützenswerte Objekte sondern für alle Objekte gilt dies, kann jede Baubehörde, wie gesagt ob schützenswert oder nicht einschreiten und den Grundeigentümer im Sinne einer Notmassnahme verpflichten, hier einzugreifen. Ich bitte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, diese verfassungswidrige Norm aus dem Entwurf zu streichen.

Kunz (Chur): Ich habe sehr viel Verständnis für die Ausführungen von Kollege Sax. Es geht tatsächlich um die Frage, inwieweit wir Eingriffe in das Eigentum zulassen sollen und den Eigentümer einer Leistungspflicht unterwerfen sollen. Ich tue dies als Fraktionsmitglied einer Partei, das durchaus dem freien Eigentum verpflichtet ist. Und gleichwohl kann ich den Argumentationen meiner Vorredner nicht ganz folgen. Ich halte die Argumentation sogar als etwas übertrieben und auch gekünstelt. Grossrat Pfenninger hat völlig zu Recht auf etwas hingewiesen. Wir haben eine gesetzliche Grundlage im KRG, die jeden Eigentümer einer Baute verpflichtet, diese Baute in Schuss zu halten, jede. Sei sie nun unter Schutz gestellt oder nicht. Konkret heisst es. Verunstaltet eine Baute wegen mangelhaften Unterhalts das Ortsbild, verpflichtet die für die Bewilligung zustehende Behörde den Eigentümer zu notwendigen Massnahmen. Kommt dieser den Anforderungen innert Frist nicht nach, lässt die Behörde nach erfolgter Androhung die Massnahmen auf Kosten des Säumigen durch Dritte vornehmen. Das passiert, wenn Sie in einem ganz gewöhnlichen Haus leben, das nicht unter kantonalen Schutz gestellt wird. Und jetzt hier bei einer Eigentumsbeschränkung für eine Baute will man diese Bestimmung streichen, die unter kantonalem Schutz steht. Wo der Kanton sagt dies von herausragender schützenswerter Bedeutung. Aber hier wollen wir diese Verpflichtung nicht haben. Hier soll es vielmehr möglich sein, dass der Grundeigentümer diese unter kantonalem Schutz gestellte Baute vergammeln lässt. Ein Verpflichtung, die er jedem Eigentümer einer normalen Baute aufbürdet, soll hier nicht gelten. Das geht für mich nicht auf.
Eigentum beinhaltet Rechte, aber Eigentum wie auch Vermögen generell verpflichtet auch. Und das meine ich, muss man auch sagen, bei allem Respekt für die Freiheit und für die Eigentumsgarantie. Und es wird so quasi gesagt, diese Bestimmung, die sei im Gesetz nicht anwendbar. Es gibt Bestimmungen oder es gibt Rechtsprechung zu diesen Artikeln und es gibt zur entschädigungslos hinzunehmender Eigentumsbeschränkung genügend Rechtsprechung und Literatur. Das Bundesgericht hat in 117 1b 262, und das habe ich nur so ganz schnell gefunden, ganz klar gesagt, dass eine entschädigungslose hinzunehmende Eigentumsbeschränkung, wenn sie verpflichtet werden, die äussere Hülle eines Gebäudes zu erhalten, was gewährleistet sein muss, sofern der Eigentümer die Liegenschaft weiterhin ihrem Zweck gemäss und wirtschaftlich rationell, Kollege Dudli, auch das Ihr Kriterium, eine Anforderung des Bundesgerichts gebraucht werden kann. Wenn das nicht mehr der Fall ist, dann greifen die Bestimmungen der materiellen Enteignung, d.h. sie werden voll entschädigt oder der Sonderopfertheorie. Und Sonderopfer: Dann bringen Sie ein besonderes Opfer für die Allgemeinheit und dann werden Sie auch entschädigt vom Staat. Also ich sehe hier diese Wertdiskrepanz nicht.
Bei einem Stall, den Sie vergammeln lassen, dort müssen Sie ein Dach drauf tun. Und hier sagen die Kommission und die Regierung bei unter kantonalem Schutz stehenden Gebäulichkeiten, wir verlangen einen minimalen Schutz. Es ist so zu halten, dass es nicht geradezu weiterverfällt. Ein Dach soll oben drauf gestellt werden, damit es nicht auseinanderfällt. Keine Verpflichtung Stuckatur zu erhalten, schöne Bildverzierungen und Malereien nachzuzeichnen. Nein, das ganze Haus soll nicht verfallen. Jetzt kann man sagen, gut das steht jetzt da nicht explizit drin. Aber der historische Gesetzgeber, wir heute, legen diese Bestimmung so aus. Also wenn wir das eine unter den rigiden Schutz stellen des KRG. Und das sind die ganz gewöhnlichen Bauten. Dann müssen wir doch kantonale, nicht irgendwelche von irgendwelchen Heimatschutzvereinen unter Schutz gestellten oder als schutzwürdig erachteten Bauten, nein kantonal als schützenswert prägende Bauten, als schützenswert erkannte Bauten, dort will man diesen Schutz nicht gewähren. Also das nicht einmal in diesem minimalen Sinn. Und wenn man die Bestimmung so auslegt wie die Kommission und Regierung das will, und das steht so in den Materialien, dann ist diese Bestimmung so durchzusetzen und in diesem minimalen Aufwand ist das jedem Eigentümer zumutbar. Und wenn ihm das nicht zumutbar ist, dann bin ich der Meinung, dann soll er diese Baute, die er vergammeln lässt, verkaufen. Und er findet deshalb keinen Käufer, weil er Preisvorstellungen hat, die sich auf dem Markt nicht durchsetzen lassen. Aber er will nicht verkaufen, er will auch nicht investieren, er will es verfallen lassen. Also da habe selbst ich mit diesem Eigentümer nicht mehr so viel Mitleid. Vor allem nicht mehr Mitleid als mit jedem eigenen Eigentümer, dessen Haus nicht unter Schutz steht. Und deshalb verstehe ich diese ganze Aufregung jetzt über diesen Artikel nicht. Ich meine, diese Bestimmung ist massvoll, sie ist umsetzbar, sie ist aufgrund der historischen Ausführungen, die wir immer zur Gesetzesauslegung beiziehen

können, massvoll. Sie schützt die Eigentumsgarantie und ich meine, sie ist deshalb auch ins Gesetz aufzunehmen und deshalb der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Michel: Ich bin der Meinung von Kollege Kunz und bin beeindruckt von den juristischen Ausführungen von unserem Kollegen Tenchio. Aber ich erlaube mir einfach noch einen Beitrag zu geben, wie das in der Praxis etwa aussieht. Sehen Sie, wenn Sie diesen Artikel streichen, dann öffnen Sie der Mentalität *(Dialektausführungen)*. Wenn wir dies streichen, dann können wir den Heimatschutz, was private Gebäude anbelangt vergessen. Und ich denke, die Regierung und auch die Kommission haben sich redlich Mühe gegeben, das Korsett nicht zu eng zu schnüren. Aber in diesem Punkt würde ich auch meinen, müssten wir unbedingt der Kommissionsmehrheit folgen.

Bondolfi: Nur ganz kurz. Die Ausführungen von Kollege Kunz vermögen mich für einmal und ausnahmsweise nicht zu überzeugen. Der Vergleich, den er macht oder der Hinweis, den er macht auf das kantonale Raumplanungsgesetz sticht nicht. Beim Raumplanungsgesetz geht es um die Verunstaltung des Ortsbildes. Es geht um die Sicherheit. Es geht um Leib und Leben bei dieser Bestimmung die zitiert worden ist. Bei dieser Bestimmung hier geht es um die Instandhaltungspflicht. Das sind zwei verschiedene Sachen. Der Vergleich ist hier nicht möglich. Und es ist noch erwähnt worden hier in dieser Bestimmung wird oder werde ein Minimalschutz begründet. Massgeblich ist der Wortlaut, nicht die Auslegung, die gemacht wird. Und wenn wir den Wortlaut uns anschauen, so steht es hier von einer Instandhaltungspflicht und nicht von einem Minimalschutz. Und es geht um das Beispiel vom Graffito heranzuziehen. Diese Ämter können den Eigentümer dazu zwingen, das Graffito zu erneuern, wenn das nicht passt. Und das kann nicht sein. Das ist eine zu weite Einschränkung der Eigentumsgarantie. Unterstützen Sie den Antrag Tenchio.

Regierungspräsident Lardi: Mit dem Tod im Herzen muss ich Herrn Bondolfi klar widersprechen. Es stimmt klar nicht. Kein Beamter wird irgendein Graffiti retten können beziehungsweise jemanden zwingen, ein Gebäude in Stand zu halten. Und wenn wir bezüglich Wortlaut sprechen, geht es darum, wie wir das auslegen, was heute hier gesagt wird. Und ich bestätige hier, was Grossrat Kunz gesagt hat. Alles was er gesagt hat, stimmt überein mit dem, was wir meinen. Insbesondere mit dem auch, was die Regierung meint. Insbesondere die Aussage, meine Damen und Herren, Eigentum verpflichtet. Eigentum verpflichtet, und Sie können eine weitere Vorlesung halten Grossrat Tenchio. Aber es wird nicht besser. Es ist nicht so, dass Sie hier jetzt die Verfassung, welche auch immer, heranziehen können. Es geht gar nicht um das. Wenn Sie diesen Artikel streichen, können Sie sich gar nicht auf die Verfassung berufen. Sondern Sie möchten, dass dieser Artikel gestrichen wird, aus was für Gründen auch immer. Aber mit der Verfassung können Sie hier nicht argumentieren.
Es ist ganz schlecht, meine ich, auch juristisch gesehen, wenn man sich auf die Verfassung zurückbesinnen muss, wenn man nichts anderes findet. Sondern man könnte auch über Treu und Glauben sprechen. Trotzdem, die Argumente stechen nicht. Weil das, was im Gesetz steht, legen wir hier aus. Und ich möchte Ihnen noch drei Argumente bringen, warum die Position der Mehrheit und der Regierung ihre Unterstützung verdient. Geschützte Baudenkmäler sollen vor dem Zerfall bewahrt werden. Und hier nochmals. Das ist bereits in Art. 9 der geltenden Verordnung über den Natur- und Heimatschutz so geregelt. Das liegt auch im Interesse der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers. Werterhaltende Massnahmen werden vom Kanton finanziell unterstützt. Ich verweise hier auf Art. 39 Abs. 1 lit. a der kantonalen Gesetzgebung. Bis zu 35 Prozent bezahlt der Kanton an werterhaltende Massnahmen. Immerhin. Eine ähnliche Verpflichtung für die Eigentümerin beziehungsweise den Eigentümer eines geschützten Baudenkmales ergibt sich aus Art. 74 des Raumplanungsgesetzes. Das ist bereits gesagt worden in Verbindung mit Art. 43 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden. Und dort sind nicht nur die Denkmal geschützten Bauten sondern alle Bauten gemeint.
Ich möchte noch ein paar Beispiele anbringen, was es heisst, soweit zumutbar. Soweit zumutbar beziehungsweise mit Art. 28 Abs. 1 soll die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer eines geschützten Baudenkmals angehalten werden, sein Gebäude so zu unterhalten, dass es nicht zerfällt. Es geht darum, sein Gebäude soll nicht zerfallen. Eine ähnliche Verpflichtung ergibt sich wie bereits gesagt, aus dem kantonalen Raumplanungsrecht, Art. 74 ist hier anwendbar. Ziel ist die Verhinderung des Zerfalls beziehungsweise der Zerstörung. Eine der häufigsten minimal erforderlichen Erhaltungsmassnahmen dürfte die Instandstellung eines undichten Daches sein. Erhaltungsmassnahmen an geschützten Gebäuden sind, und ich wiederhole mich, beitragsberechtigt. Also wenn etwas geleistet wird, werterhaltend, wird das auch unterstützt und auch seitens des Kantons. Meine Damen und Herren, hier geht es wirklich nur darum, dass wir für unsere Nachfahren nicht etwas untergehen lassen, das irgend wie auch noch geschützt werden kann.
In der Kommission hat Grossrat Fontana uns daran erinnert, dass wir nicht zu kurzfristig denken dürfen. Wir können nicht in Jahren oder Jahrzehnten denken, sondern bezogen auf solche Gebäude in Generationen. Und es kann durchaus sein, ich zitiere Sie, Grossrat Fontana: „Dass mehrere Generationen das Geld nicht haben, um ein Schloss oder ein schönes Haus wirklich schön zu behalten. Aber wir möchten, dass diese Generationen, und dafür werden sie auch vom Kanton unterstützt werden, z.B. ein Dach unterhalten, damit das Gebäude nicht verfällt.“ Nicht mehr und nicht weniger. Und es geht wirklich nicht darum, dass man der Beamtenschaft irgendwelche Möglichkeiten gibt, um die Leute zu plagen beziehungsweise sie zu Auslagen zu veranlassen. Nein, es geht darum, dass für die nachkommenden Generationen noch wertvolle Gebäude erhalten bleiben. Sei es nur, damit diese nachkommenden Generationen sie dann komplett in Stand stellen können, wenn sie nicht zerstört sind. Bewahren Sie unser Erbe vor der Zerstörung und stimmen Sie Art. 28 gemäss Kommissionsmehrheit zu.

Sax: Ich bleibe und denke auch zusammen mit meinen Mitstreitern in der Kommissionsminderheit beim Streichungsantrag. Ich möchte einige Punkte noch einmal aufführen oder auf die Diskussion Bezug nehmen. Kollege Müller, wenn Sie meinem Eintretensvotum zugehört haben und Sie das nicht genau verstanden haben, es ging mir damals nicht wenn ich von touristischen Infrastrukturen und Landschaft gesprochen habe, nicht um Gebäude, welche irgendwo im Weg sind, wenn man Tourismus betreiben möchte. Dort ging es mir um die Landschaft, welche touristisch genutzt werden kann und nicht Gebäude als touristische Infrastrukturen, welche unter Schutz gestellt sind. Diese haben auch eine touristische Bedeutung. Da bin ich mit ihnen einverstanden. Aber das bezog sich nicht auf meinen Streichungsantrag hier jetzt bei diesem Artikel. Wir haben, wie Kollege Kunz erwähnt hat und Regierungspräsident jetzt soeben auch ausgeführt hat, im kantonalen Raumplanungsgesetz und ich denke auch in vielen Baugesetzen der Gemeinden baupolizeiliche Schutzbestimmungen, wo die Grundeigentümer aufgefordert werden können Unterhaltsmassnahmen zu tätigen. Diese sind geprägt vom Gedanken, dass man nicht von Gebäuden ausgehend Leib und Leben einer Bedrohung aussetzen kann oder sollte und steht dort also der baupolizeiliche, der sicherheitsbedingte Schutz im Vordergrund. Diesen Schutz stelle ich nicht in Abrede und dieser soll auch gelten.
Umso mehr braucht es hier im Gesetz über den Natur- und Heimatschutz nicht eine zusätzliche Bestimmung. Denn wir können hier noch lange darüber sprechen, was zumutbar ist, was nicht zumutbar ist, wenn man hier in diesem Gesetz eine solche Bestimmung aufnimmt, unter dem Stichwort Heimatschutz unter den Artikeln wo die Denkmalpflege beginnt bei Art. 25. Dann ist klar, der Gedanke und das Zielobjekt dieser Bestimmung hier ist nicht der gleiche wie im kantonalen Raumplanungsgesetz respektive wie in baugesetzlichen Bestimmungen. Und gerade deshalb kann ich mich der Meinung nicht anschliessen, dass es hier lediglich um Unterhalt im normalen Rahmen geht. Wenn es zusätzlicher Unterhalt ist, dann muss dieser vom Grundeigentümer selber kommen. Der Grundeigentümer hat die Möglichkeit freiwillig, im Rahmen seiner Eigenverantwortung Leistungen zu erbringen. Er kann ja sogar ein Gesuch stellen und erhält dafür Beiträge. Dann bin ich mit Ihnen allen einverstanden. Dann soll es werterhaltend auch ausgestaltet werden und nicht nur der reinen Unterhaltspflicht, wie jetzt so salopp gesagt wurde, mit einem Dach ausgestaltet. Ein Dach über ein Haus zu stellen, klar, das braucht man nicht nur bei einem schutzwürdigen Gebäude, das braucht es überall. Da stehen baupolizeiliche Gründe im Vordergrund.
Nach wie vor, wie gesagt, bin ich überzeugt, dass wir mit dieser Bestimmung hier den Anforderungen, welche an eine Leistungspflicht zu stellen sind, nicht gerecht werden und wenn wir uns dabei bei dieser Begründung auf die Verfassung beziehen, dann ist es natürlich so, dass Eingriffe in die Eigentumsgarantie und in die Eigentumsfreiheit auf die Verfassung aufbauen und deshalb ist auch die Verfassung, die Grundlage um die Anforderungen beurteilen zu können. Und wenn Herr Regierungspräsident die Verfassung so nur ganz so salopp als Grundlage erwähnt, ich meine doch, es ist das Grundgerüst unseres Staates, sei es auf kantonaler, Bundes- oder auch auf Gemeindeebene. Und da bin ich nach wie vor der Meinung, dass das, was die Verfassung uns vorgibt in diesem Artikel hier nicht geregelt ist, damit es auch verfassungsmässig Stand halten würde. Ich bin also nach wie vor der Meinung, dass wir diesen Artikel streichen sollten und uns damit nichts vergeben. Und es kann nicht einfach die Argumentation sein, dass wir vielleicht gewisse Schwierigkeiten hätten in der Umsetzung oder um das auszuformulieren in einem solchen Artikel. Dass dann das vorgeschoben wird, dass wir es hier nicht tun. Wenn wir es tun wollten, dann müsste das Gesetz viel klarer sein. Das ist es nicht und deshalb bitte ich Sie, den Streichungsantrag zu unterstützen.

Valär; Kommissionspräsident: Ich möchte Ihnen einfach zu bedenken geben. Wenn dieser Abs. 1 wie er vorgeschlagen wird, so brandgefährlich ist, wie die Minderheit befürchtet, dann frage ich Sie, wieso hat es in der Vergangenheit keine Probleme gegeben damit? Grossrat Müller hat es angetönt. Es ist so, praktisch dieselbe Bestimmung ist schon in der Verordnung enthalten. Und ich mag mich nicht erinnern, dass in diesem Rat hier dies zur Diskussion gestellt wurde. Dass je ein Antrag oder eine Anfrage in diese Richtung gestellt wurde. Das zeigt mir auch, dass die Auslegung, die der Kanton macht in dieser Frage sehr moderat ist. Sonst hätte es mit Bestimmtheit hier entsprechende Vorstösse gegeben. Vielleicht noch eine Ergänzung zum Raumplanungsgesetz Art. 73 Abs. 3. Der behandelt nicht den baupolizeilichen Schutz, sondern den Schutz des Ortsbildes. In diesem Sinne bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit und Regierung zuzu- stimmen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wir stimmen ab. Wer dem Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer der Kommissionsminderheit zustimmen möchte, möge sich erheben. Sie haben dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 62 zu 30 Stimmen zugestimmt. Wir unterbrechen hier die Sitzung. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 62 zu 30 Stimmen.

Schluss der Sitzung: 18.40 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Die Standespräsidentin: Christina Bucher-Brini
Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 19. Oktober 2010
Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Christina Bucher-Brini / Standesvizepräsident Ueli Bleiker
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder entschuldigt: Bezzola (Samedan)
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standesvizepräsident Bleiker: Guten Morgen. Ich wünsche Ihnen allen einen guten Tag. Ich möchte zu Beginn noch einmal auf die fakultative Informationsveranstaltung zum Thema „Finanzielle Steuerungsinstrumente“ hinweisen, die heute über Mittag stattfindet und zwar im Zimmer eins bis fünf im Dachgeschoss des Grossratsgebäudes.
Wir fahren fort in der Traktandenliste und kommen als Erstes zum Geschäft der Nachtragskredite. Ich erteile hierzu das Wort der Präsidentin der GPK, Grossrätin Perl.

Nachtragskredite

Antrag der GPK
Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2010 sei Kenntnis zu nehmen.

Perl; GPK-Präsidentin: Gemäss Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht orientiert die GPK den Grossen Rat in jeder Session über die bewilligten Nachtragskredite. Wie Sie den Unterlagen entnehmen können, orientiere ich Sie heute über die bewilligten Nachtragskredite der dritten und der vierten Serie zum Budget 2010. Dabei umfasst die dritte Serie zwei Nachtragskreditanträge der Regierung, die vierte Serie einen Nachtragskreditantrag der Gerichte. Folgende Nachtragskredite wurden bewilligt:
Erhöhung der Beteiligung an der Genossenschaft Olma Messen St. Gallen. Im Hinblick auf den Bau eines Kongress- und Konferenzgebäudes hat die Delegiertenversammlung der vom Verwaltungsrat beantragten Verdoppelung des Genossenschaftskapitals auf 24 Millionen Franken zugestimmt. Dieses soll weiterhin mit drei Prozent verzinst werden. Das Bauprojekt ist für die Zukunft der Genossenschaft von strategischer Bedeutung. Die Genossenschaft wiederum ist für die Wahrnehmung und Profilierung der Ostschweiz ein wichtiger Erfolgsfaktor. Deshalb soll mit dem bewilligten Nachtragskredit die Beteiligung des Kantons Graubünden um 56 000 Franken erhöht werden, was einer Verdoppelung des bisherigen Anteils entspricht.
Erwerb und Inbetriebnahme des Transitzentrums Rheinkrone in Cazis. Für die Überführung der beiden benötigten Liegenschaftsparzellen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und für die Anfangsinvestition hat der Grosse Rat am 16. Juni 2010 einen Verpflichtungskredit von brutto 1,8 Millionen Franken gesprochen. Da die benötigten Mittel im Budget 2010 nicht berücksichtigt waren, wurde auch noch ein Nachtragskreditgesuch in dieser Höhe eingereicht. Der Erwerb und die Inbetriebnahme des Transitzentrums Rheinkrone in Cazis werden vollumfänglich aus der Rückstellung für übrige Risiken im Asylbereich finanziert.
Periodengerechte Abgrenzung der Beiträge an die Bezirksgerichte. Ab dem Jahr 2011 übernimmt der Kanton das gesamte Defizit der Bezirksgerichte. Um eine periodengerechte Abwicklung zu erreichen, empfiehlt die kantonale Finanzkontrolle den Restanteil des Kantons am Defizit 2010 bereits in der laufenden Rechnung zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass für das Jahr 2010 gestützt auf die Hochrechnung der kantonalen Finanzkontrolle ein zusätzlicher Finanzbedarf in der Höhe von 595 000 Franken zu erwarten ist. Dieser wird auf einem separaten Abgrenzungskonto verbucht. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Standesvizepräsident Bleiker: Gibt es dazu Fragen aus der Ratsmitte? Grossrat Pfenninger.

Pfenninger: Ich spreche zum Nachtragskredit Erhöhung Beteiligung Olma. Also für mich persönlich ist es, abgesehen davon, dass es nicht ein riesen Betrag ist, eher fragwürdig, ob das nun sehr viel bringt. Meine Bemerkung oder allenfalls Frage betrifft aber Ausführungen im Nachtragskredit, der zweitletzte Abschnitt. Hier wird der Art. 84 der Kantonsverfassung zitiert. Ich zitiere aus diesem Nachtragskredit. Zitat: „Die beantragte Erhöhung dient der Erfüllung der Aufgaben im Sinne von Art. 84 der Kantonsverfassung.“ Ich lese Ihnen nun den Art. 84 der Kantonsverfassung vor und frage Sie dann, ob dies tatsächlich so ist. Art. 84 Abs. 1: „Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft. Sie betreiben eine aktive Wirtschaftsförderung.“ Abs. 2: „Sie fördern Bestrebungen der Wirtschaft im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.“ Und Abs. 3:

„Sie unterstützen Massnahmen zur beruflichen Umschulung, Weiterbildung und Wiedereingliederung sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.“ Das ist der Art. 84 und ich finde es schon ein bisschen weit hergeholt, dass man diesen Artikel für diesen Nachtragskredit zu Hilfe zieht.

Standesvizepräsident Bleiker: Grossrat Pfenninger, war das eine Frage, die Sie gerne beantwortet haben möchten? Regierungsrat Trachsel.

Regierungsrat Trachsel: Wir haben das auch in der Regierung diskutiert. Soll man sich nochmals beteiligen an dieser Kapitalerhöhung? Ich kann Ihnen einfach Folgendes sagen: Alle Ostschweizer Kantone beteiligen sich an dieser Genossenschaftskapitalerhöhung. Die Olma heisst ja auch Ostschweizer Landwirtschafts- und Maschinenausstellung. Und damit, mit Landwirtschafts- und Maschinenausstellung, ist der Bezug geschaffen zu diesem Art. 84. Es ist ja an und für sich eine Wirtschaftsmesse. Jetzt können Sie mich zurecht fragen, ist das die Olma noch? Ich möchte aber auch noch aufdecken: Ich bin im Verwaltungsrat der Olma. Das ist auch so eine Tradition, dass neben dem St. Galler Volkswirtschaftsdirektor der Bündner Volkswirtschaftsdirektor in der Olma dabei ist, weil wir ein grosser Landwirtschaftskanton sind. Und ich glaube, die landwirtschaftliche Bevölkerung oder die ländliche Bevölkerung identifiziert sich immer noch stark mit der Olma. Die Olma ist auch unter all diesen Publikumsmessen eine der wenigen, die finanziell ohne öffentliche Mittel, wenn wir einmal vom Genossenschaftskapital absehen, ohne öffentliche Mittel auskommt. Wenn Sie sehen, wie z.B. die Messe Basel von den Kantonen Baselstadt und Baselland mitfinanziert wird, weil es eben auch ein Wirtschaftsfaktor ist für eine Region, dann muss man sagen, die Olma kommt mit relativ bescheidenen Mitteln aus. Darum haben wir es auf die Wirtschaft abgestützt.
Sie können aber auch die Frage stellen, wäre es sinnvoll, als vielleicht nicht so ganz Ostschweizer Kanton? Das können Sie mir auch noch sagen. Ist dann Graubünden Ostschweiz? Wegen 56 000 Franken hier eine Diskussion anzuzetteln?
Ich glaube, das waren unsere Überlegungen. Dazu ist drei Prozent Verzinsung garantiert. Ich glaube, wir haben im Moment eher Probleme, das Geld besser anzulegen. Also ich hoffe, dass Sie mit dieser Antwort zufrieden sind. Die Überlegungen waren mindestens so stark politisch wie wirtschaftlich. Aber es gibt keinen Politartikel in der Kantonsverfassung.

Standesvizepräsident Bleiker: Besten Dank. Gibt es weitere Fragen zu den Nachtragskrediten? Wenn das nicht der Fall ist, wäre dieses Traktandum erledigt.

Beschluss
Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 4. Serie zum Budget 2010, Kenntnis.

Standesvizepräsident Bleiker: Wir kommen somit zu der Fragestunde. Für die erste Frage erteile ich das Wort Grossrat Candinas.

Fragestunde

Candinas betreffend Porta Alpina

Candinas: Die Porta Alpina war in den letzten Wochen im Zusammenhang mit dem Durchstich des Gotthard-Basistunnels unter Sedrun immer wieder im Gespräch. Samih Sawiris ist gemäss Medienberichten bereit, die Porta Alpina mitzufinanzieren. Der Unternehmer Manfred Messmer und der ehemalige Direktor der Expo 02, Martin Heller, sprachen sich vehement für die Realisierung der Porta Alpina aus. Der Bundesrat hat im Jahre 2007 das UVEK beauftragt, zusätzliche Abklärungen im Bezug auf Kosten und Betrieb bis im Jahre 2012 vorzunehmen und dann einen definitiven Entscheid zu treffen. Bundesrätin Doris Leuthard war am 25. April 2003 als damalige Nationalrätin und CVP-Vizepräsidentin bei der Einreichung der Petition Porta Alpina Surselva der Jungen CVP Surselva anwesend und sprach sich öffentlich für die Realisierung der Porta Alpina aus. Mit ihrer Wahl in den Bundesrat und dem bevorstehenden Departementswechsel ist sie nun als Verkehrsministerin am genau richtigen Ort, um sich dafür einzusetzen. Für mich stellen sich folgende Fragen:
Erstens: Beschäftigt sich die Regierung noch mit dem Thema Porta Alpina? Wenn ja, was wurde in letzter Zeit getan?
Zweitens: Was gedenkt die Regierung in Bezug auf die Realisierung der Porta Alpina zu unternehmen, um den wieder entstandenen Schwung zu nutzen?

Regierungsrat Engler: Grossrat Candinas erkundigt sich nach den Möglichkeiten der Regierung, die Realisierung der Vision Porta Alpina zu unterstützen. Lassen Sie mich dafür ganz kurz zurückblenden, nämlich auf den Bundesratsbeschluss vom 16. Mai 2007, mit welchem sich der Bundesrat dagegen ausgesprochen hatte, die notwendigen Arbeiten zu veranlassen, um die Porta Alpina Idee gleichzeitig mit der Eröffnung des Gotthard Basistunnels in Betrieb nehmen zu können. Viel mehr schob der Bundesrat dazumal seinen Entscheid bis spätestens zum Jahre 2012 hinaus und nahm ausdrücklich damit in Kauf, dass mit dem Bau, immer vorausgesetzt die technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen seien dann erfüllt, erst nach dem Einbau der Bahntechnik und der Inbetriebsetzungsphase des Tunnels begonnen werden könnte. Als Folge davon hat das Bundesamt für Verkehr das vom Kanton, von der Gemeinde und von der Region gemeinsam eingereichte Plangenehmigungsgesuch am 23. Mai 2007 sistiert. Angesichts dieser Ausgangslage hatten die Projektträger, bestehend aus der Gemeinde, der Region und dem Kanton, keine andere Wahl, als das Projekt im gegenseitigen Einvernehmen einzufrieren. Das Baubewilligungs- oder Plangenehmigungsverfahren war sistiert. Die bewilligten Gelder für die Vorleistungen waren aufgebraucht. Es bestand kein betriebliches Konzept. Unter diesen Umständen wäre es, ich nehme an, Sie stimmen mit uns darin überein, unverantwortbar gewesen, selbst wenn die Mittel verfügbar gewesen wären, weitere Investitionen auszulösen. Bis zum Jahre 2012 wären nämlich gegen 30 Millionen

Franken zusätzlich notwendig geworden, um die Realsierung nach dem ursprünglichen Konzept voranzutreiben. Der Entscheid des Bundesrates vom Mai 2007 bedeutete also nicht nur Stopp der Mittel für die Hauptinvestitionen, sondern gleichzeitig auch das Aus für das gewählte technische Konzept, nämlich die synchrone Realsierung der Haltestelle mit dem Gotthardbasistunnel und die Nutzung des bestehenden Schachtes für den Personenlift. In allen drei Bereichen, also Technik, Finanzierung und Betrieb, waren die Grundlagen für eine erfolgsversprechende Weiterführung nach diesem Entscheid im Mai 2007 nicht mehr gegeben.
Seither, Grossrat Candinas, also seit diesem Entscheid des Bundesrates, sind eine Vielzahl von Interventionen erfolgt, mit welchen der Kanton vom Bund verlangt hat, die Option der Realisierung selbst zu einem späteren Zeitpunkt, nach Inbetriebnahme des Gotthardbasistunnels, durch nicht reversible bauliche Massnahmen nicht zu vereiteln. Eine letzte solche Interventionen datiert noch vom 28. September dieses Jahres. Der Kanton hat darüber hinaus zusammen mit der Gemeinde sich finanziell, aber auch begleitend bei den Abklärungen einer privaten Gruppe, zusammengesetzt, von CEOs bedeutender Schweizerischer Unternehmungen unterstützt. Dabei ging es um die Frage der alternativen Nutzungen des Zugangsstollens, konkret um eine ergebnisoffene Auseinandersetzung mit Ideen für eine Galleria Alpina. Und daraus resultierte ein Ideenwettbewerb und zehn Projektideen, bei denen vor allem der Erlebniswert im Vordergrund stand.
Wie Sie zur Aussage gelangen, dass die an diesem Prozess beteiligten Herren Messmer und Heller sich vehement für die Realisierung der Porta Alpina ausgesprochen hätten, weiss ich nicht. Die beiden Herren waren im Projekt Galleria Alpina zwei Persönlichkeiten, die sich in diesem Ideenwettbewerb beteiligt haben, ohne dass aber die Ideen letztendlich auch noch bewertet worden sind.
Sie fragen, wie es nun weiter ginge. Für den Fortgang beziehungsweise für die Zukunft der Vision Porta Alpina wird jetzt ganz entscheidend sein, wie der Bundesrat sich zu den von Nationalrat Sep Cathomas in der vergangenen Session gestellten Fragen äussern wird. Wenn sich nämlich der Bundesrat dahingehend entscheidet, dass die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse eine Fortsetzung des Projektes erlauben, dann wird es darum gehen, die technische Optimierung, die technische Anpassung des Projekts voranzutreiben, vor allem aber ein tragfähiges Betriebskonzept und ein tragfähiges Geschäftsmodell zu erarbeiten, das attraktiv wäre für einen künftigen möglichen Betreiber, der im Moment ja auch noch nicht da ist. Und erst dann stellt sich auch die Frage der Infrastrukturfinanzierung als solche. Wir werden als Regierung die von Nationalrat Sep Cathomas gestellten Fragen auch noch seitens der Regierung stellen, weil wir der Auffassung sind, dass es nicht richtig wäre, Hoffnungen und Erwartungen aufrecht zu erhalten bis zum Jahre 2012, wenn man heute schon einen Entscheid darüber fällen könnte, ob die Realisierung realistisch ist oder nicht. Ich möchte einfach all den Leuten, all den Menschen, den Persönlichkeiten, Jung und Alt dafür danken, dass sie mit soviel Idealismus diese Idee aufrecht erhalten haben, möchte aber im gleichen Atemzug davor warnen, sich allzu grosse Hoffnungen und Erwartungen zu machen, weil die böse enttäuscht werden könnten, zumal doch einige wichtige Rahmenbedingungen zum heutigen Zeitpunkt für die Realsierung dieser Option nicht erfüllt sind.

Standesvizepräsident Bleiker: Grossrat Candinas, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Candinas: Ja. Wie steht es um die Zukunft der Galleria Alpina?

Regierungsrat Engler: Aus diesem international durchgeführten Ideenwettbewerb, da sind Büros von unserem Kontinent und auch von anderen Kontinenten nach Sedrun gekommen und haben sich an zwei Tagen an einem Workshop mit der Ausgangslage befasst und haben interessante, innovative Ideen für die Begehung des Berges ausgearbeitet. Ich habe es gesagt, der Erlebniswert steht dabei im Vordergrund. Man wird sich die Frage stellen müssen, ob nebst der Porta Alpina, die ja eine unterirdische Station als Kern oder als Kernpunkt hat, ob eine alternative Nutzung ohne Station denkbar und möglich ist. Und auch diese Frage interessiert mögliche Investoren selbstverständlich. Wenn diese Frage positiv beantwortet würde, Station nein, aber Zugang ja, dann stellt sich die Frage, ob die Region, ob die Gemeinde Investoren findet, die Interesse fänden an einem solchen alternativen Projekt mit stark touristischer Ausprägung.

Standesvizepräsident Bleiker: Besten Dank. Die nächste Frage stellt Grossrat Rathgeb.

Rathgeb betreffend Geburtenrate in Graubünden

Rathgeb: Vor kurzem konnte der Presse entnommen werden, dass Chur im Jahre 2009 die schlechteste Geburtenrate aller Schweizer Städte zu verzeichnen hatte. Dazu habe ich zwei Fragen:
Erstens: Wie beurteilt die Regierung die Geburtenentwicklung im Zentrumsspital Chur?
Und zweitens: Lassen sich aufgrund der Geburtenstatistik in den verschiedenen Regionen des Kantons Graubünden unterschiedliche Entwicklungen und Tendenzen feststellen?

Regierungspräsident Lardi: Ich beantworte die Fragen von Grossrat Rathgeb wie folgt:
Frage eins: Wie beurteilt die Regierung die Geburtenentwicklung im Zentrumsspital Chur? Vorab weise ich Sie darauf hin, dass ich meine nachfolgenden Ausführungen auf die konkreten Geburtenzahlen ausrichte und nicht auf eine Verhältniszahl „Kinder pro Frau“. Die Geburtenzahlen für das Fontana bewegen sich in den letzten zwölf Jahren zwischen 739 im Jahre 2003 und 990 im Jahr 2000. Für die letzten fünf Jahre zeigen die Zahlenwerte eine stabile Auslastung der Geburtsabteilung mit 847 bis 905 Geburten. Im Jahr 2009 zählte das Fontana 857 Geburten. Die Geburtenzahlen und die

stabile Auslastung im Zentrumsspital Chur geben kaum Anlass zu besonderen Bemerkungen. Für die Stadt Chur liesse sich demgegenüber sagen, dass in den Jahren 1998 bis 2000 noch 324 bis 356 Geburten zu verzeichnen waren, in den letzten fünf Jahren aber bloss zwischen 262 und 288 Geburten. 2009 gab es 268 Geburten.
Zur zweiten Frage: Lassen sich aufgrund der Geburtenstatistik in den verschiedenen Regionen des Kantons Graubünden unterschiedliche Entwicklungen und Tendenzen feststellen? Ja. Alle Regionen weisen zwar seit 2000 einen Rückgang der Geburtenzahlen auf. Allerdings fällt dieser unterschiedlich stark aus. Die Geburtenzahlen für Nordbünden mit Chur zeigen einen signifikanten Rückgang um gut 20 Prozent und liegen um den kantonalen Mittelwert. Für die Jahre in diesem Jahrhundert weisen das Bergell, das Unterengadin, das Oberengadin, die Val Müstair und das Puschlav bei den Geburtenzahlen einen unterdurchschnittlichen Rückgang auf. Ich weise Sie darauf hin, dass Unterschiede auch zwischen Subregionen innerhalb einer Region auftreten. So ist der Rückgang der Geburtenzahlen in der oberen Surselva deutlich stärker als um Ilanz. Weitere Angaben zur Entwicklung der Geburtenzahlen im Kanton finden Sie in einem Kurzbericht des EKUD im Internet unter www.ekud.gr.ch.

Standesvizepräsident Bleiker: Grossrat Rathgeb wir haben ja gestern gehört, dass Sie aktiv an diesem Problem arbeiten. Wünschen Sie trotzdem eine kurze Nachfrage?

Rathgeb: Sie müssen dort fragen, wo Sie tätig sind. Vielen Dank. Nein. Ich danke für die Beantwortung der Frage.

Standesvizepräsident Bleiker: Besten Dank. Für die nächste Frage erteile ich das Wort Grossrat Niederer.

Niederer betreffend Kulturland im Churer Rheintal

Niederer: Landwirtschaftliches Kulturland bildet die Existenzgrundlage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen. Gerade dieses Kulturland ist im Churer Rheintal in den letzten Jahren aber vorab durch Bautätigkeit stark dezimiert worden. Wie dies die Zahlen, publiziert in der Bündner Tagespresse vom 24. Juni dieses Jahres, des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden belegen. Mit dem Rückbau der Nordspur der N13 bestünde nun die Möglichkeit, neues Kulturland zu gewinnen und dieses auch der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Dies vorab den Betrieben, die den Boden durch den Neubau der N13 entlang der Südspur verlieren werden. Es ist deshalb nur sehr schwer verständlich, weshalb ökologische Ausgleichsflächen gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kulturland geschaffen werden müssen. Dies umso mehr, als auf dem Gebiet von Trimmis die Landwirte bereits heute bei geforderten sieben Prozent über 20 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologische Ausgleichsflächen bewirtschaften. Dazu meine Fragen:
Erstens: Wie viele Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche gehen durch den Neubau der Nordspur der N13 verloren? Wie viele könnten durch den Rückbau der heute bestehenden Nordspur der N13 gewonnen werden?
Zweitens. Wie viel Prozent der durch den Rückbau gewonnenen Fläche soll durch ökologische Ausgleichsmassnahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen werden?
Drittens: Welche Alternativen für die Realisierung von ökologischen Ausgleichsflächen sind möglich? Ist es beispielsweise möglich, dass ökologische Ersatzmassnahmen gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz im Wald anstatt im ackerfähigen Kulturland geleistet werden können?
Und viertens und letztens: Ist es richtig, dass die Gemeinde Trimmis ein Vorkaufsrecht auf den durch den Rückbau der Nordspur der N13 gewonnen Boden hat?

Regierungsrat Engler: Grossrat Niederer, Gemeindepräsident von Trimmis, erkundigt sich nach den Einzelheiten des Landabtauschs für die beabsichtigte Zusammenführung der Süd- und Nordspur der A13 zwischen Chur Nord und dem Anschluss Zizers. Zwei Vorbemerkungen dazu: Es handelt sich beim Strassenprojekt um ein Bauvorhaben des Bundes, das als wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage gleichzeitig auch einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegt. Betroffen sind, Grossrat Niederer, zirka 33 Hektaren Landwirtschaftsflächen, die für die Verlegung dieser Nordspur beansprucht würden. Im gleichen Ausmass würden durch die Aufhebung des bestehenden Trasses landwirtschaftlich nutzbare Flächen zurückgewonnen. Von dieser zurückgewonnen Fläche sind gemäss dem momentan vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht 35 Prozent für ökologische Ausgleichsmassnahmen in Form von nur extensiv bewirtschaftbaren Wiesen zu reservieren. Als Folge von verschiedenen Einsprachen wird gegenwärtig nach Alternativen für die Lokalisierung der zwingend zu erbringenden Ausgleichsflächen gesucht, Alternativen notabene, die auch die Anliegen der Landwirtschaft berücksichtigen sollen.
In diesem Sinne haben sich Regierung und kantonale Amtsstellen gegenüber dem Bund dahingehend geäussert, dass eine Überarbeitung, eine Anpassung und Optimierung des Landschaftskonzeptes zugunsten der Landwirtschaft erfolgen soll. Solche Ausgleichsmassnahmen können grundsätzlich auch auf Waldareal geleistet werden. Allerdings mit der Einschränkung, dass Ersatzmassnahmen möglichst vor Ort und mit gleichartigem Lebensraum kompensiert werden sollen beziehungsweise vor Ort und im gleichen Lebensraum zu realisieren sind.
Zu Ihrer letzten Frage, Grossrat Niederer: Nein. Die Gemeinde verfügt über kein gesetzliches Vorkaufsrecht bezüglich dieser Rückbaufläche der Nordspur. Vielmehr soll ja diese, wenn immer möglich, dazu dienen, den von der Neubeanspruchung betroffenen Grundeigentümern Realersatz anzubieten.

Standesvizepräsident Bleiker: Grossrat Niederer, wünschen Sie eine Nachfrage?

Niederer: Nein. Herzlichen Dank.

Standesvizepräsident Bleiker: Damit haben wir die Fragestunde erledigt und wir kommen zum nächsten Geschäft.

Wahl Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden Grüsch, Fanas und Valzeina zur Gemeinde Grüsch (Dezembersession 2010)

Wahlvorschläge
Albertin, Davaz, Dermont, Kasper, Koch (Tamins), Michael (Castasegna), Niggli (Grüsch), Papa, Thöny, Tomaschett-Berther (Trun), Zweifel

Standesvizepräsident Bleiker: Es geht um die Wahl einer Vorberatungskommission für den Zusammenschluss der Gemeinden Grüsch, Fanas und Valzeina zur Gemeinde Grüsch. Sie haben die Vorschläge der Fraktionen auf diesem Blatt erhalten. Werden diese Vorschläge vermehrt? Wenn das nicht der Fall ist, möchte ich Sie bitten, wenn Sie mit diesen Vorschlägen einverstanden sind, sich von Ihren Sitzen zu erheben. Gegenmehr? Sie haben die vorgeschlagenen Personen mit 113 zu null Stimmen gewählt. Besten Dank. Für die weiteren Geschäfte räume ich meinen Stuhl für die Standespräsidentin.

Wahl
Die Wahlvorschläge werden mit 113 zu 0 Stimmen genehmigt.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Auch ich begrüsse Sie zum heutigen Sessionstag ganz herzlich. Wir sind gestern Abend stehen geblieben beim Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, bei Art. 28 Abs. 2 auf dem gelben Blatt.

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) (Botschaften Heft Nr. 3/2010-2011, S. 215) *(Fortsetzung)*

Detailberatung *(Fortsetzung)*

Art. 28 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Kappeler: Uns wurde zugetragen, dass verschiedentlich Probleme bestehen bei der Sanierung von unter Schutz gestellten Gebäuden. Deshalb stelle ich den Antrag, dass Art. 29 Abs. 2 ergänzt wird und zwar die Liste unter dem Buchstaben b. Hier steht: „Einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen." Also hier geht es um die Ausnahmebewilligungen für Eingriffe. Und mein Antrag zur Ergänzung ist: „Darunter sind insbesondere auch energetische Gebäudesanierungen zu verstehen."

Antrag Kappeler
Ergänzen lit. b wie folgt:
b) einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen**. Darunter sind insbesondere auch energetische Gebäudesanierungen zu verstehen;**

Standespräsidentin Bucher-Brini: Diskussion zum Antrag von Grossrat Kappeler? Herr Kommissionspräsident.

Valär; Kommissionspräsident: Ich kann nicht für die Kommission sprechen. Wir haben es so im Detail nicht diskutiert. Ich denke, grundsätzlich kann eine energetische Gebäudesanierung tatsächlich im öffentlichen Interesse sein. Also ich denke, es könnte schon unter diesen Titel fallen. Problematischer sehe ich eher, dass man einen Teilbereich hier einbauen will. Also ich denke, die vorliegende Fassung deckt, könnte Ihre Haltung decken und ich meine, es macht keinen Sinn, hier eine einzelne Massnahme explizit herauszunehmen. In diesem Sinne denke ich, können wir bei der vorgeschlagenen Fassung bleiben.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Die Diskussion ist weiterhin offen zum Antrag von Grossrat Kappeler. Die anderen Anträge behandle ich nachher. Herr Regierungspräsident.

Regierungspräsident Lardi: Ich teile die Meinung des Kommissionspräsidenten und bestätige gegenüber Kollege Kappeler, dass auf jeden Fall energetische Sanierungen durchaus im öffentlichen Interesse liegen. Das berechtigt meines Erachtens aber nicht, dass man diese noch speziell erwähnt. Ich glaube, dass mit dieser Feststellung Genüge getan ist. Sonst könnten wir noch viele andere Spezialfälle aufführen. Bei aller Sympathie für diesen Antrag bin ich auch gegen diesen Antrag, gegen die Aufnahme von diesem Spezialfall im Gesetz.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Diskussion? Grossrat Kappeler, halten Sie an Ihrem Antrag fest?

Kappeler: In Anbetracht dessen, dass das Anliegen sowieso mit der bestehenden Formulierung abgedeckt wird, halte ich nicht daran fest.

Grossrat Kappeler zieht seinen Antrag zurück.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Nicht daran fest? Danke, dann ist er zurückgezogen. Dann kommen wir zum Antrag von Grossrätin Troncana. Ich erteile Ihnen das Wort.

Troncana-Sauer: Ich möchte auch eine Klärung haben bei Abs. 2. Und zwar steht darin: „Eingriffe werden nur bewilligt, wenn sie:". Und für mich ist die Formulierung oder die Frage zielt dahingehend, die Aufzählungen, die wir nachher haben, lit. a, b, c, d, wie die zu verstehen sind. Ich mache Ihnen zur Verdeutlichung ein kleines Beispiel. Sie besitzen ein unter Schutz gestelltes Haus und möchten dieses renovieren. Bis dato wurde das Haus mit einem Holzofen in der Küche oder Wohnzimmer geheizt. Sie möchten nun gerne eine Zentralheizung einbauen. Wie ist das nun zu verstehen? Entspricht dieses Anliegen, könnte mit lit. a im Einklang, mit den angestrebten Schutzzielen könnte es noch stehen. Lit. b, einem überwiegend öffentlichen Interesse, entspricht es sicher nicht. Weil der Öffentlichkeit ist es vermutlich egal, ob ich ein warmes Schlafzimmer habe oder ob ich friere. Lit. c, im Interesse der Erhaltung des Schutzobjektes liegt, das ist auch sehr umstritten. Kann man auch sagen, dass alte Häuser, vermutlich gewisse Möbel, wäre es vermutlich sinnvoller, wenn die Raumtemperatur bei 16, 17 Grad ist, was zum Wohnen nicht sehr angenehm ist. Und lit. d, geboten sind durch ausserordentliche Verhältnisse, welche die Einhaltung des Schutzzieles als unzumutbar erscheinen lassen, über diesen Absatz kann man auch diskutieren. Für mich wäre es wichtig in diesem Zusammenhang, wenn Klarheit herrscht, ob alle diese Punkte miteinander kumulativ erfüllt werden müssen oder ob einer von diesen Punkten herbeigezogen werden kann.
Damit das ganz klar ist, stelle ich folgenden Antrag, dass man Abs. 2 dahingehend ändert: Eingriffe werden, das „nur" wird gestrichen, bewilligt, wenn sie entweder, also der Antrag heisst: „Eingriffe werden bewilligt, wenn sie entweder:" lit. a, b, c, d erfüllen.

Antrag Troncana-Sauer
Ändern Einleitungssatz wie folgt:
[2] Eingriffe werden **(…)** bewilligt, wenn sie **entweder**:

Standespräsidentin Bucher-Brini: Diskussion zu diesem Antrag? Herr Kommissionspräsident.

Valär; Kommissionspräsident: Es ist jetzt schon so, dass diese Bestimmungen lit. a bis d nicht kumulativ erfüllt werden müssen. Also sie müssen alternativ erfüllt werden, eine muss erfüllt werden, damit man einen solchen Eingriff bewilligen kann. Insofern denke ich, die vorgeschlagene Änderung von Grossrätin Troncana präzisiert das, aber ich kann hier nicht für die Kommission reden. Ich denke, es wäre nicht so tragisch, wenn man das hier einführen würde.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Diskussion? Herr Regierungspräsident.

Regierungspräsident Lardi: Tragisch wäre es nicht, aber gesetzestechnisch ist es schöner, wenn sie bei der Formulierung bleiben, wie wir sie vorschlagen. An sich muss ganz klar sein, dass auch einem geschützten Haus der Einbau einer Zentralheizung möglich ist, wenn dieser Eingriff in die Bausubstanz im Einklang mit den angestrebten Schutzzielen steht. Also der Einbau einer Zentralheizung ist in aller Regel möglich. Bezüglich den Formulierungen, wie der Kommissionspräsident bereits gesagt hat, die Voraussetzungen müssen alternativ erfüllt sein. Es genügt also, wenn eine erfüllt ist.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird die Diskussion weiterhin gewünscht? Frau Troncana.

Troncana-Sauer: Ich möchte gerne an meinem Antrag festhalten, weil wir gerade diese Diskussion bei uns im Dorf bei einem schützenswerten Objekt in sehr grossem Ausmasse geführt haben und ich hätte gerne, wenn das ganz klar im Gesetz so verankert ist, dass diese Möglichkeit so besteht, wie ich sie formuliert habe.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird die Diskussion noch gewünscht? Dann stimmen wir ab über den Antrag von Frau Troncana. Sie möchte in Abs. 2 folgenden Wortlaut: „Eingriffe werden bewilligt, wenn sie entweder:" und dann geht es mit den lit. a bis d weiter. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer am Botschaftstext festhalten will, möge sich erheben. Sie haben dem Antrag von Frau Troncana zugestimmt mit 62 zu 25 Stimmen. Damit kommen wir zu den lit. a bis d. Die Diskussion ist offen. Grossrat Claus.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Troncana-Sauer mit 62 zu 25 Stimmen.

Claus: Ich habe einen Antrag und zwar einen Streichungsantrag zu Art. 29 Abs. 2 lit. d. Und zwar geht es mir ausschliesslich um ein einziges Wort, um das Wort „ausserordentlich". Laut dem Gesetzestext müssen Verhältnisse vorliegen, welche die Einhaltung des Schutzzieles als unzumutbar erscheinen lassen. Das Wort „ausserordentliche" Verhältnisse ist überflüssig. Entweder liegen diese Verhältnisse eben vor oder sie liegen nicht vor. Sie zusätzlich zu qualifizieren macht in diesem Gesetzestext keinen Sinn. Ich bitte Sie, diesen Streichungsantrag zu genehmigen.

Antrag Claus:
Ändern wie folgt:
d) geboten sind durch **(…)** Verhältnisse, welche die Einhaltung des Schutzzieles als unzumutbar erscheinen lassen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Diskussion zum Streichungsantrag Claus? Wird nicht gewünscht. Herr Regierungspräsident.

Regierungspräsident Lardi: Ich kann nicht für die Regierung sprechen. Aber es macht Sinn, dass wir diesen Antrag nicht bekämpfen, weil keine wesentlichen Änderungen damit verbunden sind.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Dann stimme ich darüber ab. Wer dem Antrag von Grossrat Claus zustimmen möchte, möge sich erheben. Gegenmehr? Sie haben dem Streichungsantrag von Grossrat Claus mit 80 zu sechs Stimmen zugestimmt.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Claus mit 80 zu 6 Stimmen.

Art. 29 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. BWEGLICHE KULTURGÜTER
Art. 30 – 32
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN UND FUNDE
Art. 33
Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:
… Ruinen, Landschaftsüberformungen usw., an denen sich **historisch bedeutsame** Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben.

Valär; Kommissionspräsident: Ja, hier beantragt Ihnen die Kommission und Regierung, die ursprüngliche Fassung, dass sich Spuren menschlichen Wirkens erhalten haben, dass wir dies hier ändern auf historisch bedeutsame Spuren. Diese Änderung soll einfach verdeutlichen, dass diese Funde tatsächlich eine Bedeutung haben müssen, eine historische Bedeutung haben müssen. Es ist in dem Sinne eine Erklärung, dass nicht jeder Fund, den wir finden im Boden, schon quasi eine archäologische Fundstelle sein soll.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Kommissionsmitglieder? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Nicht gewünscht. Wird dieser Antrag bestritten aus der Mitte des Rates? Nicht der Fall. Somit beschlossen.

Angenommen

Art. 34 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 34 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Ersatzlos streichen

Valär; Kommissionspräsident: Hier ist es grundsätzlich die kantonale Fachstelle, die diese Ausgrabungen durchführt. Das ist so. Wir wollten aber mit der Streichung auch erreichen, dass es möglich ist, dass die Fachstelle auch zusätzliche Fachkräfte, z.B. aus anderen Kantonen, in diesen Fragen herbeiziehen kann, dass das möglich ist. Und darum haben wir beantragt, den Abs. 2 zu streichen. Es ändert aber nichts an der Tatsache, dass in erster Linie hier die Fachstelle natürlich tätig sein wird.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Kommissionsmitglieder? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Der Antrag der Kommission, wird er bestritten? Somit beschlossen.

Angenommen

Art. 34 Abs. 2 und 3 (in der Botschaft Abs. 3 und 4)
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 35 Abs. 1 und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 35 Abs. 3 (neu)
Antrag Kommission und Regierung
Einfügen eines neuen Abs. 3:
[3] Die Ausgrabungen sind mit der Bauherrschaft frühzeitig zu planen und zügig voranzutreiben.

Valär; Kommissionspräsident: Wir beantragen mit der Regierung, dass diese Ausgrabungen mit der Bauherrschaft frühzeitig zu planen und zügig voranzutreiben sind. Das Wort zügig sei ein juristischer Begriff, der hier auch dem Eigentümer die Gelegenheit gibt, wenn es nach seiner Auffassung nicht zügig vorangeht, dass er dies auch anfechten kann vor Gericht. Also hier will die Kommission zusammen mit der Regierung einfach auch die Gewähr bieten, dass diese Ausgrabungen in der

nötigen Zeit vorangetrieben werden. Darum beantragt Ihnen die Kommission diese Formulierung.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrat Koch.

Koch (Landquart): Die Kommission und die Regierung beantragen hier den Zusatz von Abs. 3: „Die Ausgrabungen sind mit der Bauherrschaft frühzeitig zu planen und zügig voranzutreiben." Zügig voranzutreiben ist eine sehr weite Begrifflichkeit und lässt dem ausführenden Departement sehr viel Spielraum. Jeder von Ihnen, meine geschätzten Ratskolleginnen und Ratskollegen, kennt selbst die unterschiedlichen Definitionen und Ansichten von Zügig aus seinem Alltag. Ich stelle deshalb den Unterabänderungsantrag und möchte die maximale Dauer eines Baustopps geregelt haben. Um die Rechtssicherheit der Grundeigentümer zu gewährleisten, ist hier eine konkrete maximale Frist zu setzen. Auf diese Weise werden die wirtschaftlichen Folgen und eventuellen Einbussen für die Grundeigentümer absehbar und sie bekommen die Möglichkeit, angemessen zu reagieren. Zudem muss berücksichtig werden, dass ab einem gewissen Punkt die privaten Interessen gegenüber dem öffentlichen Interesse überwiegen. Versetzt man sich in die Lage einer betroffenen Person, meine geschätzten Kolleginnen und Kollegen, hätten Sie nicht auch gerne eine minimale Planungssicherheit und eine maximale Obergrenze, damit Sie Ihr Tun und Handeln darauf abstimmen können? Ratskollege Jeker hat es gestern bereits erwähnt: Wo bleiben die Rechte der Grundeigentümer? Vergessen wir diese nicht und geben ihnen eine minimale Planungssicherheit. Ich bitte Sie deshalb höflichst, meinem Unterabänderungsantrag wie folgt zuzustimmen: Art. 35, neuer Abs. 3 „Die Ausgrabungen sind mit der Bauherrschaft frühzeitig zu planen und die Einstellung der Bauarbeiten darf die maximale Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten."

Antrag Koch (Landquart)
Einfügen eines neuen Abs. 3:
[3] Die Ausgrabungen sind mit der Bauherrschaft frühzeitig zu planen und der Baustopp darf die maximale Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Diskussion zu diesem Antrag? Mitglieder der Kommission? Herr Kommissionspräsident.

Valär; Kommissionspräsident: Vielleicht zuerst der Form halber: Der Antrag, den Sie jetzt eben gestellt haben, deckt sich nicht mit dem, wo Sie mir überreicht haben. Hier haben Sie noch geschrieben: „und der Baustopp darf die maximale Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten", einfach nur, dass wir dann das richtig haben. Grundsätzlich haben wir diese Frage auch diskutiert in der Kommission, haben uns gefragt, sollen wir eine Obergrenze, eine maximale Obergrenze für eine Ausgrabung einführen. Wir sind zum Schluss gekommen, das macht keinen Sinn. Wenn Sie an eine grosse Anlage stossen, dann kann die halt je nach dem, wenn es wirklich eine grosse Anlage ist, kann das auch länger dauern. Es kann. Und hier und darum macht es keinen Sinn unserer Meinung nach in der Kommission, dass wir hier eine maximale Dauer, eine Obergrenze einführen. Darum haben wir ja auch die Formulierung gewählt, sie sei zügig voranzutreiben.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident.

Regierungspräsident Lardi: Ich muss Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen, denn es gibt wirklich Fälle, wo man eine Interessenabwägung zwischen berechtigten Interessen des Eigentümers, des Grundeigentümers und den Interessen der Öffentlichkeit an diesen Ausgrabungen machen muss. Wenn man etwas findet, das wirklich von höchstem Interesse, wissenschaftlich, historisch, aber auch geschichtlich ist, in dem Sinne, dass wir ganz neue Erkenntnisse finden, dann kann es nicht sein, dass man nach 24 Monaten das Ganze einstellen muss. Würde hier stehen, wie ich auch schon vorgeschlagen habe, in der Regel zwei Jahre, als Hinweis, würde ich mich nicht so sehr dagegen wehren, aber eine fixe Grösse ist nicht vernünftig. Damit will ich aber nicht sagen, dass wir uns nicht darum bemühen, möglichst kurz zu graben, nicht unnötig die Eigentumsfreiheit zu stören, aber die Eigentumsfreiheit ist hier im Widerspruch manchmal zu den berechtigten Interessen der Allgemeinheit der Gesellschaft und in diesem Zusammenhang kann es nicht angehen, dass man nach 24 Monaten alles unterbricht, weil eine solche Bestimmung im Gesetz aufgenommen worden ist.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Die Diskussion ist weiterhin offen zu diesem Antrag. Grossrat Pfenninger

Pfenninger: Ich möchte noch darauf hinweisen, es geht ja nicht nur darum, nun eine Frist für grosse Anlagen festzulegen. Wenn wir diese zwei Jahre einführen, dann heisst es, dass dann natürlich bei kleineren Anlagen, die sehr wohl in wenigen Monaten erledigt werden könnten, dann unter Umständen auch kein Druck mehr besteht, eben dann zügig zu arbeiten, sondern man setzt sich dann vermutlich die Frist von zwei Jahren und das wäre dann sicher nicht im Sinne der Grundbesitzer.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Die Diskussion ist weiterhin offen. Nicht gewünscht. Dann stimmen wir ab über folgenden Abänderungsantrag bei Art. 35 Abs. 3: Grossrat Koch möchte folgende Änderung, ich zitiere: „Die Ausgrabungen sind mit der Bauherrschaft frühzeitig zu planen und der Baustopp darf die maximale Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten." Wer diesem Abänderungsantrag zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer dem Antrag der Kommission und Regierung zustimmen möchte, möge sich erheben. Sie haben Kommission und Regierung zugestimmt mit 94 zu sieben Stimmen.

Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 94 zu 7 Stimmen.

Art. 36 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Streichen zweiter Halbsatz von Satz zwei:
Finderinnen und Finder solcher Gegenstände haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung**. (…)**

Valär; Kommissionspräsident: Hier schlägt Ihnen die Kommission und Regierung vor, den letzten Satz nach dem Komma zu streichen. Es ist aus unserer Sicht einfach schwierig festzustellen, wie hoch der tatsächliche Wert eines Fundgegenstandes ist, das wird sehr schwierig sein, dies festzustellen, wenn man es überhaupt feststellen kann und darum macht es aus unserer Überzeugung keinen Sinn, dies hier im Gesetz festzulegen. Ich bitte Sie den Antrag zu unterstützen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Somit beschlossen, wenn sich niemand dagegen wehrt.

Angenommen

Art. 36 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Finanzielle Bestimmungen
Art. 37 – 41
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Rechtsschutz
Art. 42
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Parolini: Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben die bündnerischen Wirtschaftsverbände, inklusive die Interessengemeinschaft Tourismus Graubünden, auf das so genannte Provokationsverfahren hingewiesen. In dieser Gesetzesvorlage finde ich nun nichts zu diesem Provokationsverfahren. Ich erlaube mir deshalb in diesem Zusammenhang eine Frage. Vorerst aber die Erklärung, was unter Provokationsverfahren verstanden werden muss. Im Kanton Zürich kennt man z.B. dieses Verfahren. So sieht dort Paragraf 213 des Planungs- und Baugesetzes vor, dass jeder Grundeigentümer von Gemeinwesen einen innert Jahresfrist zu fällenden Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstückes und den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen verlangen kann. Der Sinn dieser Vorschrift liegt darin, Rechtssicherheit darüber zu schaffen, ob und wenn ja, welche denkmalpflegerisch begründeten Hindernisse für die bauliche Nutzung eines Grundstückes bestehen. Bei einem solchen Provokationsverfahren geht es vor allem darum, dass die Zeit des so genannten Schwebezustandes, d.h. die Zeit in der noch nichts rechtsverbindlich entschieden ist, verkürzt wird. Aus Sicht eines potenziellen Investors ist es grundsätzlich sehr wichtig, so schnell als möglich Klarheit zu haben, ob überhaupt und was und wie ein Projekt verwirklicht werden kann. Ein solches Provokationsverfahren kann daher durchaus wirtschaftsfreundlich sein. Haben sich die Regierung und die Kommission mit diesem Provokationsverfahren befasst? Und zu welchen Schlüssen kamen Sie?

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Fragen zu diesem Artikel? Herr Kommissionspräsident.

Valär; Kommissionspräsident: Nein, die Kommission hat sich so ausführlich mit diesem Verfahren nicht auseinandergesetzt. Wir haben, und es geht ja vor allem darum, zur Frage wie der Rechtsschutz noch bei den Inventaren wäre, wenn man das einführen würde. Wenn man über dieses Provokationsverfahren diskutieren würde, geht es ja um die Frage des Rechtsschutzes bei den Inventaren. Da haben wir nicht über das Provokationsverfahren geredet aber wir haben darüber geredet generell über den Rechtsschutz im Bereich bei den Inventaren. Und da sind wir einfach letztendlich zum Schluss gekommen, wenn wir irgendwie etwas hier schaffen, das bei den Inventaren eine Rechtsmöglichkeit gibt, dann heben wir sie auf eine andere Stufe als sie jetzt im Gesetz vorgesehen sind. Also wenn wir hier eine Möglichkeit bieten oder geben, die Inventare quasi rechtlich zu hinterfragen, und das würde das Provokationsverfahren, dann heben wir die Inventare auf eine höhere Stufe als sie jetzt sind und das wollte die Kommission nicht.

Regierungspräsident Lardi: Wir haben uns departementsintern gründlich mit dieser Frage beschäftigt und haben das im Zusammenhang mit Art. 4 bis 6 geprüft. Ich erlaube mir ein paar generelle Ausführungen: Wie würde das Verfahren generell aussehen, wenn bei der Inventarisierung das Provokationsverfahren möglich wäre?
Das im zürcherischen Planungs- und Baugesetz enthaltene so genannte Provokationsverfahren geht von einem ganz anderen Rechtsverständnis der Inventare aus als das neue kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz. Gemäss Paragraf 209 Abs. 4 PBG haben die Inventare im Sinne von vorsorglichen Schutzmassnahmen unmittelbar grundeigentümerverbindliche Wirkung. Es besteht danach ein Veränderungsverbot. Mit dem Provokationsverfahren nach zürcherischem Recht erhält die Grundeigentümerin beziehungsweise der Grundeigentümer eines inventarisierten Objektes das Recht, innert einer bestimmten Frist den Erlass einer definitiven Schutzmass-

nahme zu verlangen. Zudem kann der Betroffene gegen solche Schutzmassnahmen Rechtsmittel ergreifen.
Inventare der Objekte von regionaler Bedeutung im Sinne des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes haben demgegenüber keine grundeigentümerverbindliche Wirkung, sondern bilden nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitete Grundlagen im Sinne des Raumplanungsrechts. Diese so genannten kantonalen Inventare entfalten damit ausschliesslich verwaltungsinterne, gestern haben Sie beschlossen amtsinterne, Wirkungen. D.h. sie dienen den Behörden als aussagekräftige Grundlagen, als Arbeitspapier bezüglich der Natur- und Heimatschutzrelevanz von grundeigentümerverbindlichen Entscheiden. Gegen diese Entscheide, welche ins Grundeigentum eingreifen, kann der Betroffene sämtliche Rechtsmittel des Kantons und des Bundes ergreifen. Aus diesem Grunde wäre es systemwidrig, bereits im Rahmen der Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar ein Provokationsverfahren einführen zu wollen, da damit den Inventaren indirekt Rechtsverbindlichkeit, d.h. Grundeigentümerverbindlichkeit zuerkannt würde. Auch würde ein solches Verfahren zu unnötigen Doppelspurigkeiten, d.h. Anfechtungsmöglichkeit sowohl gegen die Aufnahme eines Objektes in ein Inventar, als auch gegen die definitive unter Schutz Stellung des Objektes und damit zu Verfahrensverlängerungen führen. Zudem würde es wenig Sinn machen, wenn Gerichte darüber entscheiden müssten, ob wie vorab nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitete Inventare korrekt erarbeitet würden.
Abschliessend noch folgende Fragestellung: Die Ausgestaltung des Inventars der Objekte von regionaler Bedeutung mit unmittelbar grundeigentümerverbindlicher Wirkung würde eine Verschärfung gegenüber den Anforderungen des Bundesrechts bedeuten, was in der Vernehmlassung von verschiedener Seite deutlich abgelehnt wurde, da das Natur- und Heimatschutzrecht des Bundes diese Rechtswirkung nicht verlangt. Ausserdem würde eine Diskrepanz zu den bereits geltenden kantonalen Inventaren geschaffen, welche ebenfalls keine grundeigentümerverbindliche Wirkung enthalten. Dabei möchten wir zu bedenken geben, dass das geltende Vollzugskonzept, namentlich im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes, Inventare als Grundlage von Schutzmassnahmen, auf eine langjährige Tradition zurück blicken kann. Ich hoffe Ihnen damit erschöpfend Auskunft gegeben zu haben.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird das Wort zu Art. 42 noch gewünscht? Es scheint nicht der Fall zu sein.

Angenommen

VI. Strafbestimmungen und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes
Art. 43 – 47
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VII. Schlussbestimmungen
Art. 48 – 51
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Bucher-Brini: Somit kämen wir zu den Anträgen auf Seite 259 der Botschaft. Zweitens, dem Erlass des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen. Wer dies tun will, möge sich bitte erheben. Gegenmehr? Enthaltungen? Sie haben dem Erlass des Gesetzes mit 107 Stimmen zugestimmt, mit null Ablehnungen und zwei Enthaltungen. Somit kommen wir zu drittens, die Aufhebung der grossrätlichen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946 zu beschliessen. Wer dies tun möchte, möge sich erheben. Gegenmehr? Sie haben der Aufhebung der Verordnung zugestimmt mit 103 gegen null Stimmen. Wir kommen zu viertens, den Auftrag Feltscher betreffend finanzielle Unterstützung für Bündner Park- und Erlebnisprojekte abzuschreiben. Wer dieser Abschreibung zustimmen möchte, möge sich erheben. Gegenmehr? Sie haben den Auftrag Feltscher mit 105 zu null Stimmen abgeschrieben. Somit haben wir das Gesetz durchberaten. Wünscht der Kommissionspräsident noch ein Schlusswort?

Schlussabstimmung
2. Der Grosse Rat stimmt mit 107 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Erlass des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) zu.
3. Der Grosse Rat beschliesst mit 103 zu 0 Stimmen die Aufhebung der grossrätlichen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946.
4. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Feltscher betreffend finanzielle Unterstützung für Bündner Park- und Erlebnisprojekte (GRP 2004/2005, S. 723, 848) mit 105 zu 0 Stimmen ab.

Valär; Kommissionspräsident: Ja. Im Namen der Kommission bedanke ich mich bei Regierungspräsidenten Lardi für seine Unterstützung. Ebenso einen herzlichen Dank an die Herren Andreas Cabalzar, Abteilungsleiter Landschaft und Berge, und Herrn Dr. Silvio Jörg, Departementssekretär des EKUD, den eigentlichen Vater dieses Gesetzes. Wir wünschen ihm auf diesem Weg auch auf seinem weiteren Lebensabschnitt alles Gute. Ich bedanke mich sehr bei meinen Kommissionsmitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit und bei Ihnen im Rat für die faire und sachliche Diskussion.

Thöny: Ich möchte zum Abschluss von dieser Beratung nochmals etwas festhalten, was Kollege Peyer anfänglich gesagt hat, weil es mir wirklich ein Anliegen ist. Wir hatten in der letzten Session eine Gesetzesvorlage, die eine unglückliche Ausgangslage insofern hatte, als dass die Kommission eine Rumpfkommission war und die Beratung hier im Rat entsprechend schwierig verlaufen ist. Wir haben hier in der zweiten Session dieser Legislatur eine weitere unglückliche Situation erlebt, dass sehr, sehr viele Anträge während der Beratung des Gesetzes eingegangen sind. Für mich ist das insofern problematisch, als dass wir mit diesem Vorgehen eigentlich die Kommissionsarbeit ein bisschen in Frage stellen. Und ich bitte die Ratsmitglieder wirklich, sich rechtzeitig vorzubereiten auf diese Sachgeschäfte und dann ihre Anliegen ihren Vertretern in der Kommission weiterzugeben, dass dort diese Sachen eingehend geklärt werden können, so dass hier auch entsprechend dann fundiert diskutiert werden kann. Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, dass hier noch Anträge kommen. Aber ich bitte Sie wirklich eindringlich, die Kommission und ihre Mitglieder darin nicht einfach im Regen stehen zu lassen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird das Wort noch weiterhin gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zum nächsten Traktandum, dem Auftrag von Grossrätin Mani betreffend Doppelanstellungen von Lehrpersonen. Die Regierung sieht aktuell keinen Anlass, mit kantonalen Vorschriften in die Anstellungsverhältnisse einzugreifen. Damit erfolgt automatisch Diskussion. Ich gebe Grossrätin Mani das Wort.

Auftrag Mani-Heldstab betreffend Doppelanstellungen von Lehrpersonen (Wortlaut Juniprotokoll 2010, S. 657)

Antwort der Regierung

Im Zentrum des parlamentarischen Vorstosses stehen Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, welche gleichzeitig bei der Trägerschaft einer Volksschule und bei einem Kompetenzzentrum, d.h. beim Schulheim in Chur, bei der Casa Depuoz in Trun oder beim Zentrum Giuvaulta in Rothenbrunnen, angestellt sind. Die Teilzeitanstellungen dieser Lehrpersonen bei mehreren Arbeitgebern sind mit einem zusätzlichen Koordinationsaufwand verbunden. Als die Situation belastend hervorgehoben werden versicherungsrechtliche Anliegen, darunter insbesondere Fragen der beruflichen Vorsorge. Die Unterzeichnenden des Auftrags sehen eine Erleichterung von Doppelanstellungen darin, dass der Kanton koordinierend eingreift und bezüglich Anstellung und Sozialversicherungen von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auf Kantonsebene gesetzliche Voraussetzungen für eine einheitliche und verbindliche Regelung schafft.
Teilzeitanstellungen bei zwei oder mehr Arbeitgebern sind heute keine Seltenheit. Davon betroffen sind neben den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auch andere Berufsgruppen wie Musik-Lehrpersonen, Fach-Lehrpersonen, Reinigungspersonal etc. In Anbetracht der gesellschaftlichen Entwicklung ist davon auszugehen, dass die Anzahl von Teilzeitanstellungen in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Deshalb ist es wichtig, dass die für ein Arbeitsverhältnis typischen Kriterien (Regelungen betreffend Arbeitszeit, Regelungen betreffend Arbeitsplatz, Regelungen betreffend Subordination etc.) auch bei Teilzeitanstellungen in ihrem vollen Umfang zum Tragen kommen. Die Verantwortung dafür muss bei den am jeweiligen Arbeitsverhältnis direkt Beteiligten bleiben. Auch bei den verschiedenen Arbeitgebern der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, d.h. bei den zuständigen Trägerschaften der Volksschule sowie bei den Kompetenzzentren in Chur, Rothenbrunnen und Trun, handelt es sich um selbstständige Körperschaften, welche darauf angewiesen sind, mit ihren Teilzeitangestellten eigenständige Arbeitsverhältnisse eingehen zu können.
Teilzeitanstellungen bedeuten für Arbeitgebende und Arbeitnehmende besondere Herausforderungen. Diese lassen sich aber unter den heutigen Rahmenbedingungen bewältigen. Wie entsprechende Abklärungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorstoss bestätigen, gilt für die der Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons Graubünden übertragenen Versicherungszweige (AHV, IV, EO, Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigung etc.) der soziale Schutz auch in zerstückelten Arbeitsverhältnissen. Besondere Beachtung ist bei Teilzeitanstellungen der beruflichen Vorsorge zu schenken. Zusätzliche Vorsorgelücken lassen sich vermeiden, wenn die berufliche Vorsorge bei Doppelanstellungen bei einem einzigen Vorsorgeträger durchgeführt wird. In Beachtung dieser Situation sind die Lehrpersonen des Schulheims Chur wie die meisten anderen Bündner Volksschullehrpersonen bei der kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert. Zwischen dem Zentrum Giuvaulta in Rothenbrunnen und der KPG wurde vereinbart, dass Mitarbeitende des Zentrums Giuvaulta, welche bei mehreren Arbeitgebern angestellt sind, ihren das Heim Giuvaulta betreffenden Lohnanteil ebenfalls bei der KPG versichern können.
Fazit: Die Autonomie der einzelnen Schulträgerschaften und Kompetenzzentren ist zu respektieren. Die Regierung sieht aktuell keinen Anlass, mit kantonalen Vorschriften in die Anstellungsverhältnisse einzugreifen. Die Problematik könnte vor allem in Bezug auf die Pensionskasse im Wesentlichen durch den Umstand gelöst werden, dass die beiden Arbeitgeber Giuvaulta und Schulheim Masans, Chur, ihre Mitarbeitenden bei der kantonalen Pensionskasse versichern.

Mani-Heldstab: Ich danke der Regierung für die Antwort und es ist mir klar, dass ich hier wahrscheinlich einen schlafenden Hund geweckt habe. Es könnte aber auch sein, dass dieses Hündchen vielleicht gar nicht zur Welt kommt. Mit dem Anliegen des Auftrages wurde von den Unterzeichnenden auf einen Missstand hingewiesen, der sich eben erst in jüngster Zeit aufgrund folgender Ausgangslage herauskristallisiert hat: Seit Anfang 2000 fordert der Kanton Graubünden Integration statt Separation und hat mit Thusis und Davos zwei Schulgemeinden

zu Pilotgemeinden erkoren, die dieses Konzept prüfen. Dabei übernehmen nun schulische Heilpädagogen sowohl die integrative Förderung wie auch den Unterricht der integrierten Kleinklasse, das bedeutet also Förderung im niederschwelligen Bereich, aber neu aufgrund der kantonalen Vorgabe wird nun auch die Integration, werden auch Kinder mit erhöhtem Förderschulbedarf in den Gemeindeschulen unterrichtet. Und das betrifft den hochschwelligen Bereich. In der Praxis heisst das also, die Schulische Heilpädagogin und der Schulische Heilpädagoge erfüllen eine erweiterte Aufgabe im öffentlichen Bereich und haben aber aufgrund der verschiedenen Kompetenzen zwei Arbeitgeber. Im niederschwelligen Bereich heisst das, für den integrativen Förder- und integrativen Kleinklassenbereich, ist die Schulträgerschaft Arbeitgeber, für den hochschwelligen Sonderschulbedarfbereich sind es die kantonalen Kompetenzzentren. Also das Schulheim Chur z.B., dann das Giuvaulta und die Casa Depuoz.
Diese zwangsläufige Aufsplittung des Pensums der Schulischen Heilpädagogen ist nicht freiwillig, sondern eben aufgrund der Kompetenzregelung unabdingbar, da der Kanton auf der Trennung von niederschwelligen und hochschwelligen Therapien beharrt. In Zukunft wird diese Form von integrativem Förderunterricht massiv zunehmen und es werden bezüglich Anstellungsverhältnissen ganz verschiedene Szenarien zur Diskussion stehen.
Nun hat sich in der Praxis der beiden Pilotgemeinden gezeigt, dass diese neue Form von Pensensplitting die Abgeltung der ausführenden Schulischen Heilpädagogen verschlechtert und eine Regulierung erforderlich macht. Und das ist der Grund dieses Auftrages. Die oben erwähnte notwendige Splittung des Pensums verschlechtert ihre Situation bezüglich der beruflichen Vorsorge aus folgenden Gründen: Erstens es sind nicht alle Kompetenzzentren und Gemeinden bei der Kantonalen Pensionskasse versichert. Deshalb müssen sie, die Schulischen Heilpädagogen, zweimal den Koordinationsabzug entrichten und dadurch erhebliche Einbussen bei ihrer Altersrente in Kauf nehmen. Die so entstehenden Vorsorgelücken müssen von den Schulischen Heilpädagogen selber gedeckt werden. Bei sehr tiefen Pensen sind sie gar nicht pensionskassenversichert und zur Zeit besteht laut Aussage des Departementes auch keine rechtliche Grundlage, um die Anstellungsmodalitäten zugunsten der Schulischen Heilpädagogen zu regeln. Nun, wie wir aus der Antwort der Regierung entnehmen können, wird die Problematik meines Auftrags zwar von der Regierung anerkannt. Sie will jedoch nicht regulierend in die berufliche Vorsorge der im Auftrag des Kantons arbeitenden Lehrkräfte eingreifen. Dies mit der Begründung, dass Teilpensen in vielen anderen Bereichen auch in der Privatwirtschaft heute usant seien und der Kanton nicht in die Finanzhoheit der Schulträgerschaften und Institutionen eingreifen wolle. Hier, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, stehen wir aber vor einer neuen Ausgangslage, die zwar zur Zeit für die meisten Gemeinden noch gar nicht aktuell ist aber vielleicht schon bald Realität werden wird. Nämlich dann, wenn das Sonderschulkonzept mit der Forderung nach Integration und Förderung neu auch im hochschwelligen schulischen Heilpädagogischen Bereich aus der Pilotphase in die obligatorische Aufgabe der Schulgemeinden überführt wird. Wenn also der Kanton diesen Weg konsequent weiter verfolgt, ist es nur recht und ebenfalls konsequent, auch dafür zu sorgen, dass die nötigen Anpassungen bei den Rahmenbedingungen gemacht werden. Dabei sollte es eigentlich logisch sein, dass die Erfahrungen aus den Pilotgemeinden einfliessen.
Ich fasse zusammen: Wenn der Kanton den eingeschlagenen Weg weiter verfolgt, dann wird die Zahl der erforderlichen Lehrkräfte der Schulischen Heilpädagogen massiv zunehmen. Der Kanton wird also vermehrt künftig Auftraggeber in dieser Hinsicht werden. Bedingt durch die unterschiedlichen Kompetenzregelungen im nieder- und hochschwelligen Bereich wird dadurch die unfreiwillige Splittung der Pensen unabdingbar. Da verschiedene Gemeinden ihre Angestellten nicht bei der Kantonalen Pensionskasse versichern, müssen die schulischen Heilpädagogen zweimal den Koordinationsabzug entrichten und erhebliche Differenzen bei ihrer Altersvorsorge in Kauf nehmen. Der Vorschlag des Kantons, alle involvierten Schulischen Heilpädagogen der involvierten Institutionen bei der Kantonalen Pensionskasse zu versichern, ist mit einem Können eben zu wenig verbindlich formuliert. Es muss im Interesse des Kantons sein, ein verlässlicher Arbeitgeber zu bleiben und für die neuen Herausforderungen allgemein gültige Rahmenbedingungen zu erarbeiten, die dann auch für alle Beteiligten umsetzbar sind und insbesondere die Ausführenden nicht schlechter stellen, als sie jetzt sind. Gerade im höchst anspruchsvollen Integrations- und Sonderschulbereich sind bestens qualifizierte Fachkräfte nötig. Und es darf nicht sein, dass wir eine unnötige Verschlechterung der sozialen Vorsorge übergehen. Dies hätte bei der ohnehin schon schwierigen Stellensuche im schulischen Heilpädagogenbereich fatale Folgen. Ich meine, das kann sich niemand leisten, der für eine starke Bildungslandschaft einsteht. Denn wie heisst es so schön, nur gute Rahmenbedingungen ermöglichen auch beste Fachkräfte. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Auftrag im Sinne der Einreichung zu überweisen.

Meyer-Grass: Ich kann die Argumente meiner Vorrednerin Elisabeth Mani unterstützen, unter anderem auch, weil wir in Klosters ähnliche Erfahrungen gemacht haben zwischen niederschwelligem Bereich und hochschwelligem Bereich, die von einer gleichen Person belegt wird, durchgeführt wird. Übrigens, was vielleicht noch dazu kommt, gerade in diesem Bereich ist es manchmal sehr wichtig, dass ein Schüler mit Sonderbedarf von der gleichen Person in beiden Bereichen betreut wird. Das dazu.
Frau Mani bezieht sich in ihren Ausführungen hauptgewichtig auf den Aspekt der Sozialversicherungen. Dieser Aspekt ist, wie die Antwort der Regierung ausführt, teilweise durch Absprachen gelöst worden. Aber eben. Er ist teilweise und nur durch Absprachen gelöst worden und dieser Bereich wird sich in Zukunft weiter ausdehnen. Der Auftrag hat ja auch noch ein zweites Anliegen, auch Frau Mani ist darauf eingegangen, vielleicht etwas weniger ausführlich. Es ist die Regelung von einheitlichen Anstellungsbedingungen bei Doppel- und Mehr-

fachanstellungen. Durch diese Doppel- und Mehrfachanstellungen entsteht einiges an administrativem Mehraufwand. Und dieser muss in der Regel durch die Schulleitungen übernommen werden. Schulleitungen sind in meiner Sicht nicht dazu da, Administrationen zu erledigen, sondern Schulen zu führen, Schule zu entwickeln, also qualitativ sie weiter zu bringen. Das ist ein sehr schönes Konzept im Kanton, das auch viel Erfolg hat, aber eben es soll an der richtigen Stelle arbeiten dürfen. Das sehe ich auch in Klosters. Der Kanton Graubünden bietet im Bereich Sonderschulung ein sehr gutes, breites Angebot an. In zwei Pilotprojekten, meine Vorrednerin hat auch diese genannt, Thusis und Davos, ist er daran, dieses Angebot Integrierte Sonderschulung noch weiter zu stärken und optimieren zu wollen. Dazu gehören meines Erachtens aber auch flexible Modelle, wie der Auftrag diese zum Thema hat und wie sie eben auch in Klosters zugunsten der Schüler bestehen. Also diese Aufgaben auch administrativ zu erleichtern. Und das hat trotz grosser Bemühungen unsererseits in Klosters nicht stattfinden können. Wir haben mit dem Amt mehrmals gesprochen. Es hat da keine Möglichkeit gegeben, das in einfachen Absprachen zu regeln. Von daher bedaure ich es, wenn der Kanton in einem Gebiet, wo er grosse Anstrengungen unternimmt, gute Konzepte entwickelt, dass er diese zwar inhaltlich ausbaut, aber in den Rahmenbedingungen nicht fördert. Es scheint noch nicht der Moment dazu gekommen zu sein. Aber ich gebe die Hoffnung nicht auf, dass da die Rahmenbedingungen sich auch noch verbessern. In diesem Sinne danke ich für Ihre Aufmerksamkeit.

Baselgia-Brunner: Es ist richtig, wenn die Regierung schreibt, dass Teilzeitanstellungen im Trend liegen. Teilzeitanstellungen sind aber nicht gezwungenermassen Doppelanstellungen. Und das ist ein wesentlicher Unterschied. Und wir reden hier von Doppelanstellungen. Mit dem Konzept der Integration von Kindern aus dem nieder- und aus dem hochschwelligen Bereich in der Volksschule ist sowohl aus organisatorischen wie auch aus pädagogischen Gründen eine Doppelanstellung meist die einzig sinnvolle Möglichkeit. D.h. eben eine Anstellung der gleichen Heilpädagogin einerseits durch die Gemeinde und andererseits durch ein heilpädagogisches Zentrum. Eine Doppelanstellung kann nämlich verhindern, dass neben der Klassenlehrperson statt einer noch zwei zusätzliche Heilpädagoginnen in der Klasse unterrichten. Wie wir verschiedentlich gehört haben, z.B. bei der Anfrage Bezzola, ist es im Kanton Graubünden nicht ganz einfach, ausgebildete heilpädagogische Lehrpersonen zu finden. Nämlich nur knapp zwei Drittel dieser Lehrpersonen verfügen über eine adäquate Ausbildung. Als Grund dafür werden dann oft auch die unguten oder die ungenügenden Anstellungsbedingungen in unserem Kanton erwähnt. Ich bin deshalb der Ansicht, dass der Kanton gerade auch bei Versicherungen oder Pensionskassenfragen griffige Grundlagen schaffen muss, um die Attraktivität des heilpädagogischen Lehrberufs eben aufgrund neu konzipierter Arbeitsformen nicht noch weiter zu verschlechtern und um die Versorgung mit richtig adäquat ausgebildeten Lehrpersonen sicherzustellen. Im Fazit kommt die Regierung zum Schluss, dass einerseits die Autonomie der einzelnen Schulträgerschaften und der Kompetenzzentren zu respektieren sei. Andererseits bleibt aber gemäss diesem Fazit eigentlich nur die Möglichkeit für diese Arbeitgeber, dass alle ihre Mitarbeitenden bei der Kantonalen Pensionskasse versichern müssen. Da bleibt in der Realität wohl nicht so viel Autonomie für die Arbeitgebenden übrig. Und deshalb meine ich, wenn die Regierung neue Konzepte beschliesst, welche eben neue Arbeitseinsatzmodelle bedingen, muss sich die Regierung auch umfassend für sinnvolle Anstellungsbedingungen einsetzen. Ich bitte um Überweisung des Auftrages.

Florin-Caluori: Der parlamentarische Vorstoss Mani-Heldstab bezieht sich auf einen Teilbereich der Bildung, bezogen auf Integration statt Separation. Wie wir bereits erfahren haben, wurden mit Thusis und Davos zwei Schulgemeinden zu Pilotgemeinden erkoren, die dieses Sonderschulkonzept durchführen und prüfen. Rückmeldungen und Erfahrungen sowie Verbesserungsmöglichkeiten sind aus diesem Projekt ernst zu nehmen, damit wir in Zukunft über eine ausgereifte Vorlage bezüglich Integration in der Volksschule entscheiden können.
Zum Vorstoss: Dieser Vorstoss bezieht sich auf das Fachpersonal, welches im hochschwelligen und niederschwelligen Bereich Kinder mit besonderen Fördermassnahmen unterrichtet. Die Integration von Kindern, welche bis heute in Kompetenzzentren, z.B. im Schulheim Chur, Giuvaulta, Casa Depuoz, unterrichtet wurden, erhalten somit auch die Möglichkeit, integrativ die öffentliche Schule zu besuchen. Das Resultat daraus ist demzufolge auch klar, dass das Fachpersonal von verschiedenen Arbeitgebern für die Aufgaben im niederschwelligen und hochschwelligen Bereich angestellt wird. Demzufolge ist auch klar, dass die Forderung nach Integration auch im hochschwelligen Bereich die Splittung der Pensen unumgänglich macht und dies aus finanztechnischen Gründen. Die CVP Graubünden hat in ihrer Vernehmlassung zum Schulgesetz klar und deutlich formuliert, dass für eine mögliche Umsetzung des Schulgesetzes die Rahmenbedingungen zur Integration geklärt und gelöst werden müssen. Der Bereich der integrativen Förderung im hochschwelligen Bereich zeigt auf, dass durch die zwangsläufige Aufsplittung der Pensen aufgrund der Kompetenzregelung Anstellungsschwierigkeiten auftreten. Dieses Problem kann nicht einfach den einzelnen Lehrpersonen oder Institutionen überlassen werden. Dazu ist der Kanton aufgefordert, innerhalb des Konzeptes die gesamthafte Thematik der Integration aufzunehmen und Lösungen zu treffen. Eine Integration ohne die erforderlichen Rahmenbedingungen wird nicht umsetzbar sein. Ich unterstütze den Vorstoss Mani-Heldstab und erwarte mit grossem Interesse die zukünftigen Lösungsvorschläge bezüglich der Rahmenbedingungen zur Integration in der Volksschule.

Krättli-Lori: Der vorliegende Auftrag greift das Thema der Doppelanstellungen oder Teilzeitanstellungen auf. Insbesondere wird auf die Nachteile des doppelten Koordinationsabzuges bei der beruflichen Vorsorge hingewiesen. Wie die Regierung richtig ausführt, ist die Doppelanstellung nicht nur bei Lehrpersonen in Graubünden,

sondern auch bei Angestellten anderer Berufsgruppen, und zwar in der ganzen Schweiz, bereits heute keine Seltenheit und wird in Zukunft noch zunehmen.
Es trifft zu, dass bei Teilzeitanstellungen das Problem der Vorsorgelücken bei der beruflichen Vorsorge besonders beachtet werden muss. Dies wäre aber auch relativ einfach und mit Vernunft zu lösen, indem die Vorsorgeversicherung von Doppelangestellten bei einem einzigen Versicherer gemacht wird oder die Beiträge über eine Versicherung abgerechnet werden. Diese Möglichkeit sieht das BV-Gesetz schon heute vor. Da diese Möglichkeiten in der Praxis anscheinend nicht immer angewendet werden, kann dies tatsächlich zu Nachteilen für die Arbeitnehmer führen. Um solche Nachteile zu beseitigen, müsste aber eine entsprechende neue, bessere Regelung meines Erachtens nicht mit kantonalen Bestimmungen, sondern auf Bundesebene, d.h. im BVG getroffen werden. Somit könnten alle Teilzeitangestellten, nicht nur teilzeitangestellte Lehrpersonen, von den Verbesserungen profitieren. Wenn ich die Antwort der Regierung richtig verstanden habe, konnte gerade für die meisten Lehrpersonen, die einerseits bei einer Schulträgerschaft und andererseits beim Schulheim Masans in Chur oder beim Zentrum Giuaulta in Rothenbrunnen angestellt sind, eine entsprechende Regelung mit der kantonalen Pensionskasse getroffen werden. Somit konnte die Problematik in diesem Bereich in den meisten Fällen gelöst werden. Ich sehe deshalb keinen Anlass, kantonale Regelungen zu treffen, welche die Autonomie der genannten Arbeitgeber einschränken. Ich bitte Sie deshalb, den Auftrag nicht zu überweisen.

Hensel: Ich unterstütze den Auftrag Mani-Heldstab. Dies, weil er einerseits ein aktuell bestehendes Problem anpacken und klären möchte und andererseits, weil ich in meinem beruflichen Alltag immer öfter solche Konstellationen von Doppelanstellungen antreffe. Auch in anderen Bereichen als nur in der Heilpädagogik. Dies beispielsweise bei Reinigungskräften, welche bei zwei, drei Arbeitgebenden einen Auftrag haben. Ich denke zudem an Rhythmiklehrerinnen und -lehrer, die in den verschiedensten Bereichen der Pädagogik, der Heil- und Sonderpädagogik wie des Musikunterrichts oft in mehreren Teilzeitanstellungen arbeiten, ja mangels 100-Prozent-Stellenangeboten arbeiten müssen. Selbstverständlich gilt dies oft auch für die Lehrkräfte im Bereich der Musik und weiteren Fachbereichen. Es sind also viel mehr Beschäftigte, auch kantonale Beschäftigte, direkt betroffen, als dies der Auftrag Mani beim ersten Blick erahnen lässt.
Ganz aktuell treffen wir dieses Thema, diese Konstellation der Doppelanstellungen, im Amt für Volksschule und Sport an. Bekanntlich sieht das Modell 1+1 vor, dass eine Lektion Religion wie bisher von den Landeskirchen und eine Lektion Religionskunde Ethik neu vom Staat unterrichtet werden. Der entsprechende Oberstufenlehrplan wird zur Zeit erarbeitet. Im Bereich Religionsunterricht gibt es zahlreiche Lehrkräfte, welche zusätzlich im Auftrag der Landeskirche Unterricht erteilen. Und es soll auch umgekehrt möglich sein, dass Katechetinnen und Katecheten mit der entsprechenden Qualifizierung zusätzlich Ethikunterricht erteilen könnten. Ich habe selber kurze Zeit als Katechet gearbeitet und ich habe dort erlebt, dass aufgrund des kleinen Pensums die Frage der Pensionsversicherung zwischen Kirche und Schulgemeinde nicht miteinander geklärt wurde. Natürlich könnte man nun sagen, dieses Thema sollen die Direktbetroffenen und ihre Arbeitgebenden respektive deren Sozialversicherungen untereinander klären. Oder man kann es an die Schweizerische Gesetzgebung weiter schieben. Wir könnten uns darauf berufen, dass das BVG durchaus Möglichkeiten offen lässt. Dies kann jedoch mit Blick auf die Häufigkeit der betroffenen öffentlichen Anstellungen nicht genügen. Wir können als Kanton nicht einfach einen Lehrplan erarbeiten und dabei unsere Verantwortung gegenüber den betroffenen Arbeitnehmenden einfach wegdenken. Das wäre wie ein Gemälde ohne jenen Rahmen, welcher ein Gesamtbild zusammenhält. Hier bietet der Auftrag Mani einen Ansatz zur Klärung. Dies sollte konsequent und über den Bereich der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen hinaus aktiv angegangen werden.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird die Diskussion weiterhin gewünscht? Herr Regierungspräsident.

Regierungspräsident Lardi: Grossrätin Mani verweist auf bestehende Problematiken und dafür ist ihr auch zu danken, auch im Namen der Leute, die sich in diesem Bereich einsetzen. Die Frage ist, wie lösen wir dieses Problem? Und aufgrund meiner Parteizugehörigkeit ist es nicht selbstverständlich, dass ich mich für eine liberale Lösung im Namen der Regierung ausspreche, die die Autonomie der Gemeinden mehr achtet als die andere Lösung. Grossrätin Mani regt an, und in diesem Sinne fordern die Unterzeichnenden den Kanton auf, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine einheitliche und verbindliche Regelung der Anstellung und Sozialversicherung auf Kantonsebene zu schaffen, eben für diesen Bereich. Wie würde das aussehen? Ohne Zwang würde es nicht gehen. Also man würde im Gesetz vorschreiben, dass all diese Leute bei der Kantonalen Pensionskasse versichert werden müssten. Ich sehe jetzt die Möglichkeit, dass alle bei der gleichen, es muss nicht die Kantonale Pensionskasse sein, aber es müsste die gleiche sein. Ich meine, diese Problematik kann man mit Zwang lösen. Das ist legitim und auch sicherlich nicht unvernünftig.
Andererseits könnte man die bestehenden Möglichkeiten realisieren. Und ich zitiere hier aus einer Aktennotiz von Willi Berger, dem Direktor der Kantonalen Pensionskasse Graubünden. Ich zitiere: „Lösungen sind indessen auch ohne gesetzliche Regelung möglich. So hatten neulich Vertreter vom Giuvaulta mit der Kantonalen Pensionskasse vereinbart, dass Mitarbeitende, die einen Teil ihres Lohnes beim Arbeitgeber Giuvaulta erzielen und diesen deshalb grundsätzlich bei einem anderen Vorsorgeträger versichern würden, diesen Lohnanteil künftig bei der KPG versichern können.“ Das im Vorstoss ebenfalls erwähnte Schulheim Masans in Chur hatte bereits früher festgelegt, dass die Lehrpersonen bei der KPG versichert werden.
Fazit: Vor allem bei Teilzeitanstellungen ist der beruflichen Vorsorge besondere Beachtung zu schenken. Zu-

sätzliche Vorsorgelücken können vermieden werden, wenn die berufliche Vorsorge bei einem einzigen Vorsorgeträger durchgeführt wird. Die Mitarbeitenden der Kantonalen Pensionskasse Graubünden stehen bei Fragen gerne beratend zur Verfügung. Also die Frage ist, will man Zwang? Anders geht es nicht, wenn wir eine einheitliche Lösung wollen. Oder sollen die Leute und die Institutionen sich verständigen? Die Regierung hat sich für die liberale Lösung ausgesprochen und deshalb bitte ich Sie, die Antwort so zu akzeptieren beziehungsweise den Auftrag nicht zu überweisen, wie er eingereicht worden ist.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird die Diskussion weiterhin gewünscht? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann stimmen wir ab. Wer den Auftrag Mani in vorliegender Form unterstützen möchte, möge sich erheben. Wer ihn ablehnen möchte, möge sich erheben. Sie haben den Auftrag Mani mit 51 zu 46 Stimmen abgelehnt. Wir schalten hier eine Pause ein bis 10.25 Uhr.

Abstimmung
Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrages mit 51 zu 46 Stimmen ab.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Bitte nehmen Sie Platz. Wir möchten gerne weiter fahren. Bitte nehmen Sie Platz. Wir kommen zu der Anfrage von Grossrat Jeker betreffend Elternbildung in Graubünden. Grossrat Jeker Sie haben das Wort für eine kurze Stellungnahme.

Anfrage Jeker betreffend Elternbildung in Graubünden (Wortlaut Juniprotokoll 2010, S. 631)

Antwort der Regierung

Die im parlamentarischen Vorstoss gestellten Fragen lassen sich folgendermassen beantworten:
Zu 1.
Die Regierung teilt die Meinung, dass der Elternbildung in unserer Gesellschaft eine grosse Bedeutung zukommt. Die Elternbildung ist Teil eines weiten, kaum überblickbaren Marktes, auf welchem verschiedene Organisationen und zahlreiche Einzelpersonen eine Vielfalt an Produkten anbieten. Die einzelnen Themen der Elternbildung stammen aus zum Teil sich überlappenden Bereichen wie Medizin, Gesundheit, Psychologie, Pädagogik, Sport, Kommunikation, Suchtprävention, Medien, Kultur und Politik. Folgerichtig werden die einzelnen Angebote von unterschiedlichen Anbieterinnen und Anbietern bereitgestellt und finanziert. Von kantonaler und/oder kommunaler Seite werden Elternbildungsangebote nur vereinzelt direkt entwickelt und unterstützt, und zwar vor allem dann, wenn diese einen unmittelbaren Bezug zu Kindergarten und Volksschule aufweisen (z.B. im Rahmen von Elternabenden).
Zu 2.
Aus Sicht der Regierung beinhaltet die Elternbildung gesellschaftspolitische Fragestellungen und Anliegen. Diese sind aber thematisch so weit und so vage gefasst, dass sich daraus keine klar definierbare gesellschaftspolitische Aufgabe ergibt. Allgemein betrachtet hat Elternbildung zum Ziel, mit Hilfe neuer Erkenntnisse und Erfahrungen auf verschiedenen Ebenen einen indirekten Beitrag zur Erziehung der heranwachsenden Generation zu leisten. In diesem Sinne thematisiert die Elternbildung neben Erziehungsfragen im engeren Sinn immer wieder auch allgemeine Anliegen aus ihrem weiteren Umfeld. Dazu gehören zum Beispiel Fragen zu Ehe, Partnerschaft, Familie und Beruf. All diese Bestrebungen teilt die Elternbildung mit zahlreichen anderen Institutionen und Organisationen wie z.B. der ‚Pro Juventute', der ‚Pro Familia' sowie zahlreichen Jugend- und Sportverbänden, aber auch mit kirchlichen Institutionen. Wollte man die Elternbildung gesellschaftspolitisch positionieren, müsste man den Stellenwert aller Gruppierungen in ihrem Umfeld ebenfalls erfassen. Dies wäre mit viel Aufwand verbunden und hätte unter Umständen sogar eine Lähmung der in diesem Bereich gut spielenden Privatinitiativen zur Folge.
Zu 3.
Im Grossen und Ganzen spielt im Bereich der Elternbildung der freie Markt. Dieser hat sich im Laufe der vergangenen Jahre bewährt. Deshalb ist die Regierung der Auffassung, dass der Kanton seine Unterstützung für die Elternbildung nicht ausweiten soll. Sie sieht die Aufgabe des Kantons auch in Zukunft vor allem darin, für die zahlreichen privaten Anbieterinnen und Anbieter von Elternbildung das jetzige, die Vielfalt fördernde Klima zu erhalten und nicht mit unnötigen Reglementierungen zu belasten. Ein direktes Engagement des Kantons in Form von Organisation und Finanzierung von Elternbildung soll auch in Zukunft eine Ausnahme bleiben.
Auf die Schaffung einer kantonalen Fachstelle für Elternbildung, welche nach dem Vorbild des Kantons Zürich vor allem Koordinationsaufgaben hätte, ist nach Auffassung der Regierung zu verzichten. Eine solche Stelle müsste ihre Dienste allen Eltern in allen Regionen des Kantons zur Verfügung stellen. Dies aber wäre für den dreisprachigen Kanton Graubünden mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.
Zu 4. und 5.
Die Regierung erachtet es nicht als notwendig, für die Elternbildung spezielle gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Die heutige Elternbildung ist ein weites Feld, welches eine reichhaltige Palette an Produkten hervorbringt. Zusätzliche staatliche Eingriffe im Bereich der Elternbildung oder gar eine staatliche Elternbildung wären mit hohen Verwaltungskosten verbunden und würden alle Beteiligten unnötig einengen.

Jeker: Ich beantrage Diskussion.

Antrag Jeker
Diskussion

Standespräsidentin Bucher-Brini: Es wird Diskussion beantragt. Wer dieser zustimmen möchte, möge sich erheben. Offensichtliche Mehrheit, Diskussion ist beschlossen. Grossrat Jeker.

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Jeker: Es freut mich, dass das Thema Elternbildung im Grossen Rat diskutiert werden darf. Vorerst danke ich auch der Regierung, besonders Herrn Regierungspräsident Lardi. Ich bin zwar mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden. Aus der Antwort der Regierung ist aber deutlich erkennbar, dass die Regierung sich intensiv mit der Elternbildung auseinandergesetzt hat. Das hilft, die dringend nötige Diskussion zu diesem Thema fundiert und sachlich fortzusetzen. Ich danke aber auch all jenen, die sich schon vor Jahren und jetzt wieder neu der Elternbildung angenommen haben. Allen voran Elternbildung Graubünden und die Mütter- und Väterberatung. Ich erlaube mir, auch stellvertretend für viele Andere, um nur einige Namen zu nennen: Der ganze Vorstand von Elternbildung Graubünden mit Frau Claudia Bundi als Präsidentin, Frau Heidi Theus als Vizepräsidentin, Irina Domenig und Herrn Jan Laperre.
Meine Damen, meine Herren, glauben Sie mir, ich habe jetzt zwei Jahre den ganzen Aufbau miterleben dürfen und ich kann Ihnen sagen, da wird in aller Stille super Fronarbeit geleistet in einer Nonprofitorganisation, die schlussendlich unserer Gesellschaft dient, unseren Familien und unseren Kindern. Bildung ist wichtig. Bildung ist die Basis fürs Leben. Elternbildung ist aber auch wichtig. Sie ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Elternbildung spielt eine grosse Rolle in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Eltern und andere Erziehungspersonen haben einen entscheidenden Einfluss darauf, wie Kinder und Jugendliche sich entwickeln. Familien sind das wichtigste soziale Netz unserer Gesellschaft. Sie begleiten Heranwachsende auf ihrem Weg zur Selbständigkeit und vermitteln Werte von einer Generation in die nächste. Wir wissen es. Als Beispiel auch genannt: Familie und Schule sind die Wiege des Anstandes.
Nun, wie war es bei mir zuhause. Da war meine Frau, die Erzieherin. Sie hat es glänzend gemacht und auch Seminare und Kurse besucht, sich mit anderen Eltern ausgetauscht. Das unsere Junioren Björn und Ivar das heutige Leben so meistern, ist primär das Verdienst meiner Frau. Und jetzt fragen Sie sich, warum denn gerade ich das Thema Elternbildung ins Parlament bringe? Ja, diese Frage ist natürlich schon berechtigt. Es ist ganz einfach. Es ist für mich hier im Grossen Rat insbesondere eine Werte-Diskussion, die Sensibilisierung für diese Thematik. Als ich Standespräsident war, durfte ich Schulen aller Stufen und in allen Talschaften Graubündens besuchen. Dabei ist mir unter anderem aufgefallen, wie sehr bei der Lehrerschaft, bei der Schulleitung und im Schulrat das Thema Erziehung und Elternhaus hervorgehoben wurde. Des Öfteren traf ich Lehrerinnen und Lehrer an, die demotiviert sich äusserten zum Erziehungsdefizit der Schülerinnen und Schüler. Und das stimmte mich hellhörig. Das gleiche hörte ich auch immer wieder von der Präsidentin der Elternbildung Graubünden, Frau Bundi, die auch Schulrätin der Stadt Chur ist. So entschloss ich mich in einer Eröffnungsrede als Standespräsident und auch in den Medien, dieses Thema aufzugreifen. Ich entschloss mich aber auch, im Verein Elternbildung Graubünden selbst Hand anzulegen, weil ich überzeugt bin von dessen Bedeutung und Wichtigkeit für die Jugend unserer Gesellschaft und Sie spüren es, ich tue das mit Freude. Einen mächtigen Effort leistete Elternbildung Graubünden auf das Kursjahr 2010 und 2011. In das mit 22 Kursen und Seminaren bestückte Programm sind neu mehrere bestehende Institutionen für Kinder, Jugendliche und Familien integriert. Und es kommen noch weitere dazu. Das ist das Erfreuliche. Damit ist dem Verein Elternbildung Graubünden gelungen, viele im Familienbereich arbeitende Kräfte zu bündeln, zu vernetzen. Und es werden Weitere folgen. Das ist für mich das Entscheidende. Dies mit dem Ergebnis, dass Eltern von Kindern und Jugendlichen jeder Altersgruppe attraktive, praxisnahe Bildungsangebote finden.
Ja, Eltern sein ist eine der anspruchsvollsten und vielschichtigsten Aufgaben überhaupt. Und eine, welche die Erziehenden 15 bis 20 Jahre beschäftigt. Gute Elternarbeit kommt der ganzen Gesellschaft zugute. Eltern sind so nicht alleine bei der Bewältigung des Alltages. Es werden so immer wieder neue Wege der Erziehung aufgezeigt. Elternbildung ist auch positiv für die Beziehung in der Familie, in welcher Form dies auch immer ist. Immer wieder höre ich von Eltern die Kurse und Seminare besuchen: Wir sind ja nicht die einzigen, die im Alltag bei der Erziehung gefordert werden. Und vergessen wir eines nicht: Elternbildung ist auch präventiv. Das ist sowieso immer das Beste. Handeln, bevor etwas passiert. Und ich darf Ihnen noch etwas eröffnen. Elternbildung Graubünden wird Anfang 2011 zusammen mit der Dachorganisation Elternbildung Schweiz in Graubünden eine Kampagne starten mit dem Thema „Stark durch Beziehung“. Es geht bei diesem Projekt um die Bekanntmachung von Elternbildung Graubünden und die allgemeine Sensibilisierung dazu. Diese Kampagne wird massgeblich unterstützt durch die ÖKK, die Graubündner Kantonalbank, Repower und Südostschweiz Medien.
Nun, um was geht es uns bei der heutigen Anfrage an die Regierung? Wir erwarten und bitten die Regierung, sich der Thematik Elternbildung anzunehmen und zu gegebenem Zeitpunkt an geeigneter Stelle nochmals zu prüfen, ob eine finanzielle Unterstützung der Elternbildung durch den Kanton möglich ist. Die Elternbildung braucht sicher kein eigenes Gesetz. Und ich betone, sie muss auf privater Basis organisiert und weiter ausgebaut werden. Es geht nur darum, die Möglichkeit von einem Unterstützungsbeitrag im passenden Gesetz zu verankern. Dieses soll ausschliesslich unterstützenden Charakter haben, so dass auch Eltern, denen die Kurse und Seminare zu teuer sind, Zugang dazu haben können. Denn oft sind es ja gerade diese Eltern, die so eine präventive Hilfe suchen. Und so danke ich der Regierung bereits heute, wenn sie weiter nach Lösungen und Wegen sucht, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, in welchem Gesetz auch immer. In einigen Kantonen der Schweiz ist die gesetzliche Grundlage bereits geschaffen oder in Vorbereitung. Wichtig ist, dass die Sache vom Kind aus angesehen und beurteilt wird. Ja und dann werden Sie sich fragen, warum haben wir keinen Auftrag eingereicht? Eben gerade deshalb, weil wir der Meinung sind, dass so die Regierung flexibler ist. Wir wollen keine

staatliche Elternbildung. Und so möchte ich Herrn Regierungsrat Lardi nochmals fragen, ob er bereit ist, sich der Elternbildung weiter anzunehmen und nach Lösungen zu suchen zur Unterstützung dieser Idee.

Furrer-Cabalzar: Hier ein paar allgemeine Gedanken zur Elternbildung: Eltern werden ist nicht schwer, Eltern sein dagegen sehr. So sagt es zumindest ein Sprichwort. Nun, für Vieles im Leben muss ich oder musste ich eine Prüfung absolvieren. Eltern wird man einfach. Aus diesem Grunde ist Elternbildung in unserer heutigen Gesellschaft je länger je wichtiger. Dass die Elternbildung in Graubünden funktioniert, konnten wir letzte Woche in der Südostschweiz nachlesen. Trotz dem grossen Kursangebot der Elternbildung Graubünden muss man aber auch Mängel feststellen. Ich nehme an, wir hier in diesem Saal sind uns einig, dass die Erziehung der Kinder im Elternhaus stattfinden soll. Tatsache ist, dass es auch Eltern gibt, die damit überfordert sind, was sich letztlich unter anderem in der Volksschule bemerkbar macht. Lehrpersonen beklagen sich je länger je mehr, dass sie neben oder sogar anstelle der Vermittlung des Lehrstoffes die Kinder in grundlegenden Punkten erziehen müssen. Präventionsprojekte über Drogen, Alkohol, Ernährung, sexueller Belästigung etc. sind heute Bestandteile des Stundenplans und werden praktisch in jeder Schule durchgeführt. Die Projekte werden dann anlässlich eines Elternabends vorgestellt. Und dabei muss man leider feststellen, dass genau jene Eltern nicht anwesend sind, welche diese Informationen dringend gebräuchten.
Die Frage ist nun, wie kann man dieses Problem angehen? Primär ist es die Aufgabe der Eltern, ihre Kinder zu selbständigen Mitgliedern unserer Gesellschaft zu erziehen. Die Schule soll dabei die Eltern so weit wie möglich unterstützen. Wichtig scheint mir aber, dass dabei nicht die Kernaufgabe, nämlich das Vermitteln des Lehrstoffes, zu kurz kommt. Bei Bedarf sollen Eltern anderweitig unterstützt werden, z.B. durch Kurse zur Elternbildung. Die entscheidende Frage ist, wie erreicht man diejenigen Eltern, die echte Probleme mit der Erziehung ihrer Kinder haben? Man kann sie wohl kaum zwingen, einen Kurs zu besuchen, zumal es sich vielfach auch um Eltern handelt, die finanziell nicht auf Rosen gebettet sind. Ich bin der Meinung, dass man die Eltern z.B. zur Zusammenarbeit mit Lehrpersonen etc. verpflichten könnte. Dies könnte man eventuell im Schulgesetz aufnehmen.
Zum Schluss: Das Angebot an Kursen betreffend Elternbildung ist gross und der freie Markt spielt. Eine generelle Finanzierung durch den Kanton ist meiner Ansicht nach aber nicht machbar. Zielführender wäre für mich die punktuelle Unterstützung von Eltern, die in Erziehungsfragen bildungswillig sind, sich aber die Kurskosten nicht leisten können.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Wortmeldungen? Herr Regierungspräsident. Entschuldigung. Grossrat Tenchio. Sie müssen die Hand etwas höher halten, sonst sehe ich Sie nicht.

Tenchio: Verstanden. Werde ich tun. Danke. Ich unterstütze die Voten meiner Vorredner. Ich wollte die Frage von Herrn Jeker vielleicht ergänzen. Ob allenfalls die Regierung, welche ja grundsätzlich in der Antwort sagt, es ist zu vielschichtig, wir können nicht Reglementierungen in dieser Angelegenheit machen oder sogar Fachstellen wollen wir nicht errichten, ob allenfalls die Regierung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen die Fragen der Elternbildung vielleicht etwas stärker zu gewichten bereit ist?

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Wortmeldungen? Herr Regierungspräsident.

Regierungspräsident Lardi: Ich verstehe sehr gut, dass man überall mehr machen könnte. Ich möchte aber auf jeden Fall meine Ausführungen mit einer Feststellung beginnen: Elternbildung ist gut, richtig und wichtig. Die Frage hier ist einzig, ob man gesetzliche Grundlagen schaffen soll, um diese Kurse zu unterstützen.
Vorab die Frage von Grossrat Tenchio: Nein, es soll nicht so weit kommen, dass man Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Institutionen abschliesst, weil wir müssten dann verlangen, dass diese Kurse flächendeckend angeboten werden, dass diese Kurse in allen drei Sprachen angeboten werden. Damit würden wir das Ganze aufblähen, ohne dass wirklich etwas erreicht werden kann. Die Regierung setzt weiterhin auf die Kurse, auf die Freiwilligkeit.
Sehen Sie, das Leben bildet die Eltern. Und für Eltern, die das Leben verpassen, daraus nichts lernen oder denen spezifisch für den Umgang mit Kindern wichtige Kompetenzen fehlen, besteht ein Riesenangebot, das dank der Logik der Privatwirtschaft wunderbar vielfältig und ebenso flexibel den Anforderungen der Zeit, den Bedürfnissen der Eltern, den Möglichkeiten der Region und in der Sprache der Eltern vorliegt. Ein staatliches Eingreifen, aber das ist gar nicht der Wunsch von Grossrat Jeker, könnte das fabelhafte bestehende Angebot an Elternbildungsmöglichkeiten zerstören.
Trotzdem bleibt die Feststellung, dass Elternbildung gut, richtig und wichtig ist und ich begrüsse insbesondere die Bestrebungen, die neuerlichen Bestrebungen von Elternbildung Graubünden, die mit Frau Bundi auch eine sehr aktive Präsidentin hat. Trotzdem sind wir der Meinung, dass wir uns im jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret für eine gesetzliche Vorlage einsetzen möchten. Trotzdem, das was hier gesagt worden ist, auch von Frau Furrer, ist natürlich richtig. Wir sind uns aber noch nicht einig, in welchem Gesetz wir das aufnehmen sollten. Man könnte sagen, ja es geht um Bildung, also Schulgesetz. Nein, im Schulgesetz werden die Verhältnisse gelöst, ab sagen wir jetzt vier Jahre bis und mit 16, 20 Jahre und Elternbildung beginnt schon früher. Ich hatte eine Zusammenkunft mit Grossrat Jeker, wo er mir eindrücklich erklärt hat, was für Probleme Elternbildung Graubünden zu beseitigen versucht. Sprachliche und auch integrative Aufgaben. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Antwort nicht sehr befriedigt. Es kann auch durchaus sein, dass dies im Bereich des Sozialamtes anzusiedeln ist, also dort ist alles, was zwischen null und vier oder null und fünf unternommen wird. Ist es richtig, dass wir das über zwei Departemente aufteilen, Sozialamt einerseits und dann Amt für Volksschule und Sport? Es wäre durchaus vorstellbar, dass man sagt, nur ein Departement ist zu-

ständig für alle Kinder von null bis 20 oder bis die Ausbildung fertig ist. Damit müsste man auch gewisse Mittel, z.B. für Säuglingsberatungen in einem anderen Departement ansiedeln. Wie auch immer, Sie merken, wir sind daran, Lösungen zu finden.
Wir sind aber auch sehr interessiert, dass diese privat organisierten Unterstützungsleistungen nicht gefährdet werden durch staatliche Vorgaben. Ich bin der Überzeugung, dass uns diese Angelegenheit noch weiter beschäftigen wird. Und ich werde meinen Nachfolger dafür sensibilisieren, sofern er das nicht schon ist.
Ich bin abschliessend dankbar für alles, was in diesem Zusammenhang unternommen wird. Vor allem, bevor die Kinder zur Schule kommen. Auf eine Problematik möchte ich noch aufmerksam machen. Wie überall im Leben ist es so, dass solche Angebote vor allem von Personen genutzt werden, die eigentlich das nicht brauchen würden und Personen, Eltern, die wirklich dringend darauf angewiesen wären, das nicht in Anspruch nehmen und das ist die grosse Tragik des Ganzen. Wie auch immer, solche Angebote müssen bestehen können, damit Lehrpersonen, wie Frau Furrer auch vorschlägt, darauf hinweisen können: Da gäbe es noch etwas für sie, geschätzte Eltern, damit sie ihre Aufgabe besser wahrnehmen können. Ich hoffe, dass ich mit diesen Ausführungen aufzeigen konnte, dass diese Angelegenheit uns sehr wichtig und teuer ist. Und wenn es dazu kommt, dass man mehr unterstützen kann, bin ich persönlich auch froh.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird das Wort zur Anfrage Jeker noch gewünscht? Scheint nicht der Fall zu sein. Dann fahren wir weiter in der Traktandenliste und kommen zu der Botschaft für den Neubau eines Grossviehstalles beim Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums Plantahof. Ich gebe dem Kommissionspräsidenten Dudli das Wort zum Eintreten.

LBBZ Plantahof, Neubau Grossviehstall (Botschaften Heft Nr. 4/2010-2011, S. 329)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Dudli; Kommissionspräsident: Die vorliegende Botschaft für den Neubau eines Grossviehstalls beim landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof hat unsere Kommission für Wirtschaft und Abgaben anlässlich einer Sitzung im Plantahof durchberaten und die Örtlichkeiten besichtigt. Für unseren Kanton hat das Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof eine grosse Bedeutung. Sowohl als Ausbildungsstätte für unsere Bauern, als auch als überregionales Kompetenzzentrum der Braunviehzucht, Berglandwirtschaft und das Alpwesen. Der Plantahof ist ein Vorzeigelandwirtschaftsbetrieb für Schulung, Tierzucht und Weiterbildung. Diese hervorragende Positionierung unserer landwirtschaftlichen Schule hat dazu geführt, dass sich Lernende und Kursteilnehmer aus der ganzen Schweiz hier ausbilden lassen. Die dabei vermittelte bäuerliche Praxis und die getätigte landwirtschaftliche Forschung, insbesondere in der Braunviehzucht, findet auch internationale Beachtung.
Zur Erfüllung des Leistungsauftrages in der landwirtschaftlichen Grundausbildung und Weiterbildung ist für unsere Landwirtschaftsschule ein eigener Gutsbetrieb von höchster Bedeutung. Er stellt den Praxisbezug der Ausbildung sicher und ermöglicht so proaktiv neue produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Ideen zu erforschen, zu testen und unseren Bauern zu vermitteln. Diesen Vorteil, einen Gutsbetrieb unserer Landwirtschaftsschule angeschlossen zu haben, müssen wir im Konkurrenzkampf mit anderen Ausbildungsstätten zu unseren Gunsten nutzen. Denn mit der Unterstellung der landwirtschaftlichen Ausbildung, der Lehre der Bauern, unter das Berufsbildungsgesetz, haben die meisten Kantone ihre Landwirtschaftsausbildung in die Gewerbeschule integriert, was dem Praxisbezug der Ausbildung entgegen läuft. Wollen wir diesen Vorteil nutzen, benötigen wir eine moderne, zweckmässige, beispielhafte und zukunftsorientierte Infrastruktur. Eine solche moderne Infrastruktur ist auch nötig, um sich als Kompetenzzentrum halten zu können. Dies gilt insbesondere für die heutigen Milchvieh- und Kälberstallungen am Plantahof aus dem Jahre 1964, deren Innenausbau letztes Mal im Jahre 1987 den damaligen Bedürfnissen angepasst wurde.
Heute sind diese Infrastrukturen veraltet und nicht mehr zeitgemäss. Bautechnisch sind die verschiedenen Anlageteile der Stallungen sanierungsbedürftig. Bewehrungskorrossion mit einhergehenden Betonabplatzungen, Durchrostungen von Stützen, ungenügendes statisches Tragverhalten mit entsprechenden Rissen und Verschiebungen bedingen kostenintensive, umfassende Instandstellungen. Die heutigen Stallungen als Anbindeställe sind nicht mehr zeitgerecht und mögen dem Tierschutz und dem Tierwohl nicht mehr zu genügen. Im Weiteren ist der bestehende Stall arbeitsaufwändig, die Einrichtungen bergen Unfallgefahren und genügen den Umweltschutzanforderungen nicht mehr. D.h. die vorliegende Situation im Anbindestall ist kein Anschauungs- und Modellbetrieb in einer landwirtschaftlichen Ausbildung. Die Diskrepanz zwischen Bildung und Gutsbetrieb ist zu gross, um glaubwürdig zu sein. Wie will man Lernende mit dieser Infrastruktur praxisbezogen, tiergerecht, nach modernen betriebswirtschaftlichen Methoden ausbilden? Wenn wir weiterhin mit unserem Plantahof eine attraktive, zukunftsgerichtete und anerkannte Ausbildungsstätte anbieten möchten, sowie das Kompetenzzentrum der Berglandwirtschaft, der Braunviehzucht sein wollen, müssen wir in eine zeitgemässe Infrastruktur investieren. D.h. der Neubau eines Grossviehstalls mit optimalen betrieblichen Bedingungen ist notwendig.
Diese Notwendigkeit geht aus dem Masterplan des Büros Staufer und Hasler hervor, welchen die Regierung ausarbeiten liess, um die für die Entwicklung des Plantahofs notwendigen Bauvorhaben optimal aufeinander abzustimmen. D.h. es liegt hier ein Konzept vor und es liegt ein Vorprojekt vor. Die heutigen Stallungen mit Anbin-

dehaltung werden durch einen Neubau als Laufstall für eine Herdengrösse von rund 100 Milchkühen ersetzt. Mit der Neupositionierung des Stalls östlich, also über der Kantonsstrasse, wo sich auch mehrheitlich die Weideflächen befinden, werden die Probleme der Lärm- und Geruchsemissionen zum angrenzenden Wohngebiet gelöst.
Der Masterplan zieht eine etappierte Realisierung in zwei Modulen vor, welche den finanziellen Möglichkeiten des Kantons in den nächsten Jahren Rechnung trägt. In einem ersten Schritt, Modul eins, Gegenstand der vorliegenden Botschaft, sollen die Scheune mit Melchstand, Arena, Stallungen für 100 Milchkühe und Kälberboxen, Stroh und Futterlager realisiert werden. Um sinnvolle, aussagekräftige Vergleichsversuche anstellen zu können, werden die Tiere in drei bis vier Rassegruppen aufgeteilt. Im Weiteren müssen ein Laufhof für 90 Tiere, ein Kälberstall und ein Jungviehmunistall für je 40 Tiere erstellt werden. In einem zweiten Schritt, Modul zwei, nicht Gegenstand dieser Botschaft, werden zu einem späteren Zeitpunkt die Remisen mit Werkstatt und Wohnungsteil für die tierbetreuenden Angestellten ergänzt.
Der geplante Milchviehstall wird als Holzbau erstellt. Der Kommission wurde vom Hochbauamt und durch Regierungsrat Engler verbindlich bestätigt, dass der geplante Grossviehstall so konzipiert wird, dass er sich selbst mit Energie versorgen kann. Das nach Süden gerichtete Giebeldach ist für eine Photovoltaik- und Sonnenkollektorenanlage optimal nutzbar. Die Betriebseinrichtung enthält alle Elemente, die notwendig sind, um eine praxisnahe Ausbildung zu garantieren.
Das Gesamtprojekt bestehend aus Modul eins und Modul zwei darf nicht mehr als zehn Millionen Franken kosten, da ansonsten mit der Etappierung das obligatorische Finanzreferendum unterlaufen würde. Dementsprechend muss der in der Botschaft für Modul eins vorgegebene Kostenrahmen von sieben Millionen Franken unbedingt eingehalten werden. Von den sieben Millionen Franken entfallen 5,2 Millionen Franken auf die Erstellung der Stallungen und 1,8 Millionen Franken für Einrichtungen für Schulungen und Demonstrationen. Ein Kostenvergleich mit 16 anderen kantonalen Stallbauten und ausserkantonalen Stallbauten im Thurgau und im Kanton Zug zeigt, dass pro Grossvieheinheit durchschnittlich Kosten von 25 412 Franken entstehen. Im vorliegenden Projekt Plantahof betragen die Kosten pro Grossvieheinheit 24 197 Franken. Sie fallen also etwas geringer an, was den Schluss zulässt, dass im Plantahof mit dem Neubau des Grossviehstalls nicht übertrieben wird. Das vorliegende Projekt gewährleistet, dass der neue Grossviehstall für mindestens 30 Jahre als Vorzeigebetrieb dienen kann. Zudem verfügt das Projekt über genügend Flexibilität für zukünftige Anpassungen und Erweiterungen. Die Kommission ist einstimmig für Annahme dieser Vorlage und empfiehlt Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, Eintreten auf die Vorlage.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Niederer.

Niederer: Ich möchte Ihnen im Folgenden die Bedeutung eines modernen Grossviehstalls mit der ganzen notwendigen Infrastruktur mit Fokus auf die Bildung, aber auch auf die Forschung und Beratung aufzeigen. Lassen Sie mich zu Beginn festhalten, dass heute die Diskrepanz zwischen Bildung und Gutsbetrieb zu gross ist. Der Plantahof hat, was die Viehzucht und Haltung, aber auch die Alpwirtschaft betrifft, eine grosse Bedeutung für Graubünden, aber auch eine Ausstrahlung über die Kantonsgrenzen hinaus. Sogar bis ins grenznahe Ausland. Ziel muss es sein in den oben genannten Bereichen, die Stellung als Kompetenzzentrum zu halten beziehungsweise mittelfristig sogar noch auszubauen. Wegen des grossen Know-hows des Plantahofs in der Viehzucht, der Viehhaltung, aber auch der Alpwirtschaft, haben viele Landwirte nicht nur aus Graubünden und Glarus, sondern auch aus anderen Kantonen und aus dem Ausland in der Vergangenheit den Plantahof als Ausbildungsschule gewählt. Diese, sagen wir ausserkantonalen Lernenden, machten bis vor kurzem mehr als die Hälfte aller Lernenden am Plantahof aus. In Zukunft wird diese freie Wahl der Ausbildungsstätte nicht mehr a priori möglich sein, da im Rahmen der Bildungsreform auch für das dritte Lehrjahr das Lehrortsprinzip eingeführt wird. Es wird also im Grundsatz nur noch den Plantahof besuchen können, wer auch in Graubünden oder Glarus im Lehrverhältnis steht.
Um im Konkurrenzkampf mit anderen landwirtschaftlichen Bildungsinstituten bessere Karten zu besitzen und um damit verbunden dem drohenden Schülerrückgang entgegen treten zu können, ist Praxisnähe und damit ein den modernen Anforderungen angepasster, gut ausgerüsteter Grossviehstall von zentraler Bedeutung. Eine moderne, polivalente Infrastruktur ist ein Standortvorteil und wird auch in Zukunft Landwirte an den Plantahof ziehen, vor allem dann, wenn in anderen Kantonen Landwirtschaftsschulen schliessen werden. Mit dem neuen Gutsbetrieb kann der Plantahof in der Bildung noch einen weiteren grossen Schritt nach vorne tun. Es schwebt den Verantwortlichen nämlich vor, die Ausbildung zum Agrotechniker HF anzubieten. Absolventen der höheren Fachschule Agrotechniker sind nach einer zweijährigen Zusatzausbildung fähig, Konzepte für eine nachhaltige erfolgreiche Unternehmensführung zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen.
Lassen Sie mich zum Schluss noch darauf hinweisen, dass gerade die Forschung, diverse Praxisversuche, aber auch die Unterstützung der Lehrbetriebe vom neuen Gutsbetrieb massgeblich profitieren werden. Ich bin natürlich für Eintreten.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrat Ernst Nigg.

Nigg: Als Präsident der Standortgemeinde muss und darf ich mich dazu äussern und kann den Neubau der Plantahofställe am neuen Standort nur voll unterstützen. Der heutige Standort der Stallungen liegt nämlich nicht nur im Emissionsbereich angrenzender Wohnsiedlung, im Emissionskreis der Kälber- und Schweinstallungen liegt auch unser Oberstufenschulhaus. Es gibt immer mehr

oder es gibt sogar Wetterlagen, bei denen die Plantahofställe in der Schule fast mehr stinken, als es die Schule den Schülern tut. Mit der neuen Zonenordnung, Sie konnten es in der Botschaft lesen, hat das Volk im Juni fast einstimmig zum neuen Standort des Neubaus der Stallungen Stellung genommen und zugestimmt. Das Stimmvolk in Igis und in Landquart steht also ganz klar zum neuen Standort der Plantahofstallungen.
Die neuen Stallungen kommen im Übrigen auf eine der wohl am besten besonnten Parzellen im Bündner Rheintal zu stehen. Mit Solarzellen, und das ist mir ein Bedürfnis das zu erwähnen, mit Solarzellen auf den Stalldächern könnten zirka 170 Wohneinheiten mit Strom versorgt werden. Stromproduzenten wären sicher zu motivieren, hier eine Solaranlage zu installieren, weil eine solche einigermassen wirtschaftlich betrieben werden könnte. Wenn man einem Dritten die Möglichkeit gibt, eine solche Investition zu tätigen, würde sich der beanspruchte Kredit, und das ist wichtig, nicht erhöhen. Wichtiger wäre nämlich wohl, dass möglichst bald das zweite Modul realisiert werden könnte. Zudem, und das ist auch wichtig, meine ich, kann es nicht Aufgabe des Plantahof sein, Strom für 170 Wohnungen zu produzieren. Selbstverständlich bin ich für Eintreten, obwohl, und dies geht jetzt an die Adresse des Bauernverbandes und des Landwirtschaftsamtes in Graubünden, die ja bekanntlich immer gerne falsche Zahlen veröffentlichen, also obwohl mit der gesamten Anlage beim Endausbau etwas mehr als 12 000 Quadratmeter Fruchtfolgefläche beansprucht werden. Das ist nicht Industrie, die das beansprucht, sondern eben die Landwirtschaft, die es selber beansprucht.

Gartmann-Albin: Beim Lesen und Studieren der Botschaft haben sich für mich einige Fragen ergeben, auf die ich gerne eine Antwort hätte und im Protokoll wieder finden möchte. Es ist mehr als nur erfreulich, dass mit dem Neubau des Grossviehstalls hinsichtlich Tierkomfort und Tierschutz mehr als nur die unteren Normwerte erfüllt werden. Dieses Anliegen wäre auch bei den anderen beiden landwirtschaftlichen Betrieben des Kantons angebracht. So denke ich z.B. an den als schützenswertes Objekt klassifizierten Grossviehstall der Psychiatrischen Dienste des Kantons Graubünden. Wie ebenfalls in der Botschaft beim Plantahof erwähnt, finden auch im Waldhausstall mehr oder weniger regelmässige Führungen von Schulklassen durch den landwirtschaftlichen Betrieb statt und die Schüler lernen den Ablauf der Milch bis zum fertigen Produkt kennen. Aber nicht nur Schulklassen, sondern auch Eltern mit ihren Kindern und Touristen, welche das Naherholungsgebiet Fürstenwald am Rande der Stadt Chur nutzen, besuchen des Öfteren die Stallungen und lassen sich über die Landwirtschaft und ihre Produkte informieren. Wie in der Botschaft auf Seite 340 erwähnt, bietet auch der Betrieb beim Waldhaus nichtbäuerlichen Kreisen die Möglichkeit, den Betrieb zu besuchen und die Landwirtschaft in all ihren Facetten näher kennenzulernen und zeigt den Kindern auf, die Wurzel der landwirtschaftlichen Produktion wieder aus eigener Anschauung kennen und schätzen zu lernen. Zudem ist der landwirtschaftliche Betrieb Waldhaus im Gegensatz zum Plantahof von der Obstwirtschaft über die Blumen- und den Ackerbau bis hin zur Tierhaltung, und ich spreche da von Gross- und Kleintieren, ein Biobetrieb. In unserem Kanton produzieren von den total 2473 beitragsberechtigten Betrieben 1334 Betriebe, und das sind immerhin 54 Prozent, nach den Richtlinien der BIO Suisse. Und genau diesen Betrieben kann der landwirtschaftliche Betrieb der PDGR mit gutem Beispiel vorangehen und den Bauern mit ihrem Fachwissen und ihren Erfahrungen mit Rat und Tat zur Seite stehen.
Aus diesen Gründen ergibt sich für mich folgende Frage: Verhindert der Neubau des Grossviehstalls Plantahof eine Sanierung und allfällige Modernisierung oder Erweiterung des Grossviehstalls Waldhaus? Weiter ist mir aufgefallen, dass der Neubau Plantahof für die angegebene Anzahl Tiere relativ grosszügig konzipiert wurde. Aus Sicht des Tierschutzes ist dagegen nichts einzuwenden. Im Gegenteil. Trotzdem stellt sich bei mir die Frage, ob damit nicht ins Auge gefasst wird, die Milchlieferrechte der beiden weiteren landwirtschaftlichen Betriebe Realta und Waldhaus auf den Plantahof zu übertragen? Dies dürfte von meiner Sicht aus gesehen aus den beiden oben erwähnten Gründen auf gar keinen Fall geschehen.
Zum Schluss nochmals die beiden Fragen: Erstens: Verhindert der Neubau des Grossviehstalls Plantahof eine Sanierung und allfällige Erweiterung oder Modernisierung des Grossviehstalls Waldhaus? Und zweitens: Ist es vorgesehen oder wurde darüber nachgedacht, die Milchlieferrechte der beiden weiteren landwirtschaftlichen Betriebe Realta und Waldhaus dem Plantahof zu übertragen? Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner beiden Fragen und ich bin für Eintreten.

Gasser: Das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum, wie das jetzt schon mehrmals gesagt wurde, ist heute eine Institution von überregionaler, ja gesamtschweizerischer Bedeutung. Und sein Ruf ist darauf aufgebaut, dass es ein Vorzeigelandwirtschaftsbetrieb für Schulung und Weiterbildung und Beratung ist. Es kommt aber noch besser. Diese Zentrumsfunktion hat dazu beigetragen, dass die Landwirtschaft immer proaktiv und dynamisch auf zukünftige Veränderungen eingestellt wurde. Und es wird weiter in der Botschaft ausgeführt, in verschiedenen Bereichen hat das LBBZ dabei eine eigentliche Pionierfunktion übernommen. Das muss uns stolz und freudig machen.
Ich wünsche mir nun diesbezüglich eine Protokollerklärung des zuständigen Departementschefs, dass nämlich gerade dieser proaktive, dieser innovative Geist auch die bauliche Umsetzung erfasst und dass in diesem Zusammenhang die beauftragten Planer in diesem Sinne angewiesen und angespornt werden, auch in baulicher Hinsicht ein Vorzeigeprojekt mit vielen innovativen Gedanken zu realisieren. Ich sage dies deshalb, weil ich aufgrund der Ausführungen in der Botschaft, obwohl die guten Absichten formuliert sind, etwas Zweifel habe, ob diesem Gedanken wirklich auch nachgelebt wird. Ich mache ein Beispiel: In der Botschaft steht, das Neubauprojekt bietet deshalb die Möglichkeit, eine äusserst wirkungsvolle Solaranlage zu installieren, welche für weitere Anlagen wegweisend sein könnte. Es ist ein Beispiel. Ich will nicht ins Detail gehen. Aber wenn Sie

auf Seite 350 schauen, da sehen Sie, dass gerade auf der Südseite eine Baumanlage geplant ist. Es steht zwar nirgends, wie hoch die Bäume sein sollen, aber normalerweise wachsen Bäume doch über ein Dach hinaus. Und da meine ich, wurde etwas vergessen. Wenn Sie weiter schauen, auf Seite 354, ist es eine Tatsache, dass eine Solaranlage, ich glaube das ist gesunder Menschenverstand, die beste Wirtschaftlichkeit hat, wenn die Sonne relativ steil beziehungsweise im rechten, nach Süden ausgerichteten Winkel auf die Dachfläche fällt. Wenn ich nun die Ausrichtung des Stalles anschaue und Sie, unten auf der Seite 354, Sie sehen den Nord-/Südpfeil, also Norden ist links, Süden ist rechts, dann sehen Sie, dass dieser Stall eben nicht gerade nach Süden ausgerichtet ist. Ich bin nicht Architekt, aber ich könnte mir auch vorstellen, man könnte das Gebäude auch ausrichten, so wie der Hof Hebron, der sieht schon ein bisschen anders aus oder an der Strasse orientieren. Also ein kleines Beispiel, das mir zeigt, dass offensichtlich hier vielleicht das Briefing oder eben die Planer schlichtweg mit Solarbau nicht gerade übermässig sich beschäftigen. In diesem Sinne würde ich auch hoffen, dass die Regierung bei der Vergabe von solchen planerischen Aufgaben vielleicht eine Art Präqualifikation macht, ob solche Leute wirklich in diesen Dingen fit sind.
Ich würde jetzt versuchen, ganz kurz einige Gedanken zu machen, die mir ganz wichtig scheinen in der Umsetzung. Und zwar mache ich es deshalb, weil gerade solche Gedanken wichtig sind in der jetzigen Planungsphase das zu berücksichtigen, weil sonst kommen wir, diese Erfahrung mache ich leider immer wieder, in die unangenehme Situation, dass wir sagen, ja hätten wir doch die Bäume da vor einem halben Jahr geschlagen, dann könnten wir jetzt Bündner Holz verwenden. Jetzt ist es zu spät. Wir brauchen anderes Holz, eben ausländisches. Also zur Holzbaukonstruktion und Materialisierung: Ich finde es ist ganz wichtig, dass wir wirklich Bündner Holz verwenden. Das muss aber jetzt eingeleitet werden, sonst fehlt uns eben das Holz. Das Holz soll ja auch nachhaltig geerntet werden. Dann ist es sehr erfreulich, dass Meteorwasser gebraucht wird für die Reinigung, also Regenwasser. Das ist wirklich sehr gut. Dann würde ich anstossen und doch mich dem Gedanken widmen, dass hier auch in der Materialisierung der Gebäudehülle möglichst naturnahe Produkte verwendet werden. Es ist nämlich in der Zukunft absolut denkbar, dass vermehrt Produkte aus der Landwirtschaft, selbst z.B. als Isolationsmaterialien, verwendet werden. Wir kennen heute schon Schafswolle. Wir kennen als neue Innovation Grasisolation. Übrigens haben sich Leute bereits gemeldet, auch im Kanton Graubünden, allenfalls eine Produktion auf die Beine zu stellen. Neue, innovative, zukunftsgerichtete Produkte sollen hier auch im Sinne der Bildung eingesetzt werden. Energetisch meine ich, ist es ganz wichtig, dass man hier einen höheren Anspruch hat. Es muss das Ziel sein, meine ich, dass sich dieser Landwirtschaftsbetrieb, und zwar beide Module, beide Module nicht nur über weite Teile, wie es in der Botschaft steht, selbst mit Energie versorgen, sondern klar mehr Energie produzieren als verbrauchen. Das ist Stand der Technik für einen Landwirtschaftsbetrieb. Das Potential der Landwirtschaft zur Energieproduktion soll hier auch im Sinne der Weiterbildung in allen Facetten aufgezeigt werden. Da denke ich nicht nur an die Sonne, sondern auch an Biomasse und Biogas. Mit Biogas hätten wir wohl das Stinkproblem auch noch gelöst. Die Vision einer auch energieproduzierenden Landwirtschaft entspricht meiner Ansicht nach in hervorragender Weise dem Anspruch des LBBZ, sich proaktiv und dynamisch auf die zukünftigen Veränderungen der Landwirtschaft einzustellen. Ich bin selbstverständlich für Eintreten und bitte den Regierungsrat eben dann auch das im Protokoll in diesem Sinne hineinzuschreiben.

Niggli (Samedan): Der vorgesehene Neubau des Grossviehstalles und die zweckmässigen Ergänzungen der Infrastruktur entsprechen den heutigen Unterrichtsbedürfnissen einer modernen, landwirtschaftlichen Ausbildungsstätte. Sie ermöglichen der Lehranstalt ihren gesetzlichen Leistungsauftrag effizient zu erfüllen sowie die theoretischen Lehrinhalte noch praxisnaher zu vermitteln. Der Erweiterungsbau stärkt deshalb das LBBZ Plantahof als Vieh- und alpwirtschaftliches Kompetenzzentrum und legt damit die Basis für eine erfolgsversprechende Positionierung dieser bündnerischen Traditionsschule im deutschsprachigen Bildungssegment.
Das Holz wird noch geschlagen, aber die Schüler sind schon da. Der Plantahof beschäftigt 113 Mitarbeitende und bietet Platz für 300 Studierende und generiert heute über 5000 Kursteilnehmertage. Das Ausbildungszentrum ist somit heute das bedeutendste landwirtschaftliche Ausbildungszentrum in der Ostschweiz. Mit einem Ja zum Projekt Grossviehstall unterstützen Sie auch die Bemühungen zu einer tiergerechten und neuzeitlichen Tierhaltung am Plantahof. Damit setzen Sie auch Signale für die Zukunft und setzen Akzente für die über 2500 praktizierenden Landwirte im Kanton. Am Ende hat die Bündner Landwirtschaft auch die schöne Aufgabe, die Landschaft zu pflegen und zu unterhalten. Dies ist auch die wichtigste Voraussetzung für einen intakten Tourismuskanton Graubünden. Ich bedanke mich für Ihr Wohlwollen und setze mich für Eintreten ein.

Michel: Ich denke es ist klar, der Umbau ist unbestritten und es hat mich natürlich gefreut zu hören, wie Kollege Dudli gesagt hat, dass die Nutzfläche im Verhältnis zu den Kosten sehr günstig ist, nämlich sogar pro GVE unter 25 000 Franken. Ich hätte mir eigentlich gewünscht, dass das Theoriegebäude, das daneben erstellt ist, ähnliche gute Werte aufweisen könnte in diesem Punkt. Wobei ich weiss, das meiste Geld ist von privater Seite dazugeflossen. Aber das hat mir nicht ganz so gut gefallen.
Aber was ich sagen möchte ist Folgendes: Indem man diese neuen Stallungen baut, sind die alten leer. Ich gehe davon aus, dass der eine oder andere Teil abgebrochen wird. Aber ich möchte eigentlich allen, die damit zu tun haben, ans Herz legen, dass sie den Rest, der allenfalls bleibt, sinnvoll nutzen, im Sinn, dass sie, und hier spreche ich auch von meiner Biografie und auch etwas von meinen Emotionen, Ziegen und Schafe nicht ganz vergessen. Weil ich denke, das wäre eine gute Möglichkeit, dass man in diesem Bereich etwas macht. Weil zum

Kanton Graubünden gehören Kühe, aber nicht nur Kühe, auch Ziegen und Schafe müssen ihren Platz haben.

Pfenninger: Im Gegensatz zu dem emotional visionären Votum von Grossratskollege Gasser hier zwei knochentrockene Fragen zu den Finanzen. Erstens: Wir sehen, dass gemäss dem Masterplan eben jetzt das Modul eins und zwei realisiert werden, was zusammen dann beziehungsweise jetzt beschliessen wir die sieben Millionen Franken. Aber Modul zwei ist angekündigt, 2,5 Millionen Franken. Dann stehen wir bei 9,5 Millionen Franken. Und meine Frage lautet, können diese 9,5 Millionen Franken tatsächlich eingehalten werden oder ist jetzt schon absehbar, dass die zehn Millionen Franken, die dann ein obligatorisches Referendum verursachen würden, überschritten werden? Das die Frage eins.
Die Frage zwei betrifft den Masterplan. Ich lese auf Seite 336 der Botschaft, dass es da heisst: „Gemäss diesem Masterplan dringlichstes Bauvorhaben ist der vorliegende dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitete Neubau." Nun stellt sich mir die Frage, ist neben dem Modul eins und zwei, sind noch weitere Investitionen absehbar? Und ich interpretiere das mindestens so aus diesem Zitat, dass eben dieser Masterplan auch noch weitergehende Massnahmen enthält und ich hätte schon gerne gewusst, was da noch auf uns zukommt. Ich bin nicht gegen diese Investition in das LBBZ, überhaupt nicht. Aber ich denke, wir brauchen hier schon Klarheit.

Kappeler: Ich denke die Produktion von neuen, erneuerbaren Energie ist unterdessen auch in den Landwirtschaftsbetrieben zunehmend eine wichtige, ergänzende Tätigkeit. Deshalb bitte ich die Regierung ins Modul zwei, welches ja Remisen, Werkstätten und auch Wohnungen beinhaltet, auch eine Anlage zur Produktion von elektrischer Energie aus Bio-Masse, sei dies aus Gülle, sei dies aus Speiseabfällen, Rückständen aus der Milchverarbeitung etc. zu integrieren. Ich denke, der Plantahof soll ja auch zukünftig eine Vorbildfunktion diesbezüglich wahrnehmen können. Ich danke Ihnen dafür. Auch ich bin für Eintreten.

Albertin: Das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum ist heute wohl eines der führenden Kompetenzzentren im Bereich der Tierzucht und der Alpwirtschaft. Der Bekanntheitsgrad der dargebotenen Ausbildung und Weiterbildung ist weit über die Kantonsgrenze bekannt. Ja sogar über die Landesgrenze hinaus. Die Tierzucht und Alpwirtschaft hat seit jeher einen sehr grossen Stellenwert in unserem Kanton. Mehrere Generationen unserer Landwirtinnen und Landwirten durften sich am Plantahof ihr Wissen aneignen und stetig vertiefen. Für die Bündner Landwirtschaft ist das LBBZ seit langer Zeit einer der bedeutendsten Vorzeigebetriebe, die wir im Kanton haben. Nicht umsonst unterrichtet das LBBZ eine stattliche Anzahl Schüler aus anderen deutschsprachigen Kantonen der Schweiz und aus dem nahen Ausland. Dies ist wiederum ein Grund, dass sich am LBBZ ein Lehrer- und Beratungsteam unter der Führung von Direktor Peter Küchler mit ausgesprochenem hohen Fachwissen und der geforderten Pädagogik unterrichten. Damit wir diesen hohen Stellenwert unserer Bündner Bäuerlichen Bildungsstätte beibehalten können, braucht es gerade am LBBZ neue, tierschutzgerechte, arbeitsrationelle und für die schulische Bildung geeignete Stallungen. Ich möchte nicht weiter auf die Details angehen, die bereits in der Botschaft stehen. Jedoch wäre es von grosser Tragweite, wenn Sie diesem Kredit, der der ganzen Bündner Landwirtschaft zugutekommt, zustimmen würden. Die Bündner Landwirtschaft zählt auf die Weitsicht des Bündner Parlaments. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird das Wort zum Eintreten noch weiterhin gewünscht? Scheint nicht der Fall zu sein. Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Engler: Ich möchte mich für die wohlwollende Aufnahme dieser Botschaft bedanken, denn es wurde von niemandem das Eintreten bestritten. Wie bei jedem Bauvorhaben, welches der Kanton Ihnen zur Realisierung beantragt, stehen vier Fragen im Vordergrund. Nämlich zuerst die Frage des Bedürfnisses: Brauchen wir das? Die Frage der Zweckmässigkeit: Ist der Standort der Richtige? Und das Bauvorhaben, entspricht es dann bezüglich des Raumprogramms und der Zweckbestimmung auch den gestellten Rahmenbedingungen? Als dritte Frage stelle ich mir die der Wirtschaftlichkeit: Wie steht die Realisierung dieses Bauvorhabens im Vergleich mit ähnlichen Bauvorhaben? Und die vierte Frage, die sich jeder vernünftige Bauwillige auch stellt: Kann ich mir das überhaupt leisten? Also wie sieht es mit der Finanzierbarkeit dieser Anlagen aus?
Grossrat Dudli, Ihnen danke ich für die umfassende Präsentation der Vorlage. Ich will darauf verzichten, es zu wiederholen. Vor allem mit Bezug auf das Bedürfnis hat er als Kommissionspräsident, und dann vor allem auch Grossrat Niederer, auf die Einzelheiten und die speziellen Erfordernisse am Plantahof hingewiesen. Ich stelle fest, dass der Plantahof in unserem Kanton über sehr viel Anerkennung, über sehr viel Sympathie, über Goodwill verfügt und das nicht nur in der bäuerlichen Bevölkerung, sondern auch bei der nichtbäuerlichen Bevölkerung. Sonst, wer das nicht glaubt, soll einmal an einem Tag der offenen Türen am Plantahof teilnehmen und er sieht, auf wie viel Interesse der Plantahof in unserer Bevölkerung stösst. Für mich ist das nicht ganz unbegründet, sind doch wir Bündnerinnen und Bündner quasi alle von der Landwirtschaft herkommend, also jeder von Ihnen muss nur weit genug zurückschauen und er findet irgendwo eine bäuerliche Abstammung und eine bäuerliche Herkunft. Und deshalb auch der Stolz, den wir Bündnerinnen und Bündner mit dem Plantahof verbinden. Ja, Sie sehen auch auf dem Bild da in meinem Rücken, auch wenn mein Blick zuerst auf die Steinböcke gerichtet ist, Ansätze für den Ackerbau und für die Viehzucht in unserem Kanton, sodass hier durchaus eine geschichtliche Bindung unseres Kantons zum Plantahof besteht. Und es gibt kaum eine andere Institution, kaum eine andere staatliche Aufgabe auch, die über Generationen hinweg so verbindend wirkt wie der Plantahof. Also am Plantahof treffen sich Grossväter, Väter und Söhne über drei Generationen hinweg. Aber auch alle Kantonsteile verbindet der Plantahof miteinander. Die Ro-

manischbündner, die Deutschbündner, die Italienischbündner, alle finden am Plantahof, wenn es um Landwirtschaft geht, Heimat, eine emotionale Heimat, auf die wir auch als nicht Bauern durchaus stolz sein dürfen. Und diese Anerkennung, diese Wertschätzung in der Bevölkerung hat ihren Preis, muss gepflegt werden und hier spreche ich ein grosses Kompliment der Führung am Plantahof aus. Es gelingt den Verantwortlichen am Plantahof, allen voran auch Herrn Küchler, diese Glaubwürdigkeit des Produkts Plantahof in Graubünden, aber auch ausserhalb unseres Kantons, zu vermitteln. Deshalb fällt es mir auch nicht schwer, diese Vorlage hier als Nichtlandwirt vertreten zu dürfen, aber immerhin auch mit landwirtschaftlichen Wurzeln, wenn ich an meine Herkunft denke.
Kompetenz, Qualität, Heimat, Zukunft der Bündnerischen Landwirtschaft, das muss gepflegt werden, das muss erneuert werden, nicht nur in der Frage der schulischen Ausrichtung, der betrieblichen Ausrichtung, sondern auch bezüglich der Infrastrukturen. Und das ist das Thema, worüber wir uns heute miteinander unterhalten. Braucht der Plantahof einen neuen Grossviehstall oder braucht der Plantahof das nicht? Was gäbe es für Alternativen dazu? Eine Alternative könnte die Sanierung der bestehenden Gebäulichkeiten sein. Der Gemeindepräsident von Igis-Landquart hat zu Recht darauf hingewiesen, dass das keine echte Alternative ist. Zum einen gelänge es uns nicht, die erforderliche Modernisierung herbeizuführen und zum anderen kämen wir nicht aus dem Problem heraus, dass die Immissionen, die von diesem Betrieb zwangsläufig ausgehen, zunehmend die Nachbarschaft stören. Und deshalb war es richtig und ist es richtig, den Standort auf die andere Strassenseite zu wechseln. Auch da gibt es einen Wermutstropfen, es gibt immer auch eine Rückseite der Medaille. Es muss doch einiges Kulturland dafür beansprucht werden. Die Vorteile aber, die in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Weiden, das Futterangebot, auch die notwendige Bewegungsfreiheit, die Flexibilität für spätere Erweiterungen, all das spricht dafür, den Standort auf die andere Strassenseite zu wechseln. Was die Grösse des Gebäudes angeht, was den Standard betrifft, auch ich kann nur bestätigen, was hier bereits gesagt wurde und was auch in der Botschaft ausgeführt wurde, dass wir uns hier nicht irgend einen Luxusstall leisten, sondern dass wir das realisieren, was andere Stallneubauten in diesem Kanton bereits realisiert haben und in keiner Art und Weise übertreiben. Sowohl was die Grösse angeht, was die Ausstattung angeht und was die betrieblichen Prozesse und Abläufe betrifft. Also dieser Stall ist durchaus in seiner Ausstattung vergleichbar mit anderen Stallneubauten in unserem Kanton.
Das führt mich bereits zur dritten Frage, die ich mir jeweils stelle: Wie sieht es mit den Kosten aus? Wie sieht es mit der Wirtschaftlichkeit aus? Zum einen bei der Erstellung der Infrastruktur selber, dann aber vor allem auch im Betrieb der neu geschaffenen Infrastruktur. Grossrat Dudli hat es gesagt, wir haben einen Vergleich angestellt zwischen 16 oder 18 Stallneubauten in unserem Kanton und auch in anderen Kantonen und kommen zur Schlussfolgerung, dass bezogen auf die Grossvieheinheit unser Grossviehstall am Plantahof mit Bestimmtheit nicht teurer zu stehen kommt, sondern sogar noch etwas günstiger, als der Durchschnitt dieser zum Vergleich herangezogenen Stallbauten. Die Frage der Finanzierbarkeit, können wir uns das überhaupt leisten, ergibt sich auch aus der Botschaft. Also der Plantahof und der Stallneubau profitiert von nicht getätigten Investitionen oder Investitionen, die zu einem späteren Zeitpunkt erst realisiert werden können in unserer Finanzplanung. Und deshalb haben wir, weil das Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch die Priorität etwas verschoben und uns gesagt, in diesem Umfang mit sieben Millionen Franken lässt sich das auch finanzieren. Deshalb kam die Regierung zum Schluss, Ihnen diese Botschaft zu unterbreiten.
Nun noch die von verschiedenen Votantinnen und Votanten aufgeworfenen Fragen, die ich zu beantworten versuche. Die erste Frage betraf den Tierschutz von Grossrätin Tina Gartmann. Sie fragt, ob mit diesem Neubau am Plantahof allenfalls die Modernisierung, sprich Sanierung und Erneuerung des Waldhausstalls negativ präjudiziert werden könnte, sogar verhindert werden könnte? Und sie fragt im gleichen Zusammenhang, ob dieser Stallneubau am Plantahof die Konsequenz haben könnte, dass die übrigen Gutsbetriebsställe nebst dem Plantahof möglicherweise keine Milchwirtschaft mehr betreiben könnten beziehungsweise dass die Milchlieferungen dann über den Plantahof erfolgen würden? Ich kann Sie beruhigen, Grossrätin Gartmann. Ich halte einen Bericht, der zwar erst im Entwurf vorhanden ist, in den Händen, der sich genau mit der Frage befasst, was die Ausrichtung der kantonalen Gutsbetriebe in der Zukunft ist. Darüber ist in diesen Wochen ein Bericht und ein Konzept erstellt worden, die noch im Entwurf vorliegen, die der Regierung dann die Möglichkeit geben sollen, zu entscheiden über die Zukunft dieser Gutsbetriebe. Anders gesagt, der Neubau am Plantahof präjudiziert in keiner Art und Weise die verschiedenen Optionen die bestehen, sowohl für den Gutsbetrieb Waldhaus wie auch für Realta. Wir wollen da völlig offen darüber entscheiden können, wie nutzbringend diese beiden Ställe oder diese beiden Betriebe Waldhaus und Realta weiter geführt werden sollen. Also es besteht kein direkter Zusammenhang und der Regierung steht jede Option frei, sich für verschiedene Optionen noch entscheiden zu können. Womit ich aber nicht gesagt habe, dass auf tout prix die Weiterführung dieser Betriebe an erster Stelle steht. Ohne dass ich da irgendwelche Entscheide vorweg nehme, ist das eine Option, aber daneben sind auch andere Optionen denkbar.
Grossrat Gasser interessiert sich verständlicherweise für die Nachhaltigkeit im Bau und jetzt auch beim Neubau dieses Grossviehstalles am Plantahof. Und alle Forderungen, alle Wünsche, die er gestellt hat, lassen sich unter dem Begriff nachhaltiges Bauen subsumieren. Ich versichere Ihnen, dass nachhaltiges Bauen, vor allem auch wo wir neu bauen beim Kanton, einen grossen Stellenwert haben muss. Ich beginne mit der Materialisierung. Wir erfinden da nichts Neues. Wir haben unsere letzten Stützpunkte des Tiefbauamtes, die wir in Vals oder in Disentis realisiert haben, ganz gezielt mit einheimischem Holz bauen lassen und wir wollen das auch am Plantahof so verwirklichen. Es ist uns sehr bewusst,

dass das Problem weniger in der Planung und in der Ausführung steckt, sondern in der rechtzeitigen Beschaffung dieses Holzes. Ob das Holz jetzt aus der Gemeinde Igis-Landquart kommt oder aus dem Engadin, das will ich im Moment offen lassen. Aber wir wollen dieses Gebäude nachhaltig bauen und dazu gehört auch die Verwendung möglichst einheimischer Baustoffe, möglichst einheimischen Holzes. Wir wollen die Gebäudehülle im Minergiestandard realisieren, ohne dass die Zertifizierung bei einem Stallgebäude heute möglich ist. Also wir wollen ein hohes Gewicht auf die Wärmedämmung der Gebäudehülle legen. Wir möchten gesamthaft betrachtet, dass alle Anlagen des Plantahofes möglichst energieautark sind. Also der Verbrauch soll innerhalb des Areals, innerhalb der Gebäude selbst produziert werden. Wir stellen die Dachfläche dieses Grossviehstalles, Grossrat Nigg und Grossrat Gasser, selbstverständlich gerne einem privaten Investor zur Verfügung, um über Photovoltaik Strom produzieren zu können. Wir glauben auch, dass die Voraussetzungen dafür günstig sind. Was die Stellung des Gebäudes angeht, hat die vorderhand geplante Ausrichtung natürlich in erster Linie Rücksicht genommen auf die Bedürfnisse des Grossviehstalles selber und damit auch bezüglich der Besonnung der entsprechenden Fassaden, die dazu beitragen soll, die notwendige Wärme in diesem Stall auf natürliche Art und Weise zu produzieren. Ob eine Verschiebung der Achse, ob eine andere Stellung möglich ist, um diesen zweiten Zweck zu erfüllen, nämlich eine möglichst optimale Ausrichtung im Hinblick auf allfällige Investitionen in eine Photovoltaikanlage auf dem Dach, das wollen wir nochmals anschauen. Wir wollen diese Hinweise gerne nochmals aufnehmen.

Soweit mein Bekenntnis zu einer nachhaltigen Bauweise am Plantahof. Das betrifft auch, Grossrat Kappeler, die Energieproduktion aus Biomasse. Also wir prüfen nebst Biomasse natürlich auch Holz und andere Produktionsformen, die Nutzung der Abwärme selbstverständlich. In einer ersten Beurteilung einer Biomasseanlage kamen wir, es liegt eine Studie dazu bereits vor, eher zum Schluss, dass das aus wirtschaftlichen Gründen kaum realisierbar ist. Aber im Rahmen des Gesamtenergiekonzepts am Plantahof, und dazu gehört jetzt nicht nur dieser neue Stall, der gebaut wird, wird man sich dieser Frage aber nochmals annehmen müssen.

Grossrat Michel fragt nach der Verwendung der bestehenden Gebäude. Es ist geplant, diese Gebäude, die nicht mehr für die Viehhaltung gebraucht werden, für andere Zwecke zu nutzen. Sie haben Ziege, Schafe und Pferde angesprochen. Das liegt etwa im Plan und in der Absicht des Plantahofes. Also Sie können versichert sein, dass man auch diesen speziellen Sparten der Landwirtschaft die notwendige Beachtung widmen wird.

Grossrat Pfenninger fragt, wie es mit dem Finanzreferendum, mit den finanzrechtlichen Voraussetzungen aussähe und stellt natürlich mit Recht fest, dass wenn man die beiden Module zusammenzählt, dass man dann nahe an der Grenze zum obligatorischen Finanzreferendum ist. Nämlich sieben Millionen Franken soll der Grossviehstall kosten, 2,5 Millionen Franken das ergänzende Modul. Wir wären dann bei 9,5 Millionen Franken. Sie fragen, kann dieser Kostenvoranschlag eingehalten werden. Ich antworte Ihnen: Er muss. Es gibt keine Alternative dazu. Also wenn absehbar würde, dass es nicht mit den beantragten Kosten realisiert werden könnte, müssen Abstriche gemacht werden. Es gibt keine andere Wahl. Der Kantonsbaumeister kennt mich gut genug, dass ich das auch nicht ertrage, wenn über den Kostenvoranschlag hinaus mit Zusatzbestellungen und Zusatzkosten eine Nachbesserung erreicht wird. Also es ist seine Verpflichtung. Ich werde dann nicht mehr da sein, aber Sie werden ihm das sagen können, es ist seine Aufgabe, das insgesamt zu 9,5 Millionen Franken zu realisieren und nicht mit 10,2 oder 11,5 Millionen Franken.

Grossrat Niggli glaube ich oder aber auch Grossrat Nigg haben dieses zweite Modul auch noch kurz angesprochen. Man könnte sich die Frage stellen, warum realisiert man das nicht gerade gemeinsam und dann ist alles realisiert und muss auf die Geschichte nicht nochmals zurückkommen? Bei diesem zweiten Modul geht es ja in erster Linie darum, auch die Wohnmöglichkeiten zu schaffen, um diese Viehhaltung im neuen Stall überwachen und betreuen zu können. Es geht um Einstellmöglichkeiten für Maschinen und Geräte, die zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden sollen. Es ist so, wie hier auch in der Diskussion gesagt wurde, der ganze Nutzen dieser Neuanlage, auch des Grossviehstalls, dieser lässt sich erst realisieren, wenn das zweite Modul realisiert ist. Also ein wirklich wirtschaftlicher Betrieb, auch im neuen Grossviehstall, setzt voraus, dass der Vollausbau einmal realisiert wird. D.h. allerdings nicht, dass jetzt während einer Übergangsphase nicht mehr auf die noch nutzbaren Räume am bestehenden Standort zurückgegriffen werden kann. Das gilt für die Wohnung, das gilt für die Remise, das gilt aber auch für die Ställe, in denen das Heu aufbewahrt wird. Diese Räume sind noch brauchbar, sind noch zweckmässig, noch nutzbar. Und eine sofortige Realisierung dieses zweiten Moduls ist deshalb nicht notwendig, zumal auch nicht ersichtlich wäre, wie man dann diese nicht mehr gebrauchten Räume auf dem bestehenden Standort umnutzen oder anders nutzen könnte. Also der Bau von Modul eins präjudiziert zwar das Modul zwei nicht, aber der gesamte Nutzen wird erst erreicht, wenn dann einmal auch das Modul zwei realisiert ist. Und es sind vor allem finanzpolitische Überlegungen der Regierung, die sich auf die Finanzplanung, auf eine längere Finanzplanung abstützen und die auch, Sie werden das verstehen, in einem Konkurrenzverhältnis mit verschiedenen Immobilienwünschen von anderen Dienststellen stehen, die den Grund dafür gaben, jetzt vorderhand auch dieses Modul eins zu realisieren, weil da die grösste Priorität und die grösste Dringlichkeit dafür besteht.

Zusammenfassend möchte ich Sie also bitten, diesem Vorhaben zuzustimmen, dem Plantahof damit die Chance zu geben, die notwendige Erneuerung für die Viehwirtschaft, für die Viehzucht zu ermöglichen. Ich bin überzeugt davon, dass es eine gute Sache wird, dass wir an der Realisierung dieses Stalles Freude haben werden und damit auch in Zukunft stolz sein können auf das, was am Plantahof geschieht.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird das Wort weiterhin gewünscht zum Eintreten? Grossrat Gasser.

Gasser: Ich möchte dem Regierungsrat Engler ganz herzlich danken für diese wohlwollende Aufnahme, insbesondere auch, dass er hier ganz klar sagt, die Prinzipien des nachhaltigen Bauens gelten auch für den Kanton. Ich würde mir da wünschen, noch ein bisschen mehr proaktiv zu sein und möchte hier noch eine Präzisierung anfügen. Wenn Sie nämlich sagen, die Gebäudehülle müsse in Minergie entstehen, dann ist das nicht dem Prinzip des nachhaltigen Bauens entsprechend, sondern wenn ich von nachhaltigem Bauen spreche, 2000-Watt-Gesellschaft, dann ist das ganz klar Minergie P. Also ich hoffe, diese Präzisierung können Sie so zulassen.
Der zweite Punkt ist autark im Sinne dieses innovativen Milieus, das so oft jetzt gelobt wurde in diesem LBBZ, meine ich müssten auch hier diese Hochbauplaner angewiesen werden, wirklich mehr zu produzieren. Das haben wir heute als Stand der Technik. Wir bauen heute Bürogebäude, Gewerbegebäude mit Plusenergie und das müsste der Anspruch sein. Also nicht nur autark, sondern mehr zu produzieren und zwar auch im Hinblick auf das Modul zwei, wo es ja dann auch Wohnungen zu versorgen gibt.
Und das dritte ist mit der Ausrichtung des Gebäudes. Diesen Punkt und den Bäumen würde ich wirklich ernst nehmen. Denn wenn die Wirtschaftlichkeit durch solche von mir aus gesehen unvorsichtigen Planungsmassnahmen eingeschränkt wird, dann werden Sie am Schluss Mühe haben, einen Investor zu finden, der dann die Solaranlage macht. Und das wäre jetzt wirklich unheimlich schade. Vielen Dank für die Berücksichtigung dieser Bemerkungen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Wünscht der Regierungsrat noch das Wort?

Regierungsrat Engler: Also die Ausführungen von Grossrat Gasser stehen im Protokoll und die wird man dort dann nachlesen können, wenn man an die konkrete Planung dieser Liegenschaften geht. Ich habe vielleicht ein Stichwort verpasst, dazu etwas zu sagen. Weil es mir daran liegt, will ich es nachholen. Es geht um die Betriebskosten. Die wiederkehrenden Kosten, die ein solcher Stallbau auch hervorruft. Wir haben das versucht in der Botschaft darzulegen, mit welchen wiederkehrenden Investitionsfolgekosten da zu rechnen ist und gehen heute davon aus, dass die Arbeit wirtschaftlicher wird, dass die Arbeit in diesem Grossviehstall gegenüber den heutigen Zuständen, für die die dort arbeiten müssen, die übrigens auch ein Kränzchen verdienen, dass die Arbeit effizienter erbracht werden kann und dass, wenn dann beide Module einmal fertig gestellt sind, dass sich das auch in verringertem Aufwand niederschlagen muss. Wobei ich mir bewusst bin, dass man dann schnell wieder neue Arbeiten findet, um das Eingesparte doch noch nutzbringend verwenden zu können.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Kann ich davon ausgehen, dass die Diskussion zum Eintreten erschöpft ist? Das scheint der Fall zu sein. Eintreten ist nicht bestritten, somit beschlossen. Wir kommen zur Detailberatung. Ich gebe dem Kommissionspräsident das Wort.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Dudli; Kommissionspräsident: Die Detailberatung beschränkt sich ja auf den Vollzug der Beschlüsse. Ich möchte nur noch hier etwas auch klarstellen. Die Kommission hat ganz klar den Finanzrahmen gesehen und verlangt, dass dieser eingehalten wird. Wir haben zehn Millionen Franken. Wir müssen einen Grossviehstall bauen, der auch wirtschaftlich vernünftig realisiert werden kann. Und alle, das nachhaltige Bauen, das wichtig ist, das wir unterstützen, haben sich an diesen Kostenrahmen zu halten. Der ist massgebend. Sonst führen wir etwas oder machen wir etwas, das am Schluss dazu führt, dass wir das obligatorische Finanzreferendum umgehen. Und das darf nicht passieren. Also ich bitte hier primär die Geschäftsprüfungskommission, das Finanzcontrolling so zu überwachen, dass die Kosten eingehalten werden.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird das Wort für die Detailberatung noch gewünscht?

Regierungsrat Engler: Ja, ich möchte gerne die zweite Frage von Grossrat Pfenninger noch beantworten, weil die ganz entscheidend ist in der Langsichtbetrachtung, nämlich was kommt da noch auf uns zu, wenn jetzt nach dem Weberhörsaal und dem Grossviehstall, wenn der einmal realisiert ist mit beiden Modulen, sind da noch weitere Pläne und Absichten, den Plantahof weiterzuentwickeln? Dieser mehrfach angesprochene Masterplan sieht ja die Entwicklung bis zum Jahre 2020 vor und ich entnehme daraus, dass es vor allem Erneuerungs-, Instandstellungsarbeiten sind und gewisse Umnutzungen, die auch in den nächsten Jahren noch zu realisieren sind. Also vor allem im Bereich der Lagerung, der Verarbeitung und der Vermarktung hofeigener Produkte gibt es gewisse Bedürfnisse, diese dann auch mit optimierten oder mit besseren baulichen Rahmenbedingungen, mit mehr Wertschöpfung realisieren zu können. Aber nach dem Bau der Landtechnikhalle des Bildungszentrums Landtechnik, nach dem neuen Milchviehstall, nach dem Weberhörsaal, jetzt innerhalb der nächsten zehn Jahre ist nicht zu erwarten, dass da grosse neue Bauten dazukommen. Es wird sich auf Umnutzungen und Instandstellungen beschränken.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Kann ich davon ausgehen, dass die Diskussion erschöpft ist? Das scheint der Fall zu sein. Dann finden Sie die Anträge auf Seite 346 der Botschaft und ich frage Sie an, ob Sie einverstanden

sind, dass wir über alle vier Punkte in globo abstimmen. Ist das der Fall? Dann stimme ich über alle vier Punkte ab. Wer diesen zustimmen möchte, möge sich erheben. Gegenmehr? Sie haben der Vorlage zugestimmt mit 104 zu null Stimmen. Herr Kommissionspräsident, wünschen Sie noch das Wort?

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst in globo mit 104 zu 0 Stimmen was folgt:

1. Der Grosse Rat genehmigt den Neubau eines Grossviehstalls am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof.
2. Der Grosse Rat gewährt für die Ausführung des Projekts einen Verpflichtungskredit von brutto 7 Mio. Franken. Bei einer Änderung des Baukostenindexes verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.
3. Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.
4. Die Regierung vollzieht die Beschlüsse.

Dudli; Kommissionspräsident: Gerne. Ich möchte für die konstruktive Beratung, Vorberatung danken Regierungsrat Engler, Herrn Nigg, dem Juristen des Bau- und Forstdepartementes, dem Kantonsmeister Herrn Dünner und dem Projektleiter Herrn Gautschi vom Hochbauamt, Herrn Küchler, dem Direktor des Plantahofes und Herrn Brandenburger für die wirklich gute Orientierung, die wir erfahren durften und jetzt auch im Resultat erfreulich ist. Ebenso meinen Kommissionsmitgliedern herzlichen Dank.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Dann schalten wir hier die Mittagspause ein. Bevor Sie aber den Saal verlassen, möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass eine Anfrage eingegangen ist von Grossrat Pfenninger betreffend neue Fragen zu Repower und Kohlenkraftwerken. Ich wünsche Ihnen einen guten Mittag und vergessen Sie die fakultative Weiterbildung im Dachgeschoss nicht.

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr

Es ist folgender Vorstoss eingegangen:

– Anfrage Pfenninger betreffend neue Fragen zu Repower und Kohlenkraftwerken

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Christina Bucher-Brini

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Dienstag, 19. Oktober 2010
Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Christina Bucher-Brini / Standesvizepräsident Ueli Bleiker
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Standespräsidentin Bucher-Brini: Ich möchte gerne weiterfahren, bitte nehmen Sie Platz. Wir kommen nun zum Auftrag von Grossrat Jeker betreffend Bahnverbindungen in Graubünden. Die Regierung ist bereit, den Auftrag entgegenzunehmen, deshalb erfolgt keine Diskussion. Grossrat Jeker, sind Sie damit einverstanden?

Auftrag Jeker betreffend Bahnverbindungen in Graubünden (Wortlaut Juniprotokoll 2010, S. 658)

Antwort der Regierung

Im Rahmen des Projekts "Planung neuer Verkehrsverbindungen" wird die Zweckmässigkeit verschiedener neuer Bahnverbindungen untersucht. Einige Studien sind bereits abgeschlossen, andere sind noch in der Erarbeitungsphase.
Für die im Auftrag vorgeschlagene bessere Anbindung von Arosa, Lenzerheide und Davos an Chur (bzw. an Zürich) wurden bereits Studien erarbeitet: Für eine alternative Erschliessung der Lenzerheide mittels Bahn, mit einer Tunneloption nach Arosa, wurden verschiedene Varianten untersucht, unter anderem auch normalspurige. Eine Studie für die Beschleunigung der bestehenden Prättigauerstrecke der RhB von Landquart nach Davos unter einer Stunde wurde ebenfalls in Auftrag gegeben. Hier erweist sich der Bau eines Tunnels unter dem Wolfgangpass als wichtiges Element. Abgerundet wird das Ganze durch einen Studienauftrag für einen RhB-Tunnel zwischen Davos und Arosa.
Gemeinsam an diesen Studien ist allerdings, dass sie - nicht zuletzt aus touristischen Gründen - das Konzept von mehrheitlich oberirdischen Erschliessungen oder von einem Ausbau der bestehenden Strecken verfolgen. Die Möglichkeit einer direkten Tunnelverbindung zwischen Chur und Davos mit Anbindung der Lenzerheide und Arosa über unterirdische Haltestellen wurde erst in einer zweiten Phase näher erwogen, und eine entsprechende Untersuchung wurde erst kürzlich in Auftrag gegeben.
Die Regierung ist deshalb bereit, den Auftrag für die genannte Studienvariante für eine Tunnelverbindung von Chur nach Davos entgegenzunehmen und die Zweckmässigkeit auch dieser Variante prüfen zu lassen.

Jeker: Ich beantrage Diskussion, weil noch weitere Votanten sich zu Wort melden möchten.

Antrag Jeker
Diskussion

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wer Diskussion unterstützen kann, möge bitte sich erheben. Dies ist eine Mehrheit, danke. Grossrat Jeker.

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Jeker: Vorbemerkung: Dass wir jetzt in den Tunnelwochen darüber reden dürfen, ist ein Zufall, aber auch nicht falsch. Wir haben gehört, die Porta Alpina bleibt ein Thema, muss ein Thema bleiben. Und in Klammer, auch die Gemeinde Zizers befasst sich intensiv mit einer Tunnelvariante. Nun aber konkret. Die Regierung ist bereit, den Auftrag entgegenzunehmen und ich danke der Regierung, namentlich Regierungsrat Engler. Es geht einzig und allein um die Zweckmässigkeitsüberprüfung der Tunnelverbindung von Chur nach Davos als Normalspur, mit Anbindung von Lenzerheide und Arosa über unterirdische Haltestellen. Eine solche Verbindung liesse sich auch nutzbringend für Graubünden an eine künftige Alpentransversale München–Zürich–Mailand anbinden. Und glauben Sie mir, ich war mir nicht bewusst, dass der Auftrag einige Tage nach dem Durchstich des Gotthard-Basistunnels im Grossrat behandelt wird, aber mir scheint es zentral und opportun zu sein, sich jetzt solche Grobüberlegungen zu machen, damit wird die erwartete Gesamtschau von Querverbindungen in Graubünden und den benachbarten Regionen und Talschaften mit Blick auf das Ganze abgerundet. Daraus kann auch abgeleitet werden, mit welcher Investition die grösste und nachhaltigste Wertschöpfung erreicht wird.
Und jetzt kurz und explizit zur Frage: Normalspur oder Schmalspur? Ja, diese Frage darf man sich so, für so wichtige Projekte, nun wirklich stellen. Ja, es ist die Pflicht der Politik, sich diese Frage zu stellen. Man setzt mit einer solchen Frage, kein einziges Projekt der RhB aufs Spiel, kein einziges. Jetzt ist aber das Zeitfenster, um eine solche Frage im Rahmen der Zweckmässigkeitsprüfung abzuklären. Denn eines sind wir uns sicher bewusst, die Mobilität lässt sich nicht stoppen, im Ge-

genteil, sie nimmt weiter zu. Es ist deshalb wichtig, das Netz und die Arme des öffentlichen Verkehrs von den Agglomerationen in die stark befahrenen Talschaften zu verlängern. Und wir wissen es, umgestiegen wird auf den öffentlichen Verkehr dann, wenn man nicht umsteigen muss und so rasch an den Zielort kommen kann. So bin ich froh, dass die Zweckmässigkeit so einer Variante mindestens grob studiert wird. Es handelt sich dabei um einen Teil der Vision Alp Train Europa nach Graubünden. Und ich bin überzeugt, und das möchte ich ganz speziell hervorheben, dass im Nachgang der Abklärungen mit höchster Priorität bei jedem Projekt die Bequemlichkeit des Umsteigens automatisch einen viel höheren Stellenwert bekommen wird, in der Projektierung, der Detailplanung, auch bei der Schmalspurvariante. Und so bin ich überzeugt, dass die Regierung auf dem richtigen Weg ist, beim Projekt „Planung neuer Verkehrsverbindungen". Sie hören richtig, Graubünden liegt bekanntlich bezüglich Bahnanbindungen im Vergleich zu den übrigen Kantonen auf dem letzten Platz, schweizerisch gesehen. Das ist schon verdammt bitter. Es gilt also, parallel zu den innerbündnerischen Verkehrsverbindungen auch jene für eine bessere Bahnanbindung Graubündens an die Agglomerationen im Norden und Süden zu forcieren. Und so ist also die Zweckmässigkeitsabklärung für die Tunnelverbindung Chur–Davos eine logische Konsequenz für eine langfristige Zukunft. Ich bin mir bewusst, das kann zwei, drei Generationen gehen. Aber die ganzheitliche Optik darf unter keinen Umständen unter die Räder kommen. Und wir wissen ja, der Bund ist am Projekt „Bahn 2030" und später. Mit dem jetzigen Auftrag wird der Kommissionsauftrag KUVE vom April 2009 ergänzt. Wir wissen es zur Genüge, gerade in Verkehrsfragen müssen Randregionen und Berggebiete immer am Ball bleiben. Ich bedanke mich nochmals bei der Regierung für die positive Aufnahme unseres Auftrages und bitte Sie, den Auftrag zu überweisen.

Michel: Kollege Jeker hat bereits ausgeführt, dass es der Zufall will, dass der Gotthard-Durchstich noch keine Woche alt ist und man schon von neuen Projekten spricht. Im Grunde genommen könnte man sagen, man thematisiert erneut die Ost-Alpenbahn und die Anbindung von München–Zürich–Milano und da ist die Mitte ungefähr Chur. Es ist schon etwas verwegen, wenn man bereits diesen Herbst an den Frühling 2012 denkt. Aber verboten ist es nicht. Und es ist auch klar, dass wir 20, 30 Jahre vorausdenken müssen, wenn wir wollen, dass irgendeinmal, in der Mitte dieses Jahrhunderts, der Kanton Graubünden mit dem öffentlichen Verkehr einen Meilenstein erreichen kann.
Bei diesem Auftrag geht es auch um die Erschliessung der Tourismuszentren, es geht darum, dass man schnell und bequem, und bequem heisst, wie wir gehört haben, wo sinnvoll, mit Normalspur, ohne Umsteigen, die touristischen Zentren Lenzerheide, Arosa und Davos erschlossen werden.
Ich erlaube mir, einen kurzen Hinweis zu geben, wie sich für Davos die Situation stellt. Vorweg möchte ich auch erwähnen, dass wir mit dem Autoverkehr Besserungen erreicht haben und dass da sich Davos nicht beklagen kann, wenn es noch mit dem Verlad beim Vereinatunnel noch etwas besser wird. Bei der RhB ist es so, das ist ein 120-jähriges Werk und das Werk ist genial. Genial heisst auch, dass alles aufeinander abgestimmt ist. Aber die Kehrseite davon ist: Wenn man etwas ändert, stimmt alles nicht mehr zusammen. Und im Grunde genommen geht es Davos darum, ich sage das ganz egoistisch, eine möglichst gute öffentliche Verbindung von Zürich nach Davos zu haben. Und da gibt es zwei Varianten, die eine ist über Landquart und das Prättigau, Prättigau am liebsten zweispurig bis Klosters und in einem Tunnel, einem neuen Tunnel, von Klosters nach Davos. Das ist die eine Lösung, die wir schon verschiedentlich gehört haben. Und die andere Lösung ist die, die jetzt da auf dem Tisch ist. Bei der zweiten Lösung, also die Verbindung mit Lenzerheide und Arosa nach Davos, ist aus Sicht von Davos insofern sinnvoll, als es, wie gesagt, diese touristischen Zentren zusammenbindet. Und das wäre durchaus eine Möglichkeit, wie eine langfristige Entwicklung im Kanton Graubünden angegangen werden könnte. Ich bin mir natürlich auch bewusst, dass dies, ein solches Projekt, mit grossen Kosten verbunden ist und viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Und genau darum finde ich es gut, dass die Regierung bereit ist, die Planung, beziehungsweise Abklärungen, zu treffen, damit man nicht in einem späteren Zeitpunkt dann feststellen muss, hätte man doch damals eine ganzheitliche Analyse vorgenommen. In diesem Sinn bin ich auch einverstanden mit dem, was die Regierung uns vorschlägt und möchte Sie eben unterstützen, diesen Weg weiterzugehen.

Rathgeb: Ich kann anschliessen an die Ausführungen meines Vorredners, ich freue mich, dass die Regierung bereit ist, den Auftrag zu übernehmen. Das verwundert allerdings nicht, denn es ist folgerichtig, wir haben in touristischer Hinsicht, zumindest in unserem Raum Chur, Arosa, Lenzerheide, die Vorgabe, eine DMO zu bilden und wenn nun eben auch die technischen Möglichkeiten für eine engere verkehrstechnische Anbindung auch noch an Davos geprüft werden, so glaube ich, liegt das absolut in der Optik, die von einem anderen Departement in touristischer Hinsicht vorgegeben wurde. Und keine Überweisung des Auftrages würde insofern nicht verstanden, wenn man eben in anderer Hinsicht die engere Anbindung Chur, Arosa, Lenzerheide und Davos für eine touristische und längerfristig touristische Entwicklung prüft und ersuche Sie deshalb, den Auftrag Jeker zu überweisen.

Peyer: Ich sehe es nicht ganz so positiv, ich würde gerne ein paar kritische Bemerkungen machen und ich werde den Auftrag nicht überweisen und Sie bitten, ihn abzulehnen. Schauen Sie, jede Session kommt nun jemand und macht einen Auftrag über irgendwelche Tunnelverbindungen, die technisch wahrscheinlich alle möglich sind. Nur das ist ja nicht der entscheidende Punkt. Fakt ist, dass wir die nächsten Jahre genügend zu tun haben werden, um die bestehenden Bahninfrastrukturen, nicht nur in diesem Kanton, aber insbesondere auch, überhaupt auf dem Stand, den sie haben sollten, zu unterhalten, sprich zu finanzieren. Dann haben wir die ganzen Ausbauwünsche der bestehenden Bahninfrastruktur nach Zürich und Richtung St. Gallen. Und gerade Richtung St.

Gallen z.B. ist das Netz in einem ziemlich traurigen Zustand, es ist wahrscheinlich die einzige Eisenbahnlinie, die in den letzten 100 Jahren langsamer geworden ist und nicht schneller. Ich frage mich aber auch aus touristischer Sicht: Macht es tatsächlich Sinn, den ganzen Kanton mit Tunnels zu unterfahren? Ist nicht gerade die Qualität der Bahnlandschaft Graubünden die, dass man eben durch die Landschaft fährt? Ist es wirklich attraktiv, von Mailand nach München und nach Zürich unterirdisch zu fahren, stundenlang in irgendeinem Tunnel zu sein? Was soll daran spannend sein, gerade für den Tourismus? Sie werden sagen, es ist viel schneller, aber da frage ich Sie, macht es Sinn, dass wir immer und überall noch schneller sind? Ist das sinnvoll, dass sie von Graubünden unter einer Stunde in Zürich sind? Was hat das für Konsequenzen z.B. für die Raumplanung und Siedlungspolitik? Wird dann die Verlagerung von Arbeitsplätzen in dem Grossraum Zürich nicht noch stärker werden? Weil Sie können ja von Chur aus dann bequem in Zürich arbeiten gehen. Und welche Konsequenzen wird das für die Volkswirtschaft in diesem Kanton haben? Und macht es Sinn, einmalmehr das Ostalpenbahnprojekt auszugraben, obwohl wir genau wissen, dass das ziemlich tot ist und am besten begraben bleibt? Wäre es nicht sinnvoller, in die Infrastruktur zu investieren, die uns ermöglicht eben hier vor Ort zu bleiben und nicht schneller überall hinpendeln zu müssen, z.B. ein flächendeckendes Glasfaserkabelnetz, damit wir eben nicht mehr in alle Destinationen pendeln müssen und um uns dort zu treffen, sondern hier vor Ort bleiben können und uns via Videokonferenz verbinden und miteinander sprechen? Und wäre es nicht sinnvoller, hier Vorabklärungen zu treffen und etwas zu investieren, als in Tunnelprojekte, die wir nie erleben werden? Ich hätte auch erwartet von der Regierung, dass sie etwas mutiger ist und auch einmal sagt, nein, das macht jetzt keinen Sinn, das auch noch abzuklären, weil das Ergebnis der Abklärung ziemlich klar ist. Peer Steinbrück schreibt in seinem neusten Buch schon im Vorwort: „Wir wollen nicht immer wissen, was wir bereits wissen." Wir wissen, es wird keine Tunnelverbindung München–Mailand–Zürich geben. Wir wissen, es wird wohl auch nie eine Tunnelverbindung Chur–Davos mit Seitenast Lenzerheide und Arosa geben. Und wenn wir das schon wissen, ist es ehrlicher, wenn wir es auch sagen und deshalb auf dieses Projekt verzichten. Dieses Geld, auch nur für eine Vorabklärung, können wir intelligenter investieren.

Niggli-Mathis (Grüsch): Es wird hier von den Zentren Chur, Davos, Lenzerheide gesprochen, die von einer solchen Bahn betroffen werden. Als Bewohner des Vorderprättigaus sind wir zu einer Durchgangsregion in diesem Kanton geworden. Das Vorderprättigau und das Prättigau im Allgemeinen haben den Zugangsverkehr zu Klosters, Davos, dem Engadin, dem Münstertal aufzunehmen. Wenn hier mit einer Studie Möglichkeiten aufgezeigt würden, wie Davos über einen leistungsfähigen Anschluss an die öffentliche Bahn oder an die Normalspur, das heutige Strassennetz entlastet werden würde, so wäre dies auch nach einem Vollausbau der Prättigauerstrasse ein riesiger Gewinn für die Lebensqualität, für den örtlichen Tourismus und für die Region Prättigau. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Überweisung.

Jeker: Nur zur Relativierung zu den Ausführungen von Kollege Peyer. Videokonferenzen interessieren die Gäste nicht. Was wollen wir? Wir wollen erreichen, dass ganz langfristig mehr Gäste öfter auf der Schiene in unsere Zentren kommen können. Weg vom Auto, weg vom Flugzeug. Auf mittleren Strecken mindestens. Das ist eine Vision. Dieses Recht, diese Pflicht haben wir, dieser Idee nachzugehen.

Regierungsrat Engler: Der Kontrapunkt, den Herr Grossrat Peyer in die Diskussion eingeworfen hat, führt mich zur Überlegung und zur Frage: Was kann Gegenstand verkehrsstrategischer Überlegungen in einem Kanton sein? Sei es von der Regierung, sei es von einem Parlament oder sei es von privaten Organisationen. Nach meinem Dafürhalten geht es, wenn wir von Verkehrsstrategie sprechen und nicht von Projekten, darum, auf lange Sicht hinaus, und ich betone das, auf lange Sicht hinaus, auf 30, 40, 50 Jahre hinaus, zu beurteilen und einzuschätzen, wie die Erschliessung, wie die Erreichbarkeit unseres Kantons für die einheimische Bevölkerung, aber auch für die Volkswirtschaft erhalten, verbessert und optimiert werden kann. Ich gebe Ihnen recht, Herr Grossrat Peyer, dass diese verkehrsstrategischen Überlegungen über einen sehr schmalen Grat hinweg führen. Auf der einen Seite kann man Realist sein, und ich möchte noch etwas weitergehen, Gefangener der Realität bleiben, dann gibt es gar keine Überlegungen dazu, was in Zukunft möglich ist. Als Gefangene der Realität führt das zu Erstarrung, das führt dazu, dass sich niemand traut, überhaupt Gedanken darüber zu machen, wie es in 30 oder in 50 Jahren aussehen kann. Auf der anderen Seite des Grats, da ist die grenzenlose Freiheit der Gedanken, die dazu führen kann, dass man irgendwelchen Illusionen und Utopien nachfolgt, die sich ganz bestimmt nicht realisieren lassen. Und es gilt auch hier für die Regierung, für das Parlament, irgendwo den goldenen Mittelweg zu finden, d.h. mit Mass die Vertiefung all dieser Projekte, die jetzt in den vergangenen Jahren hier im Parlament besprochen wurden, zu überprüfen, um herausfinden, ob eine dieser Ideen zur Vision taugen oder allenfalls in die Kategorie Utopien und Illusionen abgelegt werden müssen.
Ich habe es in der letzten Session gesagt, eine Vision muss ein Fundament haben. Dieses Fundament zu ergründen, genau darin besteht jetzt auch die Aufgabe dieser Zweckmässigkeitsüberprüfung, die wir mit diesem Projekt durchführen wollen. Wir wollen in Erfahrung bringen, ob dadurch ein neues Gästepotenzial erreicht werden kann, ob die Zufahrten, die Erschliessung unseres Kantons einfacher, bequemer, schneller wird, ob damit potenziell ein Nutzen für unseren Kanton geschaffen werden kann. Sie werden im Jahre 2012 wahrscheinlich dann in diesem Parlament die Auslegeordnung einer Vielzahl von Projekten erhalten, die wir in der Bearbeitungstiefe mit Mass, also massvoll vertieft haben und dann beurteilen können, welches dieser Projekte hat das Zeug, Vision mit Fundament zu sein, für die es sich lohnt, politisch in diesem Kanton gemeinsam zu kämp-

fen. Wir werden natürlich nie etwas erreichen, auch nicht gegenüber dem Bund, solange etwa zehn Projekte, die vor allem unter regionalpolitscher Optik alle interessant sind, diskutiert werden. Wir werden uns einmal darüber einigen müssen, welches das Projekt der Zukunft für unseren Kanton ist, weil es den grösstmöglichen, volkswirtschaftlichen Nutzen für Graubünden verspricht und für dieses Projekt wollen wir politisch kämpfen, im Kanton, aber auch gegenüber dem Bund, der in jedem Fall ein gewichtiger Mitzahler sein wird.
Ich bin in einem zweiten Punkt mit Ihnen einverstanden, Grossrat Peyer, wenn Sie die Rhätische Bahn ansprechen. Kurzfristig gesehen hat sie ganz andere Prioritäten. Sie haben Recht, die Erhaltung der bestehenden Infrastruktur in ihrer Substanz, die Erneuerung der bestehenden Infrastruktur. Es gibt auch gewisse Ausbauten auf dem bestehenden Netz, die nicht 20 oder 30 Jahre warten können. Der nächste Meilenstein des öffentlichen Verkehrs im Kanton Graubünden wird mit dem bedürfnisgerechten Halbstundentakt von Zürich nach Graubünden erreicht. Und das setzt voraus, dass wir Nachfolgeinvestitionen tätigen in die Infrastruktur, aber auch in das Rollmaterial und vor allem in das Rollmaterial. Damit das gelingt, setzt das voraus, dass die Schweizerischen Bundesbahnen mitmachen, da gibt es positive Anzeichen dafür, und der Bund mitmacht, weil er bei der Infrastruktur 85 Prozent mitträgt und in der Abgeltung 80 Prozent.
Ich bin überzeugt davon, die Gotthardvision war auch einmal eine Vision und letzte Woche hat sich die Vision soweit realisiert, als der Durchschlag dieses grossen Bauwerks realisiert werden konnte. Wenn wir auch einmal an einem grossen Durchschlag beteiligt sein wollen, dann ist es nie früh genug, sich diese grundsätzlichen Überlegungen, mit diesen zum Teil auch innovativen Projekten zu machen. Und nochmals, wir wollen eine Vision mit Fundament letztlich auf dem Tisch haben und um das beurteilen zu können, ob es sich bei einer Idee um eine Vision mit einem solchem Potenzial handelt oder um eine Illusion und eine Utopie, müssen wir genau solche Zweckmässigkeitsüberlegungen zulassen.
Und ganz zum Schluss: Sie haben der Regierung diese zehn Millionen Franken offeriert, um innovative Verkehrsverbindungen zu prüfen und genau das tun wir. Und ich habe mich in den vergangenen drei Jahren sehr darum bemüht, das mit dem richtigen Mass zu tun, also keine Geologie zu prüfen. Das werden wir auch hier nicht tun, sondern im Sinne der Zweckmässigkeit vor allem dem Nutzen auf den Grund zu gehen, also was kann eine solche Verbindung überhaupt für Nutzen stiften? Und deshalb bitte ich Sie, auch diese Idee einer Verkehrsverbindung mindestens jetzt der Überprüfung durch die Regierung, im Rahmen einer Zwecksmässigkeitsstudie, den Weg da zu öffnen und das zu ermöglichen. Und das tun Sie, indem Sie den Auftrag überweisen.

Pult: Jetzt bin ich doch kurz aufgefordert worden, vielleicht muss ich meine Interessen so zu sagen freilegen. Ich schreibe im Moment meine Lizenziatsarbeit zur Geschichte der Rhätischen Bahn im weitesten Sinn. Wir analysieren zusammen mit einem Kollegen eigentlich den politischen Diskurs, den es in den letzten 120 Jahren zur Eisenbahn in Graubünden gegeben hat. Und, Regierungsrat Engler, Sie haben vorhin gesagt, es bestehe immer auch die Gefahr, dass man Gefangener der Realität sei, dass man so zu sagen dadurch vergisst oder auch bewusst nicht will weiter denken, Visionär zu sein. Es besteht aber, und in diesem Fall behaupte ich, ist es so, auch die Gefahr, Gefangener eines Dogmas zu sein. Und wenn es ein Dogma in der Verkehrsgeschichte Graubündens gibt, dann ist das die alte Idee der Ostalpenbahn. Wir haben zwei historische Daten, also beispielsweise 1882, Eröffnung des Gotthards, galt in Graubünden als der Tiefpunkt. Eigentlich der Moment, wo Graubünden keine Existenzperspektiven mehr sah. Und lange hat man auch danach ein paar Jahre lang über irgendwelche, ja Ostalpenbahn-Ideen, man will jetzt auch eine Transitbahn haben, nachdem man sozusagen den Transitverkehr verloren hat. Und was man jetzt tut, ist eigentlich wieder das gleiche, obwohl ja die grosse Errungenschaft verkehrshistorisch, war ja dann eben diese Binnenbahn, diese RhB, diese Bahn, die eben die Talschaften verbunden hat, überirdisch, die eben auch den Genuss der Landschaft damit verknüpft hat. Und das war dann eigentlich der Paradigmenwechsel in der Verkehrsgeschichte. Ich finde einfach, dieser Vorstoss mag als visionär bezeichnet werden, ist aber letztlich eben Gefangener des alten Dogmas, dass es gut für Graubünden sei, wenn man möglichst schnell durch Graubünden hindurch fahren kann. Und an dieses Dogma sollten wir meines Erachtens nicht glauben. Das zeigt die Bündner Geschichte ganz konkret. Und ich glaube auch, dass wir unser visionäres Denken, unser visionäres Potenzial besser eben auf andere Projekte richten sollten, als einfach das an einem Dogma aufhängen, das seit über 150 Jahren in diesem Kanton immer wieder aufgewärmt wird.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Wortmeldungen? Nicht gewünscht. Dann stimmen wir ab. Wer den Auftrag von Grossrat Jeker überweisen will, der möge sich erheben. Gegenmehr, also wer ihn nicht überweisen will? Sie haben den Auftrag mit 86 gegen 13 Stimmen überwiesen.

Abstimmung
Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 86 zu 13 Stimmen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Somit kommen wir zum Auftrag Keller. Im Rahmen einer Weisung ist die Regierung bereit, den Auftrag mit der Einschränkung, dass keine Teilrevision des kantonalen Submissionsgesetzes an die Hand genommen werden soll, entgegen zu nehmen. Als Zweitunterzeichner frage ich Grossrat Casty an, ist er einverstanden mit der Einschränkung.

Auftrag Keller betreffend Überprüfung Selbstdeklarationen/Bestätigungen der Anbieter (Entrichtung Sozialabgaben, Einhaltung der Arbeitsschutzmassnahmen und Arbeitsbedingungen) (Wortlaut Juniprotokoll 2010, 656)

Antwort der Regierung

Gemäss den kantonalen Submissionsvorschriften stellen die öffentlichen Auftraggeber sicher, dass die offerierenden Unternehmungen die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen durch Selbstdeklaration einhalten sowie die zur Zahlung fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben. Auf Verlangen der Beschaffungsstelle hat jeder Anbieter die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen und den Auftraggeber zur Nachprüfung zu bevollmächtigen. Im Falle einer wahrheitswidrigen Selbstdeklaration drohen dem fehlbaren Anbieter empfindliche Sanktionen (Entzug des Auftrages, Konventionalstrafe sowie Ausschluss von bis zu fünf Jahren bei künftigen Beschaffungen). Vordringliches Ziel dieser Vergabebestimmungen ist es, soziale Errungenschaften zu sichern, den Arbeitsfrieden zu wahren und einen fairen Wettbewerb unter den Marktteilnehmern sicherzustellen.
Die Durchsetzung der erwähnten Submissionsgrundsätze setzt bei einem auf dem Vertrauensprinzip beruhenden Selbstdeklarationssystem voraus, dass die öffentlichen Auftraggeber das vom Anbieter ausgefüllte Selbstdeklarationsblatt zumindest stichprobeweise kontrollieren, damit dieses seine präventive Wirkung auch tatsächlich entfalten kann. Aus diesem Grund überprüfen die kantonalen Beschaffungsstellen seit Jahren in zufälliger Abfolge sowie immer bei Verdachtsmomenten die Richtigkeit der gemachten Angaben und fordern die Unternehmungen auf, mittels Bestätigungen der zuständigen Einrichtungen den rechtsgenügenden Nachweis der erfüllten Verpflichtungen zu erbringen.
Das Prinzip der Selbstdeklaration sowie die dazu entwickelte Praxis haben sich nach Ansicht der Regierung bewährt. Das heutige Stichprobesystem führt auf Auftraggeber- wie auch auf Anbieterseite zu einem minimalen Administrativaufwand. Wie die Erfahrungen des Kantons zeigen, kommen die an öffentlichen Beschaffungsverfahren teilnehmenden Firmen grossmehrheitlich ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach. Nur in ganz seltenen Fällen lassen sich im Rahmen einer konkreten Kontrolle Unregelmässigkeiten bzw. Ausstände bei einer Firma feststellen. Folglich hatte der Kanton bei seinen Beschaffungen bis heute keine Veranlassung, die Überprüfung der Selbstdeklaration als obligatorisch zu erklären und bei jeder Vergabe den umfassenden Nachweis der Einhaltung sämtlicher Teilnahmebedingungen von den Zuschlagsempfängern einzuverlangen. Zur Prüfung der Selbstdeklarationen wird den öffentlichen Auftraggebern zudem im Sinne eines möglichst einheitlichen Gesetzesvollzuges im Handbuch zum öffentlichen Beschaffungswesen ein standardisiertes Prüfformular zur Verfügung gestellt.
Trotz den sich aus den geltenden Submissionsvorschriften ergebenden Sorgfalts- und Prüfungspflichten der öffentlichen Hand ist nicht auszuschliessen, dass einzelne Beschaffungsstellen in der Vergangenheit die eingereichten Selbstdeklarationsblätter selten oder nicht kontrolliert haben. Ein solches Verhalten darf keineswegs gebilligt werden. Deswegen aber eine obligatorische Prüfung der Selbstdeklaration vor jedem Zuschlagsentscheid für alle öffentlichen Auftraggeber gesetzlich festschreiben zu wollen, erscheint der Regierung als unverhältnismässig und wäre für das Gewerbe mit einer nicht zu rechtfertigenden zusätzlichen administrativen Belastung verbunden. Die Überprüfung aller Zuschlagsempfänger hinsichtlich der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen könnte von den zuständigen Kontrollorganen zudem gar nicht bewältigt werden. Schliesslich würden die von den Unterzeichnern geforderte Ausdehnung der Nachweispflicht fast ausschliesslich Bündner Anbieter treffen, die gemäss der langjährigen Vergabestatistik den Grossteil aller öffentlichen Aufträge erhalten (im Baugewerbe über 95% aller Aufträge).
Gestützt auf obige Erwägungen ist die Regierung der Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Beschaffungspolitik der öffentlichen Hand bereits hinreichend verankert sind. Zur Verbesserung des Gesetzesvollzuges ist sie aber bereit, den öffentlichen Auftraggebern im Rahmen einer Weisung verbindliche Vorgaben hinsichtlich eines systematischen Stichprobenregimes zu machen. Die Regierung ist somit bereit, den Auftrag mit der Einschränkung, dass keine Teilrevision des kantonalen Submissionsgesetzes an die Hand genommen werden soll, entgegen zu nehmen.

Casty: Ich bin einverstanden mit der Einschränkung. Ich möchte nur etwas dazu sagen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Sie möchten gerne Diskussion?

Casty: Ich verlange Diskussion.

Antrag Casty
Diskussion

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wer der Diskussion zustimmen möchte, möge sich erheben. Offensichtliche Mehrheit. Sie erhalten das Wort.

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Casty: Die Regierung ist bereit, den Auftrag mit Einschränkungen entgegen zu nehmen. Entgegen der Forderung, in einer Revision des kantonalen Submissionsgesetzes zu veranlassen, dass eine obligatorische, vor Vertragsabschluss zu erfolgende Überprüfung der Selbstdeklaration sämtlicher Anbieter durchgeführt wird, will sie für die Verbesserung des Gesetzesvollzugs den öffentlichen Auftraggebern im Rahmen einer Weisung verbindliche Vorgaben hinsichtlich eines systematischen Stichprobenregimes erlassen. Unter dem Gesichtspunkt der praktischen Umsetzung des Gesetzesvollzugs für den Kanton und eines vertretbaren, administrativen Aufwandes für Anbieter und KMU's, kann die vorgeschlagene

Überprüfung in einem Stichprobenregime auch die angestrebte, präventive Wirkung entfalten und zufriedenstellend sichern. In diesem Sinne erkläre ich mich mit der Überweisung des Auftrages, mit den von der Regierung formulierten Einschränkungen, einverstanden. Ich danke der Regierung für die Entgegennahme des Auftrages. Ich bitte sie den Auftrag, im Sinne der Regierung, zu überweisen.

Felix: Im öffentlichen Beschaffungswesen sind gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieter, die sogenannt gleichlangen Spiesse, eine entscheidende Voraussetzung für die Akzeptanz des Ergebnisses einer öffentlichen Beschaffung. Der Sicherstellung, dass die Anbieter Steuern und Sozialabgaben bezahlt haben und die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten, kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Die Akzeptanz des Wettbewerbsverfahrens bei den Anbietern steigt in dem Masse, als säumige Zahler von Steuern und Sozialabgaben seitens des Staates keine Aufträge erhalten. Den Nachweis, dass sie Steuern und Sozialabgaben bezahlt haben und die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten, erbringen die Anbieter mit einer Selbstdeklaration. Auf Verlangen des Auftraggebers haben sie die gemachten Angaben nachzuweisen. Die Beschaffungsstellen des Kantons, namentlich das Hochbauamt und das Tiefbauamt, prüfen die Angaben mittels Strichproben. Von anderen, ebenfalls dem Submissionssgesetz unterstellten, öffentlichen Auftraggebern ist nicht bekannt, ob und wenn ja, in welcher Form solche Überprüfungen stattfinden.
Eine Mehrheit der Grossrätinnen und Grossräte des Kantons Graubünden erachtet dies als unbefriedigend und hat den Auftrag Keller mitunterzeichnet. Offensichtlich sind die Unterzeichnenden der Ansicht, dass öffentliche Auftraggeber nicht nur dem haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mitteln verpflichtet sind, sondern ebenso eine volkswirtschaftliche Verantwortung tragen. Diese Verantwortung besteht darin, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll. Volkswirtschaftlich günstig ist ein Angebot aber nur dann, wenn es unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu Stande kommt. In diesem Sinne kommt dem Auftraggeber eine Sorgfaltspflicht zur Prüfung der Angebote und der damit zusammenhängenden Angaben zu. Vor diesem Hintergrund findet der Auftrag Keller in seiner grundsätzlichen Zielsetzung nach wie vor meine Zustimmung.
Die Regierung ist bereit, den Auftrag entgegenzunehmen. Sie macht allerdings die Einschränkung, dass nicht vor jeder öffentlichen Auftragsvergabe vom Anbieter die Richtigkeit der Selbstdeklaration zu belegen ist, sondern dies im Rahmen eines systematischen Strichprobenregimes geschehen soll, zu welchen die öffentlichen Beschaffungsstellen verpflichtet werden sollen. Ich danke der Regierung für die Entgegennahme des Auftrages. Mit der Einschränkung hat es die Regierung verstanden, der Grundintention der Unterzeichner Rechnung zu tragen und gleichsam die administrative Belastung für Anbieter und Beschaffungsstellen auf ein vertretbares Mass zu reduzieren. Um die angestrebte Wirkung zu erzielen, ist es nicht nötig, dass sämtliche Selbstdeklarationen aller Anbieter zu prüfen sind, welche den Zuschlag erhalten haben. Ein plausibles, systematisches Stichprobenregime genügt, wenn alle Auftraggeber, die den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens unterliegen, dazu verpflichtet werden. Im Übrigen haben die tipartite Kommission, oder bei Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, die zuständigen paritätischen Kommissionen, die Legitimation bei fehlbaren Anbietern, den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beantragen. Dies sowohl bei schweizerischen Betrieben, als auch bei ausländischen Betrieben, welche im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum Entsendegesetz mittels Baustellenkontrollen vor Ort geprüft werden. Mir erscheint die nun mehr vorgekehrte Prüfungsdichte als genügend. Ich bitte sie den Auftrag Keller im Sinne der Regierung zu überweisen.

Casanova-Maron: Auch ich habe Verständnis für die Gründe, die zu diesem Auftrag geführt haben und auch mir ist es ein Anliegen, jedem missbräuchlichen Verhalten Einhalt zu gebieten. Auch ich teile die Ansicht der Regierung, dass eine obligatorische, vor dem Vertragsabschluss zu erfolgende Überprüfung der Selbstdeklaration der Anbieter, deren Offerten den Zuschlag erhalten, eine unverhältnismässige, administrative Belastung für die öffentlichen Auftraggeber einerseits, aber auch für das Gewerbe andererseits darstellen würde. Stellen Sie sich, geschätzte Damen und Herren, den Vollzug vor. Bei jeder Vergabe wäre die Vergabestelle gezwungen, beim Zuschlag erhaltenden Anbieter eine Reihe von Bestätigungen einzuholen. Der Anbieter müsste seinerseits bei der Sozialversicherung, dem Steueramt, der Mehrwertsteuer usw. die Bestätigung darüber verlangen, dass er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Über dies müsste er mittels Arbeitskontrolle nachweisen, dass er die Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge einhält oder des Vertrages einhält. Dieser Aufwand stellt für die beteiligten Ämter ebenso wie für das Gewerbe eine massive Erhöhung der Regulierungskosten dar. Die Selbstkontrolle des Gewerbes funktioniert. Ich bin überzeugt davon, dass die Mitbewerber genauestens beobachten, welche Anbieter den Zuschlag erhalten. Falls begründete Zweifel an der Selbstkontrolle bestehen, werden die Mitbewerber dies der Vergabestelle mit Bestimmtheit melden. Dies ist überdies der wirksamste und der gleichzeitig effizienteste Schutz und die beste Kontrolle.
Die Absicht der Regierung, den öffentlichen Auftraggebern im Rahmen einer Weisung verbindliche Vorgaben bezüglich systematischen Stichproben zu machen, ist sehr zu begrüssen. Um dem vorher dargelegten Aspekt der Selbstkontrolle des Gewerbes Gewicht zu verschaffen, wäre es wünschenswert, wenn die Regierung in ihrer Weisung als verbindliche Vorgabe die Meldung von begründeten Zweifeln an der Selbstkontrolle als zwingenden Grund für eine Durchführung einer Stichprobe benennen würde. Dies ist aber nur so als Wunsch, meine Anmerkung. Ich bitte Sie, den Auftrag Keller im Sinne der Regierung zu überweisen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Engler: Ich brauche an sich nicht mehr Vieles dazu zu sagen. Nachdem ich froh und dankbar darüber bin, dass Sie mit der Regierung einverstanden sind, diesen Auftrag mit der Einschränkung zu überweisen, dass nicht zwingend eine Revision des Subventionsgesetzes erfolgen muss, mit einer zwingenden Vorschrift, bei jeder Vergabe diese Selbstdeklaration zu überprüfen.
Die Argumente, die jetzt zuletzt auch Grossrätin Casanova ins Feld geführt hat, sind bestechend. Der Vorstoss stellte an und für sich auf eine falsche Vorstellung oder auf den Irrglauben ab, das bei einer Vielzahl von Vergebungen im Kanton Graubünden Firmen und Unternehmungen berücksichtigt würden, welche ihre Steuern nicht bezahlen, die Beiträge an die Sozialversicherungen nicht leisten, zu tiefe Löhne bezahlen oder aus anderen Gründen missbräuchlich im Wettbewerb sind. Das ist nicht der Fall. Wir wissen aus den Stichproben, die wir machen, und wir wissen verlässlich auch von vielen Vergaben, meistens sind es ja Bündner Unternehmungen, welche die Arbeiten in unserem Kanton zur Ausführung erhalten, dass das gute Unternehmungen sind, gute Firmen sind, die ihren Verpflichtungen auch nachkommen. Ich bin mit Ihnen einverstanden, dass wir ohne Weiteres, und vor allem auch gegenüber den Gemeinden, es ist ja nicht nur der Kanton, der an das Submissionsgesetz gebunden ist, auch gegenüber den Gemeinden diese Weisung erteilen oder Sie darauf aufmerksam machen, wie Selbstdeklarationen zu überprüfen sind, wann Zweifel an der Glaubwürdigkeit einer Selbstdeklaration angebracht sind, wann der Verdacht besteht, dass etwas nicht stimmt und wie man in solchen Fällen auf einfache Art und Weise die Glaubwürdigkeit, die Richtigkeit dieser Selbstdeklaration überprüfen kann. Und hier gebe ich gerne zu, dass wir etwas systematischer sein könnten, auch beim Kanton, bei diesem Regime an Stichproben. Was wir in der Vergangenheit immer getan haben, immer, wenn ein begründeter Verdacht vorlag, es könnte etwas nicht stimmen und die entsprechende Offerte dann auch das Potenzial hatte, berücksichtigt zu werden, wurden diese Prüfungen unternommen.
Man muss wissen, dass es hier auch immer wieder Anzeigen von Konkurrenten gibt. Sie sprachen von der Kontrolle innerhalb des Gewerbes selber. Und wenn solche Anzeigen vorliegen, war das auch immer ein Verdachtsmoment, dem man auf den Grund ging und ich bin überzeugt davon, dass mit einem Obligatorium, wonach jede unbescholtene Firma da sich auch noch ausweisen müsste, dass ihre Selbstdeklaration glaubwürdig wäre, es geht ja nicht nur um die Bezahlung der Steuern, es ginge ja um eine vertiefte Überprüfung, ob dann auch die richtigen Löhne bezahlt würden, das würde eine Administration zu Tage fördern, die völlig unverhältnismässig und auch ungerechtfertigt wäre gegenüber der grossen Anzahl korrekter Unternehmungen, die sich um staatliche Aufträge bewerben. Und deshalb bin ich froh, wenn Sie etwas zurück buchstabieren gegenüber dem Vorstoss und die erste Forderung dort fallen lassen. Bei der zweiten Forderung sind wir ja bereit, diese entgegenzunehmen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wir stimmen ab. Wer den Auftrag mit Einschränkung überweisen möchte, möge sich erheben. Gegenmehr? Sie haben den Auftrag überwiesen mit 107 zu null Stimmen. Wir fahren weiter und kommen zu der Anfrage von Grossrätin Gartmann. Sie erhalten das Wort für eine kurze Stellungnahme.

Abstimmung
Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 107 zu 0 Stimmen.

Anfrage Gartmann-Albin betreffend behindertengerechten, hindernisfreien Zugang bei öffentlichen Gebäuden im Kanton Graubünden (Wortlaut Juniprotokoll 2010, S. 630)

Antwort der Regierung

Im Auftrag der Regierung hat das Hochbauamt bereits im Jahre 2002 und in Zusammenarbeit mit der Bauberatung der Pro Infirmis Graubünden und Procap Grischun sämtliche kantonalen und vom Kanton gemieteten Gebäude in Bezug auf bauliche Barrieren analysiert, die Kosten für deren Beseitigung ermittelt und Prioritäten für die Realisierung festgelegt. Seit 2003 wurden im Rahmen der jährlich budgetierten Mittel für die Beseitigung baulicher Barrieren insgesamt CHF 2,6 Mio. aufgewendet.
Auf den 1. Januar 2004 wurde das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft gesetzt und am 1. November 2005 trat das Kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) in Kraft. Für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sieht das KRG analog dem BehiG vor, dass die Zugänglichkeit und die Benutzbarkeit von Bauten bei einem allfälligen Bauvorhaben im Bereich der Verhältnismässigkeit baulich umgesetzt werden muss. Die Prüfung von Baugesuchen auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften über das behindertengerechte Bauen obliegt den kommunalen Baubehörden.
Die explizit gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:
1. Ist die Regierung ebenfalls der Ansicht, dass der behindertengerechte und hindernisfreie Zugang gemäss Behindertengleichstellungsgesetz umgehend realisiert werden sollte?
Die Regierung ist der Ansicht, dass bei öffentlich zugänglichen Gebäuden, welche insbesondere eine wichtige gesellschaftliche Funktion erfüllen und stark frequentiert sind, eine zweckmässige hindernisfreie Zugänglichkeit realisiert werden sollte, auch wenn keine weiteren baulichen Massnahmen geplant sind und demzufolge die gesetzliche Notwendigkeit nicht gegeben ist.
2. Sind die öffentlichen Gebäude im Kanton, welche über keinen behindertengerechten und hindernisfreien

Zugang verfügen, bekannt und in einem Verzeichnis erfasst?
Der Kanton hat ausschliesslich die kantonseigenen und die vom Kanton gemieteten Liegenschaften analysiert und erfasst.
3. Was plant die Regierung zu unternehmen, damit alle Gebäude mit öffentlichem Charakter behindertengerecht und hindernisfrei betreten werden können?
Der Vollzug des BehiG und KRG liegt bei den Gemeinden. In einem Rundschreiben des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (früher Departement des Innern und der Volkswirtschaft) vom 28. Oktober 2005 wurden alle Gemeinden über die Neuerungen des KRG und speziell auf das behindertengerechte Bauen aufmerksam gemacht. Den Gemeinden wurde empfohlen, für die Prüfung der relevanten Baugesuche die Bauberatungsstelle Pro Infirmis beizuziehen, um den gesetzlichen Anforderungen des Raumplanungsgesetzes nachzukommen.
4. Bis wann kann damit gerechnet werden, dass der Umsetzung des BehiG (Behindertengleichstellungsgesetz) umfassend Rechnung getragen wird?
Die Zielsetzung des BehiG, innerhalb von 20 Jahren die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der Bauten bei einem allfälligen Bauvorhaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu erreichen, hängt primär von der Bautätigkeit ab und ist heute noch kaum abschätzbar.

Gartmann-Albin: Ich verlange Diskussion.

Antrag Gartmann-Albin
Diskussion

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wer Diskussion möchte, möge sich erheben. Mehrheitlich beschlossen. Grossrätin Gartmann.

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Gartmann-Albin: Der soziale Aspekt der Nachhaltigkeit verlangt, dass es allen Menschen möglich sein muss, an der Gemeinschaft zu partizipieren. Diese Forderung kann nur erfüllt werden, wenn die Benützung der öffentlich zugänglichen Bauten und Einrichtungen für alle möglich ist. Der hindernisfreie Zugang ist aber auch unter dem wirtschaftlichen Aspekt der Nachhaltigkeit unverzichtbar, denn älteren Menschen und Menschen mit Behinderung, und das sind immerhin gegen 40 Prozent der Bevölkerung, Tendenz steigend, belasten die Haushalte am wenigsten, wenn sie selbstständig leben. Neubauten, wesentliche Renovationen und der öffentliche Verkehr werden zwar heute dank entsprechenden Vorschriften mehrheitlich hindernisfrei umgesetzt. Der Grossteil der bestehenden Gebäude ist jedoch diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht unterstellt. Hindernisfreiheit ermöglicht, dass der gebaute Lebensraum allen Menschen offensteht. Auch solchen, die in ihrer Beweglichkeit von Geburt an, durch Unfall oder Krankheit, kurz- oder langfristig, motorisch oder sensoriell, eingeschränkt sind.
Es ist mittlerweile überall anerkannt, dass die Hindernisfreiheit von allgemeinem Nutzen ist, weil sie auch allen andern Personengruppen dient. Insbesondere älteren Menschen, aber auch Personen, die Kinder- und Einkaufswagen mitführen oder Gepäckstücke oder unhandliche Gegenstände tragen. In Chur findet man leider mehrere Gebäude, die diesem Zustand nicht Rechnung tragen. Als Beispiel, wie bereits in meiner Anfrage erwähnt, die Post Chur 2. Jedoch finden wir auch Amtsstellen der Stadt Chur, welche von Rollstuhlbenützern nicht ohne fremde Hilfe erreicht werden können. So denke ich an die Amtsvormundschaftsbehörde an der Gäuggelistrasse. Über eine Treppe kann zwar ein Klingelknopf benützt werden und die Mitarbeiter der Amtsvormundschaftsbehörde öffnen hinter dem Gebäude den behindertengerechten Zugang. Wie kann jedoch ein Mensch im Rollstuhl ohne fremde Hilfe den Klingelknopf oberhalb der Treppe betätigen? Für Menschen mit einer Gehbehinderung ist dies alleine nicht zu schaffen.
Chur dient mir nur als Beispiel. Ich bin mir aber sicher, dass nicht nur die Stadt Chur solche Schwachstellen aufweist, sondern diese in vielen Gemeinden unseres Kantons zu finden sind. Ich möchte da auf einen Artikel in der Engadiner Post vom 21. August 2010 verweisen. Ich zitiere, Titel: „Das Juwel wieder zum Glänzen bringen. Das Engadiner Museum in St. Moritz soll saniert werden.“ Und dann weiter: „Einen kleinen Haken hat die Geschichte allerdings, wie Fritz Hagmann vor dem Kreisrat eingestehen musste. Das Siegerprojekt sieht keinen hindernisfreien Zugang zum und im Gebäude vor. Das kann es ja nun wirklich nicht sein. Die Regierung weist in ihrer Antwort darauf hin, dass der Vollzug des Behindertengesetzes und des kantonalen Raumplanungsgesetzes bei den Gemeinden liegt. Wer aber übernimmt die Kontrolle, dass die Gemeinden die Gesetze auch wirklich umsetzen? Ich hätte erwartet, dass der Kanton dafür die Verantwortung übernimmt und die Gemeinden auffordert, diese Gesetze auch wirklich durchzuziehen oder gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen. Da dies jedoch nicht der Fall ist, gilt auch hier einmal mehr, wo kein Kläger, da kein Richter. Somit kann ich nur hoffen, dass die Behindertenorganisationen die Sache selber an die Hand nehmen und klagen werden, sofern sich in Gemeinden öffentlich zugängliche Gebäude befinden, welche stark frequentiert werden und nicht dem Behindertengesetz entsprechen. Die Antwort hat mich nur teilweise befriedigt.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsrat. Entschuldigung. Grossrat Bondolfi.

Bondolfi: Dass die Bündner Regierung für Anliegen von Menschen mit Behinderungen stets ein offenes Ohr und ein grosses Herz hat, konnte ich mehrfach feststellen. Seit Jahren setzt sie sich mit Erfolg auch für den Abbau von baulichen Barrieren ein. Das Postgebäude am Postplatz in Chur ist für gehbehinderte Personen seit Jahrzehnten jedoch eine nicht zugängliche öffentliche Einrichtung. Das ist für die Hauptstadt Chur ein inakzeptabler Zustand, den es zu beheben gilt. Als Präsident von Procap Grischun, der grössten Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Behinderungen, fordere ich die Schweize-

rische Post auf, in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege endlich Abhilfe zu schaffen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Wortmeldungen? Habe ich jetzt niemand übersehen? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Engler: Ja nur ganz kurz. Es war von über 100 Vorstössen, die ich in diesen zwölf Jahren hier vertreten durfte, der letzte und ich werde damit leben müssen, dass Grossrätin Gartmann nur teilweise befriedigt ist mit dieser Antwort der Regierung. Ich kann immerhin ins Feld führen, dass der Kanton für seine eigenen Bauten in den vergangenen zwölf Jahren konzeptionell, aber auch projektbezogen, viele Anstrengungen unternommen hat. Und Sie können es aus dem Budget auch entnehmen, dass wir jedes Jahr zwischen 250 000 Franken und 400 000 Franken dafür aufwenden, bestehende Gebäude des Kantons den Anforderungen der Behindertengerechtigkeit anzupassen. Und ich appelliere, und damit schliesst sich wieder versöhnlich der Kreis zu Ihnen, auch an die Gemeinden und an die privaten Institutionen, im Rahmen der Verhältnismässigkeit überall, wo das möglich ist und überall, wo auch die Tragweite oder die Bedeutung dies rechtfertigt, entsprechende Massnahmen und Schritte zu leisten damit überall dort, wo öffentlich zugängliche Häuser und Plätze sind, diese auch in der Realität für alle zugänglich sind.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Damit hätten wir die Anfrage von Grossrätin Gartmann beendet und kommen zum nächsten Geschäft, der Teilrevision des Steuergesetzes. Ich übergebe den Vorsitz meinem Standesvizepräsidenten.

Standesvizepräsident Bleiker: Zum Eintreten zur Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden übergebe ich das Wort dem Kommissionsvizepräsidenten, Grossrat Kunz.

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 4/2010-2011, S. 355)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Kunz (Chur); Kommissionssprecher: Sie sehen, die Steuergesetzgebung ist in konstantem Wandel, sei es im Bund oder im Kanton und wir haben immer wieder steuerrechtliche Vorlagen vor uns und so ist es auch in diesem Fall. Wie Sie gesehen hatten, war ich an der Kommissionssitzung nicht anwesend. Die Kommission hat mich dann doch gebeten, hier im Rat das Geschäft zu vertreten. Ich meine, das ist möglich, weil ich mich einerseits bei meinen Kollegen und Kolleginnen erkundigen konnte, was genau vorgefallen ist, das zum einen. Und zum anderen, weil die Vorschläge der Regierung praktisch unisono von der Kommission einhellig so verabschiedet worden sind, mit einer einzigen kleinen Ausnahme. Wenn Sie mir gestatten, werde ich etwas länger beim Eintreten sein, dafür mich kürzer fassen können dann bei den einzelnen Bestimmungen.
Worum geht es konkret? Wir haben einerseits Anpassungen an das Bundesrecht, das in Bereichen jetzt auch gesetzgeberisch tätig geworden ist. Das betrifft einerseits den Kinderbetreuungsabzug bei Fremdbetreuung und Beiträge an politische Parteien. Beim Kinderbetreuungsabzug ist zu sagen, dass wir den ja schon seit dem Jahre 2008 kennen. Und das mag für Viele ja einmal mehr ein schlagender Beweis dafür sein, wie innovativ die Kantone eben im gegenseitigen Wettbewerb sein können und was eben Kantone in der Lage sind zu bewerkstelligen. Sie sehen, der Bund ist relativ zaghaft und relativ langsam. Und es braucht immer wieder den Kanton oder die Kantone, die im gegenseitigen Wettbewerb innovative Lösungen suchen, die dann nachher auch im Bund umgesetzt werden. Das ist hier bei der Kinderbetreuung nicht anders. Es gäbe zahlreiche andere Beispiele, Heiratsstrafe, Gestehungskostenprinzip, Halbsatzverfahren, das wir eingeführt haben, Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung, Ausgleich der kalten Progression und und und. Überall dort sind die Kantone eigentlich dem Bund vorangeschritten. Es macht Sinn, die Kinderbetreuung jetzt im Kanton zu reformieren und genau die materiellen Bestimmungen des Bundesrechts zu übernehmen, weil es keinen Sinn macht, unterschiedliche Anforderungen im Kanton und im Bund für den sachlich gleichen Anspruch zuzulassen.
Wir haben die Beiträge an politische Parteien, die befreit werden, neu auch Mitgliederbeiträge, die abgezogen werden können. Freiwillige Zuwendungen und Mandatsbeiträge sind schon heute abzugsfähig. Das wäre einmal die Anpassung an das übergeordnete Bundesrecht, welche wir hier vornehmen und die Bundeslösung übernehmen, was sinnvoll ist.
Dann haben wir die Quellenbesteuerung durch den Kanton. Das war ein Anliegen, das in der NFA-Abstimmung und in der NFA-Diskussion unbestritten war. Die Quellenbesteuerung wird jetzt oder soll zentral vom Kanton übernommen werden. Das bringt viele Erleichterungen, namentlich für die Arbeitgeber, wenn sie verschiedene Arbeitnehmer in verschiedenen Gemeinden haben, haben Sie jetzt nur noch eine Ansprechperson. Es wird aber auch erhebungssicherer sein, weil der Kanton sich jetzt mit diesen zum Teil komplizierteren, steuerrechtlichen Fragen auseinandersetzen muss. Das ist der zweite Teil unserer Revision.
Dann haben wir die erbrechtlichen Vorbezüge, wo Sie sich erinnern, wir schon ganz verschiedene Diskussionen hatten. Wer sich noch ganz an den Anfang im Steuerrecht erinnern mag, dann hat der Kanton Graubünden im Steuergesetz die Steuer bei Vorempfängern aufgeschoben. Wenn Sie also etwas, wie man sagt, mit der warmen Hand erhalten haben vor dem Jahre 2001, dann mussten Sie dies erst im Todesfall des Erblassers versteuern. Der Steuertatbestand ist eingetreten, aber wurde entsprechend aufgeschoben. Das war die Regelung bis zum 1.

Januar 2001. Dann hat man gesagt, das sei für die Steuerverwaltung relativ mühsam, weil sie die ganze Zeit altrechtlichen Erbvorbezügen nachspringen muss beziehungsweise diese im Auge behalten muss, dass beim Versterben des Erblassers diese Steuer entsprechend eben abgeführt werden kann. Und dann hat man einen Systemwechsel vorgenommen und hat gesagt, wir werden jetzt sofort abrechnen. Also Vorempfänge sind sofort abzurechnen. Und ab dem 1. Januar 2008 kam dann, dass man die Nachkommen vollkommen von der Nachlasssteuer befreit hat und gesagt hat, entsprechend altrechtliche, solche vor dem Jahr 2001 ausgerichtete Erbvorbezüge, müssen jetzt sofort abgerechnet werden. Solche, die damals noch im Rat waren, werden sich daran erinnern, dass wir darüber eine ganz interessante Debatte geführt haben. Es gab einen Minderheitsantrag dazu und man hat verlangt, das sei ungerecht, dass man jetzt sofort absteuern muss. Man solle doch wenigstens einen Diskont erhalten, weil man hat diesen altrechtlichen Vorbezug abgegeben, in der Meinung, man müsse den erst versteuern, wenn dann der Erblasser auch tatsächlich verstirbt und jetzt steht man vor der Situation, dass man sofort absteuern muss. Und dieser Rat hat diese, ich meine wäre immer noch eine sinnvolle Massnahme gewesen, abgelehnt mit 52 zu 51. Und nun ist das Verwaltungsgericht hingegangen und hat gesagt, diese gesetzliche Grundlage, die wir, wie wir zu schaffen meinten, eben nicht modifiziert haben, die bestehe überhaupt nicht. Der Kanton habe keine gesetzliche Grundlage, solche altrechtlichen Erbvorbezüge noch abzusteuern und entsprechend hat er eine entsprechende Beschwerde zur Überraschung Vieler auch gutgeheissen und gesagt, der Kanton verfüge über diese gesetzliche Grundlage nicht. Die FDP-Fraktion hat über Herrn Reto Nick einen entsprechenden Vorstoss eingereicht, der gesagt hat, wenn das so ist, dann wollen wir, dass alle Erbvorbezüge aus dem Jahre 2001, wo der vor dem Jahre 2001, wo der Erblasser noch lebt, ist ein Widerspruch in sich selber, aber derjenige, der das abgegeben hat, eben eigentlich der noch nicht verstorben ist, dass die alle gleich behandelt werden. Und das wurde wohlwollend aufgenommen. Wir erinnern uns bei der Kulturlandförderungsabgabe, Kulturlandverminderungsabgabe, wurde das noch nicht so gemacht. Da wurde die Verfassungswidrigkeit anerkannt, vom Bundesgericht aufgehoben. Aber man hat auch in dieser Zeit noch diese Veranlagungen durchgeführt und Rechnungen, die draussen waren, die hat man bezogen. Das soll damit verhindert werden. Altrechtliche Sachen vor 2001 werden jetzt erledigt, werden zurückbezahlt, soweit sie schon veranlagt worden sind und bezahlt worden sind, werden sie eben zurückbezahlt. Nicht betroffen sind davon all diejenigen, die in dieser kurzen Phase zwischen 2001 und 2008 etwas erhalten haben, weil die werden vollständig unter dem bisherigen Regime abgesteuert. Die haben das immer gewusst, was auf sie zukommt und wie die rechtliche Situation ist. Dies einfach als Rückblick, um diese jetzt neu geschaffene übergangsrechtliche Bestimmung zu verstehen.
Und als letzten Punkt haben wir die Vermögenssteuer, wo das Bundesgericht eine Berner Gesetzesbestimmung aufgehoben hat, nach welcher zehnprozentige Beteiligungen, die jemand hat, nur zum halben Satz besteuert werden, im Sinne der wirtschaftlichen Entlastungen, der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Weil es wird ja einerseits beim Kapital besteuert bei der juristischen Person und anderseits beim Anteilsinhaber als Aktionär. Und das wollte man mildern. Das Bundesgericht war der Auffassung, das sei verfassungswidrig und entsprechend hat auch der Kanton Graubünden jetzt seine Bestimmung aufheben müssen. Der Kanton sagt aber, wir sind der Meinung, das alles steueraufkommensneutral zu formulieren, weil dieses Privileg oder diese Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, wenn man die aufgibt, führt das zu einer Steuererhöhung, zu mehr Steuereinnahmen beim Kanton von 1,4 Millionen Franken. Und in diesem Umfang will der Kanton die Vermögenssteuer reduzieren. Er tut das, indem er im Maximalsatz von 1,75 Promille um 0,05 Promille, die Vermögenssteuer reduziert. Dazu haben wir einen Minderheitsantrag, zu dem wir uns dann noch in der Detailberatung eingehend äussern werden.
Das sind kurz zusammengefasst die Eckwerte dieser kleinen Steuergesetzrevision, Anpassungen an das Bundesrecht, Stichworte Kinderbetreuungsabzug einerseits, Beiträge an politische Parteien andererseits, Quellenbesteuerung zentral durch den Kanton, erbrechtliche Vorbezüge als Drittes und Viertes die Anpassung der Vermögenssteuer aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Halbsatzverfahrens bei der Besteuerung von zehnprozentigen Beteiligungen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und ich mache Ihnen beliebt, auf diese Vorlage einzutreten.

Standesvizepräsident Bleiker: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission? Grossrätin Baselgia.

Baselgia-Brunner: Der Kommissionsvizepräsident hat es gesagt, Steuergesetzrevisionen gehören hier im Grossen Rat schon bald zum Tagesgeschäft. Im Jahresrhythmus werden immer wieder Anpassungen gemacht. Dies ist natürlich sinnvoll, wenn es um den Vollzug von Bundesgesetzgebung oder von Gerichtsurteilen geht. Ansonsten aber ist es sicher nicht notwendig, erst vor einem Jahr festgelegte Regelungen, z.B. im Bereich der Vermögenssteuern, bereits wieder zu ändern.
Etwas erstaunt darf man wohl auch sein, dass uns bei dieser Teilrevision gleich zwei Gerichtsurteile zu Änderungen in unserem kantonalen Steuergesetz zwingen. Im Zusammenhang mit der steuerlichen Doppelbelastung hat die SP bereits 2005 und auch 2008 darauf hingewiesen, dass die Bündner Regelung verfassungsrechtlich wohl nicht korrekt sei. Die damals zuständige Regierungsrätin sagte dazu, die steuerrechtliche Richtigkeit, die hier angezweifelt wird, die kann man durchaus diskutieren. Aber es geht hier um eine Standortfrage. Wenn aber Standortfragen über die steuerrechtliche Richtigkeit gestellt werden, muss man sich nicht wundern, wenn die Gerichte in unsere gesetzgeberische Arbeit sich einmischen müssen. Vielleicht wäre es ratsam, in Zukunft weniger nahe an den Grenzen des Erlaubten zu legiferieren, dann müssten sich die Gerichte nicht in unsere Arbeit einmischen.

Dann habe ich noch eine Anmerkung respektive eine Bitte zu den Botschaften der Regierung. Oft oder sogar meistens sind bei Beschlüssen des Grossen Rates die Gemeinden sehr stark davon betroffen. Es scheint mir daher auch wichtig, dass in allen Botschaften unter dem Titel finanzielle und personelle Konsequenzen auch die Auswirkungen auf die Gemeinden klar und deutlich quantifiziert und dargestellt werden. Dies sollte mit jeder Botschaft geschehen, auch wenn die Auswirkungen aus Sicht des Kantons, also die Auswirkungen auf die Gemeinden aus Sicht des Kantons, nicht so erheblich sind. In der vorliegenden Botschaft werden dazu keine respektive kaum Angaben gemacht. Aufgrund der notwendigen Anpassungen an Bundesrecht und an die vorliegenden Gerichtsurteile bin auch ich für Eintreten auf die Vorlage.

Standesvizepräsident Bleiker: Weitere Mitglieder der Kommission? Übrige Ratsmitglieder? Grossrätin Noi.

Noi-Togni: Mi vedo costretta a dire qualcosa che non sarà tanto simpatico, comunque deve essere detto. Se già la questione dell'errato incasso di tasse di successione da parte del Cantone è penoso, anche più penosa è la puntualizzazione di incorrettezza del Tribunale federale all'indirizzo del Tribunale amministrativo del Cantone dei Grigioni, nei confronti del giudice che, presente al momento dell'emissione della sentenza, si è rivelato a posteriori parte in causa. Ritengo che un simile fatto non debba restare lettera morta per questo Parlamento, presupposto voglia lo stesso rispettare gli intendimenti dell'articolo 33 della Costituzione cantonale che verte tra l'altro sull'alta sorveglianza del Parlamento sulla giustizia. In questo contesto è forse giusto spendere una parola sulla concezione di divisione dei poteri, di quello politico e di quello della giustizia, che se vanno giustamente divisi nell'interesse del cittadino e della collettività non possono però venir sottratti al reciproco controllo, nel loro funzionamento e nei loro atteggiamenti. L'articolo 33 della Costituzione conferisce a questo Parlamento un compito proprio in questo senso che non può essere disatteso. Il caso in questione deve perciò essere in questa sede stigmatizzato e criticato. Ciò detto sono sicuramente d'accordo con l'integrazione di una chiara base legale per ciò che riguarda gli anticipi di successione nella legge tributaria, ciò che del resto doveva già essere fatto prima dell'entrata in vigore della disposizione fattiva.
Im Zusammenhang mit dieser Revision des Steuergesetzes habe ich vorher in italienischer Sprache die Angelegenheit betreffend Befangenheit eines Richters unseres Verwaltungsgerichts in Sachen Erbvorbezüge wie vom Bundesgericht festgestellt wurde, kurz angesprochen. Dies auch, um die Legitimation der Kritik seitens dieses Rates in einem solchen Fall zu unterstreichen. Gewaltentrennung Politik Justiz ist ja angebracht, wenn sie im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Kollektivität eingesetzt wird. Nicht aber zum Schutz von unkorrektem Verhalten und schon gar nicht, wenn sie zugunsten partikularen Interessen von im Urteil involvierten Personen zu dienen hat. Die Bestimmungen der Gewaltentrennung Justiz und Politik ist beinahe ein Mythos, mindestens in unserem Kanton, müssen differenziert betrachtet werden. Um klar aufzuzeigen, wäre es nicht richtig, wenn wir Politiker Urteile der Justiz in nicht eigener Sache bekämpfen würden oder wenn sich die Justiz, wie in jüngerer Vergangenheit in Sachen Kreiskompetenzen geschehen ist, in einer Volksabstimmung mit eigener Propaganda einmischt. In beiden Fällen müsste man von unkorrektem Verhalten sprechen, die kritisiert werden kann und darf, wie in dem vorliegenden Richterfall. Nach diesen sachbezogenen Bemerkungen erkläre ich mich bereit, auf die Vorlage einzutreten, zumal diese Gesetzesrevision in Sachen Erbvorbezüge nach dem faktisch bereits vorgenommenen Veränderungen bitter notwendig ist, wie das Verwaltungsgericht dieses Mal richtig erkannt hat.
Eine allgemeine Bitte an die Regierung habe ich jedoch und zwar, dass die entsprechende Basis geschaffen wird beziehungsweise vorhanden ist, bevor die Bestimmungen, welche der Rat trifft, in Kraft gesetzt werden. In der Vergangenheit ist es einige Mal passiert, nicht zuletzt in Sachen Umstellung der juristischen Kompetenzen in den Kreisen.

Tscholl: Die Quellensteuer soll neu durch den Kanton erhoben werden. Damit verbunden wäre, wie auf Seite 360 aufgeführt, die Neuanstellung von Personal, total 850 Stellenprozente. Das kostet minimal eine Million Franken. Meine Fragen an die Regierung und die Gemeindevertreter: Können die Gemeinden die 8,5 Stellen abbauen oder verbleiben die Kosten in der Gemeinde? Widerspricht diese Zentralisierung nicht dem Grundgedanken, auch Stellen ausserhalb der Zentren zu halten oder ist vorgesehen, Arbeitsplätze ausserhalb von Chur zu schaffen? Ist die Nähe zu den Arbeitgebern, sprich Firmen, welche die Quellensteuern abzuliefern haben, für eine Kontrolle vor Ort nicht sinnvoller? Ich bin für Eintreten.

Florin-Caluori: Die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes ist vorwiegend eine Anpassung an das übergeordnete Recht und trotzdem erlauben Sie mir einige grundsätzliche Überlegungen zur Steuersituation im Kanton Graubünden. Mit den letzten Steueranpassungen hat der Grosse Rat mehrheitlich dem Vorschlag der Regierung für eine Steuersenkung im Bereich der Unternehmungen zugestimmt. Diese Anpassungen sollen weitgehend zu einem konkurrenzfähigen Graubünden beitragen. Diesen Vorschlag hat die CVP-Fraktion auch unterstützt und ist überzeugt, dass wir insgesamt wirtschaftlich davon profitieren können. Wie sich diese Steuererleichterungen in Zukunft auswirken, wie vor allem aber auch die Gemeinden damit umgehen können, wird sich noch herausstellen. Trotzdem sind wir überzeugt, dass ein attraktives Steuerklima für den gesamten Kanton von Vorteil ist. Ich habe bereits einmal darauf hingewiesen, wir laufen Gefahr bei einer solchen selektionell gepflegten Steuerpolitik, das Ganze aus den Augen zu verlieren. Der Zeitpunkt, in dem wir uns die Augen reiben, weil die Staatsaufgaben zunehmen, die Steuererträge aber abnehmen, dürfte noch in dieser Legislatur erreicht werden. Ich habe in den vergangenen Jahren keine Vorlage in Erinnerung, bei der eine Aufga-

be zurückgestutzt und aufgegeben worden wäre, aber viele Vorlagen, mit denen das Steueraufkommen jedes Mal ein bisschen mehr verringert wurde. Das kann auf die Dauer nicht gut gehen. Oder Sie verraten mir, Herr Finanzdirektor, den Zaubertrick, wie mit immer weniger Mitteln die alten und dazu neuen Aufgaben sich finanzieren lassen.
Jetzt, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, gilt es, die Resultate dieser Entscheide zu überprüfen und die Situation zu konsolidieren. Bevor weitere Schritte getätigt werden, müssen wir inklusive der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation eine klare Standortbestimmung erhalten. Die heute zur Diskussion stehende Teilrevision des Steuergesetzes wirft keine grossen Wellen in der Veränderung der Finanzsituation, ist sie doch kostenneutral ausgestaltet. Trotzdem frage ich mich schon, ob die Reduktion der 0,05 Promille von 1,75 auf 1,7 Promille der Vermögenssteuer die richtige Philosophie der Kantonsstrategie ist. Die heutige Vorlage ist mehr eine Philosophiefrage als eine grosse finanzielle Umlagerung. Die CVP fordert weiterhin ausgewogene Steuerbedingungen für Familien und KMU-Betriebe. Und wir werden auch in Zukunft bei jeder Steuerrevision unsere Anliegen überprüfen und wenn notwendig Anträge einbringen. Ich bin für Eintreten.

Pult: Eigentlich wollte ich nur sprechen zu einem Sachverhalt, der in der Botschaft auf Seite 359 aufgeführt ist. Nicoletta Noi hat es auch schon erwähnt. Aber die Präsidentin der CVP fordert mich jetzt heraus. Ich finde es zwar richtig, was Sie jetzt in der Analyse gesagt haben, Frau Kollegin. Eigentlich mit den selben Worten hat die SP-Fraktion, damals war ich noch nicht dabei, aber ich sass bei den Zuschauern, das Gleiche gesagt. Wir haben ein Problem und sie ist schwierig, die heutige Steuerpolitik, gerade für viele Gemeinden. Und ich finde es einfach speziell, dass man dann, wenn es wirklich um die Brötchen geht, also beispielsweise damals in der Session in Poschiavo, dann äussert man vielleicht zwei halbe Bedenken bei der CVP, stimmt aber brav mit und heute, wenn es um Philosophie geht, dann kann man dann die grossen Plädoyers mit der Problematik von sich geben. Ich halte einfach diese Politik nicht für besonders treffend oder nicht für besonders zielgerichtet. Letztendlich, und ich ärgere mich eigentlich auch immer wieder darüber, dass dann Taten und das was man sagt, so weit auseinander gehen.
Nun zum Grund, warum ich eigentlich sprechen wollte. Ich denke, Kollegin Noi hat vieles Wesentliche schon gesagt und es ist einfach so, wir als Parlament, wir üben eben auch die Oberaufsichtsfunktion auch über die gerichtlichen Behörden unseres Kantons. Und ich bin dankbar der Regierung, dass sie mit hoher Transparenz in dieser Botschaft aufgezeigt hat, was da geschehen ist. Unabhängig jetzt einer materiellen Beurteilung meinerseits, als Nichtjurist will ich das gar nicht, ob jetzt der Entscheid des Verwaltungsgerichts richtig oder falsch war, muss ich einfach sagen, es ist degoutant, um nicht ein schärferes Wort zu benutzen, wenn die Öffentlichkeit, wir normale Bürgerinnen und Bürger, aber auch wir als Parlamentarierinnen und Parlamentarier, erfahren müssen, dass ein Mitglied des entscheidenden Gerichts ziemlich direkt in relativ hohem Masse vom Entscheid profitiert hat, wenn es um solche Dinge geht. Und ich halte das für höchst problematisch, längerfristig auch für die Glaubwürdigkeit unserer Institutionen. Genau solche Dinge perpetuieren alle Vorurteile die es gibt gegenüber Justizbehörden und deshalb darf man nicht schweigen und man muss klar sagen, so etwas wollen wir nicht. Und zwar unabhängig davon, was geschehen ist. Und ich gehe heute noch etwas weiter, und weil wir ja auch Wahlbehörde der beiden oberen Gerichte sind in diesem Kanton, gehe ich auch so weit, dass ich eigentlich davon ausgehe, dass die Fraktionen, die ja die Vorschläge machen, dass diejenige Fraktion, die sozusagen sicherlich nicht besonders glücklich darüber ist, aber betroffen ist von diesem Fall, sich gut überlegt, wenn dann die Gesamterneuerungswahlen da sind, ob man die gleiche Person, die der Bündner Justiz mit dieser Aktion geschadet hat, wie übrigens wohl auch dem ganze Gericht, aber dieser Person, ob man diese nochmals aufstellen will.

Augustin: Ich danke zunächst dem Präsidenten der SP, dass er erkannt hat, dass die CVP seiner eigenen Partei mindestens philosophisch um Meilen voraus ist.
Zweite Bemerkung, zur Angelegenheit der Befangenheit des Verwaltungsrichters. Ich möchte an sich weniger den Richter kritisieren. Es ist seine Sache, ob er allenfalls in den Ausstand hätte von sich aus treten müssen oder nicht. Er ist es nicht. Das hat er zu verantworten. Mich stört aber mehr der Umstand, dass die Regierung das Steuergeheimnis verletzt hat. Es ist nämlich die Regierung, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die mögliche Befangenheit eines betroffenen Richters nicht gerügt hat, obwohl zu diesem Zeitpunkt mindestens die Steuerverwaltung um die potenzielle Betroffenheit des Richters gewusst hat beziehungsweise hätte wissen müssen und entsprechend auch die Regierung hätte im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens entsprechend instruieren müssen. Das ist nicht geschehen. Fehler eins. Fehler zwei: Im Rahmen des bundesgerichtlichen Verfahrens versuchte die Regierung dann, etwas mit unlauteren Mitteln, die verpasste Einrede der Befangenheit des Richters neu aufzutischen, indem diese Einrede erst zu diesem Zeitpunkt erhoben wurde. Dies wohl im Wissen darum, dass die Legitimation für die Beschwerdeerhebung selbst in der Sache zu 95 Prozent nicht gegeben war. Man versuchte also, durch die Hintertür vielleicht doch noch einen Sieg für sich zu erringen, indem man die Thematik des befangenen Richters thematisierte. Und das mindestens war unschön, weil damit findet das ganze Eingang in den publizierten Entscheid des Bundesgerichtes und damit ist öffentlich bekannt gemacht worden, dass ein Verwaltungsrichter selber individuell von dieser Lösung profitiert hat und hinlänglich ist auch bekannt, um wen es sich dabei handelt.

Heinz: Schon in der Junisession 2009 in Poschiavo habe ich mit Regierungsrat Schmid zu diesem Thema eine grosse Auseinandersetzung gehabt. Ich bin gespannt auf die Antwort des Herrn Regierungsrates zu den Fragen von Bruno Tscholl, möchte aber noch eine kleine Problematik in der Erhebungssicherheit nachfragen. Probleme dürften entstehen mit der Überschaulichkeit der EU-

Arbeitnehmer, die weniger als 90 Tage in der Schweiz arbeiten und dass sie dann auch vom Arbeitgeber richtig gemolden werden. Denn bisher hatten die Gemeinden, vor allem die kleinen Gemeinden, ein grosses Interesse, werden sie auch heute noch haben, diese Personen ausfindig zu machen, indem z.B. der Gemeindevorstand ein offenes Auge hatte, die Gemeindeverwaltung, so war ab und zu einmal ein Gemeindearbeiter auf der Alp und sah, wer da alles sich herumtrieb. In Zukunft wird die Gemeinde ja nur noch das Personenregister führen. Und somit dürfte das Interesse ein bisschen nachgelassen haben als Spürhund für den Kanton auf die Alpen oder bei gewissen Firmen vorzutraben, um ausfindig zu machen, wer da schwarz arbeitet oder nicht. Ich danke für eine Antwort.
Dann hat mich noch ein bisschen gestört in der Botschaft, ich würde schon lieber sehen, wenn man die Gemeinden lobt, die die Quellensteuern ordentlich abrechnen und korrekt abrechnen, als die paar schwarzen Schafe nennt beziehungsweise man schiesst dann da schon ein bisschen auf Spatzen.

Standesvizepräsident Bleiker: Weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Schmid: Ich bin froh, dass Eintreten zu dieser Vorlage, zu dieser Teilrevision des Steuergesetzes, nicht bestritten ist. Ich möchte aber trotzdem die Gelegenheit wahrnehmen, hier nicht nur zu der Umsetzung der Bundesvorgaben Stellung nehmen zu können, sondern auch generell auf die Voten einzugehen. Ich bin froh, dass wir heute nicht eine generelle steuerpolitische Debatte begonnen haben. Das war auch nicht die Absicht der Regierung. Deshalb haben wir auch keine Vernehmlassung durchgeführt, weil es bei dieser Teilrevision des Steuergesetzes nicht um grundlegende Debatten der steuerpolitischen Belastungen gehen sollte, sondern wie das verschiedenste Vorredner dargelegt haben, um einen Vollzug von Bundesrecht oder dann eine Umsetzung von entsprechenden Gerichtsurteilen. Dass der Grosse Rat im letzten Juni in Poschiavo eine letzte Steuergesetzrevision mit materiellen Auswirkungen beschlossen hat, wirkt sich dann in entsprechenden Rechnungsergebnissen des kommenden Jahres aus. Es ist auch die Absicht der Regierung, diesbezüglich die Auswirkungen abzuwarten. Die entsprechenden Revisionen einmal sich in den Rechnungen niederschlagen zu sehen, damit wir auch die entsprechenden Konsequenzen dieser Revisionen feststellen können. Ich möchte hier nur daran erinnern, dass wir, wenn man das jetzt rückblickend betrachtet, zum richtigen Zeitpunkt aus Sicht der Regierung diese Steuergesetzrevision im letzten Jahr vorgenommen haben. Wir standen, und das ist uns vielleicht schon wieder entschwunden, damals in einer weltpolitisch gesehen sehr schwierigen Situation und der Grosse Rat hat damals auf Antrag der Regierung beschlossen, diesen Schritte vielleicht auch gerade im Sinne eines langfristigen Engagements zu tätigen. Deshalb war auch für uns der finanzielle Spielraum wichtig, den möchten wir uns nicht nehmen für die nächsten Jahre. Und ich habe auch bei der Präsentation des Budget des letzten Jahres vor der GPK darauf hingewiesen, dass auch dieses Jahr nicht so schlecht sein sollte, wie man das vielleicht gemeinhin hätte annehmen können. Nichts desto trotz sehen auch wir, dass es wichtig ist, aufgrund steigender Ausgaben, ich möchte nur hier an die letzte Session erinnern, der Pflegefinanzierung und auch an das Votum von Grossrätin Florin, wenn wir immer zusätzliche Aufgaben auch entsprechend dem Kanton und den Gemeinden überbürden, dann muss auch die entsprechende Finanzierung in Zukunft sichergestellt sein. Das ist auch Aufgabe von uns hier über das nächste Jahr hinaus den finanzpolitischen Blick zu schärfen. Es ist aber auch so, dass wir im Bereich der Familienbesteuerung mit Freude einmal feststellen dürfen, dass wir beim Zürcher Steuermonitorindex jetzt die viertgünstigste Steuerbelastung für Familien in der Schweiz vorweisen können. Das ist natürlich auch ein Verdienst Ihrer Entlastungen, die Sie in diesem Rate beschlossen haben. Und das hilft uns auch, den Kanton Graubünden positiv zu positionieren, wie auch natürlich die Unternehmensbesteuerungsrevision geholfen hat, auch unseren Kanton für kleine und mittlere Betriebe als sehr attraktiv darstellen zu können. Wir haben unseren Malus, den wir im Bereich der Unternehmensbesteuerung seit Jahrzehnten mitgetragen haben, abgelegt und das ist sicher auch positiv für unsere Volkswirtschaft.
Frau Florin hat darauf hingewiesen, dass die Frage, ob man jetzt entsprechend bei der Vermögenssteuer doch noch diese Anpassung vornehmen soll, ob das richtig sei. Ohne dass ich jetzt in die Philosophie eintreten möchte, die Idee der Regierung war die, dass die Umsetzung des entsprechenden Gerichtsurteils im Bezug auf die Berner Steuergesetzgebung zu einer Mehrbelastung einer entsprechenden Kategorie von Steuerpflichtigen geführt hätte und wir diese Gesetzesrevision aufkommensneutral gestaltet wollten. Deshalb würden wir entsprechend dort, wo die Mehrbelastung entsteht, entsprechend auch die Reduktion vornehmen. Dass sie so marginal ausgefallen ist, das hängt damit zusammen, dass das Gerichtsurteil auch nicht mehr Konsequenzen hatte. Ich spreche jetzt explizit vom Gerichtsurteil, das in Lausanne gefällt wurde. Soviel vielleicht zu dem Bereich des steuerpolitischen und finanzpolitischen Ausblicks, ohne dass ich hier die Zauberantwort schon hätte geben können, ob die Finanzen auch in Zukunft im Lot liegen. Das liegt auch insbesondere in Ihren Händen, in den Händen des Grossen Rates, der auch über die entsprechenden Budgets zu befinden hatte.
Es wurden verschiedene Fragen gestellt in Bezug auf die Quellensteuern. Warum wollen wir diese Regelung nochmals bringen? Ich möchte daran erinnern, wir haben schon im Zusammenhang mit der NFA über diese materiellen Bestimmungen gesprochen und Ihr Rat hat sich diesen Bestimmungen angeschlossen und entschieden, dass dieser Bereich an den Kanton übergehen sollte. Mit der Ablehnung der Vorlage hat die Regierung nochmals entschieden, dass wir da nicht zuwarten wollen, sondern gerade Ihnen jetzt diese Vorlage nochmals bringen. Es gibt einen wesentlichen Aspekt, den ich hier transparent darlegen möchte, der uns erhebliche Probleme bereitet und es geht um die Datenqualität der entsprechenden Quellensteuerguthaben, die wir der eidgenössischen Steuerverwaltung abliefern müssen, damit das Ressour-

cenpotenzial des Kantons Graubünden im Bezug auf den Bundes-NFA errechnet werden kann. Die Quellensteuerdaten sämtlicher Bündner Gemeinden sind relevant für die Finanzausgleichszahlungen, die der Kanton Graubünden vom Bund erhält. Der Kanton Graubünden ist heute der einzige Kanton, der keine zentrale Datenverwaltung in Bezug auf die Quellensteuern vorweisen kann. Das hat zur Folge, dass in den ersten Einführungsjahren bei der Bundes-NFA diese Zahlen, die wir im Bereiche der kantonalen Steuerverwaltung von den Gemeinden zusammengetragen haben, die wurden noch akzeptiert in der Startphase. Jetzt geht die entsprechende Bundesbehörde davon aus, dass diese Ungenauigkeit dieser Zahlen nicht zugunsten des Kantons ausgelegt werden kann. Und das hat, das möchte ich Ihnen hier nicht verschweigen, das hat finanzielle Konsequenzen. Auch im Bereiche der Sofortmassnahmen prüfen wir intern, ob wir jetzt dann in nächster Zeit sämtliche Quellensteuerabrechnungen der Jahre 2005, 06 und 07 rückerfassen wollen, weil die Aufwendungen uns günstiger kommen gegenüber den Erträgen, die wir zusätzlich mit verbesserten Zahlen aus Bern erwarten können. Ich möchte im Detail noch nicht das Ergebnis vorweg nehmen, aber ich kann Ihnen versichern, wir sind hier mit Nachdruck daran, dieses System zu prüfen, weil es um relevante Beträge für unseren Kanton geht, wenn man sich vor Augen hält, dass wir um die 270 Millionen Franken Bundesbeiträge vom neuen Finanzausgleich bekommen. Dann ist das nicht auf die leichte Schulter zu nehmen.

Wir möchten, und das ist eigentlich nur ein Nebengeleise, dann will ich auch die Fragen von Grossrat Tscholl beantworten können, wir möchten auch die administrative Arbeit für die Arbeitgeber vereinfachen. Wenn Sie hier in diesem Rate Bauunternehmer fragen, ob die Abrechnungen heute im Bereich der Quellensteuer unternehmerfreundlich sind, werden Ihnen die meisten aufzeigen, dass dies nicht der Fall ist, weil das System vorsieht, dass die Arbeitgeber, auch wenn sie verschiedene Baustellen, unterschiedliche Baustellen haben, mit den einzelnen Gemeinden diese Abrechnungen vornehmen müssen. In Zukunft soll der Arbeitgeber direkt mit dem Kanton diese Abrechnung vornehmen können, unabhängig vom Wohnsitz, wo sich der Quellensteuerpflichtige befindet. Also es spielt dann keine Rolle mehr, ob der ausländische Steuerpflichtige ohne Niederlassung oder ohne Wohnsitz im Inland in der Gemeinde X oder Y wohnt, sondern der Arbeitgeber kann direkt mit der kantonalen Verwaltung diese Abrechnung vornehmen. Wir führen dadurch auch ein zentrales EDV-System ein, bei der Quellenbesteuerung, wie wir das auch schon bei der Veranlagung der natürlichen Personen haben. Wir sind überzeugt, dass das nicht nur zu einer besseren Datenqualität führt, sondern dass auch die Steuergerechtigkeit in diesem Bereich hergestellt werden kann.

Jetzt ist die Frage, um auf die entsprechenden Fragen eingehen zu können, ob dann die Gemeinden die entsprechenden Stellen abbauen können, gehen wir davon aus, dass es bei gewissen Gemeinden, und das sind insbesondere grosse Tourismusgemeinden, die wesentliche Stellenprozente im Bereiche der Quellenbesteuerung eingesetzt haben, dass dort eine Stellenpensumreduktion möglich ist. Das ist denkbar und auch wahrscheinlich. Hingegen wo es nicht wahrscheinlich ist, ist bei denjenigen Gemeinden, bei denen die Quellensteuerveranlagung heute schon gar kein Arbeitsaufwand gemäss eigenen Angaben ausmacht. Weil, wenn es gar nicht einen grossen Aufwand gibt, dann kann man auch nicht für fünf Prozent oder sieben Prozent in einer Gemeinde eine entsprechende Reduktion machen. Das wird dort nicht der Fall sein. Wir waren aber auch im Gespräch, ich kann das offen sagen, mit den Gemeindesteuerämtern. Dieses Projekt wurde aufgezogen, auch in Absprache mit den Gemeindesteuerämtern. Und es ist auch nicht so, dass dann die Gemeinden, Grossrat Heinz, keine Aufgabe mehr hätten. Da müsste ich, falls eine solche Vorstellung jetzt hier entstanden sein könnte, korrigierend einwirken. Denn die Gemeinden haben in Zukunft die Register zu führen. Wir sind auch in Zukunft als Kanton darauf angewiesen, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung Meldungen machen, auch Hinweise machen, dort wo die Veranlagung nicht korrekt ist. Also die Gemeinden haben im Bereiche der Quellenbesteuerung dann die gleiche Funktion, die sie auch wahrnehmen können bei der Veranlagung der natürlichen Personen. Also das ist nicht so, dass die Gemeinden dort auch kein Interesse mehr hätten. Auch dieses Argument, muss ich sagen, denn die Hälfte der Quellensteuereinnahmen, die gehen weiterhin an die Gemeinden. Es ist nicht so, dass die Quellensteuereinnahmen dann ganz an den Kanton gehen würden. Also der Kanton zieht dann einfach auch die Quellensteuern der Gemeinde ein und überweist dann diese. Das ist das Meccano, das wir hier vorsehen. Die Nähe zu den Arbeitgebern, die haben wir entsprechend mit diesem System, das meinen wir, dass wir diese durchaus beibehalten können. Wir sagen zwar, dass wir vielleicht weiter weg sind, örtlich, aber dann direkt näher sind bei den Arbeitgebern, weil es eine direkte Schnittstelle in der EDV geben sollte, wo die Lohnabrechnungen von den Unternehmern direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung abgeliefert werden können. Und das ist eine deutliche Vereinfachung gegenüber dem heutigen System. Das führt auch zu mehr Effizienz und wir hoffen natürlich auch, dass damit auch Bereiche, die heute im Bereiche der Quellensteuern nicht so gut funktioniert haben und vielleicht auch nicht oder noch optimiert werden können, dass wir diese Probleme in den Griff bekommen. Wir sind also überzeugt, dass im Bereich der Quellensteuern der Kanton Graubünden Handlungsbedarf hat und dass dieser Entscheid, der vor einem Jahr im Juni hier gefällt wurde, dass die Quellensteuern in Zukunft vom Kanton erhoben werden sollte, dass dieser richtig ist und so umgesetzt werden sollte.

Dann haben vor allem auch noch die Gerichtsurteile oder die Gerichte haben zu reden gegeben. Einerseits hat Grossrätin Baselgia darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat bei der Gesetzgebung Acht geben müsse, die verfassungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dem ist nichts beizufügen. Nur, dass man einfach darauf hinweisen muss, dass die Juristerei, und das sage ich selbst als Rechtsanwalt, teilweise keine exakte Wissenschaft ist, sondern sehr stark auf Wertungen beruht und entsprechend ist es wichtig, dass die Wertungen auch transpa-

rent gemacht werden und die Argumente, dass diese ausgetauscht werden können. Letztlich ist es aber auch unserem Staatssystem immanent, und da hat Grossrätin Noi darauf hingewiesen, dass wir eine Gewaltenteilung haben. Es ist nicht so, dass jeder Entscheid der Justiz auch der Regierung in den Kram passt und vermutlich ist es umgekehrt auch so. Also ich glaube, aber dass das einfach systemimmanent ist und gehört zu der politischen Arbeit, auch dass sich die verschiedenen Staatsgewalten dort hemmen. Nachdem das Bundesgericht diesen Entscheid gefällt hat, haben wir gerade auch unter Beachtung der verfassungsmässigen Aufgaben als Regierung, ohne dass ein solcher Vorstoss im Grossen Rat getätigt worden wäre, jetzt Ihnen diese Vorlage zur Umsetzung vorgelegt. Das beweist ja, dass wir entsprechend unsere Aufgabe dort gesetzestreu wahrnehmen und teilweise hat auch schon das Bundesgericht alte Entscheide wieder anders gesehen in neuer Besetzung.
Ich möchte jetzt auf die Frage eingehen der Kritik in Bezug auf die erbrechtlichen Vorbezüge beziehungsweise den Entscheid des Verwaltungsgerichts, wo die Angelegenheit des befangenen Richters zu Diskussionen Anlass gegeben hatte. Herr Augustin hat die Regierung gerügt, dass sie die Einrede der Befangenheit nicht schon während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gemacht hat. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass im Vorverfahren vor Verwaltungsgericht gar nicht die Frage der gesetzlichen Grundlage zur Diskussion gestanden ist, sondern die Frage der Verjährung. Und Sie wissen das, Herr Augustin, oder ich nehme zumindest an als Anwalt, dass Sie das wissen oder wissen sollten, dass nur die Grundsatzurteile in Fünferbesetzung im Verwaltungsgericht gesprochen werden. Entsprechend der zugrunde liegenden Sachlage konnte ja die Regierung beim besten Wissen nicht davon ausgehen, dass wenn eine Verjährungsfrage in einem verwaltungsgerichtlichen Urteil zur Diskussion steht, dann das Verwaltungsgericht zum Schluss kommen könnte, dass die gesetzlichen Grundlage nicht gegeben ist. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass das Bundesgericht in seinem Urteil diesen Aspekt nicht als Mangel gerügt hat, also dass es nicht gesagt hat, dass die Regierung nicht legitimiert gewesen wäre, vor das Bundesgericht zu gehen, weil sie den entsprechenden Einwand schon im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hätte geltend machen müssen. Hätte Ihr Vorwurf gegenüber der Regierung zugetroffen, dann bin ich überzeugt, hätte das Bundesgericht dies auch in seinem Urteil festgehalten. Und nachdem es das nicht hat, hat natürlich das Bundesgericht Ihr Argument aus meiner Sicht zumindest stark entkräftet. Ob dann die Regierung das Steuergeheimnis verletzt hat, indem sie einfach den Fall weitergezogen hat an das Bundesgericht, das möchte ich stark bezweifeln. Denn letztlich entscheidet immer das Bundesgericht, ob ein Fall anonymisiert oder in einer öffentlichen Weise dargelegt wird und inwieweit überhaupt die Öffentlichkeit darüber erfahren konnte. Es ist natürlich so, dass schon das Verwaltungsgericht mit der Veröffentlichung des Entscheides, dass keine gesetzliche Grundlage gegeben wäre in diesem Fall, natürlich auch von sich aus eine gewisse Öffentlichkeit dieses Falles provoziert hat. Es ist doch offensichtlich, dass dieser wesentliche Fall auch die Bündnerinnen und Bündner interessieren muss und dass doch die Hintergründe eines solchen Falles auch in der Öffentlichkeit diskutiert würden. Und dann war es relativ offensichtlich, wenn man dann sieht, dass eine Fünferbesetzung gewesen ist, dann muss es ja einer dieser fünf gewesen sein. Es kann ja nicht jemand anderes sein, der befangen hätte sein können. Und ich glaube, hier hat die Regierung nur die Verpflichtung wahrgenommen, indem sie nach Lausanne gegangen ist, um noch die Meinung des Bundesgerichtes wissen zu wollen. Ich glaube, eher wäre auch von Ihrer Seite der Vorwurf gekommen, wenn wir das nicht getan hätten, wir hätten vorschnell uns dem Verdikt des Verwaltungsgerichtes gebeugt, obwohl der Grosse Rat in seinen Entscheidungen anders entschieden hätte. Ich glaube hier hat die Regierung im guten Treuen auch im Sinne des Parlamentes und des Gesetzgebers entschieden.
Dass dann das Bundesgericht festgehalten hat, dass das Urteil nicht gerade nichtig sei, das ist dem Belieben des Bundesgerichtes überlassen. Und das Bundesgericht hat diesen Entscheid so gefällt und wir haben ihn dann auch akzeptiert. Ich möchte aber nur nochmals darauf hinweisen, dass es auch von der Eingabe des Verwaltungsgerichtes nicht so ist, wie das hier oder zumindest offen gelassen wurde, dass das Gericht selbst nicht Kenntnis gehabt hätte, dass dieser Richter einen solchen Vorempfang noch zu versteuern gehabt hätte. In seiner Stellungnahme an das Bundesgericht hat das Verwaltungsgericht explizit festgehalten, dass vorgängig der Urteilsberatung von diesem Richter darauf hingewiesen worden wäre, dass er Vorempfänge erhalten habe, jedoch in dieser Sache kein Veranlagungsverfahren hängig sei. Und das Verwaltungsgericht hat diesen Umstand nicht als so gewichtig empfunden, dass er in den Ausstand zu treten gehabt hätte. Das ist noch zu diesem Fall.
Wir möchten jetzt mit der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen diesen Fall aus Sicht der Regierung ad acta legen. Ich bin froh, dass Grossrat Kunz darauf hingewiesen hat, dass nicht alle, die jetzt in den letzten Jahrzehnten einmal einen Erbvorbezug abgesteuert und Nachlasssteuern bezahlt haben, im Glauben gelassen würden, sie würden jetzt eine Rückzahlung erhalten. Nur nicht um hier falsche Hoffnungen aufkommen zu lassen. Es geht nur um diejenigen Fälle, welche vor dem 1. Januar 2001 eine entsprechende Zuwendung erhalten haben und der entsprechende potenzielle Steuerpflichtige, um nicht das Wort des Erblassers schon zu verwenden, dann nach dem 2008 noch gelebt hat und diese jetzt von der Steuerverwaltung schon rechtskräftig veranlagt und einbezogen worden sind. Nur diese Fälle werden eine Rückzahlung erhalten. Und die andern, die können sich freuen, dass sie keine Rechnung mehr erhalten, sofern sie in dieser Sachverhaltskonstellation sind. Andere Fälle, bei denen dann der Todesfall vor dem 1. Januar 2008 eingetreten ist, die werden noch abgesteuert. Also diese Fälle sind nicht betroffen. Die werden aber auch gleich behandelt wie die Fälle, die in den letzten Jahren schon veranlagt worden sind.

Standesvizepräsident Bleiker: Weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Scheint nicht der Fall. Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standesvizepräsident Bleiker: Wir schalten hier eine Pause ein bis 16.15 Uhr. Und ich bitte Sie pünktlich wieder hier zu sein. Wir gedenken, heute die Session zu beenden. Gleichzeitig möchte ich darauf aufmerksam machen, dass noch mehrere Vorstösse im Umlauf sind. Seien Sie besorgt, dass diese rechtzeitig hier vorne ankommen.

Standesvizepräsident Bleiker: Wir fahren fort und kommen zur Detailberatung der Teilrevision des Steuergesetzes. Für die Detailberatung werden wir nach dem gelben Protokoll fortfahren. Darf ich um Ruhe bitten? Wir beginnen auf Seite zwei des gelben Protokolles. Ich lese die Artikel jeweils vor.

Detailberatung

Art. 1 Abs. 1 lit. c
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36 lit. l und m
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Kunz (Chur); Kommissionssprecher: Hier handelt es sich nun um die bereits erwähnten Abzüge, die an das übergeordnete Bundesrecht angepasst werden. Wir kennen diesen Abzug bei der Kinderbetreuung ja schon länger. Der Bund hat jetzt das auch übernommen und es macht Sinn, materiell genau die gleiche Bestimmung zu übernehmen wie der Bund. Wir könnten nach StHG den Abzug theoretisch erhöhen, es macht jetzt aber im Rahmen dieser Revision Sinn, genau die gleiche Regelung wie im Bund zu nehmen. Bei den Abzügen nach lit. m bitte ich Sie zu beachten, bei der nächsten Steuererklärung Ihre Mitgliederbeiträge an Ihre Partei ebenfalls abzuziehen. Wenn es nicht geschieht, wird das natürlich Ihr Steuerkommissär, sollte er es sowieso tun.

Baselgia-Brunner: Der Kommissionvizepräsident hat es gesagt, mit Art. 36 lit. m soll eine sinnvolle Anpassung ans Bundesrecht geschehen. Bei dieser Anpassung in unserem kantonalen Gesetz wurde dann auch gleich der Text aus der Bundesgesetzgebung übernommen. Leider funktioniert dieser Text in unserem Kanton mit dem Majorzwahlverfahren für das kantonale Parlament aber gar nicht. Da ich nicht annehme, dass die Regierung mit der Änderung hier im Steuergesetz auch gleich das Proporzwahlverfahren für den Grossen Rat einführen will, bitte ich Herrn Regierungsrat Schmid, wie wir das in der Kommission abgemacht haben, um eine Protokollerklärung zu folgenden Punkten:
Erstens: Es wird von der Steuerbehörde Graubündens eine grosszügige Praxis angewendet, d.h. es wird nicht ausschliesslich auf die hier erwähnten Kriterien abgestützt.
Zweitens: Die drei aufgeführten Bedingungen sind nicht kumulativ, sondern höchstens alternativ zu erfüllen.
Und drittens: Mitgliederbeiträge, andere Beiträge an Jungparteien sind ebenfalls abzugsberechtigt, auch wenn diese Jungparteien keine der aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Peyer: Ich habe noch eine Frage an den Regierungsrat oder die Bitte, etwas zu prüfen bei der Praxisfestlegung. Wenn Sie, wie es üblich ist für Abstimmungen oder so, ein überparteiliches Komitee bilden, dann ist es offenbar nicht möglich, Beiträge, die Sie an dieses überparteiliches Komitee einbezahlen, obwohl im Kanton beheimatet, dass Sie das nachher abziehen können in der Steuererklärung. Wenn ich jetzt aber denselben Beitrag einfach an, in meinem Fall an die SP überweise und die SP es dann an das überparteiliche Komitee weitersendet, dann wäre es ja abzugsberechtigt. Die Frage ist einfach, ob das sinnvoll ist. Und ich bitte Sie zu prüfen, ob man hier nicht eine Praxisänderung machen könnte.

Regierungsrat Schmid: Es wurde darauf hingewiesen, dass wir hier den Wortlaut aus dem Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes tel quel übernehmen und keinen bündnerischen Finish, wenn man das so sagen will, hier vornehmen. Es wurde von Grossrätin Baselgia auch zu Recht darauf hingewiesen, dass die staatspolitische Kommission des Bundesparlamentes übersehen hat, dass es kantonale Parlamente gibt, welche im Majorzwahlverfahren gewählt werden und wo nicht festgestellt werden kann, ob eine Partei mindestens drei Prozent der Stimmen bei den letzten kantonalen Wahlen erhalten hatte. Die Regierung stand hier vor dem Dilemma, ob sie jetzt eine eigene Regelung Ihnen vorlegen soll oder ob sie dann die Bundesvorgaben hier umsetzen will. Und wir haben uns klar entschieden, dass wir auch aufgrund der

Tatsache, dass die kantonale Steuerverwaltung das Bundesrecht zu vollziehen hat und auch die Bundessteuer veranlagt, den Text des Bundes übernehmen. Es wurde aber von Grossrätin Baselgia auch darauf hingewiesen, dass wir schon in der Kommission darauf hingewiesen haben, dass wir eine grosszügige Praxis anwenden wollen. Und was bedeutet das konkret im einzelnen Anwendungsfall? Die Bedingungen sind nur alternativ zu erfüllen, das wird schon durch die Verwendung des Wortes „oder" verdeutlicht. Also einerseits können dann Zuwendungen oder Mitgliederbeiträge an im Parteienregister aufgeführte politische Parteien abgezogen werden oder an Parteien, die im kantonalen Parlament vertreten sind. Also sämtliche Parteien, die in diesem Parlament vertreten sind, qualifizieren auch für die entsprechenden Abzüge der Zuwendungen und Mitgliederbeiträge. Unklar ist nur die Auslegung, wie man das vornimmt, ob eine Partei bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent erreicht hat. Hier wird es darum gehen, zu prüfen, ob es überhaupt einen Fall gibt, in dem eine Zuwendung an eine Partei gemacht wird, die nicht im kantonalen Parlament vertreten ist, die aber dann auch in den kantonalen Wahlen nicht offensichtlich schon mehr als drei Prozent der Stimmen erreicht haben und wir werden hier, und ich kann Ihnen das zusichern, eine grosszügige Beurteilungspraxis einführen. Dies gilt insbesondere für die Jungparteien, welche gerade kein Kriterium hier erfüllen würden, sofern eine entsprechende Mutterpartei, welche man einer Jungpartei auch zurechnen kann, die Voraussetzungen erfüllt und im kantonalen Parlament vertreten ist, dann können auch die entsprechenden Zuwendungen und Beiträge an diese Jungpartei abgesetzt werden. Das entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, wenn ich das hier so zu Protokoll geben darf, dass man Zuwendungen bis im Maximal-Betrag von 10 000 Franken von den Steuern abziehen kann. Und hier sehe ich auch die grosszügige Praxis in der Umsetzung, insbesondere in unserem Kanton in Bezug auf die Jungparteien.
Zuhanden des Protokolls möchte ich natürlich hier noch bestätigen, dass diesbezüglich absolut mit keiner Vorwirkung in Bezug auf das Wahlsystem durch die Regierung zu rechnen gewesen wäre, um auch noch hier die letzten Zweifel auszuräumen, dass solche Diskussionen nicht in der Teilrevision des Steuergesetzes stattfinden, sondern dass diese von staatspolitischer Bedeutung sind, die es durchaus rechtfertigen, in einer anderen Session ausgiebig darüber dann zu debattieren.
Grossrat Peyer stellt mir noch die Frage, ob dann die Beiträge auch an überparteiliche Komitees abzugsfähig sind und hier muss ich ihn enttäuschen, auch wenn natürlich die praktische Relevanz sichtbar wäre und auch diese Beiträge der politischen Arbeit dienen. Letztlich geht es aber um eine Abgrenzungsfrage. Die Parteien haben es ja entsprechend in der Hand, das so zu gestalten, dass die Beiträge über die Parteien laufen. Denn wir haben uns auch überlegt, es ist schwierig, zwischen einer Lobby-Organisation, welche Beiträge nicht abzugsfähig sein sollten, und dann einer Partei zu entscheiden und die Grenzziehung, die hier getroffen wurde, auch vom Bundesgesetzgeber, die geht klar von einer Zuwendung an eine Partei aus, die sich durch einen Eintrag im Parteienregister oder durch eine Teilnahme an kantonalen Wahlen mit einem gewissen Erfolg manifestieren sollte. Und deshalb müssen Sie auch in Zukunft, wenn Sie solche Komitees gründen und dafür sorgen wollen, dass die entsprechenden Beiträge abzugsfähig sind, den Weg über die Parteien wählen.

Angenommen

Art. 64 Abs. 1 und 3 sowie Marginalie
1) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Bezzola [Zernez], Caduff, Dudli, Fallet, Hartmann [Champfèr], Hartmann [Chur], Niederer, Vetsch; Sprecher: Kunz [Chur]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

2) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Baselgia-Brunner)
Art. 64 Abs. 1 belassen gemäss geltendem Recht.

Standesvizepräsident Bleiker: Hier haben wir eine Kommissionsmehrheit und eine Kommissionsminderheit. Ich gebe zuerst dem Sprecher der Kommissionsmehrheit, Grossrat Kunz, das Wort.

Kunz (Chur); Kommissionssprecher: Hier kommen wir nun zu dem besprochenen Problem der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Beim Einkommen ist es unbestritten, dort haben wir diese Reduktion, weil wir ja einerseits den Gewinn in der juristischen Person versteuern und andererseits die Ausschüttung bei der natürlichen Person nachher im Einkommen, und da darf die natürliche Person, muss es nur zu 60 Prozent versteuern, wenn sie es im Privatvermögen hält und zu 50 Prozent, wenn sie es im Geschäftsvermögen hält. Nun haben wir die gleiche Regelung auch beim Vermögen, dass man sagt, ja Moment, die juristische Person zahlt einerseits Kapitalsteuer und der Anteilsinhaber bezahlt andererseits Vermögenssteuer auf der Beteiligung, damit wird ein ähnliches Substrat zweimal wirtschaftlich belastet und das soll auch zu einer Reduktion führen. Der kantonale Gesetzgeber hat das gemacht, wie viele andere Kantone auch, es ist eine sinnvolle Regelung und eigentlich hätte die auch ins StHG gehört. Weshalb man das im StHG nicht auch aufgenommen hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Aber es ist so, die Kantone sind hier vorangeschritten und wenn man voranschreitet, dann schlägt man halt vielleicht auch einmal mit dem Kopf an. Hier hat das Bundesgericht gesagt, das werde nicht toleriert und sei aufzuheben, ich meine aber nicht, dass man deshalb jetzt in steuerrechtlichen Fragen weniger kreativ sein sollte. Aber es ist Faktum, man hat das aufgehoben, der Kanton Graubünden hält sich auch daran, obwohl er nicht direkt Ansprecher dieses Urteils war und hat gesagt, wir heben jetzt eben diese Bestimmung auf. Und jetzt geht es darum, diese eintretende Mehrbelastung, und das ist mir wichtig, dass Sie es sehen, durch diese Aufhebung dieser sinnvollen Regelung, gibt es mehr Substrat für den Kanton, es kommt zu einer Steuererhöhung, tatsächlich, Steuererhöhung um 1,4 Millionen Franken, bezahlt durch alldiejenigen, die eben Beteiligungen haben von

mehr als zehn Prozent. Und das will der Kanton nicht und will auch die Kommission nicht und ist deshalb der Meinung, man soll die Vermögenssteuer so reduzieren, das eben das ganze einkommensneutral verläuft, steueraufkommensneutral verläuft. Es soll eben nicht zu einer Mehrbelastung kommen. Und wie Sie sehen, hat man diese 0,05 Promille, also wir sprechen hier bei einer Million von 50 Franken, 0,05 Promille sind 50 Franken auf eine Million steuerbares Vermögen, die hat man beim höchsten Progressionssatz abgezogen. Warum? Weil eben diese Personen, diese natürlichen Personen, die Beteiligungen halten, eben in dieser Vermögensprogression auch besteuert werden und dort soll man diese Vergünstigung, eben diese Mehrbelastung wieder ausgleicht, auch dort gewähren. Die Kommission hat sich dem angeschlossen und ist der Meinung, die Vermögenssteuer von 1,75 Promille auf 1,7 Promille zu reduzieren.

Standesvizepräsident Bleiker: Die Sprecherin der Kommissionsminderheit, Grossrätin Baselgia.

Baselgia-Brunner; Sprecherin Kommissionsminderheit: Über den Sinn der bisherigen Regelung in Abs. 3 müssen wir heute, Gott sei Dank nehme ich an, nicht mehr diskutieren. Aufgrund des Bundesgerichtsurteils sind wir uns wohl alle einig, dass Abs. 3 gestrichen werden muss, da dieser verfassungsrechtlich nicht haltbar ist. Von diesem Abs. 3, welcher jetzt eben gestrichen werden muss, profitierten aber im Gegensatz, da bin ich anderer Meinung als der Kommissionsvizepräsident, nicht nur die Vermögendsten, sondern unter anderem eben auch KMUs und Familienunternehmen. Diese Tatsache wurde in der Kommission so bestätigt. Jetzt sollen aber durch Streichung von Abs. 3 die Mehreinnahmen von 1,4 Millionen Franken gleich wieder weitergegeben werden, und zwar nicht an KMUs und Familienunternehmen, sondern an die vermögendsten Personen in unserem Kanton. Es ist also nicht so, dass das Geld dorthin zurückfliesst, wo es herkommt. Natürlich geht es nicht um sehr viel Geld, es geht um ein Zeichen, das hat auch Regierungsrat Schmid in der Kommission so ausgeführt, um ein Zeichen oder wie die CVP es gesagt hat, um eine Philosophie. Die Frage ist aber, wollen wir dieses Zeichen so setzen? Erst vor einem Jahr wurden nämlich die Vermögenssteuern markant gesenkt. Auch oder respektive vor allem für die Reichsten in unserem Kanton. Die Entlastung im Bereich der Vermögenssteuern beim Kanton und Gemeinden beläuft sich seit der letzten Revision auf 25 Millionen Franken pro Jahr. Zirka 60 Prozent der Bevölkerung profitieren überhaupt nicht von dieser Entlastung. Diese haben nämlich überhaupt kein steuerbares Vermögen. Zirka 35 Prozent mit 6,5 Millionen Franken entlasten und die Vermögendsten sieben Prozent, sieben Prozent in unserem Kanton, wurden mit sage und schreibe 18,5 Millionen Franken pro Jahr entlastet. Und genau diese sieben Prozent der Vermögendsten sollen jetzt schon wieder zum Zuge kommen. Wollen wir wirklich ein solches Zeichen setzen, nämlich dass bei jeder Steuergesetzanpassung, auch bei solchen, wo es nicht um Steuerpolitik geht, wie Regierungsrat Schmid ausgeführt hat, sondern um Anpassung an Bundesrecht oder an Gerichtsurteile, wollen wir also wirklich bei jeder Steuergesetzrevision in unserem Kanton nur die Reichsten entlasten? Diese Reichsten werden das Geschenkli kaum bemerken. Ein Grossteil der übrigen 93 Prozent unserer Bevölkerung wird ein solches Zeichen aber wohl kaum verstehen. Ich beantrage deshalb, die Steuersätze und die Grenzwerte für die Vermögenssteuer so zu belassen, wie Sie das in diesem Grossen Rat erst vor einem Jahr beschlossen haben.

Standesvizepräsident Bleiker: Weitere Mitglieder der Kommission? Übrige Mitglieder? Grossrat Candinas.

Candinas: Von der heutigen Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei massgebenden Beteiligungen profitieren viele KMU-ler mit einem steuerbaren Gesamtvermögen von weniger als einer halben Million. Diese Milderung ist nicht verfassungskonform, das haben wir gehört, und muss aufgehoben werden. Die 1,4 Millionen Franken, die der Kanton dadurch an Mehreinnahmen generiert, sollen auf die Reichsten, die mehr als eine halbe Million steuerbares Vermögen haben, aufgeteilt werden. Ich wehre mich als CVP-ler mit über Überzeugung gegen eine Entlastung der Reichsten auf Kosten des Mittelstands. Das darf nicht geschehen. Wir rechnen in Zukunft mit einem Defizit in der jährlichen Staatsrechnung. Behalten wir doch das Geld in der kantonalen Kasse, auch wenn es um sehr wenig Geld geht. Aber wir setzen keine falschen Zeichen. Steuergeschenke an die Reichsten sind mit dieser Teilrevision des Steuergesetzes definitiv nicht angebracht. Ich bitte Sie, den sinnvollen Minderheitsantrag von Grossrätin Baselgia zu unterstützen.

Marti: Ich betätige mich hier auch gerne ein wenig vielleicht als Brückenbauer. Wenn man nämlich die beiden Kommissionsminder- und -mehrheitsanträge analysiert und abwägt, dann kommt man eigentlich rasch zum Schluss, dass wahrscheinlich eine faire Lösung darin bestehen würde, auch die unteren Vermögen entsprechend zu entlasten. Ich möchte dies kurz ein wenig begründen. Nun die Regierung zunächst einmal, es ist ihr anzurechnen, dass sie nicht einfach davon ausgegangen ist, dass sie diese in Anführungszeichen eingesparten 1,4 Millionen Franken in der Staatskasse behalten möchte. Es ist richtig, Ratskollege Candinas, dass sie dieses Geld wieder auszuschütten gedenkt. Es ist aber falsch und meiner Meinung nach ein grosser Mangel, wenn die Regierung nun entgegen der ursprünglichen Absicht, dass man eben die Doppelbesteuerung von Kleinstunternehmen beispielsweise, von Familien-AGs, Ratskollegin Florin, beispielsweise, dass man dort eben ansetzen wollte. Wenn nun die Regierung hinkommt und einfach nur den vermögenden Leuten, unabhängig davon, ob sie eine AG besitzen, ob sie eine Doppelbesteuerung haben oder nicht, diese 1,4 Millionen Franken auszahlt, dann missachtet sie meiner Meinung nach eigentlich den ursprünglichen Gedanken, dass die Doppelbesteuerung eben berücksichtigt werden sollte. Aus diesem Grund wäre es zweckmässig und richtig, dass wir auch die tieferen Vermögensteile eben entlasten, beispielsweise um 0,1 Promille, damit das auch etwas mehr ist als diese

0,05 Promille in den oberen Vermögensklassen. Ich glaube, es war nie die Idee des Grossen Rates mit dieser Milderung der Doppelbesteuerung, die hohen Vermögen alleine zu entlasten. Es war die Idee dieses Rates, die Doppelbesteuerung von Unternehmen, von vielen kleinen Unternehmen, die wir im Kanton haben, von Familien-AGs zu erreichen. Und ich schlage Ihnen deshalb vor, dass wir das auch weiterhin tun und dass wir eben diese Senkung über alle Vermögensklassen nun weitergeben an die Bevölkerung.
Im Detail sähe das folgendermassen aus: Wir würden die Vermögensteile, wenn Sie diese Tabelle auf der gelben Seite anschauen, all jene Promillebeträge von einem Promille bis 2,25 Promille je um 0,1 Promille senken. Das würde bedeuten, dass beispielsweise für die ersten 70‘000 Franken dann 0,9 Promille Vermögenssteuer anfallen würde oder beispielsweise, ich nenne die beispielsweise ziemlich am Ende die 140‘000 Franken, dass dort 1,85 gegenüber 1,95 Promille abgezogen werden würden. Wir würden damit eigentlich erreichen, dass auch das Bauchgefühl unserer Bürgerinnen und Bürger stimmt, denn es ist nicht nachvollziehbar, weshalb man bei den oberen Vermögen diese eingesparten 1,4 Millionen Franken dann zum Tragen bringt, aber umgekehrt bei den Familien-AGs, bei den kleineren Vermögen eben nicht. Es ist übrigens gemäss anerkannter Praxis auch richtig, dass das Vermögen tief besteuert wird. Denn das hat in der Steuergesetzgebung die Begründung, dass Vermögensteile schon einmal als Einkommen besteuert wurden. Diese Betrachtung gilt insbesondere auch für tiefere Vermögen in erhöhtem Masse zu, da diese Vermögen in der Regel eben auch selbst erarbeitet wurden. Also wir tun gut daran, auch diesen Leuten eben diesen zusätzlichen Nutzen zu erreichen. Und wir würden das mit diesen 0,1 Promille in doppeltem Ausmasse tun als bei den oberen Vermögen mit 0,05 Promille. Es bleibt allerdings klar, dass die tiefen Vermögensgruppen einen kleinen Teil der Vermögenssteuereinnahmen des Kantons ausmachen. Daher ist es folglich auch nachvollziehbar, dass diese zusätzlichen von mir geforderte Steuersenkung für den Kanton nicht in hohen Zahlen zu Buche schlägt. Gemäss den Berechnungen ist zu den vorgeschlagenen 1,4 Millionen Franken mit weiteren 400‘000 Franken zu rechnen, also insgesamt 1,8 Millionen Franken, wenn Sie meinem Brückenbauerantrag zustimmen. Ich bin der Auffassung, dass es dem Rate gut ansteht, alle Bündnerinnen und Bündner von der Entlastung hier profitieren zu lassen. Wenn es nun Stimmen im Rate gibt, welche anführen, dass die unteren Einkommen ja gar nicht viel ausmachen würden, der verkennt, dass es letztlich auch nur um eine noch so kleine Steuersenkung geht, die etwas Positives bewirken kann. Der Vorschlag entlastet die kleinen Vermögen um das Doppelte, ich wiederhole es. Ich bin daher überzeugt, dass es angebracht ist, diese Steuersenkung für alle Vermögensteile durchzuführen und bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag. Etwas anderes ist nicht nachvollziehbar.

Antrag Marti
Ändern Art. 64 Abs. 1 wie folgt:

0,9	‰	für die ersten	Fr.	70 000.-,
1,1	‰	für die weiteren	Fr.	42 000.-,
1,4	‰	für die weiteren	Fr.	42 000.-,
1,5	‰	für die weiteren	Fr.	56 000.-,
1,6	‰	für die weiteren	Fr.	70 000.-,
1,85	‰	für die weiteren	Fr.	140 000.-,
2,15	‰	für die weiteren	Fr.	**202 000.-**,
1,7	‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses übersteigt.	Fr.	**622 000.-**

Cavegn: Um was geht es vorliegend eigentlich? Das Bundesgericht hat, wir haben es in der Botschaft gelesen, in einem kürzlich ergangenen Urteil eine vergleichbare Regelung des Kantons Bern als verfassungswidrig beurteilt und diese aufgehoben. Und dieses Verdikt war auch gemäss Botschaft und Urteil klar. Und diese Wiederherstellung der Verfassungskonformität führt zu Mehreinnahmen von 1,4 Millionen Franken und es stellt sich heute die Frage, ob das zwingend zu einer weiteren Reduktion der Vermögenssteuer führen soll, namentlich in einer Anpassung, eben der kürzlich erst beschlossenen Vermögenssteuersätze. Ich meine, die Anpassung muss nicht erfolgen. Wir haben gehört, auch von Regierungsrat Schmid und auch in der letzten Session, die Ausgaben im Kanton werden steigen. Ich verweise auf die Pflegefinanzierung, die wir letztes Mal durchberaten haben, wo wir kurz vor der Session Zahlen erhalten haben, die eine wesentliche Kostensteigerung beinhaltet haben. Die Spitalfinanzierung wird uns auch noch eines Tages begegnen in diesem Grossen Rat und wir sind sicherlich mit grösseren Ausgaben des Kantons konfrontiert, der Kanton kann dieses Geld gut gebrauchen. Wir haben es andererseits von Grossratskollege Kunz auch gehört, die von der Regierung und Kommission beantragte Änderung ist im Grunde genommen marginal, es sind 50 Franken pro Million steuerbares Vermögen. Das hat auch zur Folge, dass diese neuerliche Reduktion im Grunde genommen keine spürbare Wirkung hat und dementsprechend auch keine wesentliche Erleichterung darstellt. Die Stossrichtung der FDP oder des Vorschlages von Herrn Marti, scheint mir an und für sich nachvollziehbar, ich zweifle allerdings an, ob wir wirklich wissen, was wir mit dem auslösen wenn wir eine zehnprozentige Senkung der Vermögenssteuer beschliessen, beispielsweise von einem Promille auf 0,9 Promille. Ich schlage Ihnen vor, es einfach zu machen, keine Spielereien einzugehen und den Antrag Baselgia, so wie wir ihn vorliegen haben, zu unterstützen.

Thöny: Fakt in der ganzen Angelegenheit, wie es Regierung und Kommissionsmehrheit vorschlagen, ist, dass es eine Bevorzugung derjenigen geben soll, die 500 000 Franken Vermögen besteuern zu einem tieferen Satz. 500 000 Franken heisst abzüglich ihrer Schulden, wenn dann noch 500 000 Franken übrig bleiben, dann sollen sie hier profitieren. Und schon wieder wird Ihnen ein Lollipop in den Mund gesteckt. Das Zeichen, das hier die Regierung setzt, ist meines Erachtens falsch. Es bevorzugt wieder die Vermögenden, wir haben es gehört, und dann erst noch mit einem minimalsten Betrag für den Einzelnen. Kollege Kunz hat es aufgeführt, es geht um einen Kleinstbetrag, bei einer Million Franken wären es 50 Franken, also mehr oder weniger nichts. Aber das

Zeichen diesbezüglich scheint mir nicht gerade sehr sinnvoll zu sein. Der Vorschlag von Kollege Marti mit dem Giesskannenprinzip nun zu funktionieren scheint mir nicht tatsächlich besser zu sein, vielleicht ist er ein bisschen weniger schlecht, aber er betrifft sicher nicht alle Bündnerinnen und Bündner, wie Sie das vorher gesagt haben. Er betrifft nämlich auch dann nur mehr als die Hälfte der Steuerzahlenden, die nämlich, die weniger als die Hälfte der Steuerzahlenden nämlich die, die eine Vermögenssteuer überhaupt zu bezahlen haben. Fast 60 Prozent der Bündnerinnen und Bündner bezahlen keine Vermögenssteuer. Ich bin der Meinung, dass die Anliegen der Normalverdienenden dann berücksichtigt werden sollen, wenn es dann tatsächlich etwas bringt. Was Sie hier vorschlagen, das ist reine Augenwischerei. Bleiben Sie bitte beim Beschluss der letzten Revision, den 70 von Ihnen hier drin vor einem guten Jahr beschlossen haben und folgen Sie der Kommissionsminderheit.

Claus: Wir haben ja jetzt die einmalig kleine Chance, das gebe ich zu, aber sie ist einmalig, vielleicht auch klein, etwas zu tun für die KMU's. Sie haben seitens der CVP, auch seitens der SP, die KMU's in die Mitte gerückt, und da fühle ich mich auch angesprochen. Es ist tatsächlich so, dass genau diese Kleinunternehmer hier vielleicht an der unteren Grenze der Vermögensbildung, wie wir sie hier in Art. 64 haben, fungieren, und dass genau für diese Leute und für diese Betriebsinhaber eine gewisse Möglichkeit besteht, etwas zurückzugeben. Es ist nicht sehr viel Geld, aber es ist ein Zeichen, dass wir eine solche Steuererleichterung flächendeckend über alle ergiessen wollen und hier bin ich einmal durchaus für ein Giesskannenprinzip. Ich bin der Meinung, wenn wir es machen, sollten wir es über alle Ansätze hinweg tun und diese 0,1 Promille, wir reden hier von 0,1 Promille, die tun dem Staat Graubünden nicht weh, hingegen ist es eine durchaus spürbare Entlastung der Vermögenssteuern.

Peyer: Wenn ich diese spürbare Entlastung für die KMU's von Grossratskollege Claus ausrechne, dann sind das beim Antrag Marti auf die ersten 70 000 Franken Vermögen sieben Franken. Ob das die spürbare Entlastung der Bündner KMU's ist, wage ich zu bezweifeln. Folgen Sie der Minderheit, danke.

Gasser: Ich meine wir sollten jetzt hier wirklich ein Zeichen setzen. Und ein Zeichen, so wie es auch Vorredner gebracht haben. Es kann ja nicht sein, dass so minimale Entlastungen dann als Steuerreduktionen bezeichnet werden, auf der anderen Seite, in der anderen Richtung eben auch vergessen wird, dass es doch wichtig ist, dass wir zukunftsfähige Aufgaben, die zu grossem Teil anstehen, auch wirklich anpacken und dort meine ich auch die Bereitschaft da ist, eben den eigenen Beitrag zu leisten. Und ich meine es ist hier auch zu berücksichtigen, dass eben KMU's auch von Ausgaben des Staates profitieren. Es sind dann auch Aufträge zu vergeben und es ist entsprechend auch Wertschöpfung darin enthalten. Und in diesem Sinne sollten wir unbedingt diesem Minderheitsantrag zustimmen.

Pfäffli: Es wurden jetzt mehrere Male die KMU erwähnt und es wurde auch gesagt, dass die Entlastung minimal sei. Ich möchte einfach darauf hinweisen, die KMU's, das sind sehr oft Einzelfirmen, die genau mit diesem Vermögen, das sie hier versteuern müssen, haften. Haften für ihr gesamtes Schaffen, für ihr gesamtes Wirken. Und wenn man dann von einer minimalen Belastung sagt, dann bin ich der Ansicht, dann ist das eine Geringschätzung dieser KMU's. Und ich bin der Ansicht, wenn Sie ein Zeichen um KMU's zu fördernd setzen möchten, dann unterstützen Sie den Antrag von Urs Marti und setzen Sie das Zeichen für die KMU-Förderung und belassen Sie es nicht nur immer bei Lippenbekenntnissen.

Regierungsrat Schmid: Grossräte, Sie entschuldigen, wenn ich mir den Ausspruch erlaube, dass ich schon das Gefühl habe, dass jetzt um Nichts eine ideologische Debatte geführt wird. Aus meiner Sicht geht es hier weder um die Familienförderung noch um die KMUs, sondern um was geht es? Gegenüber der Ist-Belastung heben wir eine Regelung auf, welche zu Mehreinnahmen in Bezug auf den Staatshaushalt führt. Diese Mehreinnahmen würden 1,4 Millionen Franken betragen und ich kann hier schon vorwegnehmen, Grossrat Cavegn, mit diesen Mehreinahmen finanzieren wir nicht die neuen Anforderungen im Spitalbereich, im Pflegebereich und auch die weiteren Auswirkungen. Ich möchte nur darauf hinweisen, um welche Dimension es bei diesem Geschäft im Gegensatz zu andern Geschäften geht. Es ist sogar noch in der Schätzungenauigkeit der letzten Revision, die Dimension ist deutlich geringer als wir hier mit diesen Beiträgen herausgeben. Wir haben auch gewisse Mehreinnahmen gehabt in diesem Jahr, die das um ein x-Faches wieder übersteigen. Ich möchte nur darauf hinweisen, damit man in diesem Bereich die Dimensionen sich vor Augen hält auf die 500 Millionen Franken Steuereinnahmen, welche wir in unserem Kanton generieren, damit Sie Ihre Entscheidungen ins rechte Licht rücken können.
Weshalb schlägt Ihnen die Regierung dort keine Mehrbelastung bei der obersten Vermögenskategorie vor? Der Grund ist ganz einfach, weil wir gemäss unseren Steuerdaten nachweisen können, dass der grösste Anteil derjenigen, die heute von dieser Regelung profitieren, in diese Kategorie der neuen Vermögenssteuerpflichtigen gehören. Und jetzt kann man sich einfach fragen, und diese Frage wurde zu Recht hier gestellt, ob diese Gruppe diese Mehrbelastung tragen soll oder nicht. Und die Regierung ist hier der Auffassung, dass wir mit dieser Revision weder Entlastungen vornehmen sollen noch Mehrbelastungen vornehmen sollen, auch von einzelnen Vermögenskategorien, und deshalb haben wir Ihnen diese marginale Anpassung vorgeschlagen. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass diejenigen KMUs oder beziehungsweise diejenigen Beteiligungsinhaber, auch von Aktiengesellschaften mit einem Vermögen von unter 500 000 Franken, nur eine marginale Entlastung durch diese Revision erfahren haben. Wir haben Berechnungen gemacht, was es jetzt bewirken würde, wenn der Rat entgegen dem Antrag der Regierung auch dem Minderheitsantrag von Grossratskollege Marti folgen würde.

Das sind 400 000 Franken, diese gesamte Korrektur auf allen Vermögensklassen unter dem gesamten Maximalsatz. Diese Tatsache zeigt doch auf, dass effektiv letztlich in Graubünden nur diejenigen praktisch die Vermögenssteuerbelastung tragen, welche in die andere Kategorie fallen. Und ich glaube, das ist ein Zeichen, dass man wahrnehmen sollte, ob man diese Mehrbelastung haben will. Es sind auch entsprechende Unternehmen, die dort sind.
Zu Recht wurde auch von verschiedenen Vorrednern darauf hingewiesen, ja was macht dann 0,1 Promille in Bezug darauf aus? Ich glaube, wir dürfen hier nicht, auch gegenüber unserer Bevölkerung, von einer Entlastung gegenüber KMUs sprechen. Es wurde zu Recht die Rechnung gemacht was das ausmacht. Das sind zwei oder drei Kaffees. Wenn man das sagt, das ist nicht nichts, aber man darf nicht damit sagen, dass wir entsprechend dort Entlastungen vornehmen würden. Die Auffassung der Regierung war, dass wir mit dieser Revision keine Mehrbelastungen vornehmen wollen, auch gegenüber diesen Vermögenskategorien, aber auch keine Minderbelastungen.
Vielleicht noch zum Antrag von Grossrat Marti. Normalerweise kann der Finanzdirektor auch mit dem Hinweis auf die finanziellen Konsequenzen eines Antrages diesen schon mit sehr guten Argumenten bekämpfen. Das ist aber in diesem Fall nur beschränkt der Fall, weil auch, wenn der Grosse Rat entgegen dem Antrag der Regierung dem Antrag Marti zustimmen würde, die Mindereinnahmen dort nur 400 000 Franken ausmachen würden bei dieser Revision.
Zusammenfassend denke ich, wir haben eine lange Diskussion geführt, wenn man es aber anschaut, um was es geht, dann ist es so, dass Sie gut tun und den Mittelweg wählen. Das würde auch der CVP entsprechen und hier weder der SP zustimmen beziehungsweise dem Minderheitsantrag von Beatrice Baselgia, aber dem Kollegen Marti auch nicht folgen, sondern den Weg der Regierung vornehmen und weder eine Belastung gewisser Kategorien vornehmen, aber auch keine Minderbelastung beschliessen.

Marti: Zunächst einmal der Mittelweg, Regierungsrat Schmid, wäre wohl dann eher meine Variante, denn wenn Sie die Destinatäre anschauen, dann profitieren eben alle davon und nicht nur einer. Es geht nicht um sieben Franken, Ratskollege Peyer, oder um 50 Franken. Es geht um eine korrekte Verteilung. Wenn man das Geld auszahlen möchte, dann ist es korrekt, auch allen entsprechend etwas zu verteilen. Und das ist ein Votum, das nicht zuletzt immer von der SP genannt wird, dass es korrekt sein muss in der Verteilung. Und nichts anders als das will letztlich auch dieser Vorschlag.

Standesvizepräsident Bleiker: Weitere Wortmeldungen? Dann ist die Diskussion geschlossen und ich erteile zunächst das Wort der Sprecherin der Minderheit. Grossrätin Baselgia.

Baselgia-Brunner; Sprecherin Kommissionsminderheit: Ich weiss den Versuch des Brückenschlages von Grossrat Marti durchaus zu schätzen, kann das Angebot in diesem Fall aber leider nicht annehmen. Wir haben zwei grosse Steuersenkungsrunden in unserem Kanton hinter uns, aber verkraftet haben wir sie noch nicht. Es sind Steuersenkungen, welche in vielen Gemeinden arge Bedrängnis hervorrufen. Es ist deshalb aus Sicht der Gemeinden kein Unglück, wenn aufgrund der Streichung von Absatz drei kleine Mehreinnahmen entstehen würden. Übrigens haben wir einen Teil dieser Mehreinnahmen bereits schon wieder ausgegeben, mit den Bestimmungen in Art. 36, wo wir verbesserte Abzugsmöglichkeiten für die Kinderbetreuung und die Parteienfinanzierung ja schon genehmigt haben. Diese geringen Mehreinnahmen von 1,4 Millionen aus der Streichung von Art. 64 Abs. 3 jetzt aber gesamthaft einfach wieder weitergegeben, werden die Gemeinden mit dieser Änderung, wie sie jetzt vorgeschlagen ist, bei den Vermögenssteuern in Abs. 1, wieder tendenziell weniger Geld in der Kasse haben. Gemäss Vorschlag von Grossrat Marti kämen zu den 1,4 Millionen nochmals 0,4 Millionen dazu. Wir haben bei den vorangegangenen Steuergesetzrevisionen viel für die Unternehmungen in unserem Kanton getan, und ich weiss, Unternehmungen sind wichtig für unseren Kanton. Ich meine aber mindestens ebenso wichtig sind funktionierende Gemeinden für unseren Kanton. Und jetzt gilt es eben auch einmal ein Zeichen für diese Gemeinden zu setzen, indem Sie klarstellen, dass weitere Steuersenkungen bei den Vermögendsten, angesichts der finanziellen Lage vieler Gemeinden einfach nicht opportun sind. Ich bitte Sie deshalb, unterstützen Sie meine bescheidene Minderheit und belassen Sie Art. 64 Abs. 1 so, wie Sie das vor einem Jahr beschlossen haben.

Kunz (Chur); Kommissionssprecher: Regierungsrat Schmid hat völlig Recht, wenn wir uns dieser Debatte insofern verheddert haben, als dass wir hier ja uns nicht über strategische Positionen im Steuerrecht eigentlich äussern können. Wenn wir uns aber tatsächlich Gedanken machen, wo wir steuerrechtlich hin wollen, dann muss man in einer Gesamtschau sagen, dass der Kanton Graubünden in der Vermögenssteuer strategisch eigentlich schlecht positioniert ist. In einem, einfach als generelle Bemerkung, in einem Ferienort-Kanton, der als Zweitwohnsitz sehr häufig Aufenthalt bietet, ist er im Bereich der Vermögenssteuer für zuziehende Leute zu wenig attraktiv. Also von daher wäre ich der Meinung, müsste man eigentlich die Vermögenssteuer strategisch sowieso viel stärker reduzieren. Was Sie uns vorgerechnet haben, Frau Kollegin Baselgia, an wen natürlich eigentlich die Vermögenssteuer hingegeben ist, ist natürlich ein bisschen eine Milchbüchleinrechnung. Bei einem progressiven Tarif haben Sie logischerweise natürlich Entlastung, dort eben progressiv stärker als bei denjenigen, die kaum Vermögenssteuern bezahlen. Und es ist so, die Vermögenssteuer wird zu einem ganz kleinen Teil der Bevölkerung getragen und da kann man sich durchaus auch Gerechtigkeitsüberlegungen stellen. Aber nun diese Diskussion beiseite.
Wir haben drei Vorschläge auf dem Tisch. Der eine ist der Vorschlag der Regierung und der Kommissionsmehrheit. Man will keine Steuererhöhung. Man will ein Aufkommensneutral, das Steueraufkommen neutral

behalten. Wenn wir die Entlastung, die bestehende Entlastung, die da gewesen ist aufgrund des Halbsatzverfahrens bei der Vermögenssteuer bei Beteiligungen, aufheben und keine Entlastung schaffen bei der Vermögenssteuer, haben wir faktisch eine Steuererhöhung und der Staat erhält dadurch mehr Geld, das er ja von irgendwoher bezieht, nämlich aus den Taschen des Bürgers. Das ist der Vorschlag von Regierung und Kommissionsmehrheit und ich bekenne mich auch zur Kommissionsmehrheit, obwohl ich eigentlich ein echter Wilder sein dürfte, weil ich ja an dieser Kommissionssitzung nicht dabei war. Aber Kommissionsmehrheit und Regierung haben staatspolitisch diese richtige Antwort, wir behalten aufkommensneutral, der Staat soll dadurch nicht mehr Geld erhalten. Die zweite Variante ist Ihre Variante und das ist eine Steuererhöhung. Das ist eine Steuererhöhung, wer diesem Vorschlag der Kommissionsminderheit zustimmt, der erhöht die Steuern. Und wenn Sie sagen, wir brauchen funktionierende Gemeinden oder wir sollen auch den Gemeinden etwas Gutes tun, dann hat das sehr viel für sich, aber sie belasten um das den Bürger. Die Gemeinde erhält mehr Geld, der Bürger hat weniger Geld in der Tasche. Und dann haben wir den dritten Vorschlag, und das ist eine Steuersenkung, und deshalb ist auch der Mittelweg, wir haben eine Steuererhöhung, wir haben eine Steuersenkung und wir haben etwas, das alles gleich lassen soll, die Belastung gleich, das Steueraufkommen gleich lassen soll und dann, meine ich, sollten Sie der Mehrheit folgen und der Regierung folgen.

Standesvizepräsident Bleiker: Wir bereinigen Art. 64 Abs. 1. Ich gedenke wie folgt vorzugehen: Da die Anträge inhaltlich gleich sind, handelt es sich um drei Hauptanträge. Ich lese Ihnen dazu aus der Geschäftsordnung des Grossen Rates Art. 60 Abs. 2 vor. Vor allem für die neuen Mitglieder unter uns selbstverständlich: „Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, so ist darüber abzustimmen, welcher von denjenigen Anträgen, welche die wenigsten Stimmen erhielten, wegzufallen habe. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrig gebliebenen Anträge angewendet bis einer die absolute Mehrheit erhält." Wir haben also drei Anträge. Wir haben den Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung in der mittleren Spalte. Wir haben den Antrag Kommissionsminderheit in der linken Spalte und wir haben den Antrag von Grossrat Marti. Wer Kommissionsmehrheit und Regierung zustimmen möchte, möge sich bitte erheben. Wer der Kommissionsminderheit zustimmen möge, möge sich bitte erheben. Wer dem Antrag von Grossrat Marti zustimmen möge, möge sich bitte erheben.
Es haben 110 Personen gestimmt. Das absolute Mehr beträgt somit 56 Stimmen. Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung, 36 Stimmen, Antrag Kommissionsminderheit, 36 Stimmen, Antrag Marti, 38 Stimmen.

1. Abstimmung
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung: 36 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit: 36 Stimmen
Für den Antrag Marti: 38 Stimmen

Total sind 110 Stimmen eingegangen, das absolute Mehr beträgt somit 56.

Standesvizepräsident Bleiker: Wir stimmen somit darüber ab, welcher der beiden Anträge, Kommissionsmehrheit und Regierung oder Kommissionsminderheit, wegzufallen hat. Wer der Meinung ist, dass in der nächsten Runde der Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung nicht mehr dabei sein soll, möge sich bitte erheben. Wer der Meinung ist, dass der Antrag der Kommissionsminderheit wegfallen soll, möge sich bitte erheben. Entschuldigung. Wir müssen diese Abstimmung wiederholen, da auf der linken Seite einige Verwirrung herrschte, also auf der linken Seite von mir aus gesehen. Ich frage nochmals: Wer der Meinung ist, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung wegfallen soll, möge sich bitte erheben. Wer der Auffassung ist, dass der Antrag Kommissionsminderheit wegfallen soll, möge sich bitte erheben. Sie haben mit 70 zu 41 Stimmen beschlossen, dass der Antrag der Kommissionsminderheit wegfallen soll.

Zwischenabstimmung
Für den Wegfall des Antrags der Kommissionsmehrheit und Regierung: 41 Stimmen
Für den Wegfall des Antrags der Kommissionsminderheit: 70 Stimmen

Damit scheidet der Antrag der Kommissionsminderheit aus dem Verfahren aus.

Standesvizepräsident Bleiker: Wir stellen somit den Antrag von Grossrat Marti dem Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung gegenüber. Wer dem Antrag von Kommissionsmehrheit und Regierung zustimmen möchte, möge sich bitte erheben. Wer dem Antrag von Grossrat Marti zustimmen will, möge sich bitte erheben. Sie haben mit 57 zu 42 Stimmen dem Antrag Marti zugestimmt.

2. Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Marti mit 57 zu 42 Stimmen.

Art. 78 Abs. 1 lit. k
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 87 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 104 Abs. 1 lit. d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 105a Abs. 4 bis 6 sowie Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 105e
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 165 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 165a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 169 Abs. 1 lit. d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Kollegger (Malix): Grundsätzlich habe ich für diesen Artikel viel Verständnis, aber eine Frage habe ich da schon noch. Grundsätzlich will man jetzt Stellen schaffen im Zentrum, das sind die 8,5 Stellen, die Grossrat Tscholl schon angesprochen hat. Es wird auch so sein, dass die in verschiedenen Gemeinden gar nicht reduziert werden können und da meine Frage dann bei der Ausführung. Wird da geprüft, ob dezentral z.B. in Steuerallianzen, wie sie heute Gemeinden schon gemeinsam betreiben, solche Stellen platziert werden? Ich würde mich freuen, um eine Beantwortung.

Parolini: Ich stelle eine Frage im gleichen Sinn wie Kollege Kollegger. Er möchte diese Stellen den Steuerallianzen übertragen. Meine Frage geht eher in Richtung bei den dezentralen oder den regionalen Subzentren der Kantonalen Verwaltung, ob man diese 8,5 Stellen nicht in einem solchen Subzentrum ansiedeln könnte. Sei es in Ilanz, Davos, Thusis, Samedan, Landquart, Scuol, Roveredo. Das sind ja unsere Subzentren, wieso müssen diese 8,5 neuen Stellen, die geschaffen werden, in Chur sein? Und ich möchte wirklich die Regierung bitten, dieses Anliegen ernsthaft zu prüfen und hoffe, dass Regierungsrat Schmid eine Protokollerklärung dazu abgeben kann.

Regierungsrat Schmid: Ich bin froh, dass ich nochmals Gelegenheit habe, hier dazu etwas sagen zu dürfen, weil ich auch die Frage von Grossrat Tscholl nicht vollständig beantwortet habe in Bezug auf die regionalen Stellenschaffungen beziehungsweise dort vergessen habe, darauf hinzuweisen, dass gerade die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden diejenige Dienststelle in der letzten Zeit gewesen ist, welche am meisten dezentrale Arbeitsplätze geschaffen hat. Ich möchte nur darauf hinweisen und Sie erinnern, dass wir gerade mit den Steuerallianzen im Bereich der Steuerveranlagung dezentrale Arbeitsplätze geschaffen haben und der Kanton heute die Gemeinden mit über sieben Millionen Franken für die Mitarbeit bei der Steuererhebung entschädigt. Also wenn man von Stellenkosten von 100 000 Franken pro Stelle ausgeht, dann sieht man, das sind 70 Arbeitsstätten, welche durch den Kanton entschädigt werden. Ich bin auch überzeugt, dass gerade im Bereich der Veranlagung der natürlichen Personen sich dieses System im Kanton bewährt und jetzt auch etabliert hat, nachdem die Weiterbildung verstärkt unter Aufsicht der Kantonalen Verwaltung vorgenommen wird und die Mitarbeitenden, die vor Ort diese Aufgaben erfüllen, sich in Weiterbildungskursen fachlich so aufdatieren, um diese schwierigen Aufgaben wahrnehmen zu können.
Und jetzt steht die Frage im Raum, ob man dann auch im Bereich der Quellensteuererhebung eine Dezentralisierung vornehmen könnte? Einerseits, indem man die verschiedenen Arbeitsplätze dezentral ansiedelt oder dann, wie das Grossrat Parolini hier zur Diskussion brachte, die gesamte Abteilung konzentriert an einem anderen Ort als in Chur unterbringen kann. Wir haben das vorweg schon intern verschiedene Male angeschaut, weil wir uns der Tragweite dieser Entscheidungen bewusst sind. Was sicher nicht möglich ist, ist eine Aufsplitterung dieser acht Stellen wiederum auf sechs verschiedene regionale Zentren. Weil die Schwierigkeit im Bereich der Quellensteuererhebung, die liegt darin, dass wir entsprechend eine Spezialisierung der Mitarbeitenden vornehmen müssen in diesem Bereich. Und Sie können einfach diese Abteilung mit acht Mitarbeitenden nicht mehr dezentral auseinander reissen, weil Sie da zu viele Synergien verlieren. Wenn Sie gerade die Steuergesetzgebung anschauen, in welchem Tempo diese fast schon monatlich revidiert werden, entsprechende Weisungen auch durch den Bundesgesetzgeber erlassen werden, dann besteht schon eine Herkulesaufgabe darin, hier à jour zu bleiben im fachlichen Bereich. Den Nutzen, den wir durch diese Konzentration der Arbeitsplätze an einem Ort sehen, ist auch der Erfahrungsaustausch und die Stellvertretungen ferienhalber, dass man das dort

optimieren kann. Also der Bereich der Quellensteuer sehen wir nicht als eine gute Möglichkeit, um diese dezentral vornehmen zu können, umso mehr als wir auch natürlich die ganze EDV neu aufzustellen haben und die tendenziell dort an der Kantonalen Verwaltung am bisherigen System angehängt wird und das einfacher ist, weil wir auch die entsprechenden EDV-Fachleute hier vor Ort haben.
Und jetzt bin ich gerade auch bei der Frage von Grossrat Parolini, ob man dann nicht die gesamte Abteilung besser in einem anderen Ort als in Chur unterbringen könnte? Ich kann hier keine Protokollerklärung diesbezüglich abgeben, weil ich auch die Konnexität, beispielsweise zum Rechtsdienst aufzeigen muss, der gesamte Rechtsdienst dieser Abteilung beruht natürlich auf dem generellen Rechtsdienst der Kantonalen Verwaltung und auch die Nähe, die Vorteile, die wir uns erhoffen durch diese Konzentration im Bereich der Quellensteuerveranlagung, die würde dann wieder verloren gehen. Ich möchte aber einfach nochmals darauf hinweisen, die Gemeinden vor Ort werden nicht entbunden von den Aufgaben im Bereiche der Quellensteuer, nicht dass die Vorstellung jetzt entstehen würde, dass in Zukunft auch die entsprechenden Register nicht mehr zu führen wären. Wir werden in jedem Fall sicher auch im Bereich der Steuerveranlagung immer diese Optimierungen prüfen. Wir nehmen das entgegen und wenn es Möglichkeiten gibt, dann möchte ich hier die Bereitschaft aufzeigen, die wir schon bei der Gründung von Steuerallianzen an den Tag gelegt haben, dass wir Entsprechendes auch bei den Quellensteuern tun werden, wenn sich Möglichkeiten aufzeigen. Ich kann aber hier nicht vorschnell etwas versprechen, das dann von Seiten der Verwaltung nicht gehalten werden könnte.

Angenommen

Art. 171 Abs. 2 lit. b
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 171a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 188i
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:
1) Art. 188**j**
2) Marginalie: **k**. Revision Erbvorbezüge

Kunz (Chur); Kommissionssprecher: Hier, meine geschätzten Damen und Herren, sprechen wir über den neuen Revisionsgrund für diese altrechtlichen Vorbezüger. Einfach dass das noch einmal klar ist, nicht wenn Sie nach Hause kommen falsche Auskünfte oder Begehrlichkeiten wecken. Aber was Sie vor 2001 auf Rechnung künftiger Erbschaft erhalten haben und der Abtreter nach dem 1. Januar 2008 noch lebt, wird die Steuer zurückerstattet, auch für Leute die eben schon rechtskräftig veranlagt worden sind. Und da hat man jetzt diesen Revisionsgrund geschaffen. Das zur Sache.
Beim Eintreten hat Herr Kollege Pult noch kurz wegen des Verwaltungsgerichts energisch reagiert. Ich möchte da nur ganz kurz noch etwas dazu sagen. Der Ausstandsgrund wurde thematisiert, es haben fünf Richter gefunden, er müsse nicht in den Ausstand treten und es haben fünf Richter über den Fall entschieden. Und es ist immer eine gewisse Verbundenheit, haben Sie überall bei steuerrechtlichen Fragen, weil jeder Richter auch Steuern zahlt, der eine vielleicht mehr, der andere weniger. Aber ich möchte nur etwa daran erinnern, auch noch aus der Praxis. Es gab einmal einen Fall im Zivilgericht, Kantonsgericht, da sass ein Richter, der Ihrer Partei nahe stand im Gericht und hat einen Fall entschieden, den er als Anwalt in einer gleichgelagerten Sache auch in Kurzem vor Gericht gehabt hätte. Und dort hat das Bundesgericht dann bei grösserer Kognition aufgehoben. Und ich meine nicht, dass wir aufgrund von diesem Fehler jetzt grosse Personalpolitik dann machen müssen.

Pult: Ja, das macht die Sache, was Sie jetzt ausgeführt haben, macht die Sache keineswegs besser. Ich finde es macht es noch schlimmer, wenn das ganze Gericht oder beziehungsweise die vier weiteren Personen auch noch davon Kenntnis hatten. Andererseits muss man sagen, entbindet das natürlich die Person, die davon profitiert hat, natürlich nicht ihrer Verantwortung, aber es heisst dann einfach, dass die anderen auch noch eine gewisse Mitverantwortung tragen und das sage ich absolut unabhängig von der Parteizugehörigkeit, egal welcher Person. Ich habe einfach gesagt und wiederhole es sehr gerne, ich halte es für höchst problematisch und degoutant, wenn im höchsten Gericht oder in einem der beiden höchsten Gerichte unseres Kantons so etwas geschieht, weil es schädigend ist für die gerichtlichen Institutionen und bis jetzt konnte mir niemand erklären, warum es eben nicht das sei. Man muss einfach mal mit den Leuten auch sprechen, was die Leute so denken über solche Dinge. Und jetzt die Tatsache, dass die anderen Kollegen sozusagen das abgesegnet haben, macht die Sache überhaupt nicht besser.

Angenommen

Art. 191
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 192 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standesvizepräsident Bleiker: Somit hätten wir diese Teilrevision durchberaten. Herr Kommissionssprecher wünschen Sie nochmals das Wort?

Kunz (Chur); Kommissionssprecher: Ich nutze die Gelegenheit, mich bei Herrn Regierungsrat Martin Schmid und seinem bewährten Gespann bestehend aus Urs Hartmann und Toni Hess zu bedanken. Ich bedanke mich auch bei der Kommission und letztlich auch bei Ihnen für die sehr interessante Debatte. Mir hat es Spass gemacht.

Standesvizepräsident Bleiker: Wir nehmen das zur Kenntnis Grossrat Kunz. Sie sind der Zeit voraus, wir haben noch nicht abgestimmt über das Gesetz. Herr Regierungsrat, wünschen Sie das Wort? Dann kommen wir zu den Anträgen auf Seite 365 der Botschaft. Ich mache Ihnen beliebt, dass wir über die Anträge zwei und drei zusammen abstimmen. Ich lese Sie vor. Zweitens, der Teilrevision des Steuergesetzes zuzustimmen und drittens, den Auftrag Nick, Fraktionsauftrag betreffend Erlass der bereits erhobenen Nachlasssteuern auf Erbvorbezügen von Nachkommen, abzuschreiben. Wer diesen Anträgen zustimmen möge, möge sich bitte erheben. Gegenmehr? Enthaltungen? Sie haben diesem Gesetz mit 96 zu null Stimmen bei 14 Enthaltungen zugestimmt. Ich übergebe somit die Ratsleitung wieder der Präsidentin.

Schlussabstimmung
Der Grosse Rat beschliesst in globo mit 96 zu 0 Stimmen bei 14 Enthaltungen was folgt:
2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Steuergesetzes zu.
3. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Nick betreffend Erlass der bereits erhobenen Nachlasssteuern auf Erbvorbezügen von Nachkommen (GRP 2009/2010, S. 225, 302) ab.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wir kommen zu den letzten zwei Anfragen. Die erste Anfrage kommt von Grossrat Parpan, ich gebe ihm das Wort für eine kurze Stellungnahme.

Anfrage Parpan betreffend Training mit Kampfflugzeugen im bündnerischen Flugraum und die Auswirkungen auf Tourismus und Lebensqualität (Wortlaut Juniprotokoll 2010, S. 658)

Antwort der Regierung

Die Schweizer Luftwaffe verfügt über drei Trainingsräume. Einer befindet sich über dem Jura, einer über der Region Freiburg, Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden und Wallis sowie einer über der Region Glarus, St. Gallen und Graubünden. Diese Trainingsräume werden häufig gesamthaft für Trainingsmissionen der Luftwaffe benutzt, bei Übungen, die weniger Luftraum benötigen, werden die Trainingsräume auch nur partiell genutzt. Die minimale Flughöhe liegt bei den Übungen auf etwa 4000 Metern über Meer.
Mit der Einführung der F/A 18 Hornet und der damit verbundenen Ausserdienststellung der Hunter, der Mirage Jäger und Aufklärer sowie der teilweisen Ausserdienststellung der Tiger Flotte hat die Anzahl der Flugzeuge und damit auch die Anzahl der Trainingsflüge massiv abgenommen. Die Flugbetriebszeiten (08.30 – 11.50 und 13.30 – 17.00 Uhr) und die Einsatzfaktoren der Flugzeuge (maximal drei bis vier Einsätze pro Tag) sind seit vielen Jahren unverändert. Soweit der der Luftwaffe zugewiesene Flugraum nicht für Trainingsflüge durch die Armee genutzt wird, wird er durch die zivile Luftfahrt genutzt.
Beantwortung der Fragen
1. Die von der Luftwaffe vorgenommene Auswertung der Luftraumbelegung in der Region Glarus, St. Gallen und Graubünden für die Jahre 2006, 2008 und 2009 zeigt, dass im Jahre 2008 die Nutzung des Luftraumes gegenüber dem Jahr 2006 um 15 Prozent gestiegen ist, während sie im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008 um über 15 Prozent gesunken ist und damit in etwa im Rahmen des Jahres 2006 lag. Dies hängt einerseits mit der Schliessung des Flugplatzes Dübendorf und andererseits mit der besseren Struktur des Luftraumes in der Region Freiburg, Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden und Wallis für die geplanten Trainingsszenarien zusammen. Zudem ist dieser Flugraum von den drei Hauptflugplätzen Payerne, Meiringen und Sion aus einfacher zu erreichen. Entsprechend hat die Mehrheit der Trainingsflüge in der Region Freiburg, Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden und Wallis stattgefunden.
2. Die Lufträume über den Kantonen Wallis und Bern werden nicht zuletzt aufgrund der Nähe der Flugplätze Payerne, Meiringen und Sion häufiger benutzt als der Luftraum über dem Kanton Graubünden. Zudem sind die Regionen um die Flugplätze neben dem "üblichen" Fluglärm zusätzlich noch dem Lärm der startenden und landenden Flugzeuge ausgesetzt. Diese Lärmemissionen sind viel grösser als der von den in grosser Höhe vorbeifliegenden Flugzeugen erzeugte Lärm. Die Lärmbelästigungen, die durch die startenden und landenden Kampfflugzeuge verursacht werden, bildeten denn auch Gegenstand der Diskussionen in den Kantonen Wallis und Bern, nicht dagegen der Fluglärm, der sich aus den Trainingsflügen ergab.
Der Luftraum über dem Kanton Tessin steht – ausserordentliche Situationen ausgenommen – ausschliesslich der zivilen Luftfahrt zur Verfügung.
3. Die Regierung ist bereit, sich für eine Reduktion der Flugbewegungen einzusetzen, wenn die Anzahl der Trainingsflüge der Luftwaffe gegenüber heute zunehmen sollte.

Parpan: Ich lese aus der Antwort der Regierung, dass sich die Regierung der Problematik Training mit Kampfflugzeugen im bündnerischen Flugraum und die Auswir-

kungen auf Tourismus und Lebensqualität bewusst ist. Der Fluglärm, vor allem während der touristischen Hochsaison, vor allem im Winter, ist ein Problem unter Verdacht der Anwendung des St. Florian-Prinzipes, nämlich dort, wo man sich wehrt und vielleicht vorsichtig agiert, werden Flüge reduziert oder verlagert, dieser Verdacht wird mit der Antwort nicht ausgeräumt. Die Regierung stellt fest, dass von 2006 bis 2008 eine Zunahme der Flugbewegungen um 15 Prozent stattgefunden hat. Da fühle ich mich bestätigt. Sie sagt dann auch, dass von 2008 auf 2009 eine Abnahme in etwa gleicher Höhe stattgefunden hat. Diese Begründung dazu ist aus meiner Sicht widersprüchlich. Sie begründet die Abnahme mit der Schliessung des Flugplatzes Dübendorf und der besseren Struktur des Luftraumes in der Inner- und Westschweiz. Der Flugplatz Dübendorf wurde aber bereits Ende 2005 geschlossen und hat wohl mit der Abnahme der Flugbewegungen zwischen 2008 und 2009 nicht viel zu tun. Die sogenannte bessere Struktur des Luftraumes in der Inner- und Westschweiz ist für mich auch schwer nachvollziehbar, wenn ich Presseberichte von 2008 und 2009 konsultiere, ich zitiere: „Im Falle des Militärflugplatzes Sitten haben die Behörden durch geschicktes Verhandeln eine für das Wallis akzeptable Lösung gefunden." Und eine zweite Pressemitteilung: „Auffallend ist, dass in Payerne und Sion die Kampfjetbewegungen von 2007 auf 2008 deutlich ab-, in Meiringen und Emmen hingegen zunahmen." Ende Zitat. Der Verdacht liegt nahe, dass sich durch die Entlastung des Kantons Wallis respektive der Westschweiz, die Kampfjettrainings vermehrt in die östlichen Alpen der Schweiz verlagert haben.
Ich bitte die Regierung, die ganze Thematik genau zu verfolgen und sich mindestens so, wie in Antwort zu Frage drei, ich zitiere, die Regierung sagt: „Die Regierung ist bereit, sich für eine Reduktion der Flugbewegungen einzusetzen, wenn die Anzahl der Trainingsflüge der Luftwaffe gegenüber heute zunehmen sollte", dass sie sich dafür mindestens so einsetzt. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Dann gehen wir zu der nächsten Anfrage, die Anfrage Pfister, die wird beantwortet vom Zweitunterzeichner. Grossrat Fallet, ich gebe Ihnen das Wort.

Anfrage Pfister betreffend Kompetenznetz Kleinviehschutz bzw. Herdenschutzprogramm (Wortlaut Juniprotokoll 2010, S. 661)

Antwort der Regierung

Im Hinblick auf die Einwanderung von Grossraubtieren hat der Vorsteher des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements (BVFD) im Jahre 1999 die Arbeitsgruppe Grossraubtiere Graubünden eingesetzt. Darin sind alle betroffen Amtsstellen, Organisationen und Verbände vertreten. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, umsetzbare Strategien und Lösungen für den Kanton Graubünden zu diskutieren und zu entwickeln. Im Auftrag des Bundes betreibt das LBBZ Plantahof zusammen mit drei Aussenstationen, welche durch Private betrieben werden, ein Kompetenznetz Kleinviehschutz für die Ostschweiz. Die Aufgaben des Kompetenznetzes und deren Abgeltung sind in einer Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA) geregelt. Der Plantahof ist für die Ausbildung und Beratung von Schafhaltern und Hirten zuständig. Die Aussenstationen halten und züchten geeignete Herdenschutzhunde in ihren eigenen Herden. Bei Bedarf ist das Kompetenznetz in der Lage, in Risikogebieten praktische Herdenschutzmassnahmen einzuleiten und zu begleiten. Die Führung des Kompetenznetzes obliegt einer Strategiekommission, bestehend aus Vertretern des Bundesamts für Umwelt (BAFU), der AGRIDEA, des Bündner Schafzuchtverbands, des LBBZ Plantahof sowie der Ämter für Jagd und Fischerei (AJF) und für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG). Die Zahl der in die Schweiz eingewanderten Wölfe hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Parallel dazu verläuft die Zunahme der Wolfsbeobachtungen im Kanton Graubünden. Wie auch in anderen Regionen festgestellt werden konnte, ist bei beginnender Rudelbildung mit einem rasanten Anstieg der Wolfspopulation zu rechnen. Erste weibliche Tiere befinden sich in der Schweiz. Im Kanton Graubünden konnte mit den bisher erhobenen DNA-Analysen noch keine weiblichen Tiere nachgewiesen werden. Seit 2005 sind vier Bären in die Schweiz bzw. Graubünden eingewandert.

	Risse durch Wölfe in Graubünden		Risse durch Bären in Graubünden	
Jahr	Anzahl Risse	Schadenssumme in Fr.	Anzahl Risse	Schadensumme in Fr.
2001	61	16'450		
2002	12	4'200		
2003	12	3'850		
2004	10	3'350		
2005	4	1'550	32	14'850
2006	11	2'200		
2007	0	0	65	42'660
2008	20	7'000		
2009	24	5'000		

Die Schäden an Tieren (Risse) werden zu 80% durch den Bund und zu 20% vom Kanton (BVFD, AJF: Konto 6500.3660) bezahlt.
Dank der frühzeitig eingeführten Präventionsmassnahmen konnten die Risse an Nutztieren durch Grossraubtiere im Kanton Graubünden stabil gehalten werden. Die gewonnen Erfahrungen haben aber auch die Grenzen und Schwierigkeiten mit den Herdenschutzhunden aufgezeigt. Für den Ankauf eines solchen Hundes bezahlt der Halter rund Fr. 1'500.-- pro Tier (Beitrag BAFU: Fr. 500.--). Die Mehrarbeit und die durch Futter und Tierarzt verursachten Kosten belaufen sich auf ca. Fr. 2'000.-- pro Tier und Jahr (Beitrag BAFU Fr. 1'000.--). Die Inkonvenienzen der Tierhalter, bestehend aus Haftungsrisiko für Bisse an Wanderern, streunende Hunde, Lärmbelästigung der Nachbarn durch ständiges Bellen sowie mangelnde Gewichtszunahme der Schafe auf den Alpen (Unruhe in der Herde bei Integration der Hunde, Einpferchung nachts), sind kaum bezifferbar, bilden aber wesentliche Faktoren in der Beurteilung des Herdenschutzes mit Herdenschutzhunden. Trotz der Zunahme von Grossraubtieren bzw. der Wolfspopulation in der

Schweiz und steigenden Bedarfs an Herdenschutzmassnahmen steht dem BAFU dafür seit Jahren derselbe Betrag von Fr. 800'000.-- zur Verfügung, der auf immer mehr Kantone aufzuteilen ist. Eine Beteiligung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) ist in Diskussion. Für die einzelnen Kantone bedeutet dies eine Abnahme der Finanzierung durch den Bund. So wurde der Beitrag des Bundes für die Prävention im Kanton Graubünden von Fr. 130'000.-- im Jahre 2006 auf Fr. 70'000.-- im Jahre 2009 und Fr. 55'000.-- im 2010 reduziert.
Zu Frage 1: Das Wolfskonzept Schweiz ist eine Vollzugshilfe und basiert auf den internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Berner Konvention, dem eidgenössischen Jagdgesetz und der dazugehörigen Verordnung. Der Spielraum für ein kantonales Konzept ist daher sehr eingeschränkt. Mit der Arbeitsgruppe Grossraubtiere verfügt der Kanton über eine Stelle, bei welcher die betroffenen Ämter, Organisationen und Verbände ihre Anliegen anbringen können. Zudem verfügt der Kanton mit dem Kompetenznetz Kleinviehschutz über ein wirksames Instrument zur Umsetzung der Prävention und die Begleitung von Herdenschutzmassnahmen in Risikogebieten. Der Herdenschutz Graubünden verfügt über eine Strategiekommission, in der alle kantonalen Partner, aber auch die nationalen Vertreter, Einsitz haben. Die bisher gemachten Erfahrungen haben eine hohe Flexibilität und laufende Anpassungen verlangt. Das wird auch in den nächsten Jahren der Fall sein. Aus den genannten Gründen erübrigt sich die Schaffung eines eigenständigen Konzeptes.
Zu Frage 2: Primär ist es eine Bundesaufgabe, für Herdenschutzmassnahmen aufzukommen. Die Beiträge des BAFU sind aber stark rückläufig. Kommt der Bund seinen Verpflichtungen nicht nach, verbleibt es dem Kanton, die Defizite zu tragen. Beispielsweise muss schon im 2009 der nicht gedeckte Personalaufwand vom LBBZ Plantahof getragen werden (Beitrag Bund Fr. 70'000.--, Aufwand Kanton Fr. 71'338--, davon Aussenstationen Fr. 43'288.-- und Personal Fr. 28'050.--). Zudem ist der Kanton gezwungen, den Aussenstationen für deren Arbeit die Entschädigung zu reduzieren, was unbefriedigend ist – derzeit müssen jedes Jahr neu Verhandlungen geführt werden (Jahresvereinbarungen). In Anbetracht der massiv ansteigenden Wolfszahlen verbunden mit Bildung erster Wolfsrudel muss in den nächsten vier Jahren mit einer Verdoppelung bis Verdreifachung der gegenwärtigen Kosten für den Herdenschutz gerechnet werden. Wird der Bund künftig seine finanziellen Mittel für die Herdenschutzmassnahmen nicht erhöhen und folglich dem Kanton weiter tiefe Beiträge ausrichten, könnte das Herdenschutzprogramm im Kanton Graubünden gefährdet werden.

Fallet: Ich bin mit der Antwort auf die Frage eins zufrieden, mit der Antwort auf die Frage zwei nicht, denn ich interpretiere diese Antwort als ein Nein. Nun, Herdenschutzmassnahmen sind primär Aufgabe des Bundes, auf Stufe Bund hat sich einiges getan, es wurde im Nationalrat die Motion Hassler überwiesen und ich denke, es macht Sinn, wenn man jetzt abwartet und schaut, was auf Stufe Bund passiert und dass man dann nachher, nach Resultat entsprechend handeln wird. Insgesamt erkläre ich mich mit der Antwort als teilweise befriedigt.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Sie sind teilweise befriedigt, damit haben wir auch diese Anfrage besprochen.
Es sind folgende Vorstösse eingegangen: Ein Auftrag von Grossrat Bondolfi betreffend Ankerrechte. Ein Auftrag von Grossrat Nick betreffend Überprüfung Notwendigkeit respektive Aufhebung der Verordnung über die Anstellungsbedingungen der Chefärzte. Ein Auftrag von Grossrätin Casanova betreffend Anerkennung des Bedarfs an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten durch die Gemeinden. Eine Anfrage von Grossrätin Hitz betreffend Einhaltung der bundesrechtlichen Auflagen durch den Kanton während der Übergangszeit der NFA. Ein Auftrag von Grossrat Davaz betreffend Lärmbekämpfung im Churer Rheintal. Eine Anfrage von Grossrat Augustin betreffend Sprachkompetenzen. Eine Anfrage von Grossrat Candinas betreffend Arbeitsstellen der öffentlichen Verwaltung in den einzelnen Regionen des Kantons. Eine Anfrage von Grossrat Bondolfi betreffend Umlagerungsverkehr infolge Sanierung des Gotthardstrassentunnels. Ein Fraktionsauftrag der freien Fraktion betreffend Bewerbung für Olympische Spiele, Erstunterzeichner Grossrat Koch. Ein Auftrag von Grossrat Bezzola betreffend Rahmenbedingungen für Talentschulen. Sie sehen die Arbeit geht uns nicht aus.
Liebe Kolleginnen und Kollegen, geschätzte Mitglieder der Regierung, wir sind nun am Schluss der Oktobersession angelangt. Wir behandelten folgende Geschäfte: die Vereidigung erstmals anwesender Grossrätinnen und Grossräte sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter, das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz unter der Leitung von Kommissionspräsident Valär, das LBBZ Plantahof, Neubau Grossviehstall, unter der Leitung von Kommissionspräsident Dudli, die Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden, unter der Leitung von Kommissionssprecher Kunz. Wir wählten die Vorberatungskommission für den Zusammenschluss der Gemeinden Grüsch, Fanas und Valzeina zur Gemeinde Grüsch und wir behandelten drei Fragen in der Fragestunde sowie drei Aufträge und vier Anfragen. In dieser Session sind, wie Sie eben gehört haben, folgende Vorstösse eingegangen: sechs Aufträge und fünf Anfragen. Am Dienstag, heute über Mittag also, fand die fakultative Informationsveranstaltung betreffend finanziellen Steuerungsinstrumenten und Umgang mit den Globalbudgets statt. Den Referenten Frau Felix und Herr Frei möchte ich im Namen des Rates ganz herzlich danken.
Bedanken möchte ich mich ebenfalls bei der Standeskanzlei sowie dem Ratssekretariat mit Domenic Gross, Patrick Barandun, Lisa Saxer und Beatrice Steger. Herzlichen Dank auch an den Standesvizepräsidenten Ueli Bleiker für die wertvolle Unterstützung während der Session. Den Medien danke ich für ihr Interesse und die sachliche Berichterstattung. Den Gästen auf der Tribüne danke ich für den Besuch und das Interesse. Ich freue mich, Sie alle am 6. Dezember 2010 in diesem Saal wieder begrüssen zu dürfen und wünsche Ihnen in der Zwischenzeit alles Gute. Damit schliesse ich die Sitzung der Oktobersession 2010. Kommen Sie gut nach Hause.

Schluss der Sitzung: 17.40 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:
- Auftrag Bezzola (Samedan) betreffend Rahmenbedingungen für Talentschulen
- Auftrag Davaz betreffend Lärmbekämpfung im Churer Rheintal
- Fraktionsauftrag FF betreffend Bewerbung für Olympische Spiele
- Auftrag Casanova-Maron betreffend Anerkennung des Bedarfs an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten durch die Gemeinden
- Auftrag Nick betreffend Überprüfung Notwendigkeit respektive Aufhebung der Verordnung über die Anstellungsbedingungen für Chefärzte
- Auftrag Bondolfi betreffend Ankerrechte
- Anfrage Bondolfi betreffend Umlagerungsverkehr infolge Sanierung des Gotthard-Strassentunnels
- Anfrage Augustin betreffend Sprachkompetenzen
- Anfrage Candinas betreffend Arbeitsstellen der öffentlichen Verwaltung in den einzelnen Regionen des Kantons
- Anfrage Hitz-Rusch betreffend Einhaltung der bundesrechtlichen Auflagen durch den Kanton während der Übergangszeit der NFA

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Christina Bucher-Brini

Der Protokollführer: Domenic Gross

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 15. November 2010 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Oktobersession 2010 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.

Mittwoch, 20. Oktober 2010
Vormittag

Der Grosse Rat hat die Geschäfte der Oktobersession 2010 am Dienstagnachmittag zu Ende beraten.

Register zum Grossratsprotokoll
der Oktobersession 2010

Aufträge

Bezzola (Samedan) betreffend Rahmenbedingungen für Talentschulen 204

Bondolfi betreffend Ankerrechte 207

Casanova-Maron betreffend Anerkennung des Bedarfs an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten durch die Gemeinden 206

Davaz betreffend Lärmbekämpfung im Churer Rheintal 205

Fraktionsauftrag FF betreffend Bewerbung für Olympische Spiele (Erstunterzeichner Koch [Landquart]) 205

Jeker betreffend Bahnverbindungen in Graubünden (GRP 2009/2010, 658) 200, 289

Keller betreffend Überprüfung Selbstdeklarationen/Bestätigungen der Anbieter (Entrichtung Sozialabgaben, Einhaltung der Arbeitsschutzmassnahmen und Arbeitsbedingungen) (GRP 2009/2010, 656) 200, 293

Mani-Heldstab betreffend Doppelanstellungen von Lehrpersonen (GRP 2009/2010, 657). 197, 273

Nick betreffend Überprüfung Notwendigkeit respektive Aufhebung der Verordnung über die Anstellungsbedingungen für Chefärzte 206

Anfragen

Augustin betreffend Sprachkompetenzen 208

Bondolfi betreffend Umlagerungsverkehr infolge Sanierung des Gotthard-Strassentunnels 207

Candinas betreffend Arbeitsstellen der öffentlichen Verwaltung in den einzelnen Regionen des Kantons 208

Gartmann-Albin betreffend behindertengerechten, hindernisfreien Zugang bei öffentlichen Gebäuden im Kanton Graubünden (GRP 2009/2010, 630) 200, 295

Hitz-Rusch betreffend Einhaltung der bundesrechtlichen Auflagen durch den Kanton während der Übergangszeit der NFA 209

Jeker betreffend Elternbildung in Graubünden (GRP 2009/2010, 631) 197, 277

Parpan betreffend Training mit Kampfflugzeugen im bündnerischen Flugraum und die Auswirkungen auf Tourismus und Lebensqualität (GRP 2009/2010, 658) 204, 313

Pfenninger betreffend neue Fragen zu Repower und Kohlekraftwerken 198

Pfister betreffend Kompetenznetz Kleinviehschutz, beziehungsweise Herdenschutzprogramm (GRP 2009/2010, 661) 204, 314

Sachgeschäfte

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG) (Botschaften Heft Nr. 3/2010-201, 215) 188, 194, 211

..... 224, 232, 267

LBBZ Plantahof, Neubau Grossviehstall (Botschaften Heft Nr. 4/2010-2011, 329) 198, 225, 280

Nachtragskredite 194, 263

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 4/2010-2011, 355) 201, 226, 297

Anfragen (Fragestunde)

Candinas betreffend Porta Alpina 264

Niederer betreffend Kulturland im Churer Rheintal 266

Rathgeb betreffend Geburtenentwicklung in Graubünden 265

Vereidigung / Allgemeine Geschäfte

Vereidigung erstmals anwesender Grossrätinnen und Grossräte sowie erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellverterter 232

Wahlen

Vorberatungskommission Zusammenschluss der Gemeinden Grüsch, Fanas und Valzeina zur Gemeinde Grüsch (Dezembersession 2010) 194, 267